

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Ordentliche Tagung vom Oktober 1953

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

OZ

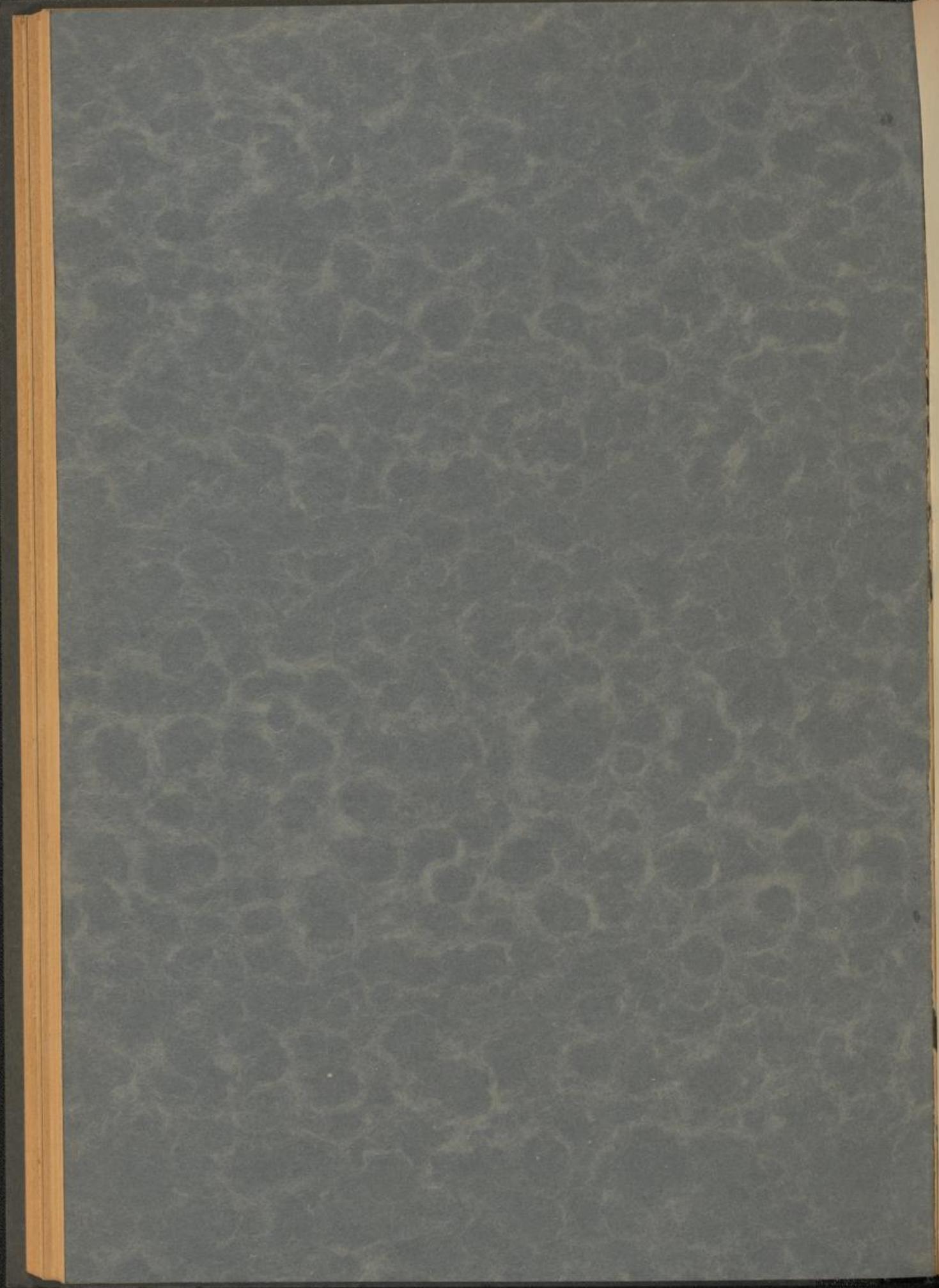
B 188

**Verhandlungen**  
Der  
**Landesynode**

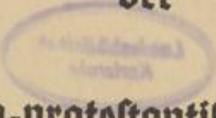
Der  
**vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens**

**Ordentliche Tagung vom Oktober 1953**

---



**Verhandlungen**  
der  
**Landesynode**

der  
  
vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens

Ordentliche Tagung vom Oktober 1953

---

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden  
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe  
Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe-Durlach  
1954

1954 S 624

07  
B. 188, Okt. 1953



z

## Inhaltsübersicht

I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats . . . . .	Seite IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landesynode . . . . .	IVf
III. Ausschüsse der Landesynode . . . . .	V
IV. Verzeichnis der Redner . . . . .	VI
V. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	VII
VI. Verhandlungen . . . . .	1ff.

### Erste Sitzung, 27. Oktober 1953

1—9

Eröffnung durch den Präsidenten. — Nachruf auf Pfarrer Günther und Pfarrer Specht. — Bekanntgabe der Vorlagen und Eingänge. — Ergänzungswahl zum Landeskirchenrat. — Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses über den Stand der Ausschularbeiten und über das Gutachten der Theologischen Fakultät Heidelberg.

### Zweite Sitzung, 29. Oktober 1953, vormittags

9—30

Gesetz betr. die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen. — Eingabe der Verwaltungen der im Kaiserswerther Verband vereinigten badischen Diakonissenhäuser über die Gewährung eines laufenden Zuschusses. — Antrag des Evang. Pfarramts Billingen auf Gewährung eines Zuschusses. — Gesuch des Evang. Altersheims in Hornberg um Gewährung eines Zuschusses. — Gesuch der Evang. Kirchengemeinde Bad Krozingen um Gewährung eines Zuschusses. — Anträge betr. zweites Diasporaprogramm. — Eingabe der Pfarrbruderschaft Hornberg betr. Änderung der Perikopenordnung. — Eingabe des Mitarbeiterkreises der Volksmission betr. die hauptamtliche Beauftragung von Evangelisten. — Eingabe der Bezirksynode Lörrach zur Frage der Besetzung der Kreisdekane. — Eingabe des Mitarbeiterkreises der Volksmission betr. Schaffung des Diakonats und einer diakonischen Ausbildungsstätte. — Entschliebung der Synode über die Lehrerbildungsfrage. — Eingabe des Evang. Pfarramts Münzesheim betr. Einführung der Dienstbezeichnung „Altester“ für bewährte aus dem Amt geschiedene Älteste. — Entwurf eines Kirchenmusikgesetzes.

### Dritte Sitzung, 30. Oktober 1953, vormittags

30—48

Voranschlag für die Zeit vom 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956. — Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1954 und 1955. — Voranschläge der Zentralpfarrkasse und der sog. unmittelbaren Fonds. — Bericht des Prüfungsausschusses. — Schlußansprache des Präsidenten. — Schlußansprache des Landesbischofs.

### VII. Anlagen

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Anstellung und die Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker betr. (Dazu Anlage: Richtlinien des Amtes für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat).
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 (1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956).
4. Gutachten der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg den Bekenntnisstand der Landeskirche betr.

## I.

## Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats

- D. Bender**, Julius, Landesbischof  
**Dürr**, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs  
**Dr. Bürgy**, Friedrich, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats  
**Kaß**, Hans, Oberkirchenrat  
**Dr. Heidland**, Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat  
**Dr. Wendt**, Günther, Oberkirchenrat

## Dem Landeskirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

- |  |  |
|--|--|
| <p>a) Kreisdekane</p> <p><b>D. Hof</b>, Otto, Professor, Freiburg<br/> <b>D. Maas</b>, Hermann, Heidelberg</p> <p>b) Synodale Mitglieder</p> <p><b>Dr. Umhauer</b>, Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Präsident der Landessynode, Karlsruhe<br/> <b>Hamann</b>, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Küppurr<br/> <b>D. Dr. v. Dieke</b>, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg<br/> <b>Rüdlin</b>, Alfred, Studienrat, Pforzheim<br/> <b>Dr.-Ing. Schmechel</b>, Max, Architekt, Mannheim<br/> <b>Dr. Bier</b>, Helmut, Dekan, Adelsheim<br/> <b>Dr. Uhrig</b>, Theodor, Oberstudiendirektor, Lahr</p> | <p>Stellvertreter zu b)</p> <p><b>Hauß</b>, Friedrich, Dekan, Dietlingen, Stellvertreter des Präsidenten der Landessynode<br/> <b>Dürr</b>, Hermann, Dekan, Wiesloch<br/> <b>D. Dr. Ritter</b>, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg<br/> <b>Schneider</b>, Hermann, Bürgermeister, Konstanz<br/> <b>Müller</b>, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg<br/> <b>Schweithart</b>, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim<br/> <b>Dr. Kuhn</b>, Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim</p> <p>c) Vertreter der Theologischen Fakultät Heidelberg</p> <p><b>Dr. Hahn</b>, Wilhelm, Universitätsprofessor, Heidelberg</p> |
|--|--|

## II.

## Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. <b>Dr. Barner</b>, Hans, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg, Ladenburg-Weinheim), VA.<br/> 2. <b>Bernlehr</b>, Georg, Pfarrer, Wolfenweiler (K.B. Emmendingen, Lahr), FA.<br/> 3. <b>Dr. Bier</b>, Helmut, Dekan, Adelsheim (K.B. Adelsheim, Borberg, Wertheim), FA.<br/> 4. <b>Birk</b>, Georg, Maurermeister, Kehl-Sundheim (K.B. Rheinbischofsheim)<br/> 5. <b>D. Dr. v. Dieke</b>, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt), VA.<br/> 6. <b>Dürr</b>, Hermann, Dekan, Wiesloch (K.B. Bretten, Oberheidelberg), HA.<br/> 7. <b>Eisfinger</b>, Ludwig, Pfarrer, Rötteln (K.B. Lörrach, Schopfheim), HA.<br/> 8. <b>Dr. Fischer</b>, Fritz, Schriftleiter, Müllheim (K.B. Müllheim)<br/> 9. <b>Franz</b>, Albert, Pfarrer, Donaueschingen (K.B. Hornberg, Konstanz), HA.</p> | <p>10. <b>Frlr. v. Gemmingen</b>, Gustav, Redarmühlbach (K.B. Neckarbischofsheim)<br/> 11. <b>Dr. Hahn</b>, Wilhelm, Traugott, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt), HA.<br/> 12. <b>Hamann</b>, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Küppurr (ernannt), HA.<br/> 13. <b>Hauß</b>, Friedrich, Dekan, Dietlingen (ernannt), HA., FA.<br/> 14. <b>Heib</b>, Daniel, Landwirt, Karlsruhe (ernannt)<br/> 15. <b>Henrich</b>, Wilhelm, Schlossermeister, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt), VA.<br/> 16. <b>Höhöfer</b>, Wilhelm, Postangestellter, Karlsruhe (K.B. Adelsheim)<br/> 17. <b>Joest</b>, Friedrich, Dekan, Kirchenrat, Mannheim (K.B. Mannheim), HA.<br/> 18. <b>Klen</b>, Arnold, Oberamtsrichter, Konstanz (K.B. Schopfheim), VA.<br/> 19. <b>Dr. Köhlein</b>, Ernst, Dekan, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt [amerik. Zone], Karlsruhe-Land), VA.</p> |
|--|--|

20. **Kühlewein**, Berthold, Pfarrer, Freiburg (K.B. Freiburg, Müllheim), HA., BA.  
 21. **Dr. Kuhn**, Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim), BA.  
 22. **Dr. Lampp**, Friedrich, Oberstudiendirektor, Wertheim (K.B. Wertheim), HA.  
 23. **Lindenschmidt**, Otto, Steuerberater, Neckarelz (K.B. Mosbach), FA.  
 24. **Dr. Lüdemann-Kavit**, Hermann, prakt. Arzt, Löffingen (K.B. Freiburg), FA.  
 25. **Meyer**, Eugen, Oberstudiendirektor, Weinheim (K.B. Ladenburg-Weinheim), HA.  
 26. **Müller**, Andreas, Hauptlehrer i. R., Heidelberg (K.B. Heidelberg), HA.  
 27. **Odenwald**, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R., Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach), FA.  
 28. **Popp**, Robert, Buchbindermeister, Boxberg (K.B. Boxberg)  
 29. **Reutner**, Theodor, Schlosser, Karlsruhe (ernannt)  
 30. **D. Dr. Ritter**, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt), HA.  
 31. **Riß**, Karl, Landwirt, Linkenheim (K.B. Karlsruhe-Land), FA.  
 32. **Küßlin**, Alfred, Studienrat, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt), BA.  
 33. **Kubi**, Heinrich, Landwirt, Kirchardt (K.B. Sinsheim)  
 34. **Kußer**, Otto, Gärtnermeister, Lörrach (K.B. Lörrach) FA.  
 35. **Schäfer**, Wilhelm, Hauptlehrer, Herbolzheim (K.B. Emmendingen), HA.  
 36. **Dr. med. Schlapper**, Kurt, Leiter des Sanatoriums, Rodenau (K.B. Neckargemünd), BA.  
 37. **D. Dr. Schlint**, Edmund, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt), BA.  
 38. **Dr.-Ing. Schmechel**, Max, Architekt, Mannheim (ernannt), HA., FA.  
 39. **Dr.-Ing. Schmidt**, Fritz, Otto, Privatmann, Königsfeld (K.B. Hornberg), BA.  
 40. **Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz (K.B. Konstanz), BA., FA.  
 41. **Schweithart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (K.B. Mosbach, Neckarbischofsheim), BA.  
 42. **Siegel**, Peter, Ingenieur, Riefen, (K.B. Pforzheim-Land), HA.  
 43. **Töpfer**, Alexander, Kaufmann, Moosbronn über Karlsruhe (K.B. Bretten), HA.  
 44. **Dr. Uhrig**, Theodor, Oberstudiendirektor, Lahr (K.B. Lahr), HA.  
 45. **Dr. Umhauer**, Erwin, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D., Karlsruhe (ernannt)  
 46. **Willauer**, Emil, Gendarmerieleutnant i. R., Schwellingen (K.B. Oberheidelberg), FA.  
 47. **Zitt**, Robert, Pfarrer, Freiburg (K.B. Karlsruhe-Stadt [französische Zone], Rheinbischofsheim), FA.

Beratendes Mitglied:

**D. Hupfeld**, Renatus, Universitätsprofessor, Heidelberg

### III.

#### Ausschüsse der Landessynode

##### Hauptauschuß

**Dürz**, Hermann, Dekan  
**Eißinger**, Ludwig, Pfarrer  
**Franz**, Albert, Pfarrer  
**Hahn**, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor  
**Hamann**, Ernst, Pfarrer  
**Hauß**, Friedrich, Dekan  
**Joest**, Friedrich, Dekan  
**Kühlewein**, Berthold, Pfarrer  
**Lampp**, Dr. Friedrich, Oberstudiendirektor  
**Meyer**, Eugen, Oberstudiendirektor  
**Müller**, Andreas, Hauptlehrer i. R.  
**Ritter**, D. Dr. Gerhard, Universitätsprofessor  
**Schäfer**, Wilhelm, Hauptlehrer  
**Schmechel**, Dr.-Ing. Max, Architekt  
**Siegel**, Peter, Ingenieur  
**Töpfer**, Alexander, Kaufmann  
**Uhrig**, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor

##### Berfassungsauschuß

**Barner**, Dr. Hans, Pfarrer  
**v. Diege**, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor  
**Henrich**, Wilhelm, Schlossermeister  
**Kley**, Arnold, Oberamtsrichter

**Köhnlein**, Dr. Ernst, Dekan  
**Kühlewein**, Berthold, Pfarrer  
**Kuhn**, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt  
**Küßlin**, Alfred, Studienrat  
**Schlapper**, Dr. med. Kurt  
**Schlint**, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor  
**Schmidt**, Dr.-Ing., Otto  
**Schneider**, Hermann, Bürgermeister  
**Schweithart**, Gotthilf, Pfarrer

##### Finanzauschuß

**Bernlehr**, Georg, Pfarrer  
**Bier**, Dr. Helmut, Dekan  
**Hauß**, Friedrich, Dekan  
**Lindenschmidt**, Otto, Steuerberater  
**Lüdemann-Kavit**, Dr. Hermann, prakt. Arzt.  
**Odenwald**, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R.  
**Riß**, Karl, Landwirt  
**Kußer**, Otto, Gärtnermeister  
**Schmechel**, Dr.-Ing. Max, Architekt  
**Schneider**, Hermann, Bürgermeister  
**Willauer**, Emil, Gendarmerieleutnant i. R.  
**Zitt**, Robert, Pfarrer

## IV.

## Verzeichnis der Redner

	Seite
Barner, Dr. Hans, Pfarrer . . . . .	20f., 22, 44
Bender, D. Julius, Landesbischof . . . . .	6, 7, 16, 20, 23, 24, 41f., 42, 43, 47f.
Bernlehr, Georg, Pfarrer . . . . .	12, 13f., 42
Bier, Helmut, Defan . . . . .	13
Bopp, Dr., Oberregierungsrat . . . . .	30
Bürgh, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat . . . . .	16, 21, 40f., 41
v. Dieze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor . . . . .	2ff., 8, 9, 24, 29, 44, 45, 47
Dürr, Hermann, Defan . . . . .	17f., 18, 21f., 23
Dürr, Karl, Oberkirchenrat . . . . .	24, 29
Eisinger, Ludwig, Pfarrer . . . . .	25f.
Franl, Albert, Pfarrer . . . . .	13, 14, 15f., 18f., 21, 41, 42
Gahn, Dr. Wilhelm Traugott, Universitätsprofessor . . . . .	44, 45
Gammann, Ernst, Pfarrer . . . . .	2, 11f.
Gauf, Friedrich, Defan . . . . .	1, 20, 43
Gof, D. Otto, Kreisdefan . . . . .	30
Gupfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor . . . . .	6f., 7, 19, 44
Joest, Friedrich, Defan, Kirchenrat . . . . .	30
Kah, Hans, Oberkirchenrat . . . . .	23, 23f., 42f.
Köhnlein, Dr. Ernst, Defan . . . . .	24f., 44
Kühlewein, Berthold, Pfarrer . . . . .	17, 42, 44
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt . . . . .	15, 20, 26f., 40
Maas, D. Hermann, Kreisdefan . . . . .	9
Vindenbach, Otto, Steuerberater . . . . .	40
Müller, Andreas, Hauptlehrer i. R. . . . .	9, 23
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann i. R. . . . .	46
Ritz, Karl, Landwirt . . . . .	43
Rüdlin, Alfred, Studienrat . . . . .	21, 22
Schmechel, Dr.-Ing., Mag., Architekt . . . . .	2, 7f., 15, 16, 19f., 22, 37ff., 41
Schneider, Hermann, Bürgermeister . . . . .	13, 14, 15, 16, 16f., 17, 22, 22f., 23, 25, 27ff., 29, 30ff., 40, 41, 42, 44
Uhlig, Dr. Theodor, Oberstudiendirektor . . . . .	12f., 30, 38f., 45f.
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Präsident der Landesynode . . . . .	1f., 2, 6, 8, 9f., 10, 13, 14f., 15, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 37, 40, 43f., 44, 45, 46f.
Zitt, Robert, Pfarrer . . . . .	8, 9, 10, 10f., 13, 40, 41, 46

## V.

## Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
„Ältester“ als Ehrentitel . . . . .	24
Bad Krozingen, Gesuch um Gewährung eines Bauzuschusses . . . . .	14
Bär, Wilhelm, Pfarrer, Rückkehr aus der Gefangenschaft . . . . .	1
„Charlottenruhe“, Bildung eines Kuratoriums . . . . .	36, 44, 45
CBM, Antrag auf Zuschuß . . . . .	35, 43, 44
Dankschreiben an die Theol. Fakultät Heidelberg . . . . .	6, 8
Diafonat und diafonische Ausbildungsstätte . . . . .	18ff.
Diafonistenhäuser, Antrag auf Gewährung eines Zuschusses . . . . .	10ff.
Diasporabauprogramm . . . . .	14ff.
Evang. Akademie (im Voranschlag) . . . . .	35f.
Evangelisten . . . . .	18
Finanzlage der Landeskirche . . . . .	30ff.
Gliedschaft in der Landeskirche (Entwurf des Kl. Verfassungsausschusses) . . . . .	3
Günther, Christian, Pfarrer † . . . . .	1
Gutachten der Theol. Fakultät Heidelberg . . . . .	4ff., 45
Gehaltsgesetz . . . . .	36f., 45f.
Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen . . . . .	10
Hornberg, Gesuch des Altersheims um Bauzuschuß . . . . .	13f.
Innerer Finanzausgleich . . . . .	33f., 37f., 40
Jugendarbeit (im Voranschlag) . . . . .	35, 41ff.
Kirchengemeinde (Entwurf des Kl. Verfassungsausschusses) . . . . .	3f.
Kirchenmüllergesetz . . . . .	24ff., 44
Kleiner Verfassungsausschuß, Auftrag zur Weiterarbeit . . . . .	8, 9
Kleiner Verfassungsausschuß, Bericht über die Arbeit . . . . .	2ff.
Kleiner Verfassungsausschuß, personelle Änderung . . . . .	6
Kreisdekanate, Frage der Besetzung . . . . .	18
Landeskirchenrat, Wahl synodaler Mitglieder . . . . .	2
Landessynode, Rückblick auf die Arbeit . . . . .	46f.
Mutterhäuser, Finanznot und Nachwuchsmangel . . . . .	11ff.
Lehrerbildungsfrage, Entschliehung der Landessynode . . . . .	21ff.
Perikopenordnung, Änderung . . . . .	17f.
Pfarrgemeinde (Entwurf des Kl. Verfassungsausschusses) . . . . .	3
Prüfungsbescheid und Rechnungsabschlüsse . . . . .	46
Specht, Karl, Pfarrer i. R. † . . . . .	1
Städtekonferenz, Antrag auf Änderung des Finanzausgleichs . . . . .	33f., 37f.
Unmittelbare Fonds, Voranschläge . . . . .	46
Villingen, Antrag auf Gewährung eines Bauzuschusses . . . . .	13
Voranschlag für die Rechnungsjahre 1954/55 . . . . .	30ff.
Württ. Landeskirchentag, Dank für Einladung zur Landessynode . . . . .	1
Zentralpfarrkasse, Voranschläge . . . . .	46
Zingendorf-Gymnasium, Gewährung eines Zuschusses . . . . .	44, 45



## Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch eine Stenographin aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ansprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen der Evang. Akademie in der „Charlottenruhe“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 26. Oktober in der Kapelle der Evang. Akademie in Herrenalb statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

### Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Dienstag, den 27. Oktober 1953, 9 Uhr

#### Tagesordnung

##### I.

Bekanntgabe der Entschuldigungen.

##### II.

Bekanntgabe der Eingänge und Beratung über ihre geschäftliche Behandlung.

##### III.

Wahl von zwei synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats und deren Stellvertreter.

##### IV.

Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses über den Stand der Ausarbeitung.

**Berichterstatter:** Synodale D. Dr. Dieke.

\*

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter **Hauß** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer:** Meine sehr verehrten Herren! Liebe Konynodale! Ich heiße Sie zu der letzten Tagung in unserer Amtsperiode herzlich willkommen und freue mich, daß so viele es möglich gemacht haben, hierher zu kommen. Wir haben wie bei den letzten Tagungen den Württembergischen Landeskirchentag eingeladen, einen Vertreter zu entsenden. Herr Präsident Veckler hat mir hierfür gedankt und bedauert, dieses Mal niemand entsenden zu können. Weil gerade vorher der Landeskirchentag zusammen gewesen war, sei es ihm nicht möglich, einen Delegierten zu stellen. Er hat aber diese Mitteilung verbunden mit dem Wunsche, daß künftig die beiderseitige Zusammenarbeit noch enger werde, und er hat auch den Wunsch ausgesprochen, daß wir, er und ich, uns persönlich kennenlernen und besprechen, da er unterstelle, daß ich, wie auch er, mich für die künftige Synodalperiode zur Verfügung stellen werde. Ich konnte ihm leider diese Zusage nicht geben; denn ich glaube genötigt zu sein, den Herrn Landesbischof zu bitten, von meiner Wiederberufung Umgang zu nehmen mit Rücksicht auf mein Alter. Ich bin der Meinung, es müßten nun jüngere Leute an die Spitze. Ich bin im Sommer 75 geworden, das reicht — und außerdem aber auch mit Rücksicht auf meine Gesundheit. Mein Arzt meinte, ich müßte die Kraftreserven, die in mir stecken, vorsichtig und

unter Ausschaltung von Ehrenämtern verwenden. — Dies nur nebenher.

Seit unserer letzten Tagung sind zwei unserer Konynodalen heimgegangen. Es sind das die Herren Pfr. **S ü n t h e r** und Pfr. **S p e c h t**. Herr Pfarrer Günther ist am 4. Oktober Herr Pfarrer Specht am 12. Oktober verstorben. Herr Pfarrer Günther war seit 1946 Mitglied der Vorläufigen Landessynode und anschließend im Jahre 1947 von den Kirchenbezirken Redargemünd und Sinsheim in die Landessynode gewählt worden. Herr Pfarrer Specht war schon 1932—1934 und wiederum seit 1945 Mitglied der Landessynode. Seit 1945 war er stellvertretendes Mitglied des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats und seit 1946 Mitglied des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats bzw. des Landeskirchenrats. Die beiden Herren sind uns lieb und wert gewesen als Menschen und als Mitarbeiter. Wir haben gern auf ihren Rat gehört, und wir verdanken insbesondere dem Herrn Pfarrer Specht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Hauptauschusses außerordentlich viel. Ich habe Anlaß genommen, den Hinterbliebenen die herzliche Teilnahme der Landessynode auszusprechen. Und speziell angesichts der besonderen Verdienste des Herrn Pfarrers Specht als Vorsitzenden des Hauptauschusses habe ich im Benehmen mit meinem Stellvertreter, Herrn Dekan Hauß, geglaubt, im Namen der Synode einen Kranz an seinem Grabe niederlegen lassen zu sollen. Mein Stellvertreter, Herr Dekan Hauß, hat diese Funktion übernommen. Wir werden den beiden heimgegangenen Konynodalen ein ehrendes Gedächtnis in Dankbarkeit bewahren. — Sie haben sich zum Zeichen des Mitempfindens und der Trauer von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Und nun kann ich außerhalb der Tagesordnung der Synode noch eine erfreuliche Feststellung treffen. Herr Pfarrer Bär aus Eubigheim, der so lange in Kriegsgefangenschaft gehalten war, und über dessen Schicksal hier in der Synode schon mehrfach mitfühlende Äußerungen getan wurden, ist erfreulicherweise zurückgekehrt. Wir begrüßen ihn und freuen uns ganz besonders darüber, daß, wie ich höre, sein Gesundheitszustand nicht wesentlich Not gelitten hat. Die Landeskirche bzw. der Herr Landesbischof haben ihn und seine Gattin zu einem Erholungsaufenthalt auf einige Wochen hierher in die „Charlottenruhe“ eingeladen. Wir freuen uns über diesen Akt der Teilnahme und der Freude.

## I.

Nun habe ich einige Entschuldigungen bekanntzugeben. Es haben sich entschuldigt die Synodalen Hauptlehrer Schäfer, Schlosser Reutner, Schriftleiter Dr. Fischer, Ingenieur Siegel. Herr Dr. Lüdemann-Kavit hat sich von Montag bis Mittwoch entschuldigt, und Herr Professor D. Dr. Ritter, den wir ja zu unserer Freude bereits zu Beginn der Tagung hier begrüßen konnten, hat geschrieben, er müsse leider die Synode bereits am 29. Oktober verlassen, weil er dienstliche Verpflichtungen übernommen habe.

Die erbetenen Beurteilungen sind erteilt. Wir wünschen denjenigen Herren Konynodalen, die aus gesundheitlichen Gründen fernbleiben mußten, recht baldige Genesung.

## II.

Der Präsident gibt die Vorlagen und Eingänge bekannt. Sie werden den zuständigen Ausschüssen überwiesen.

## III.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen zu Punkt III der Tagesordnung: „Wahl von zwei synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats und deren Stellvertreter.“ Es ist durch den Tod des Herrn Pfarrers Specht eine Stelle eines Synodalmitgliedes des Landeskirchenrats frei geworden. Wir sind im Ältestenrat zu dem Beschluß gekommen, Ihnen vorzuschlagen, daß der bisherige Stellvertreter des Herrn Pfarrers Specht, Herr Pfarrer Hammann, zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenrats bestellt werde, und als Ersatz für Herrn Pfarrer Hammann soll Herr Dekan Dürr Stellvertreter werden.

Abgeordneter **Hammann**: Ich möchte darauf hinweisen, daß in wenigen Monaten ja die neue Synode die Wahl der ordentlichen Mitglieder und der Stellvertreter für den Landeskirchenrat vorzunehmen haben wird. Im Blick auf diese Situation halte ich persönlich es für tunlicher, wenn man für diese wenigen Monate Abstand von der Wahl nimmt, da der Vertreter sowieso verpflichtet ist, an den Sitzungen des Landeskirchenrats vertretungsweise teilzunehmen. Es dürfte sich keine Schwierigkeit im Blick auf die Geschäftsordnung ergeben.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es ist nicht ganz zweifelsfrei, Herr Pfarrer Hammann, ob Sie nicht doch nur für den Fall der Verhinderung des Herrn Pfarrers Specht für ihn eintreten, oder ob Sie, wenn er wegfällt, einfach einrücken. Und um diese Schwierigkeit, da die Rechtsfunktion des Landeskirchenrats immerhin von Bedeutung sein könnte, zu vermeiden, hat der Ältestenrat vorgeschlagen, einen Nachfolger auch für diese beschränkte Zeit zu bestellen. Es tritt im Effekt der Zustand ein, den Sie auch haben wollen. Wenn wir Sie nur als Stellvertreter auftreten lassen, und Sie einmal verhindert sind — es findet ja nicht nur eine Sitzung statt bis zur Konstitution der neuen Synode, sondern mehrere —, dann würden auch wieder Zweifel darüber entstehen, ob der Landeskirchenrat ordnungsmäßig zusammengesetzt ist.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich möchte den Antrag des Ältestenrates unterstützen. Es ist doch so, daß die letzten Verhandlungen der Synode die Aufmerksamkeit auf einen ordnungsmäßigen Landeskirchenrat mit seinen Laien- und Klerikalen Mitgliedern ganz besonders gerichtet haben. Deswegen halte ich es für erforderlich, daß wir hier nicht etwa, weil es nur noch verhältnismäßig kurze Zeit bis zu einer Neuwahl geht, die Wahl unterlassen. Es spielt ja auch eine Rolle die Wahl eines anderen Mitglieds in diesem Zusammenhang. Darum halte ich es für erforderlich, daß wir heute die Mitglieder wählen.

Bei der anschließenden Abstimmung wird Pfarrer Hammann zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenrats und Dekan Dürr zu seinem Stellvertreter gewählt. Die Wahl erfolgte einstimmig bei jeweiliger Stimmhaltung der Gewählten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir haben im Geseß über die

Kirchenleitung die Bestimmung, daß ebenso viele synodale Mitglieder des Landeskirchenrats vorhanden sein sollen, wie Oberkirchenräte. In der letzten Zeit ist ein weiterer geistlicher Oberkirchenrat berufen worden; er hat sein Amt noch nicht angetreten, das soll erst am 16. 11. geschehen. Das ist Herr Kreisdekan Hof, dem wir zu dieser Berufung unsere herzlichsten Glückwünsche aussprechen. Aber diese Berufung hat nun die Folge, daß wir einen weiteren Synodalen in den Landeskirchenrat entsenden sollen. Während wir bei der vorhin wiederbesetzten Stelle der Meinung waren, es müßte ein Geistlicher sein, sind wir im Ältestenrat der Meinung gewesen, in diesem Falle sollte es ein Laie sein. Der Ältestenrat macht Ihnen den Vorschlag, als ordentliches Mitglied Herrn Oberstudiendirektor Dr. Uhrig und als seinen Stellvertreter Herrn Rechtsanwalt Dr. Kuhn zu wählen.

Bei eigener Stimmhaltung der jeweils Vorge schlagenen werden einstimmig Oberstudiendirektor Dr. Uhrig zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenrats und Rechtsanwalt Dr. Kuhn zu seinem Stellvertreter gewählt.

## IV.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun haben wir noch einen Punkt auf der Tagesordnung: „Bericht des Vorsitzenden des Kleinen Verfassungsausschusses über den Stand der Ausschuarbeiten.“ Herr Professor D. Dr. von Dieze will bis nach dem Mittagessen seinen Bericht fertigstellen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, daß wir jetzt unsere Sitzung unterbrechen. Fortsetzung um ¼ 4 Uhr.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die heute morgen unterbrochene Sitzung wird fortgesetzt. Ich darf zunächst noch eine Eingabe bekanntgeben. Das Evang. Altersheim Hornberg hat eine Eingabe gemacht wegen Unterstützung. Die Eingabe geht an den Finanzausschuß.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Hohe Synode! Im Auftrage des Kleinen Verfassungsausschusses habe ich den auf der Tagesordnung angekündigten Bericht zu erstatten.

Zunächst einiges im Anschluß an das im Mai von der Landessynode angenommene Kirchenleitungsgeß. Der Vorsitzende des Kleinen Verfassungsausschusses hat auf der damaligen Tagung der Landessynode seine Absicht mitgeteilt, alsbald nach der Verabschiedung des Kirchenleitungsgeßes durch die Landessynode an jeden der 68 Unterzeichner der gedruckten Eingabe zur Änderung des Leitungsgeßes ein Stück des Berichtes zu senden, den er im Namen des Verfassungsausschusses der Synode gegeben hatte, und in einem Begleitschreiben zum Ausdruck zu bringen, daß die Mitglieder des Kleinen Verfassungsausschusses sich nicht versagen wollen, wenn die Unterzeichner eine Besprechung ihrer Eingabe wünschen.

Diese Absicht ist noch im Mai dieses Jahres ausgeführt worden. Das Begleitschreiben hatte folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrte Herren!

Hiermit übersende ich jedem von Ihnen den Bericht, den ich im Auftrage des Verfassungsausschusses der Landessynode erstattet habe, ehe sie das Kirchenleitungsgeß endgültig annahm. Darin ist auch enthalten, was der Kleine Verfassungsausschuß über Ihre Eingabe berichtet hat.

Ich teile sehr lebhaft das Bedauern darüber, daß Sie nicht vor der Versendung Ihrer Eingabe eine Besprechung mit uns versucht haben, und daß uns Ihre Eingabe zu spät zugeht, um von uns aus noch vor der Tagung der Landessynode eine Besprechung mit Ihnen anzuregen.

Ich nehme besonders Bezug auf den letzten Absatz des anliegenden Berichtes. Wenn Sie eine Besprechung für erwünscht halten, so lassen Sie es mich, bitte, wissen.

Mit freundlicher Begrüßung  
Ihr ergebener.“

Von keinem der Empfänger ist eine Antwort eingegangen. Daher konnten keine Besprechungen mit den Unterzeichnern der Eingabe stattfinden.

Der Kleine Verfassungsausschuß ist im Juli und im Oktober d. J. zusammengetreten. Er hat den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Gliedschaft in der Landeskirche, die Kirchengemeinde und das Pfarramt betr., beraten, also ein neues, wichtiges Stück der Grundordnung. Die Arbeiten sind noch nicht hinreichend ausgereift, um der Landessynode auf der jetzigen Tagung einen fertigen Gesetzentwurf vorzulegen. Es schien uns auch weder erforderlich noch ratsam zu sein, die Arbeiten stärker zu beschleunigen; denn wir sahen keine brennenden Notstände, die einer alsbaldigen gesetzlichen Regelung bedurfte hätten, und wir hielten es für angebracht, ein so wichtiges Stück der neuen Grundordnung nicht eilig auf der letzten Tagung dieser Synode zu verabschieden. Ich habe den Auftrag, über den wesentlichen Inhalt des ausgearbeiteten Entwurfes schon heute zu berichten, damit er von den Synodalen bedacht und besprochen werden kann.

Der erste, nur vier Paragraphen umfassende Abschnitt ist der Gliedschaft in der Landeskirche gewidmet. Er lautet:

## § 1

Die Landeskirche ist Gemeinde Jesu Christi in ihrem Lande. Sie baut sich auf in den örtlichen Kirchengemeinden.

## § 2

1. Glied der Landeskirche ist,

a) wer in der Landeskirche getauft ist;

b) wer als Glied aus einer andern der EKKD angehörnden Landeskirche oder als Glied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche des Auslandes zugezogen ist, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten dem für seinen Wohnort zuständigen Pfarramt Gegenteiliges erklärt;

c) wer in die Landeskirche aufgenommen wird.

2. Voraussetzung für die Gliedschaft ist dauernder Aufenthalt im Bereich der Landeskirche.

3. Die vollen kirchlichen Fähigkeiten und Pflichten erwerben die Glieder der Landeskirche mit der Konfirmation und entsprechend der kirchlichen Wahlordnung.

## § 3

Wer nicht Glied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines gesetzlichen Vertreters Wunsch zur kirchlichen Unterweisung zugelassen werden.

## § 4

1. Die Gliedschaft in der Landeskirche erlischt

a) durch Beendigung des dauernden Aufenthaltes im Bereich der Landeskirche;

b) durch Austritt aus der Landeskirche;

c) durch Ausschluß, der als kirchliches Zuchtmittel nach den Bestimmungen der kirchlichen Lebensordnung ausgesprochen werden kann.

2. Die Gliedschaft kann im Falle b) nur durch Aufnahme, im Falle c) nur durch Aufhebung des Ausschlusses wieder erworben werden; beides erfolgt allein nach der Ordnung der Landeskirche.

Der erste Paragraph soll das kirchlich Wesentliche, nicht nur das Juristische im Verhältnis zwischen Landeskirche und örtlichen Kirchengemeinden festlegen.

Die Bestimmungen über die Gliedschaft in der Landeskirche sollen in erster Linie auf biblischer Grundlage den kirchlichen Erfordernissen gerecht werden, aber auch dem überkommenen Charakter einer Landeskirche als Volkskirche entsprechen.

Den Abschnitt, der die Gemeinde, die Pfarrgemeinde und die Kirchengemeinde behandelt, werde ich nicht verlesen; denn er ist im Hauptstück bereits 18 Paragraphen lang, und dazu kommen noch weitere 7 Paragraphen, die von der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, von der Filialkirchengemeinde und dem kirchlichen Nebenort und schließlich von der Diasporagemeinde handeln.

Das Hauptstück geht aus von „der Gemeinde“. Es sucht ihr Wesen folgendermaßen zu fassen:

„1. Die Gemeinde lebt davon, daß der Herr durch Wort und Sakrament in ihr gegenwärtig und wirksam ist. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, daß ihre Glieder auf Gottes Wort hören und die Sakramente gebrauchen, anhalten am Gebet und Christus vor der Umwelt bekennen und in der tätigen Gemeinschaft der Liebe zueinander und zu allen Nächsten stehen.“

2. Die Gemeinde ist Kirche Jesu Christi für den ihr zustehenden Bereich.

3. Die öffentliche Verkündigung des Wortes und die Verwaltung der Sakramente geschieht durch das Pfarramt.“ Das Pfarramt ist hier schon erwähnt worden, da es ja mit der Gemeinde untrennbar verbunden ist.

Der Entwurf geht dann über zur Pfarrgemeinde. Diese bestellt aus ihrer Mitte nach den Bestimmungen der kirchlichen Wahlordnung Älteste. Die Ältesten bilden zusammen mit dem Pfarrer und unter seinem Vorsitz den Ältestenkreis. Pflichten der Ältesten und die Art der Zusammenarbeit im Ältestenkreis werden in mehreren Paragraphen geregelt, die keine wesentliche Abweichung von dem bringen, was heute schon gilt. Nachdem die Pfarrgemeinde behandelt ist, wird sie als juristische Person geregelt, als Körperschaft des öffentlichen Rechtes, als Kirchengemeinde. Als solche hat sie ein bestimmtes Gebiet, das Kirchspiel. Der bisherige Bestand dieser Kirchengemeinden wird in Geltung gelassen. Änderungen im Bestande der Kirchengemeinden dürfen — wie bisher — nur durch kirchliches Gesetz, Änderungen der Grenzen eines Kirchspiels durch den Evang. Oberkirchenrat vorgenommen werden, stets nur nach Anhörung der Beteiligten.

Die Ältesten und der Pfarrer bilden für die Kirchengemeinde den Kirchengemeinderat. Es besteht also Personalunion zwischen dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde. Das ist keine Neuerung. Nur wird die verschiedene Natur der Aufgaben, denen Älteste und Pfarrer gemeinsam dienen, deutlich unterschieden und dabei ausgegangen von der Gemeinde als Kirche Jesu Christi, und auf diesem biblisch gegründeten Verständnis von der Gemeinde wird ihre Stellung im öffentlichen Leben des Landes geregelt, ihre Tätigkeit in der Welt.

Besondere Bestimmungen, die auch in den Hauptpunkten dem bisherigen Zustande entsprechen, regeln die Verhältnisse in großen Kirchengemeinden, die mehrere geistliche Stellen oder mehrere Predigtstellen zählen. Hier wird das Kirchspiel in mehrere Pfarrgemeinden eingeteilt und zwar durch Beschluß des Kirchengemeinderates. Den Kirchengemeinderat bilden die Ältesten der Pfarrgemeinden. Er darf aber nicht mehr als dreißig Älteste zählen; in größeren Kirchengemeinden entsenden die Pfarrgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Seelenzahl Älteste in den Kirchengemeinderat. Nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates dürfen Pfarrer sein. Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden sind auch da, wo nicht sämtliche Älteste im Kirchengemeinderat sitzen, vor Entscheidungen, die die Pfarrgemeinde betreffen, zu hören. Aufnahmen in die Landeskirche und Überlassungen kirchlicher Räume dürfen nicht gegen den Rat des zuständigen Ältestenkreises erfolgen.

Der Kirchengemeinderat trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrages der Kirche, unbeschadet der dem Pfarramt zukommenden Aufgaben. Insbesondere obliegen dem Kirchengemeinderat: rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde, Haushaltsplan, Vermögensverwaltung, Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften, Aufnahme in die Landeskirche, — wenn wir erst einmal eine Lebensordnung haben werden — Kirchenzucht (nach Maßgabe dieser zu erlassenen kirchlichen Lebensordnung). Der Kirchengemeinderat ist anzuhören, wenn ein Pfarrer gottesdienstliche Feiern vermehren, verlegen oder vermindern will.

Die Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen des Kirchengemeinderates, über die Protokollführung, über den nichtöffentlichen Charakter der Sitzungen und das Zutrittsrecht der Mitglieder des Landeskirchenrates bringen keine bedeutenden Neuerungen. Für den Vorsitz im Kirchengemeinderat großer Gemeinden wird eine von der bisherigen Übung etwas abweichende Regelung vorgeschlagen: Wo zur Kirchengemeinde zwei oder drei Pfarrstellen gehören, wechselt der Vorsitz alle zwei Jahre unter den Pfarrern nach ihrem Dienstalter. Bei mehr als drei besetzten Pfarrstellen wählt der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter auf drei Jahre, und zwar entweder einen Gemeindepfarrer oder einen Ältesten. Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so soll seine Wiederwahl nach Ablauf der drei Jahre nicht zulässig sein.

Das Verhältnis der Kirchengemeinden — sowohl der großen wie der kleinen — zur Landeskirche kommt namentlich in der Bestimmung zum Ausdruck, daß der Evang. Oberkirchenrat aus wichtigen Gründen den Kirchengemeinderat auflösen kann; er muß dann innerhalb zweier Monate die Neuwahl anordnen. Diese Regelung bringt keine Neuerung.

Neu und wichtig ist ein Paragraph über Gemeindeversammlungen. Wir schlagen vor, daß in jeder Pfarrgemeinde in jedem Jahre mindestens zweimal eine Gemeindeversammlung einzuberufen ist, in der die Gemeindeglieder ihren Rat vorbringen, Gemeindeangelegenheiten besprechen und mit den Entschlüssen und Plänen der Landeskirche sowie mit den wichtigsten Vorgängen in der EKvD und in der Stumme bekannt gemacht werden sollen. Wir sind darauf gefaßt, daß Gemeindeversammlungen, wo sie bisher nicht üblich waren, wahrscheinlich nicht von Anfang an fruchtbar verlaufen werden. Wir erwarten aber, daß sie, wenn auch vielleicht erst nach Jahren, segensreiche kirchliche Arbeit leisten werden.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Filialkirchengemeinde und den kirchlichen Nebenort sowie über die Diasporagemeinde meine ich, hier nicht im einzelnen vortragen zu sollen. Sie sollen dazu dienen, den Grundzügen der entworfenen Gemeindeordnung für die genannten Sonderfälle Geltung zu verschaffen.

Der Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses ist, wie ich bereits eingangs bemerkte, noch nicht so weit ausgereift, daß wir ihn jetzt schon im Wortlaut empfehlen könnten. Wir wollten aber die späteren Beratungen, die ja der neuen Synode obliegen werden, durch diesen Bericht schon vorbereiten helfen. Wir beabsichtigen, im Laufe dieses Winters den Entwurf noch abzuschließen, sowohl durch die Ausfeilung der bereits verarbeiteten Teile, als auch durch die Hinzufügung des Abschnittes über das Pfarramt. Wir bitten die Landessynode, uns zu beauftragen, die Ergebnisse unserer weiteren Arbeit dann dem Evang. Oberkirchenrat mitzuteilen. Da der Kleine Verfassungsausschuß ja mit dem Zusammentritt der neuen Synode aufhören wird zu bestehen, wird er der neuen Synode keinen Bericht erstatten können. Die neue Synode soll es dann in der Hand haben, ob sie sich die Ergebnisse unserer Arbeiten vom Evang. Oberkirchenrat vorlegen lassen will. Sie wird völlig frei darüber zu befinden haben, ob sie einen neuen, kleinen Verfassungsausschuß einsetzen will, und, wenn ja, mit welchem Auftrage und in welcher Zusammensetzung.

Wenn die neue Synode von unseren Arbeiten Gebrauch macht und durch Kirchengesetz die Gliedschaft in der Landeskirche, die Kirchengemeinde und das Pfarramt regelt, so werden für die geplante neue Grundordnung unserer Landeskirche die schon fertiggestellten Stücke — Wahlordnung, Kreisdekane, Pfarrerrwahl, Dekanatsbesetzung, Kirchenleitung, Gliedschaft in der Landeskirche, Gemeindeordnung und Pfarramt — zusammenfassen und durch Allgemeine Bestimmungen zu ergänzen sein, wahrscheinlich auch durch eine Präambel. Im Hinblick auf diese Aufgabe hat der Kleine Verfassungsausschuß mit Einwilligung der Landessynode von der Theo-

logischen Fakultät der Universität Heidelberg ein Gutachten über mehrere Fragen erbeten, die den Bekenntnisstand unserer Landeskirche betreffen. Dies Gutachten, von dessen Inhalt ich auf der Frühjahrstagung der Landessynode erst ganz allgemeine Angaben machen konnte, haben wir im Juni erhalten. Es wird noch während dieser Tagung allen Synodalen ausgehändigt werden. Da dieser Bericht unerwartet schon auf den ersten Sitzungstag angelegt wurde und die Vervielfältigung noch ein bis zwei Tage erfordert, mußten wir den Nachteil in Kauf nehmen, daß Sie, verehrte Konssynodale, den Wortlaut des Gutachtens beim Anhören dieses Berichtes noch nicht in Händen haben.

Wir wollen beantragen, der heutigen Sitzung vorzuschlagen, der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg durch ein besonderes Dankschreiben zu danken. Ich möchte Ihnen über den wichtigsten Inhalt des Gutachtens jetzt kurz berichten, und Sie werden dann die Möglichkeit haben, besser über das beantragte Dankschreiben urteilen zu können. Die im Gutachten beantworteten Fragen lauten:

I. Welche Fassung der Confessio Augustana ist für die Vereinigte Evang.-prot. Landeskirche Badens maßgebend?

II. a) In welchen Stücken stimmen EA und Heidelberger Katechismus überein?

b) In welchen Stücken stimmen der Kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus überein?

III. In welchem Verhältnis zu § 5 der Unionsurkunde steht die Abendmahlslehre in EA Artikel 10, im Kleinen Katechismus Luthers, im Heidelberger Katechismus?

IV. a) Ist es lehramäßig möglich, daß in derselben Kirche EA, Luthers Kleiner Katechismus und der Heidelberger Katechismus unverkürzt in Geltung stehen?

b) Ist durch die Unionsynode und durch den Beschluß der Generalsynode von 1855 die Frage genügend geklärt, inwieweit in derselben Kirche EA, Luthers Kleiner Katechismus und der Heidelberger Katechismus nebeneinander in Geltung stehen können?

V. Falls die Fragen 4a) und 4b) negativ zu beantworten sind:

In welcher Weise ist etwa eine Klärung und Interpretation des Bekenntnisstandes der Landeskirche denkbar, welche die bestehende Union nicht aufhebt und doch einer möglichen Gefährdung der Eindeutigkeit und damit der Einheit und Reinheit der Lehre begegnet?

Und schließlich

VI. Enthält der gegenwärtige Katechismus der Landeskirche Sätze, die vom Bekenntnis her zu beanstanden sind?

Aus den Antworten und ihren eingehenden Begründungen (das Gutachten füllt fünfzehn eng beschriebene Seiten) ist folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Frage: „Welche Fassung der Confessio Augustana ist für die Vereinigte Evang.-prot. Landeskirche Badens maßgebend?“

Der Text der Augustana, der ursprüngliche Text von 1530, ist für die Badische Landeskirche gültig, in der Auslegung des Abendmahlsartikels durch die Unionsurkunde.

Zu IIa, also „in welchen Stücken stimmen EA und Heidelberger Katechismus überein?“

werden 19 Punkte behandelt. Bei den meisten wird die Übereinstimmung von Confessio Augustana und Heidelberger Katechismus festgestellt. Abweichungen werden vermerkt bei der Lehre von den Sakramenten. Zwar besteht in der Lehre von den Sakramenten auch Übereinstimmung darin, daß nur Taufe und Abendmahl als Sakramente im eigentlichen Sinne anerkannt werden. Aber die EA ordnet die Sakramente als bewirkende Gnadenmittel mit dem Wort zusammen, während der Heidelberger Katechismus sie als Bestätigungsmittel der

wirkenden Kraft des Wortes nachordnet. Im einzelnen bestehen sowohl in der Tauflehre wie in der Abendmahlslehre sowohl wichtige Übereinstimmungen als auch wichtige Unterschiede.

Zu der Frage IIb, also „In welchen Stücken stimmen der Kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus überein?“:

Zu dieser Frage werden, da schon vorher ein vollständiger Lehrvergleich zwischen der CA und dem Heidelberger Katechismus durchgeführt wurde, nur noch fünf Punkte zur Unterstreichung und Ergänzung aufgeführt. Beide Katechismen haben dieselbe Stoffauswahl, in beiden sind die Aussagen des Apostolismus anerkanntes Dogma. Die Katechismen unterscheiden sich in der Anordnung des Stoffes: Der Dekalog steht im Kleinen Katechismus Luthers am Anfang, im Heidelberger Katechismus nach dem Credo und den Sakramenten unter dem Titel „Von der Dankbarkeit“. Doch ist hierin allenfalls eine Verschiebung der Akzentuierung, aber eigentlich kein sachlicher Gegensatz in der Lehre vom Gesetz zu erkennen.

Zu der dritten Frage: „In welchem Verhältnis zu § 5 der Unionsurkunde steht die Abendmahlslehre in CA, im Kleinen Katechismus Luthers, im Heidelberger Katechismus?“

wird zunächst vermerkt, daß der Heidelberger Katechismus insofern nicht ganz auf derselben Vergleichsebene mit der Confessio Augustana und dem Kleinen Katechismus Luthers steht, als er viel stärker als die beiden lutherischen Bekenntnisse theologisch-dogmatisch entfaltet ist. Während jene das Ganze der lutherischen Abendmahlslehre zwar im Ansatz, aber nicht in entfalteter Form enthalten, bietet der Heidelberger Katechismus einen voll entwickelten reformierten Lehrtypus vom Abendmahl.

Das Ergebnis der ausführlichen Darlegungen zu dieser Frage wird folgendermaßen zusammengefaßt:

„Die Abendmahlslehre des § 5 der Unionsurkunde kommt in der entscheidenden Frage nach dem Verhältnis des Leibes und Blutes Jesu zu den Elementen der Abendmahlslehre von Confessio Augustana und Kleinem Katechismus sehr nahe. Zu der Abendmahlslehre des Heidelberger Katechismus steht sie nicht in demselben nahen Verhältnis. Indem die Unionsurkunde in § 5 das Wort „zugewandt“ benutzt in „gegeben“ abgeändert hat, wurde vielmehr auch die Abendmahlslehre des Heidelberger Katechismus torrigiert.“

Zur Frage IVa): „Ist es lehrmäßig möglich, daß in derselben Kirche Confessio Augustana, Luthers Kleiner Katechismus und der Heidelberger Katechismus unverkürzt in Geltung stehen?“ heißt es:

„Da zwischen Confessio Augustana und Kleinem Katechismus einerseits, Heidelberger Katechismus andererseits faktisch in bestimmten Punkten ein Dissensus vorliegt, ist Frage IVa) in der Form, in der sie gestellt ist, zu verneinen. Die hier vorliegende Schwierigkeit wurde auch von der Unionsynode anerkannt. ... Sie war bestrebt, ihn durch eine positive Darlegung des in den fraglichen Punkten verbindlich zu Lehrenden zu überwinden. Ihre Bemühung erstreckte sich allerdings nur auf die Abendmahlslehre und blieb insofern unvollständig, als die der Union zugrundegelegten Bekenntnisse über diese hinaus noch weitere Differenzen aufweisen.“

Solche Differenzen werden festgesetzt

1. in der Lehre von der Taufe,
2. in der Christologie,
3. in der Lehre vom Syllogismus practicus.

Ich werde gleich beim nächsten Punkt zu vermerken haben, daß das Gutachten die beiden letztgenannten Punkte, also die Differenz in der Christologie und im Syllogismus practicus

nicht mehr als aktuell oder erheblich ansieht, und ich brauche deshalb auf diese Differenz hier nicht näher einzugehen.

Die Frage IVb): „Ist durch die Unionsynode und durch den Beschluß der Generalsynode von 1855 die Frage genügend geklärt, inwieweit in derselben Kirche CA, Luthers Kleiner Katechismus und der Heidelberger Katechismus nebeneinander in Geltung stehen können?“

wird folgendermaßen präzisiert:

„Sind die Schwierigkeiten, die einem einmütigen Verständnis des Evangeliums und der Sakramente durch jenes Nebeneinander der drei genannten Bekenntnisschriften etwa erwachsen, durch die maßgebenden Lokumente des Selbstverständnisses der Evang. Kirche Badens in vollem Umfange behoben?“

Dazu sagte das Gutachten:

„1. Im Verständnis des Evangeliums, nämlich der Rechtfertigung des Sünders durch Christus im Glauben, besteht zwischen den drei zugrundeliegenden Bekenntnissen Übereinstimmung.“

2. Die Differenz im Verständnis des Abendmahles ist durch § 5 der Unionsurkunde beseitigt.

3. Von einigen der in der Unionsynode noch nicht geklärten Differenzen wird man sagen dürfen, daß sie teils nicht mehr aktuell, teils unerheblich sind. Das erstere gilt von dem IVa) 2 dargelegten christologischen Streitpunkt, der insofern bedeutungslos geworden ist, als heute von reformierter Seite die Bindung des erhöhten Herrn nach seiner menschlichen Natur an einen bestimmten himmlischen Ort kaum mehr als Argument gegen die lutherische Abendmahlslehre verwandt wird. Das zweite gilt bezüglich der IVa) 3 erwähnten Lehre vom „Syllogismus practicus“. Man wird die Bedeutung dieser Lehre in Hl 86 insofern als unerheblich übergehen können, als dieses Theologumenon innerhalb des Heidelberger Katechismus selbst nur sehr am Rande steht und die typisch reformierte Gestalt der Prädestinationslehre, mit der es sachlich zusammengehört, im Heidelberger Katechismus überhaupt fehlt.

4. Es bleibt der Unterschied zwischen Confessio Augustana und kleinem Katechismus einerseits, Heidelberger Katechismus andererseits, im Verständnis des Sakramentes der Taufe. Daß der Dissensus an dieser Stelle von der Unionsynode nicht ebenso gesehen und geklärt wurde wie derjenige in der Abendmahlslehre, ist ein Versehen, das an einer für die Einheit der kirchlichen Verkündigung wesentlichen Stelle im Bekenntnisstand der Evang. Kirche Badens eine gewisse Unklarheit bestehen läßt. Es wäre anzustreben, daß in Fortsetzung und Vertiefung des in der Unionsynode begonnenen Werkes auch im Verständnis dieses Sakramentes eine Klärung erreicht wird, die den Dissensus der zugrundegelegten Bekenntnisse aufhebt.“

Und zu Frage V: „In welcher Weise ist etwa eine Klärung und Interpretation des Bekenntnisstandes der Landeskirche denkbar, welche die bestehende Union nicht aufhebt und doch einer möglichen Gefährdung der Eindeutigkeit und damit der Einheit und Reinheit der Lehre begegnet?“

sagt das Gutachten:

Diese Frage betrifft vor allem die Lehre von der Taufe. Ein Weg zur Klärung kann vielleicht durch folgende Erwägung angebahnt werden: Nach § 2 der U. U. und noch mehr nach der Auslegung, die die Generalsynode von 1855 ihm gegeben hat, betrachtet unsere Landeskirche die Confessio Augustana als das beiden evangelischen Konfessionen gemeinsame Grundbekenntnis. Wenn die Confessio Augustana ausdrücklich als Lehrnorm im inhaltlichen Sinne präzisiert würde, so würde das bedeuten:

„In der Frage der Abendmahlslehre bleibt § 5 U. U. in normativer Geltung. In allen übrigen Fragen, vor allem im Verständnis des Taufsakramentes, ist die Confessio Augustana und die Lehre der beiden Katechismen,

soweit sie mit der Augustana übereinstimmt, als Lehrnorm angesehen.“

Schließlich zur Frage VI: „Enthält der gegenwärtige Katechismus der Landeskirche Teile, die vom Bekenntnis her zu beanstanden sind?“

werden vier Punkte angeführt, in denen der gegenwärtige Katechismus geradezu dogmatische Irrtümer enthält, nämlich:

1. bei den Fragen 4 und 33, wo das Nebeneinander von natürlicher Offenbarung und biblischer Offenbarung als unorträtlich bezeichnet wird;
2. bei der Frage 46 und 47, wo die Bezugnahme auf das Wort als den die Kirche konstituierenden Faktor zunächst folgt und dann nachher bei der Frage 47, von der Wortverkündigung nur als Aufgabe der Kirche und nicht als der die Kirche gründenden und erhaltenden Kraft die Rede ist;
3. Besonders mangelhaft sind die Fragen über die Taufe 60/61 und 64 und
4. zu Abendmahlslehre die Frage 71.

„Abgesehen von den einzelnen Punkten“ — so schließt das Gutachten —, „in denen der gegenwärtige Katechismus geradezu dogmatische Irrtümer enthält, zeigt er im Ganzen eine so matte und unbestimmte Sprachgestalt, daß die Schöpfung eines neuen Katechismus dringend erforderlich erscheint. Hierzu könnte erwogen werden die Wiederaufnahme des Kleinen Katechismus Luthers mit Beifügung wesentlicher Stücke des Heidelberger Katechismus im Abzug.“

Der Inhalt dieses Gutachtens, das dürfen wir wohl schon heute sagen, bestärkt uns in der Zuversicht, daß wir berechtigt und verpflichtet sind, in unserer unierten Landeskirche zu leben und an einer neuen Grundordnung für diese Landeskirche zu arbeiten.

Wie das Gutachten für die neue Grundordnung im einzelnen zu beachten und zu nutzen ist, wird die neue Synode entscheiden müssen. Wir meinen aber, vorschlagen zu sollen, daß schon heute die alte Landessynode der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg ihren Dank ausspricht, etwa mit folgendem Schreiben:

„In dem Namen der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg

in Heidelberg

Erne Spektakel!

Der Kleine Verfassungsausschuß hat der Landessynode auf ihrer Herbsttagung über das Gutachten berichtet, das die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg über Fragen betr. dem Bekenntnisstand der Landeskirche erstattet hat.

Die Landessynode wird das Gutachten in vollem Wortlaut als Anlage zu dem Verhandlungsbericht der Herbsttagung 1958 drucken. Der neuen Synode bleibt es vorbehalten, das Gutachten bei den Entscheidungen über eine neue Grundordnung der Landeskirche zu beachten und zu nutzen.

Wir sind durch das Gutachten in unserer Zuversicht bestärkt worden, daß wir berechtigt und verpflichtet sind, an der neuen Grundordnung der Landeskirche zu arbeiten. Die Landessynode ist der Theologischen Fakultät herzlich dankbar für die mühevollen und verantwortungsbewußten, uns sehr wertvolle Arbeit, die sie im Dienste der Landeskirche geleistet hat.“

Ich habe dann schließlich noch von einer personellen Veränderung im Kleinen Verfassungsausschuß Kenntnis zu geben, die unmittelbar bevorsteht. Wenn Kreisdekan D. Voss, der bisher ja der stellvertretende Vorsitzende des Kleinen Verfassungsausschusses war und es heute noch ist, nun demnächst Oberkirchenrat wird, so hält er es nicht für richtig, stattdessen das Kleine Verfassungsausschusses zu bleiben, da das ja ein von der Synode eingesetzter Ausschuß ist. Er ist aber bereit,

in derselben Weise, wie es früher ja schon Herr Oberkirchenrat D. Dr. Friedreich und dann später auch Herr Oberkirchenrat Dr. Wandt getan haben und tun, an den Arbeiten des Kleinen Verfassungsausschusses weiter mitzuwirken. Der Kleine Verfassungsausschuß begrüßt diese Bereitschaft dankbar für die Zeit, die er noch zu verbringen und zu wirken hat. Für diese Zeit haben wir Herrn Pfarrer Kühnwein gebeten, den stellvertretenden Vorsitz und die Arbeit der Amtsführung und der Schriftleitung zu übernehmen. Er hat sich damit freundlich einverstanden erklärt.

Damit bin ich am Ende meines Berichts. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Unshauer: Der ungewöhnliche Beifall, Herr Professor Dr. v. Tiege, der Ihren Bericht begleitet hat, sagt Ihnen, wie sehr die Synode dankbar ist für Ihre Ausführungen. Sie haben in einer unübertrefflichen Weise die Fälle von Geburten und Beschüssen, die in der Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses und vor allem in dem Gutachten der Theologischen Fakultät stecken, in einer außerordentlich erfreulichen und leicht faßlichen Weise zusammengestellt, und wir sind Ihnen für diesen Überblick äußerst dankbar.

Landeskirchenrat Dr. Vanden: An die unter uns befindlichen Mitglieder der theologischen Fakultät möchte ich zwei Fragen stellen. In dem Gutachten wird gesagt, daß im Verständnis dessen, was Evangelium ist, zwischen dem Heidelberger Katechismus und der Augustana kein Unterschied bestände. Ist das wirklich so? Ist es möglich, daß in der Lehre von der Taufe und vom hl. Abendmahl bestimmte Unterschiede zwischen beiden Bekenntnischriften bestehen, nicht aber in der zentralen Lehre vom Evangelium?

Die andere Frage ist die, ob die Lehre vom Syllogismus practicus — für unsere Laien: die Lehre, daß der Christ aus dem Fortschritt seiner Heiligung einen Rückschluß ziehen kann auf seinen rechten Glaubensstand — heute praktisch ohne Bedeutung ist?

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Tiege: Darf ich die Stelle aus dem Gutachten vorlesen:

„Man wird die Bedeutung dieser Lehre im Heidelberger Katechismus 88 insofern als unerhellend übergehen können, als dieses Theologumenon innerhalb des Heidelberger Katechismus selbst nur sehr am Rande steht und die typisch reformierte Gestalt der Prädestinationslehre, mit der es sachlich zusammengehört, im Heidelberger Katechismus überhaupt fehlt.“

Landeskirchenrat Dr. Vanden: Hinter der Lehre vom Syllogismus practicus steht ein zentrales Anliegen, das ich nach meinem Verständnis der hl. Schrift nicht bezagen kann. Ganz gewiß wirkt Gottes Geist in denen, die glauben, Werke der Gerechtigkeit. Aber ein anderes ist es, ob wir aus unseren Werken auf dem Weg des Rückschlusses uns Gewißheit darüber verschaffen, ob wir im rechten Glauben stehen. In welchem Ergebnis wäre der Schächer gekommen, wenn er den Syllogismus practicus auf sich angewandt hätte? Er hatte keine Zeit mehr, Werke der Gerechtigkeit zu tun. Sein abgeschlossenes Leben wies keine „Zeichen“ auf, an denen er sich seiner Erlösung hätte vergewissern können. Für ihn gab es nur den starren Blick auf den Mann an seiner Seite, der ihm gesagt hatte: „Heute wirst du mit mir im Paradies sein.“ Ich glaube, daß das aber die Situation des Christen zu jeder Zeit ist. Die Gefahr des Rückschlusses von unseren Werken auf unseren „Glaubensstand“ ist ja gerade die, daß unser Blick von Christus auf uns abgezogen wird. Der Glaube aber steht nicht rückwärts und nicht seitwärts, sondern allein auf Jesus Christus, in dem unsere Erlösung allein und ganz beschlossen ist.

Für mich geht es bei der Lehre vom Syllogismus practicus nicht um ein irrelevantes Theologumenon, sondern um eine Lehre, die den Kraft der angebotenen Gewissen gefährdet. Professor Dr. Fuchsler: Ich bin ich der Meinung, daß darüber heute nicht debattiert werden kann. Dann wir haben

das Material nicht da. Ich bin davon vollständig überrascht, daß jetzt überhaupt darüber gesprochen werden soll.

Zweitens: Sowohl mein Kollege Hahn wie ich sind an der Ausarbeitung dieses Gutachtens nicht beteiligt. Ich habe es vor vielen Wochen durchgelesen und habe an einer ganz bestimmten Stelle auch Fragezeichen gemacht. Aber ich weiß nicht mehr an welcher. Das liegt schon so weit zurück, daß ich darüber nichts sagen kann. Zu den Fragen, die eben angeschnitten worden sind, würde man natürlich nur Stellung nehmen können, wenn man das Material vor sich hätte. Da ich den Heidelberger Katechismus nicht auswendig kann — ich bin im Lutherischen Katechismus unterrichtet — so bin ich schlechterdings nicht imstande, darüber heute etwas Gütliches zu sagen. Ich möchte nur im allgemeinen folgendes sagen:

Der Heidelberger Katechismus ist unter allen Katechismen, die für die reformierte Kirche von Bedeutung gewesen sind, der dem Luthertum nächst stehende Katechismus, und die Theologen, die an ihm gearbeitet haben, waren Schüler Melanchthons. Wir kommen bei dieser Erörterung auf die sehr schwierige Frage, inwieweit der Melanchthonianismus des Heidelberger Katechismus nicht in einer gewissen Distanz steht zu dem, was ursprünglich in der Confessio Augustana auch von Melanchthon formuliert worden ist. Denn wir wissen alle, daß Melanchthon selbst an der Augustana auch forrgiert hat, und seine Schüler haben in mancher Weise diesen veränderten Melanchthonianismus übernommen.

Aber ich möchte darum bitten, daß wir darüber jetzt nicht weiter sprechen. Das muß auf der künftigen Synode besprochen werden; da muß man das Material bei der Hand haben, sonst geht die Sache ins Leere hinein.

Landesbischof **D. Bender**: Der Zweck meiner Ausführungen war, unsere Synodalen darauf hinzuweisen, daß die Theologie für das Leben der Kirche eine große Bedeutung hat. Das Gerede von Theologumenen als von abstrakten theologischen Sätzen, die für das Christenleben nichts bedeuteten, sollte unter uns keinen Raum haben. Es ist für einen Nichttheologen gewiß nicht immer leicht, ja oft unmöglich, in die theologische Begriffswelt einzudringen, aber es ist auch nicht jedermanns Aufgabe, Theologe zu sein. Aber die Meinung, daß die Theologie sich als eine Art von Geheimwissenschaft auf einem Nebengeleise neben dem eigentlichen geistlichen Leben des Einzelnen wie der Kirche bewege, und daß nur ab und zu ein Verbindungsweg hinüber und herüber führt, ist völlig verfehlt. Hätten die Verächter der Theologie Recht, so müßte ich bereuen, Theologie studiert zu haben, und müßte jedem jungen Menschen vom Studium der Theologie abraten, weil sie zur Seligkeit nicht nur nichts nütze, sondern geradezu schädlich wäre. Es sollte aber eine rechte Kirche wissen, daß ihre Theologen für sie stellvertretend den Dienst tun, alle Fragen des christlichen Glaubens immer wieder zu durchdenken, denn wir sind als Christen zur Wahrheit erlöst und darum auch zu ihr angehalten. Diese Arbeit ist dem Theologen innerhalb der Kirche in einer besonderen Weise aufgetragen, weil er dafür auch einer besonderen Ausrüstung bedarf.

Wenn uns im Verlauf der nächsten Synodalperiode Fragen vorgelegt werden, die den Theologen auf den Plan rufen, dann sollen und wollen wir uns hüten, gleich von „unnötiger Theologisierung“ oder gar von altem Theologengezänk zu reden, das für uns heute keine Bedeutung mehr habe; ich denke an Fragen des Bekenntnisses, an die Frage, in welchem Verhältnis unsere Kirche heute zu den Sätzen steht, die unsere Väter 1530 auf dem Reichstag von Augsburg bekannt haben. Es gibt Leute, die meinen, daß die Kirche bei dem Suchen nach Antworten auf ihre entscheidenden Fragen nicht in die Vergangenheit zurückschauen dürfe, es auch nicht in die Bibel bleibe, auch wenn ich später manches anders haben sehen lernen müssen als er es gesehen hat.

daß der Hl. Geist nicht aufhört, die Christenheit zu erleuchten und zu sammeln, aber wir meinen, daß wir gerade deshalb nach den Vätern fragen dürfen und sollen, die uns das Wort Gottes gesagt haben, weil es derselbe Geist ist, der an ihnen wirksam war. Nur der Rückwärtschauende muß sich erinnern lassen, daß Jesus Christus auch heute und morgen ist; der „Begenwartsschrift“ soll bedenken, daß auch das Gesefern der Kirche unter der Leitung Christi stand.

Wenn unsere Väter das „sola fide“ — allein durch Glauben — so betont haben, so war das nicht etwas, was wir heute nicht mehr so stark betonen müßten. Dazu nur einen Hinweis auf die Predigt, wie sie heute weithin herrschend ist.

Fragt man heute unsere jungen Theologen — und nicht nur unsere jungen! — was nach Gen. 3 das Wesen der Sünde ist, dann lautet gemeinhin die Antwort: Sünde ist Ungehörigam, Übertretung der Gebote Gottes. Das ist auch die Sünde, aber nicht zuerst und in ihrer Wurzel. Der Übertretung des Wortes Gottes ist der Zweifel an der Wahrheit und Güte Gottes vorausgegangen, das Sich-beeindrucken lassen von der Schlangenfrage: „Sollte Gott gesagt haben?“ Der eigentlichen Ursache der Sünde, dem Unglauben, entspricht das Heilmittel: Der Glaube. Darum im Neuen Testament der Glaube so hoch gepriesen wird. Wo aber Glaube ist, kommt auch der Gehorsam des Glaubens. Es ist aber für die Predigt und Seelsorge von entscheidender Bedeutung, daß man um die wahre Wurzel der Sünde und um das wahre Heilmittel weiß. Es wird heute in unserer Predigt den Menschen immer wieder gesagt, daß sie zum Gehorsam Gottes sich wenden müßten, aber es wird ihnen nicht mit derselben Klarheit gesagt, wie es zur Überwindung des Ungehorsams kommt. Es ist aber die größte geistliche Not, wenn ein Mensch seufzen muß: „Ich bin ein kleines Kindelein und meine Kraft ist schwach; ich möchte gerne selig sein und weiß nicht, wie ich's mach.“

Professor **D. Hupfeld**: Ich muß noch einmal etwas sagen und die Theologische Fakultät in Schutz nehmen. (Zuruf: Landesbischof **D. Bender**: Ich habe nicht gegen die Theologische Fakultät geredet!) Doch, verzeihen Sie, Sie haben es doch so dargestellt, als ob die Theologische Fakultät selbst den Unterschied gemacht hätte zwischen — sagen wir — Evangelium und Theologumenen, das heißt also, daß das Gutachten als mehr oder minder irrelevant anzusehende dogmatische Aussage anzusehen ist.

Landesbischof **D. Bender**: Ich habe an die Theol. Fakultät zwei Fragen gestellt. Was ich über den unaufgebaren Dienst der Theologie und wider ihre Verächter gesagt habe, das hat sich wirklich nicht an die Adresse der Fakultät gerichtet, denn eine Theol. Fakultät würde sich ja selbst aufgeben, wollte sie sich der Skepsis gegenüber der theologischen Arbeit öffnen.

Zu der ganzen Frage möchte ich zuletzt noch sagen: Es gehört zu den großen kirchengeschichtlichen Beobachtungen, daß und wie die Heilige Schrift dort forrgiert und bewahrt, wo sie geehrt wird. Ich habe das an meinem verehrten Lehrer Schlatter gesehen, der mir immer ein Wegweiser in die Bibel bleibt, auch wenn ich später manches anders haben sehen lernen müssen als er es gesehen hat.

Es geht bei den Fragen, die zwischen den verschiedenen reformatorischen Bekenntnissen und Bekenntniskirchen stehen, nicht darum, daß eine der andern den seligmachenden Glauben abspricht, sondern ganz einfach darum, daß wir jedes Bekenntnis — auch das eigene — messen an den Aussagen der Hl. Schrift. Hier aber darf keine falsche Großzügigkeit oder Ungründlichkeit Platz greifen. Die Predigt der Kirche würde dadurch in verhängnisvoller Weise geprägt werden. Das war und ist mein Anliegen.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Als Nichttheologe möchte ich ein paar Worte sagen zu dem, was der Bericht des Herrn Dr. v. Dieke gegeben hat und wie er auf uns gewirkt hat.

Wir sind dankbar dafür gewesen, daß uns der Bericht

eines so respektablen Gremiums, wie das die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg ist, gegeben worden ist, und daß sie dieses Gespräch nun führt in der Hoffnung eines positiven Ausgangs. Was die konfessionelle Auseinandersetzung auch für die daran interessierten Laien manchmal so wenig annehmbar macht, ist die Art, in der das Gespräch geführt wird, der man es schon anmerkt, daß es eigentlich kein Ergebnis haben wird, das ein echtes Gespräch doch haben soll. Ein echtes Gespräch soll dazu dienen, daß einer vom anderen noch mehr an die Sache herangeführt wird. Wenn ich recht gehört habe, dann hat der Bericht der Fakultät dieses Ergebnis, daß hier keine unübersteiglichen Hindernisse für ein solches Gespräch sind, das unserer Landeskirche aufgegeben ist durch die Grundlage ihrer Verfassung. Die Worte des Herrn Landesbischofs habe ich auch so nehmen wollen. Er gab damit einen ersten Beitrag zur Weiterführung, auch sicher mit dem Ziel, daß dieser Versuch positiv endigen müßte, wobei allerdings das und das zu beachten sei. Und nun möchte ich, daß wir mit diesem Eindruck auch in die Zukunft hineingehen und nicht etwa der Gefahr anheimfallen, daß wir vielleicht durch eine nicht genügende Fundamentierung des Gesprächs und dadurch, daß wir keine Unterlagen bei uns haben, und daß wir schon jetzt eingehen auf einen solchen ersten Gesprächsbeitrag des Herrn Landesbischofs — daß wir damit in die Gefahr kommen, die ich in dem Fakultätsgutachten so gut vermieden sehe.

Also zusammenfassend: Ich will nicht etwa mit meinem Wort dahin wirken, daß nun das Gespräch oberflächlich weitergeführt wird — nicht nur das ist die Furcht des Herrn Landesbischofs —, sondern ich bin durchaus der Meinung, daß das ganz ernst weitergeführt wird. Aber mein Eindruck von dem Gutachten war, daß das ein guter Anfang ist. Das darf man uns Nichttheologen nicht verübeln, daß wir es für möglich, für nicht ganz ausgeschlossen halten, daß auch Theologen einmal voneinander lernen! Nicht wahr, das wäre doch denkbar! — und daß wir auf Grund dieses Fakultätsgutachtens nun diese Hoffnung haben. Und deswegen schlage ich vor — ich glaube auch im Sinne von Professor Hupfeld —, daß wir im Augenblick das Gespräch abbrechen und daß wir warten, bis das Gutachten in unseren Händen ist, und in der kirchlichen Presse weitermachen mit der Hoffnung im Herzen, daß auch diese schwierigen Fragen zu einem positiven gegenseitigen Verständnis führen können.

Abgeordneter Zitt: Ich gebe die Anregung, daß das Gutachten vielleicht vorher schon in der „Handreichung“ gedruckt wird und wir es bald in die Hand bekommen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Wer zu einer so bedeutungsvollen und gehaltvollen Sache, wie es dieses Gutachten der Theologischen Fakultät ist, das Wort nimmt, der steht immer in der Gefahr, entweder zu viel oder zu wenig zu sagen. Ich habe wahrscheinlich in manchen Punkten zu wenig gesagt. Ich habe vielleicht nicht deutlich genug ausgesprochen, daß ich — ich möchte beinahe sagen — selbstverständlich der Auffassung bin: über dieses Gutachten und seinen Inhalt ist in unserem Kleinen Verfassungsausschuß, im Lande, in der Synode, an unzähligen Stellen noch sehr ausführlich nachzudenken und zu beraten. Ich habe dieses Gutachten hier in seinen wesentlichen Zügen wiedergegeben versucht, gerade im Hinblick darauf, daß ich ja hier in der heutigen Tagung den Antrag vorlegte, ein Dankschreiben an die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg ergehen zu lassen, — also zur Begründung eines bestimmten Vorschlages. Für den Inhalt dieses Dankschreibens glaubte ich, zum Ausdruck bringen zu dürfen, daß wir durch das Gutachten in unserer Zuversicht bestärkt wurden, daß wir berechtigt und verpflichtet sind, an der neuen Grundordnung der Landeskirche zu arbeiten. Und ich habe weiter in Bezug auf das Gutachten die Ausdrücke gebraucht: eine mühevolle, verantwortungsbewußte, uns sehr wertvolle Arbeit. Ich habe absichtlich dabei von jeder Zustimmung oder Kritik an

dem Gutachten abgesehen, weil ich meinte, das sei im Augenblick nicht die Aufgabe. Ich wollte nur die Synode soweit in Kenntnis setzen, wie es erforderlich ist, um über meinen Vorschlag, ein solches Dankschreiben ergehen zu lassen, zu befinden. Und ich habe selbstverständlich aus dem Gutachten nur ganz kleine Auschnitte gegeben und habe dadurch vielleicht dazu beigetragen, daß der Eindruck entstehen konnte, als ob dieses Gutachten nun über schwierige Dinge etwas leicht hinweggegangen oder Schwierigkeiten aus dem Wege gegangen wäre. Und ich möchte gerade zu dem einen Punkt, an dem sich die Besprechung entzündete, an den der Herr Landesbischof besonders anknüpfte, zum Syllogismus practicus, doch noch hervorheben: das Gutachten nimmt keinerlei Stellung zu der Lehre vom Syllogismus überhaupt, sondern beachtet nur die Frage, ob seine Lehre im Heidelberger Katechismus enthalten ist oder nicht. Und da es zu der Meinung kommt, daß es im Heidelberger Katechismus nur sehr am Rande steht, und daß die typisch reformatorische Gestalt der Prädestinationslehre, mit der dieser Syllogismus practicus zusammenhängt, im Heidelberger Katechismus überhaupt nicht vertreten wird, so kam es zu dem Ergebnis: Für die ganz konkrete Frage, die der Kleine Verfassungsausschuß mit Zustimmung der Synode der Theologischen Fakultät vorgelegt hat, wie denn nun hier das Verhältnis des Heidelberger Katechismus zur Confessio Augustana und zum Kleinen Lutherischen Katechismus sei, für diese Frage ist die Lehre vom Syllogismus practicus unerheblich. — Das ist der Inhalt des Gutachtens, und das glaube ich jetzt noch einmal hervorheben zu müssen, um nicht den Eindruck aufkommen zu lassen, als ob das Gutachten den Schwierigkeiten und ersten Problemen aus dem Wege gegangen wäre.

Ich bitte nunmehr die Synode, über die drei Dinge, die ich angeregt oder beantragt habe, zu befinden:

1. dem Kleinen Verfassungsausschuß den Auftrag zu geben, über den Abschluß seiner Arbeiten einen Bericht an den Evang. Oberkirchenrat zu liefern und das ganze Material dorthin zu leiten. (Dafür, daß es an den Evang. Oberkirchenrat gehen soll, spricht ein rein praktischer Grund, er ist nämlich die kontinuierliche Stelle, und wir sind nicht in der Lage, noch an die alte Synode oder an die neue zu berichten. Die neue Synode kann sich dann vom Oberkirchenrat alles geben lassen);
2. dieses Gutachten der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg als Anlage zu dem jetzigen Verhandlungsbericht drucken zu lassen, vielleicht ergänzt durch das, was der Konsynodale Zitt ausgeführt hat. Und
3. das Dankschreiben an die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg etwa in der von mir vorgeschlagenen Fassung zu beschließen.

Präsident Dr. Umhauer: Es sind also drei Beschlüsse zu fassen. Ich möchte zunächst zur Diskussion und Abstimmung stellen die Frage, ob der Theologischen Fakultät in Heidelberg der Dank der Synode ausgesprochen werden soll in der Form, wie sie der Berichterstatter vorgeschlagen hat. Widerspruch hiergegen erhebt sich nicht. Es ist also entsprechend beschlossen.

Der zweite Beschluß betrifft die Veröffentlichung des Gutachtens. Ich habe Verständnis dafür, daß Herr Pfarrer Zitt möglichst bald in den Besitz einer Veröffentlichung des Gutachtens kommen will. Aber ich bitte zu erwägen, ob es nicht richtiger ist, daß dieses Gutachten, das ja schließlich auf Initiative und im Auftrag der Synode erstattet ist, erstmalige Publikation erfährt in dem gedruckten Sitzungsprotokoll. Ich persönlich möchte sagen, es ist gewissermaßen eine Prestigefrage für die Synode, daß sie auch dieses Gutachten publiziert, und daß es nicht in irgendeiner anderen Zeitschrift oder Korrespondenz erstmalig erscheint. Ich frage Herrn Pfarrer Zitt, ob er auf seinem Antrag beharren wird. Dann würde ich zuerst über diesen Antrag abstimmen lassen.

**Abgeordneter Zitt:** Ich kann nicht eine Prestigefrage der Synode darin sehen, sondern ich sehe darin eine Prestigefrage unserer Kirche. Ich bin schon von so vielen Amtsbrüdern nach dem Wortlaut dieses Gutachtens gefragt worden, daß ich bei meinem Antrag bleiben möchte. Und ich meine, wir haben gerade als Synode ein Interesse daran und eine Freude darüber, daß die Pfarrer so nach diesem Gutachten fragen und es ihnen ein wirkliches Anliegen ist.

**Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Diege:** Wir haben Anlaß anzunehmen, daß dieses Gutachten, sobald es bekannt wird, an anderen Stellen gedruckt wird. Wir können uns über diese Absicht freuen, weil das Gutachten Interesse begegnet. Aber es würde doch — ich will nicht von Prestige unserer Synode reden — kein glückliches Bild ergeben, wenn nun irgend eine andere Informationsquelle bald dieses Gutachten veröffentlicht, ehe es da veröffentlicht wird, wo es hingehört, im Verhandlungsbericht unserer Synode. Es wird aus diesem Gutachten ja vor dem Zusammentritt der neuen Synode bestimmt keine Konsequenz gezogen werden. Infolgedessen glaube ich, daß die Pfarrer, die mit großem Inter-

esse auf dieses Gutachten nun erpicht sind, unschwer beruhigt werden können, wenn man ihnen sagt: es passiert jetzt noch nichts, und in wenigen Wochen habt ihr es im Verhandlungsbericht unserer Synode.

Es wird beschlossen, daß das Gutachten als Anlage zum Bericht über die Verhandlungen der Landessynode genommen wird und daß die Drucklegung vorweggenommen wird in einer vergrößerten Auflage.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wir kommen zu dem dritten Antrag, die Synode möge dem Kleinen Verfassungsausschuß den Auftrag geben, in seinen Arbeiten, wie vom Herrn Berichterstatter angedeutet, fortzufahren bis zum Zusammentritt der neuen Synode und das Ergebnis seiner Arbeit dann dem Evang. Oberkirchenrat zur sachlichen Weiterbehandlung vorzulegen.

Gegen diesen Antrag erheben sich keine Bedenken. Er ist demnach **angenommen**. — Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt.

Kreisdekan **D. Raas** spricht das Schlußgebet.

## Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 29. Oktober 1953, 15.30 Uhr.

### Tagesordnung:

#### I.

Bekanntgabe von Eingängen.

#### II.

Berichte des Finanzausschusses über  
a) den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen

**Berichterstatter:** Synodale Zitt;

b) die Eingabe der Verwaltungen der im Kaiserswerther Verband vereinigten Diakonissenhäuser Freiburg, Bethlehems-Karlsruhe, Karlsruhe-Küppurr, Mannheim, Nonnenweiler, Frankenstein-Wertheim, über die Gewährung eines laufenden Zuschusses

**Berichterstatter:** Synodale Zitt;

c) den Antrag des Evang. Pfarramtes Billingen auf Gewährung eines Zuschusses für Kirchenbauvorhaben

**Berichterstatter:** Synodale Schneider;

d) das Gesuch des Evang. Altersheims in Hornberg um Gewährung eines Zuschusses

**Berichterstatter:** Synodale Schneider;

e) das Gesuch der Evang. Kirchengemeinde Bad Krozingen um Gewährung eines Zuschusses zum Bau eines Sanatoriums

**Berichterstatter:** Synodale Schneider.

#### III.

Bericht des Hauptausschusses über

a) die Eingabe der Pfarrbruderschaft Hornberg betr. Änderung der Perikopenordnung

**Berichterstatter:** Synodale Dürr;

b) die Eingabe des Mitarbeiterkreises der Evang. Volksmission betr. die hauptamtliche Beauftragung von Evangelisten

**Berichterstatter:** Synodale Dürr;

c) die Eingabe der Bezirkssynode Lörrach zur Frage der Besetzung der Kreisdekanate

**Berichterstatter:** Synodale Dürr;

d) die Eingabe des Mitarbeiterkreises der Volksmission betr. Schaffung des Diakonats und einer diakonischen Ausbildungsstätte in der Evang. Landeskirche

**Berichterstatter:** Synodale Frank;

e) den Vorschlag für ein Wort der Synode zur Lehrerbildungsfrage

**Berichterstatter:** Synodale Dürr.

#### IV.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Eingabe des Evang. Pfarramtes Münzesheim wegen Einführung der Dienstbezeichnung eines „Ältesten“ für bewährte, aus dem Amte geschiedene Älteste

**Berichterstatter:** Synodale D. Dr. von Diege.

#### V.

Gemeinsamer Bericht des Hauptausschusses, des Verfassungsausschusses und des Finanzausschusses über

den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Anstellung und die Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker (Kirchenmusikergesetz)

**Berichterstatter:** Synodale Eifinger,  
Synodale Dr. Kuhn,  
Synodale Schneider.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Abgeordneter **Müller** spricht das Eingangsgebet.

#### I.

Präsident **Dr. Umhauer:** Ich habe noch einige Eingänge bekanntzugeben. Frau Pfarrer Günther hat eine Dankagung für die Bekundung unserer Teilnahme an dem Heimgang ihres Mannes übersandt. Frau Pfarrer Specht hat ein Schreiben an mich gerichtet, worin sie der Landessynode ihren Dank ausspricht für das Wort der Anerkennung und den Kranz, womit ihr Mann am Grabe geehrt wurde.

Nun habe ich noch ein Entschuldigungsschreiben des Herrn Oberstudiendirektor Dr. Lampp bekanntzugeben, das bei mir schon am 23. Oktober eingegangen ist und worin er mitteilt, daß er leider wiederum um Beurlaubung bitten muß, da sein Arzt von der Teilnahme auch an der diesmaligen Sitzung dringend abgeraten hat. Schließlich habe ich noch besonders zu erwähnen, was schon vorgestern hätte geschehen müssen, daß der Antrag der Städtekonferenz auf anderweitige Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen

der Kirchensteuer vom 19. Oktober bei mir am 23. Oktober eingegangen ist. Über den Antrag ist ja im Finanzausschuß bereits beraten worden.

## II.

Wir gehen über zu Punkt II der Tagesordnung: Verschiedene Berichte des Finanzausschusses; zunächst über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen.

**Berichterstatter Abgeordneter Zitt:** Der Finanzausschuß hat den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., den der Landeskirchenrat der Synode vorgelegt hat, beraten. Die vorgeschlagene Regelung will der Wittwengeldberechtigten Witwe den Entschluß zu einer Wiederverheiratung erleichtern, soweit sie durch die Sorge gehemmt würde, daß im Falle des Todes des zweiten Ehemannes ihre fernere Versorgung gemindert oder überhaupt in Frage gestellt ist. Wird der Entwurf Gesetz, so ist damit auch eine Angleichung an den Rechtszustand in den anderen Landeskirchen und nach dem Deutschen Beamtengesetz in § 133 Abs. 3 vollzogen. Außerdem ist laut Begründung zu diesem Gesetz, wie sie der Landeskirchenrat vorlegt, damit die Voraussetzung geschaffen für eine entsprechende Versorgung wiederverheirateter Pfarrerrwitwen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes. Der Finanzausschuß konnte sich die rechtlichen und sittlichen Intentionen des Entwurfes vollinhaltlich zu eigen machen. Die finanziellen Auswirkungen sind angesichts der Seltenheit der eintretenden Fälle gering und dürften u. U. sogar durch Einsparungen infolge der Einstellung der Bezüge der Witwe im Falle der Wiederverheiratung mehr als ausgeglichen werden.

Der FA empfiehlt der Synode die Annahme des Gesetzesentwurfes mit Rechtskraft vom 1. 10. 1953, was in § 2 des Entwurfes einzufügen wäre.

Zur Klarstellung muß noch festgestellt werden, daß Witwen, auf die der im Gesetz ins Auge gefaßte Tatbestand bereits zutrifft, mit dem genannten Datum in den Genuß der genannten finanziellen Auswirkung des Gesetzes kommen sollen.

**Präsident Dr. Umbauer:** Da der Gesetzesentwurf nur einen sachlichen Paragraphen hat, darf ich vorschlagen, daß wir die allgemeine Beratung mit der Spezialberatung verbinden. Ich eröffne die Aussprache. Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf daraus schließen, daß gegen den Vorschlag des Ausschusses Bedenken nicht erhoben werden.

Ich bringe das Gesetz zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Wer enthält sich? — Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu b) der Tagesordnung: die Eingabe der Verwaltungen der im Kaiserswerther Verband vereinigten Diakonissenhäuser Freiburg, Bethlehems-Karlsruhe, Karlsruhe-Rüppurr, Mannheim, Ronnenweier, Frankenstein-Wertheim, über die Gewährung eines laufenden Zuschusses.

**Berichterstatter Abgeordneter Zitt:** Dem FA lag ein Gesuch der Verwaltungsräte der im Kaiserswerther Verband vereinigten Diakonissenmutterhäuser Freiburg, Bethlehems-Karlsruhe, Karlsruhe-Rüppurr, Mannheim, Ronnenweier, Frankenstein-Wertheim, auf einen jährlichen Zuschuß in Höhe des Grundgehalts des oder der in jedem der Mutterhäuser angestellten Pfarrer vor. Bei der Beratung wurde Konsynodale Hommann zur Begründung des Antrages ausführlich gehört. Er führte aus, daß ein konkreter Anlaß die badischen Mutterhäuser zu dieser Bitte zwingt. Die durch die Lohnerhöhung der letzten Jahre notwendig gewordenen Mehrausgaben sind in den Mutterhäusern nicht mehr oder kaum noch zu tragen, weil die Träger der Schwestern- bzw. Kinderpflegestationen im Lande, soweit sie Kirchengemeinden darstellen, sich weithin außerstande sehen, eine Erhöhung der

Schwestervergütung aufzubringen. In den letzten Jahren unternommene Versuche um Beseitigung dieser Notlage sowie mehrere Besprechungen mit dem Evang. Oberkirchenrat brachten bis zur Stunde keinen wesentlichen Erfolg. Der Finanzausschuß überzeugte sich, daß eine Erhöhung der Kindergarten- oder Krankenvereinsbeiträge, die selbstredend weithin schon durchgeführt worden ist, keine entscheidende Hilfe in dieser Sache sein kann.

Da die Mutterhäuser den Grundsatz beibehalten wollen, für ihre Diakonissen nur das Existenzminimum zu erbitten, muß die unausbleibliche Folge sein, daß sowohl die wirtschaftliche Versorgung wie auch die Sicherstellung der Altersversorgung der Diakonissen angesichts der Überalterung des gesamten Standes von Jahr zu Jahr schwieriger wird. Gleichzeitig sehen sich die Mutterhäuser außerstande, nicht wenige dringende Aufgaben, die heute von Seiten der Kirche gerade an die Mutterhäuser herangetragen werden, zu übernehmen und durchzuführen. Vor allem sind es die durch Krieg und Kriegsfolgen besonders schwer getroffenen Mutterhäuser Karlsruhe-Bethlehem, Mannheim und Wertheim-Frankenstein, die in aller Kürze vor ganz großen Sorgen in dieser Richtung stehen. Aber auch die anderen Mutterhäuser sind bereits in dieses Gefälle zunehmender Verschuldung einbezogen.

Die Verwaltungsräte der Mutterhäuser haben mehrfach die Möglichkeiten erwogen, auf welche Weise die Landesynode Abhilfe schaffen könnte, soweit überhaupt auf dem Sektor der Finanzen den Mutterhäusern Hilfe geboten werden kann. Damit jedes Mutterhaus in Zukunft mit einem Fixum rechnen könnte, hielten die Verwaltungsräte übereinstimmend es als das für alle Mutterhäuser günstigste Vorgehen, wenn die Synode sich dazu entschließen würde, einen regelmäßigen Zuschuß zu gewähren. Dieser Zuschuß sollte nach dem vorliegenden Gesuch die Höhe eines Pfarrgrundgehaltes betragen.

In den badischen Mutterhäusern befinden sich acht Pfarrstellen (Freiburg eine, Karlsruhe-Bethlehem eine, Karlsruhe-Rüppurr zwei, Mannheim eine, Ronnenweier zwei, Wertheim eine). Diese Aufteilung entspricht in etwa auch der Größe der Schwesternschaften. Die Mutterhauspfarrer werden unmittelbar von der Mutterhausklasse bezahlt entsprechend ihrem Dienstalter als landeskirchliche Pfarrer. Sie erhalten die für diese Stellen z. B. übliche Stellenzulage von jährlich 500 DM.

In der Aussprache erkannte der Finanzausschuß einmütig an, daß eine Verpflichtung der Landeskirche sowohl gegenüber den Mutterhauspfarrern besteht, die zwar de jure „als vom Dienst der Landeskirche beurlaubte Pfarrer“ gelten, aber de facto der Landeskirche in vielerlei Weise Dienste tun, als auch gegenüber dem Diakonissenwerk selbst, das seit über hundert Jahren sehr wesentliche Aufgabe der Kirche wahrnimmt. Es entstand eine längere Debatte über die Frage, in welcher Weise die Kirche dieser ihrer Verpflichtung gerecht werden könne. Da bereits von einigen Mutterhäusern (Freiburg, Karlsruhe-Bethlehem, Mannheim) Gesuche dem Oberkirchenrat vorgelegt worden sind, die über den hier vorliegenden Antrag hinausgehen und um weitergehende Unterstützung für die dringlichsten Bauaufgaben bitten, hielt es der Finanzausschuß einstimmig für tunlicher, unter Absehen von dem durch die Verwaltungsräte vorgeschlagenen Modus der Synode zu unterbreiten:

Es wolle den sechs badischen Mutterhäusern eine Unterstützungsbeihilfe aus landeskirchlichen Mitteln gewährt werden. Auf begründeten Antrag können aus dieser im Zusammenhang mit den Etatberatungen noch festzusetzenden Summe den einzelnen Mutterhäusern Zuschüsse gewährt werden.

Mit dieser Regelung glaubte der FA, allen juristischen Fragen, die mit der Orientierung des Zuschusses an den

Pfarrgrundgehältern entstehen müßten, aus dem Wege zu gehen.

**Abgeordneter Hammann:** Hohe Synode! Zunächst ein Wort herzlichen Dankes an die Mitglieder des Finanzausschusses dafür, daß soeben berichtet werden konnte, daß die Landeskirche ihre Verpflichtung anerkennt, sowohl gegenüber den Diakonissenhauspfarrern wie gegenüber dem Gesamtwerk der Mutterhausdiakonie. Von dieser Basis her wird sich, so hoffen wir Mutterhauspfarrer und Vertreter unserer Schwesternschaften, ein Weg für die Regelung dieses Anliegens finden lassen.

Wenn nun von dem Herrn Berichterstatter ein anderer Vorschlag für unser Anliegen gemacht wurde, so glaube ich, im Namen der badischen Mutterhäuser schon sprechen zu dürfen, wenn ich sage, daß auch dieser vorgeschlagene Modus teilweise unserem Anliegen entsprechen kann.

Ich möchte das Anliegen etwas weiter ausführen, als es eben geschehen konnte. Zum Grundsätzlichen: Es bedarf wohl keiner langen Ausführungen, liebe Brüder und Konsynodale, darauf hinzuweisen, daß die Regelung dieses Anliegens, also die Gewährung eines jährlichen Zuschusses nicht das Hauptanliegen und nicht etwa die entscheidende Abhilfe der notwendigen, zum Teil schon katastrophalen Lage der Mutterhausdiakonie sein kann.

A und O bleibt bei uns, ob unsere liebe Landeskirche zu der Lebendigkeit in den einzelnen Gemeinden sich führen läßt, daß dieses über 100 Jahre gesegnete und im Blick auf die vielen hundert Aufgaben dringend notwendige Werk der Mutterhausdiakonie erhalten bleiben kann. Hier liegen ja viel größere Schwierigkeiten vor, als sie jetzt kurz geschildert werden können. Ich darf daran erinnern, daß wir schon einmal auf der letzten Sitzung der Synode darüber einiges gehört haben. Auch die Geldfrage steht nicht etwa jetzt mit einem Male auch wie bei manch anderen Aufgabengebieten der Landeskirche im Vordergrund. Wir möchten bei Lohes Diakonissenkirche, wenn gleich er nicht eingengt verstanden werden darf, doch nach wie vor verbleiben: „Wir dienen nicht um Lohn, sondern aus Dank und Liebe.“ Und deshalb ist es ganz selbstverständlich, daß wir bei dem Grundsatz der Mutterhausdiakonie verbleiben müssen und nur das Existenzminimum, das die Werke eben zur Bewältigung der Aufgaben benötigen, erbitten und erwarten.

Aber wie sieht es nun auf diesem Gebiet aus? Die Opferbereitschaft unserer Gemeinden im Blick auf die Mutterhausdiakonie ist auch sehr stark zurückgegangen. Während jedes badische Mutterhaus in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen im allgemeinen eine hohe Summe als freie Liebesgabe vereinnahmte, ist diese Summe in den letzten Jahren um das Zehnfache kleiner geworden. Eine Selbstkostenrechnung einer Diakonisse hat ergeben, daß wir für die badischen Mutterhäuser bei unseren süddeutschen Verhältnissen schon im Betriebsjahr 1952 unter knappster Ansetzung aller Bedürfnisse auf den Satz zwischen 120 und 130 DM gekommen sind. Das sind monatliche Selbstkosten für eine Diakonisse, soweit das Mutterhaus als Ganzes diese Diakonisse zu versorgen hat. Nicht ist damit gemeint die Lebenshaltung mit dem Wirtschaftsgeld, das im allgemeinen unmittelbar von den Stationsträgern einer Schwester monatlich ausgezahlt wird. Es ist aber damit gemeint alles, was zu dem Lebensunterhalt gehört: Kleidung, Ausrüstung zum Dienst, Ausbildung, Altersversorgung bis zum Ende. Wir erhalten aber bis zum heutigen Tag nur den Satz von 100 DM monatlich. Warum haben wir bis jetzt noch nicht auf 120 oder 130 DM erhöht? Diese Frage, die selbstverständlich gestellt werden muß, ist dahingehend zu beantworten: Wir werden in den nächsten Monaten wahrscheinlich eine kleine Erhöhung erbitten müssen. Da wir aber schon seither, um überhaupt auf 100 DM zu kommen, im Laufe der letzten Jahre seit der Nachkriegszeit einige Male Erhöhungen erbitten mußten, müssen wir befürchten, daß es nicht wenige

Kirchengemeinden geben wird, die außerstande sind, rechtzeitig oder in einem Jahr unserer Bitte zu entsprechen.

Die Kirchengemeinden sind auch deshalb weithin außerstande, dieser Bitte zu entsprechen, weil in vielen Gemeinden noch katholische Schwestern sind, die bis zum heutigen Tag für eine Monatsvergütung von 40—50 DM an deren Ordensmutterhäuser gestellt werden. Nicht wenige melden dann ihre Kinder an den katholischen Kindergarten ab oder holen die katholischen Schwestern. Unsere Amtsbrüder erklären, daß man diese Diasporaarbeit dadurch unterstützen müsse, daß man eben nicht allzu schwere und unmöglich zu tragende Lasten auf die evangelischen Gemeindeglieder lege, sondern da müsse die Gesamtkirche helfen. Verschiedene Versuche und Vorschläge, die in den letzten Jahren mit dem Herrn Landesbischof und Oberkirchenrat Dr. Bürger durchdacht und angegriffen worden sind, haben noch nicht zu einem spürbaren Ergebnis bis jetzt geführt.

Neben dem Rückgang der Opfer und der Unmöglichkeit, dieses Minimum der für uns notwendigen Einnahmen überhaupt hereinbringen zu können, haben die Mutterhäuser in den letzten Jahren, abgesehen von dem in der Berichterstattung erwähnten Zustand der Räumlichkeiten in einigen Häusern, allerlei Aufgaben bekommen, die natürlich nicht mit diesen minimalen Einnahmen bewältigt werden können. Aber die kirchliche Öffentlichkeit erwartet dies, und mit Recht: denn unsere Mutterhäuser haben wohl die Räumlichkeiten, müssen aber auch einen Personalbestand haben, um die Räumlichkeiten für Freizeiten der kirchlichen Werke gewähren zu können. Das Personal muß tarifmäßig wie in anderen Berufen bezahlt werden können. Diese Zeiten sind vorbei, in denen wir unsere Schreiner etwa bis zum Küchenpersonal hin anstellen konnten unter der Voraussetzung, daß sie in diesem Werk der barmherzigen Nächstenliebe bereit wären, auf monatlich 30—50 DM zu verzichten, als wenn sie Angestellte eines städtischen oder staatlichen Betriebes wären! Wir haben da auch Entwicklungen in unseren Häusern, die wir nicht aufhalten konnten. Das hat nun zur Folge, daß wir nun Sie bitten müssen: Helfen Sie uns auch einmal auf diese Weise!

Die andere Hilfe, die wir von Ihnen auch heute wieder erbitten möchten, ist die Fürbitte und ein barmherziges Sprechen über den Stand der Schwester, die ja eigentlich dem Herrn Christus zuliebe bereit ist, diesen Weg zu gehen.

Die Frage, die im FA diskutiert wurde, ob durch eine etwaige Fusion einiger oder mehrerer Mutterhäuser wesentliche Geldeinsparungen erreicht werden könnten, mußte bisher von den Verwaltungsräten der Mutterhäuser einstimmig abgelehnt werden. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß in kommenden Jahren in irgendeiner zweckentsprechenden Weise auch dieser Gedanke weiter verfolgt werden kann, und seien Sie überzeugt, daß die dafür verantwortlichen Mitglieder in den einzelnen Verwaltungsräten, in denen ja weithin Männer und Frauen unserer Kirche sitzen, diese Fragen sehr ernst besprechen werden und wenn sich wirklich daraus eine wesentliche Hilfe ergeben sollte, diese Fragen bejahen würden. Aber so ist die Lage zur Zeit nicht. Ein Mutterhaus ist ein Werk, das durch Jahrzehnte hindurch getragen ist durch bestimmte Freundeskreise der Kirche. Zu dem Mutterhaus gehört gleichsam eine größere kirchliche Öffentlichkeit, die dieses Werk trägt, und es hat schon seinen Sinn, wenn auch auf diesem Gebiet nicht alles reglementiert und durchorganisiert wird bis ins letzte hinein.

Es ist nun in Ihre Hände, in Ihre Entscheidung gelegt, ob Sie, liebe Herren und Brüder, dieses Anliegen so entscheiden können, daß unseren badischen Mutterhäusern wenigstens anfangsweise und wenigstens teilweise geholfen werden kann. Es ist ganz selbstverständlich, daß auf einen besonderen Antrag hin, wie es vorhin vom Herrn Berichterstatter vorgetragen wurde, diese zur Verfügung gestellten Gelder zu

geben wären. Es ist mir klar, daß neben den vielen anderen Verpflichtungen, die gerade in diesen Tagen unsere Landessynode vor sich sieht, nun auch diese Bitte als eine vielleicht sehr schwer zu erfüllende Bitte hinzukommen wird. Aber bedenken Sie, wir haben in den Mutterhäusern bisher einfach aus Rücksicht und in der Erkenntnis, daß die anderen Werke der Kirche ebenfalls dringend ihre Aufgabe erledigen müssen, geschwiegen, weil es die Art der Mutterhäuser ist, die ganze Frage der Finanzierung nicht in den Vordergrund zu rücken. Wenn wir das jetzt in diesem Jahr zum ersten Male in dieser deutlichen Weise getan haben, dann bitte ich Sie, daran zu denken: wir haben das nur getan, weil wir Ihrer Hilfe bedürfen! Viele hundert Schwestern warten in diesen Tagen auf Ihre Entscheidung!

**Abgeordneter Bernlehr!** Liebe Herren und Brüder! Unsere Gemeindeglieder wissen weithin, was sie dem gesegneten Dienst ihrer Schwestern, ihrer Kinderschwestern und ihrer Krankenschwestern, zu verdanken haben. Aber es wird oft vielleicht nicht gesehen, was für eine große Bedeutung unsere Schwestern auch haben für das gesamte kirchliche Leben, für die Stärkung des Glaubenslebens in unseren Gemeinden. Und das werden wir vielleicht erst in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten erkennen, wenn in den einzelnen Gemeinden keine Krankenschwestern mehr sein können, und die Kinderschulstationen nicht mehr besetzt werden können. Und darum, weil die Schwestern auch Unsagbares tun für das gesamtkirchliche Leben, darum glaube ich, ist es eine Verpflichtung der Landeskirche, auch der Diaconie, soweit sie kann, finanziell zu Hilfe zu kommen. Auch jeder Kirchengemeinderat und jeder Vorstand hat die Verpflichtung, für die wirtschaftliche Versorgung seiner Schwestern nach bestem Wissen und Gewissen zu sorgen und jeder Schwester auch wirklich ein angemessenes Wirtschaftsgeld zu geben. Ich glaube, da kann in den einzelnen Kirchengemeinden noch manches getan werden. Bruder Sammann sprach im JA davon, daß die finanzielle Basis der Diaconie in den einzelnen örtlichen Gemeinden zu schmal und zu schwankend wäre, nämlich daß nur ein Teil der Gemeindeglieder dem Krankenpflegeverein angehören. Darf ich da kurz der Synode das Beispiel von einer kleinen Gemeinde anführen, wie da verantwortungsbewusste Gemeindeglieder sich zusammaten, um diese Basis zu verbreitern, und um es zu erreichen, daß ihre Krankenpflegestation nicht eingehen mußte. In dieser kleinen Gemeinde wurde immer wieder gesagt, wir können unsere Krankenpflegestation nicht mehr durchtragen, es geht nicht mehr, wir müssen sie aufgeben. Und da hat ein kleiner Kreis von verantwortungsbewussten Gemeindegliedern sich zusammengesetzt, hat sich die Beitragsbüchlein geben lassen und dann festgestellt, welche Gemeindeglieder noch nicht zum Krankenpflegeverein gehören. Und daraufhin haben sie systematisch das ganze Dorf durchbesucht und eine systematische Mitgliederwerbung betrieben, die auch Erfolg gehabt hat. Da kann vielleicht noch manches geschehen, und wir haben als Synodale, als Kirchengemeinderäte, als Vorstände da eine große Verantwortung und Verpflichtung, auch das Unsere und Entsprechende zu tun, damit unsere Schwestern auch ein anständiges und angemessenes Existenzminimum erhalten und eine gewisse wirtschaftliche Grundlage.

**Abgeordneter Dr. Uhrig:** Meine lieben Herren und Brüder! Ich fühle die Pflicht eines Verwaltungsratsmitgliedes eines Hauses der Diaconie, Ihnen und darüber hinaus den Gemeinden noch ein Wort über eine besondere Not unserer Häuser zu sagen. Viel mehr als die finanzielle Not beschäftigt uns die Not des nicht genügenden Nachwuchses an Schwestern. Das ist zunächst einmal eine Not, die uns von den Verwaltungsräten und von der Leitung und unsere Schwestern selber bedrückt. Wir fragen uns, was liegt an uns, daß diese Not uns getroffen hat, daß wir statt dreißig oder vierzig Schwestern, die in einem Jahr zu uns kommen

sollten, nur zehn, fünfzehn oder vielleicht, wenns hoch kommt, zwanzig aufnehmen können. Und seien Sie überzeugt, daß das eine ganz ernste Frage ist, die wir immer wieder an uns stellen. Wir werden ja gewissermaßen genötigt, uns zu fragen, welche Fehler haben wir etwa uns vorzuwerfen, daß es zu diesem nun nicht neuen, sondern schon sehr lang geltenden Zustand gekommen ist, und daß dieser Zustand anhält. Aber es muß bei jeder Gelegenheit gesagt werden, daß es die Gemeinden draußen hören und wissen. Ich gestehe, daß ich dem Landeswohlfahrtspfarrer — er hat neulich beim letzten Fest der Inneren Mission in Jahr gepredigt — gleich nach der Predigt gesagt habe: Herr Pfarrer, Sie haben vergessen, auf diese Not unserer Häuser hinzuweisen, unsere Gemeinden müssen um sie wissen. Denn die Gemeinden sind ja die ersten, die davon betroffen werden. Ich hatte gehofft, unser Bruder Bernlehr werde als Mitglied desselben Verwaltungsrats über diesen Punkt ausführlich reden und mir damit eripieren, nun auch das Wort zu ergreifen. Er hat es nicht getan, sondern er hat als Gemeindepfarrer geredet. Dafür bin ich ihm natürlich sehr dankbar. Aber nun ist es so, daß eben unsere Gemeinden auch das erkennen müssen. Viele Gemeinden haben ihre Verbundenheit mit unseren Häusern früher dadurch befundet, daß in ganz regelmäßigen Abständen junge Mädchen zu uns gekommen sind. Es wird natürlich künftig so sein müssen bei der Entscheidung über die Besetzung von Gemeindestationen, daß unsere Vorstände sich fragen, können wir dieser Gemeinde noch eine Schwester schicken, nachdem seit Jahren oder Jahrzehnten aus dieser Gemeinde keine junge Schwester mehr zu uns gekommen ist. Das wird also die notwendige Folge sein, daß wir vielen Gemeinden, viel mehr als uns lieb ist — das heißt, das ist gar nicht das richtige Wort —, wir möchten natürlich gerne allen Gemeinden Schwestern schicken, wir werden es aber nicht mehr können. Es wird dazu nicht mehr kommen, wir werden unseren Wirkungsbereich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten so einschränken müssen, daß es auch das letzte Gemeindeglied sieht. Wir müssen rechtzeitig auf diese Gefahr aufmerksam machen. Bitte, sehen Sie diese Gefahr und bitte, tragen Sie sie mit, daß wir in den Stand gesetzt werden, möglichst wenig Stationen eingehen zu lassen, möglichst wenig Schwestern versagen zu müssen.

Die Gemeinden müssen ihre Liebe, ihre Verbundenheit mit unseren Häusern dadurch zeigen. Es ist zweifellos der Erweis, daß noch lebendige Gemeinden vorhanden sind, die auch mit den Werken der Kirche verbunden sind, nicht wahr, und daß die Gemeinden um ihre Verantwortung wissen. Es muß die Gemeinde wissen, daß aus ihr in regelmäßigen Abständen junge Theologen hervorgehen müssen; es muß die Gemeinde wissen, daß andere Kräfte, die zur Arbeit in den Werken unserer Kirche berufen sind, zu diesen Werken sich finden; und es müssen unsere Gemeinden auch wissen, aus unseren Reihen müssen Diaconissen den Häusern unseres Landes beitreten. Es ist so, darüber darf die Gemeinde des Landes und die einzelnen Gemeinden vollkommen ruhig sein, unsere Diaconissenhäuser machen keinen Wettlauf um den Nachwuchs, machen sich nicht etwa Nachwuchs streitig, sondern sie empfinden diese Not als eine gemeinsame, wir tragen sie gemeinsam und bemühen uns, gemeinsame Wege zu finden, ihr zu begegnen. Aber die Gemeinden ihrerseits müssen wissen, an dieser Not haben wir mitzutragen, wir haben dann auch die Folgen selber auf uns zu nehmen. Und die einzig mögliche Folgerung aus dieser Notlage ist, wenn die Erkenntnis in den Gemeinden wächst, unsere Werke sind in Gefahr, wir müssen helfen. Der Ruf, der an unsere jungen Leute ergeht zur Arbeit in der Kirche, der hat ein ganz anderes Gewicht, wenn junge Leute wissen, wenn ich diesen Ruf nicht höre, dann hört jemand in meiner Gemeinde diesen Ruf nicht, aber der Ruf mußte in der Gemeinde gehört werden. Daß dieser Ruf in der Gemeinde gehört werde, dazu bitte ich Sie, liebe Herren und Brüder, an

Ihrem Teil beizutragen, damit unsere Werke weiterhin den Dienst tun können, zu dem sie sich berufen wissen, zu dem Dienst des Herrn der Kirche!

Abgeordneter **Dr. Vier**: Liebe Herren und Brüder! Nach diesem ausführlichen Bericht möchte ich nur eines sagen: Wir wollen die Bitte unserer Mutterhäuser nach besten Kräften wärmstens unterstützen.

Berichterstatter Abgeordneter **Zitt**: Es wäre noch hinzuzufügen, daß wir noch über die Höhe im Zusammenhang mit der Etatberatung sprechen und sie endgültig festlegen müssen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wollen Sie, bitte, den Antrag nochmals verlesen.

Berichterstatter Abgeordneter **Zitt**: Der **FA** unterbreitet folgenden **Antrag**:

„Es wolle den sechs badischen Mutterhäusern eine Unterstützungsbeihilfe aus landeskirchlichen Mitteln gewährt werden. Auf begründeten Antrag können aus dieser im Zusammenhang mit den Etatberatungen noch festzusetzenden Summe den einzelnen Mutterhäusern Zuschüsse gewährt werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir kommen nunmehr zu dem Punkt 1c) der Tagesordnung: den **Antrag des Evang. Pfarramtes Billingen** auf Gewährung eines Zuschusses für Kirchenbauvorhaben.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Hohe Synode! Eine Eingabe des Evang. Pfarramtes Billingen, Pauluspfarre, bittet um Gewährung einer großzügigen Unterstützung für den Bau einer Kirche, verbunden mit Gemeindeforum, Kirchengemeinderwohnung, Räumen für Jugendarbeiten und dergleichen. Der erste Bauabschnitt, den man ohne Kindergarten durchführen will, soll rund 350 000 **DM** kosten. Da es sich um eine neuerrichtete zweite Pfarrei handelt, welche laut Eingabe über tausend heimatvertriebene Gemeindeglieder umfaßt, und welche dringend nun einen Gemeindepunkt braucht, ist die Notwendigkeit dieses Bauvorhabens wohl begründet.

Das Gesuch warf die grundsätzliche Frage auf, ob Bauvorhaben größerer festgelegter Gemeinden in das „Diasporabauprogramm“ aufgenommen werden sollten. Der Finanzausschuß war der Meinung, daß im Falle Billingen der Diasporacharakter durchaus noch gegeben sei und daß eine Berücksichtigung der Gemeinde durch zinsgünstige Darlehenshingabe bis zu 50% der Baukosten empfohlen werden kann. Es wird daher folgender **Antrag** gestellt:

„Die Synode wolle beschließen, der Evang. Kirchengemeinde Billingen zum Zwecke des Kirchenbauvorhabens für die dortige Pauluspfarre Darlehen aus dem Diasporaprogramm bis zur Höhe von 50% der Baukosten zu gewähren.“

Abgeordneter **Frank**: Ich möchte die Synode bitten, dem Antrag des Finanzausschusses das Ja zu geben. Die Paulusgemeinde Billingen weiß der Synode gewiß Dank für die Bereitschaft zur Hilfe, damit die Gemeinde zu einer Kirche kommt. Gerade in der Diaspora ist es wichtig, daß der Vogel sein Nest findet, den Ort, wo die Frohe Botschaft von Jesus Christus in biblischer Ausrichtung verkündet wird inmitten der uns Evangelischen fremden Welt der römischen Kirche.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich nehme an, daß der Antrag des Ausschusses Ihnen noch in Erinnerung ist. — Das scheint der Fall zu sein.

Der Antrag des Finanzausschusses wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Das Evang. Altersheim Hornberg hat sich an den Evang. Oberkirchenrat gewandt, um für ein außergewöhnliches Bauvorhaben eine namhafte Unterstützung zu erhalten. Dieses

Evang. Altersheim ist aus dem früheren Schwarzwälder Rettungsheim hervorgegangen und gehört zu den ältesten Einrichtungen der Inneren Mission in Baden. Es hat überwiegend Fürsorgeempfänger in seiner Betreuung und nur wenige Selbstzahler. Träger des Altersheimes ist ein eingetragener Verein, Bern.-Ratsvorsitzender ist Herr Pfarrer Mehrberger vom Diakonissenhaus Nonnenweier. Die Wirtschaftlichkeit des Heimes ist bei der jetzigen Größe kaum gegeben. Es ist vorbildlichen Hauseltern zu danken, daß durch ihre bisherige aufopferungsfreudige Tätigkeit das Altersheim überhaupt durchgehalten werden konnte.

Dieses Altersheim befindet sich nun in einer großen Notlage, weil das Haus derart baufällig geworden ist, daß Einsturzgefahr droht. In diesem Zusammenhang muß gesagt werden, daß es sich seinerzeit auch nicht um einen Neubau gehandelt hat, sondern um die Übernahme eines bestehenden älteren Bauernhauses, das dann im Laufe der Jahrzehnte ausgebaut wurde. Eine gründliche Renovierung wird von Fachleuten auf rund 140 000 **DM** berechnet. Diese Tatsache legte den Gedanken nahe zu prüfen, ob nicht ein Neubau das Billigere und Zweckmäßigere sei. Bei diesem Neubau könnte die Belegzahl auf 60 Personen mit einem größeren Selbstzahleranteil erhöht werden, wodurch die Wirtschaftlichkeit besser gesichert wäre. Ein solcher Neubau dürfte auf rund 400 000,— **DM** sich stellen. Inaugenscheinnahme des jetzigen Baues auch durch Mitglieder der Synode (darunter Fachleute wie unser Freund Dr. Schmedel) hat ergeben, daß eine Reparatur des Hauses sich wohl kaum lohnen würde, so daß tatsächlich die Fragestellung lautet: Neubau oder Schließung der Anstalt. Die verantwortlichen Herren des Verwaltungsrates des Altersheimes Hornberg glauben, 50% der etwaigen Neubaufkosten selbst beschaffen zu können, und bitten, die andere Hälfte in das Diasporaprogramm einzubeziehen.

Der **FA** war nach eingehender Besprechung der Meinung, daß, obwohl es sich nicht um ein Bauvorhaben einer Kirchengemeinde handelt, und nur indirekt kirchliche Interessen berührt sind, eben in dieser Diasporagemeinde dieser Stützpunkt evangelischen Lebens und evangelischer Diakonie erhalten werden sollte und somit doch eine Pflicht zur Hilfe vorliege. Im Falle eines Neubaus könnte doch ein gediegenes Altersheim für evangelische alte Leute der weiteren Umgebung geschaffen werden. Es ist kein Zweifel, daß hierfür ein Bedürfnis besteht. Man hat auch die Absicht, daß man einen Teil des Heimes als Pflegeheim einrichtet und organisieren will, d. h. daß Leute, die einer leichten Pflege bedürfen, zu einem erhöhten Satz dann dort aufgenommen und betreut würden.

Der Finanzausschuß beantragt deshalb:

„Dem Altersheim Hornberg soll im Fall eines Neubaus aus Mitteln des Diasporafonds ein zinsverbilligtes Darlehen bis zu 50% der Baukosten unter üblichen Bedingungen gegeben werden.“

Abgeordneter **Bernlehr**: Ich möchte die Synode bitten, dem Antrag des **FA** stattzugeben. Aus einem Brief möchte ich nur zwei Sätze vorlesen: „Jetzt sind die alten Häuser, d. h. die alten Gebäude, die zudem durch den Hornberger Bombenangriff schwer gelitten haben, dem Zusammenbruch nahe.“ Und der andere Satz: „Entweder geht dieses reine Liebeswerk ein, oder es wird geholfen.“

Die Situation ist also die, daß dieses Schiffelein der Inneren Mission sinken muß, wenn Kirche und Innere Mission nicht zu Hilfe kommen. Der Verwaltungsrat des Hornberger Altersheim wird, wie wir eben gehört haben, sich bemühen, Mittel aufzubringen, damit der Neubau zustandekommt, und die Innere Mission wird auch Mittel beibringen. Aber ich finde, wenn nun ein solches altes Werk der Inneren Mission so in Gefahr steht, daß die Kirche dem **ODS**-Ruf sich nicht versagen darf und diesem sinkenden Schiffelein zu Hilfe

kommen und sich an der Rettungsaktion beteiligen muß. Und darum bitte ich die Synode herzlich, dem Antrag des FA zuzustimmen.

Abgeordneter **Frank**: Auf zwei Dinge darf noch kurz in diesem Zusammenhang hingewiesen werden:

Erstens dient dieses Altersheim nicht nur dem Kirchenbezirk Hornberg, sondern weit darüber hinaus im Raum der ganzen Schwarzwaldiaspora; soweit ich sehe, befindet sich von Offenburg bis gegen Konstanz und hinüber gegen St. Blasien—Titisee usw. kein Altersheim evangelischer Prägung. Und darum erscheint es ganz besonders wichtig, daß dieses Haus und gleichzeitig auch dieses Bollwerk evangelischen Glaubens im Raum der Diaspora erhalten bleibt.

Und nun zum andern: Die Alterskurve ist ja in den nächsten Jahren immer noch sehr im Steigen, die Überalterung im Wachsen begriffen, so daß die Zahl der Altersheime in den kommenden Jahren und Jahrzehnten nicht vermindert werden wird und kann. Es werden vielmehr immer wieder da und dort auch noch neue Heime geschaffen werden müssen, um auch unseren Alten ein Heim für ihren Feierabend zu gewähren. Aus diesem doppelten Grund möchte ich auch an dieser Stelle den Antrag des FA warm befürworten und die Synode auch hier um ihre Zustimmung bitten.

Der Antrag des Finanzausschusses wird **einstimmig angenommen**.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun kommt der Bericht des FA über das Gesuch der Evang. Kirchengemeinde Bad Krozingen um Gewährung eines Zuschusses zum Bau eines Sanatoriums.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy wurde im Zusammenhang mit der Besprechung des Diasporaprogramms dem FA vorgebracht, daß der Kirchengemeinderat Bad Krozingen beabsichtigt, ein größeres Sanatorium für in den dortigen Bädern heilung suchende evangelische Menschen zu bauen. Es sei in Krozingen als Heilbadgemeinde ein echtes Bedürfnis hierfür vorhanden, nachdem von katholischer Seite ein großer moderner Sanatoriumsbau erstellt worden sei. Die Gemeinde habe einen Versuch mit einem kleinen evangelischen Pensionsheim, welches in einem schenkungsweise überlassenen Hause eingerichtet wurde, gemacht, und es habe sich ergeben, daß ein solches Heim sehr erfolgreich und wirtschaftlich nutzbringend sich bewähre. Der FA war aber der Meinung, daß dieses Vorhaben, das an sich durchaus erwägenswert sei, nicht im Rahmen des Diasporaprogramms finanziell gefördert werden könne, denn es handle sich doch nicht um die Förderung eines kirchlichen Baues im engeren Sinn. Außerdem seien die Bedürfnisse der zentralen kirchlichen Diasporarbeit so groß, daß sie die zur Verfügung stehenden Mittel voll in Anspruch nehmen. Es müsse auch das ganze Projekt nach der wirtschaftlichen und personellen Seite hin gründlich überprüft werden. Man war im FA auch der Meinung, daß der Träger eines solchen Sanatoriumsunternehmens nicht die KG selbst, sondern ein eingetragener Verein oder eine Wirtschaftsgesellschaft selbst sein sollte, bei der selbstverständlich evangelische Persönlichkeiten tragend und führend sein müssen. Wenn die Voraussetzungen der Überprüfung der Gestaltung und Form dieses Wirtschaftsunternehmens eines Sanatoriums erfüllt seien, dann empfiehlt der FA eine Darlehenshingabe bis zu 20% der Bau Summe nicht aus dem Diasporaprogramm, sondern aus allgemeinen Fondsmitteln.

Der Antrag des Ausschusses wird **einstimmig angenommen**.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Im Zusammenhang mit diesen Anträgen, die irgendwie in Beziehung zum Diasporaproblem stehen, ergab die Aussprache, daß der FA der Auffassung ist, es sollen etwa zu erwartende Überschüsse aus dem jetzt laufenden Haushaltsjahr 1953/54 wiederum

für Neubau- und Aufbauzwecke möglichst zu den Bedingungen des letztjährigen Diasporaprogramms und nach dem gleichen Verfahren eingesetzt werden. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß eine Ausweitung des zu berücksichtigenden Gemeindefreises in der Weise erfolgen soll, daß nicht nur Diasporagemeinden im engeren Sinne in Frage kommen, sondern auch neugegründete Gemeinden oder städtische neue Teilgemeinden, welche im Aufbau begriffen sind und dringend eines Gemeindepunktes bedürfen, die aus eigener Kraft aber einen Neubau noch nicht wagen können, zu berücksichtigen wären. Es ist also — wenn wir nun einen Antrag stellen — dessen Zweck dahin ausgerichtet, daß wir auch für dieses Jahr noch einmal die Mittel, die aus den Überschüssen zu erwarten sind, — bekanntlich waren es im letzten Jahr 2,2 Millionen; dieses Jahr wird bei weitem nicht diese Summe erreicht werden können — zur Verfügung stellen. Diese Mittel gelten für ein zweites Diaspora- und Aufbauprogramm.

Wir möchten vom FA also beantragen, daß im Haushaltsjahr 1953/54 zu erwartende Überschüsse dem bestehenden Fonds für das Diasporaprogramm zugeführt werden und ein zweites Diasporaprogramm entsprechend dem Aufkommen ausgearbeitet werde. In demselben sollen auch Bauvorhaben junger im Aufbau begriffener Gemeinden nach den bestehenden Richtlinien eingegliedert werden, und über dieses Diasporaprogramm möglichst auf der Frühjahrssynode ein Bericht und Überblick gegeben werden.

Ferner kam bei der Aussprache über das Diasporaprogramm die Erfahrungen, welche aus der bisherigen Handhabung des letztjährigen Diasporaprogramms gesammelt worden sind, zur Besprechung, und es wurde dabei durch Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy darauf hingewiesen, daß es absolut notwendig sei, vielen kleinen, armen Diasporagemeinden neben dem zinsverbilligten Darlehen auch Beihilfen, d. h. verlorene Zuschüsse zu gewähren. Sonst wären sie effektiv nicht in der Lage, auch bei entgegenkommendster Darlehensunterstützung solche Bauvorhaben zu beginnen. Als Beispiel wurde etwa der Pfarrhausneubau der Gemeinde Osterburken angeführt, einer Gemeinde, die einfach nicht in der Lage sei, irgendwelche wesentlichen eigenen Mittel aufzubringen. Die Aussprache ergab, daß der FA sich der Notwendigkeit solcher Beihilfen nicht verschließen will; sie sollen aber auf dringendste Notfälle begrenzt werden. Außerdem ist der FA der Auffassung, daß diese Beihilfen nicht aus den Überschüssen, welche für das Diasporaprogramm reserviert sind, genommen werden sollten, sondern daß ein entsprechender Betrag im ordentlichen Haushalt einzusetzen sei. Als Richtlinien für die Finanzgliederung in einem solchen Notfall oder Notstandsgemeinde wurde folgende Gliederung anerkannt:

10—20% Eigenkapital,

20% Beihilfe als verlorener Zuschuß und der Rest mit 60—70%, je nach der Höhe des Eigenkapitals zinsverbilligtes Darlehen.

Der FA macht entsprechende Vorschläge zur Einsparung im Haushaltsplan, um so und so viel DM für Beihilfen im ordentlichen Haushalt 1954/55 einsetzen zu können.

Ganz wollten wir nicht davon abgeben, daß auch eine relativ arme Gemeinde etwas an Eigenbeihilfe mit aufbringen müsse.

Der FA macht morgen bei der Haushaltsberatung Vorschläge, wie eine Summe von möglichst 200 000 DM, die wir einmal für Beihilfen angenommen haben, im ordentlichen Haushalt 1954/55 eingesetzt werden kann. Es sind also zwei Anträge, über die wir hier abstimmen müssen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich frage zunächst die Synode, ob sie damit einverstanden ist, daß über diese Frage, die in der Tagesordnung nicht aufgenommen ist, weil ich vom FA

keine entsprechende Mitteilung erhalten hatte, heute beraten und abgestimmt wird.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Zur Geschäftsordnung! Ich glaube, daß ich mich zu diesem Antrag bekennen kann. Ich bin allerdings überrascht dadurch, daß er jetzt zur Aussprache gestellt wird, und ich bin unsicher, ob er nicht eingreift in Erwägungen, die wir auch über Beihilfen an große Kirchengemeinden, über Stadtrand siedlungen angestellt haben. Wird damit nicht etwas vorweggenommen, was doch in einem anderen Zusammenhang auch noch erwogen werden müßte?

Ich stelle das einmal zur Aussprache. Wenn man meint, daß das unbeschadet der morgigen Besprechung jetzt geschehen kann, will ich dem nicht widersprechen. Aber ich habe zunächst ein etwas unsicheres Gefühl, ob wir recht daran tun, jetzt zu verabschieden.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Ich habe gewisse Bedenken, meine Zustimmung zu dieser Geschäftsordnungsfrage zu äußern, und zwar deswegen, weil wir doch über diese Frage zuvor eingehend uns Gedanken machen sollten. Das ist in dieser gedrängten Zeit wohl nicht möglich. Ich bin dafür, daß dieser Punkt nicht in die Tagesordnung aufgenommen werde, und daß er zum Gegenstand einer besonderen Tagung gemacht werde.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Es ist tatsächlich nur ein Versehen, daß ich das nicht auch noch mit aufgeschrieben habe. Der sachliche Zusammenhang zum mindesten des ersten Antrags, daß wir uns zu einem zweiten Diasporaprogramm bekennen, ist ohne weiteres gegeben gewesen durch die drei Einzelfälle, die ich vorgetragen habe.

Zum zweiten habe ich Bedenken, daß wir morgen das machen. Einmal weil die Beratung des Haushalts morgen sowieso zusammengedrängt ist auf eine Zeit von vier Stunden, und die werden wir vermutlich brauchen. Zum andern möchte ich nicht morgen in Gegenwart der Regierungsvertreter auch solche Teilfragen behandeln, sondern dort soll der große Wurf des Gesamthaushaltes zur Darstellung kommen. Ich halte es für unzweckmäßig, wenn wir dann Teilfragen mit einschleppen, die im einzelnen nicht interessieren.

Des weiteren ist auch die Frage der Beihilfen eine Grundsatzfrage, die ich heute gern klären möchte. Denn wenn Sie dem Antrag zustimmen, brauchen wir bei den Beratungen des Haushaltes, die wir heute abend im Finanzausschuß noch führen werden, die Erhöhungen der etwa 500 000 DM, die jetzt schon drin stehen und die, wie Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy uns sagte, vor allem für die Großstadtgemeinden gedacht sind, nur um 200 000 DM vornehmen. Wenn Sie ablehnen, daß wir für Diaspora aufbau auch Beihilfen geben werden, dann ist dieser Punkt gegenstandslos geworden für unsere Beratung heute abend und morgen.

Aus diesem Grund möchte ich bitten, die formale Unterlassung, daß dieser Punkt nicht auf der Tagesordnung steht, zu entschuldigen. Sachlich ist der Zusammenhang ohne Zweifel mit der jetzigen Beratung gegeben und nicht in dem Haushalt morgen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir scheinen die Gründe, die der Herr Berichterstatter gesagt hat, durchschlagend zu sein.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich habe meine Pflicht getan durch den Hinweis auf die Aufgaben, die wir am Stadtrand der großen Städte haben. Aber ich möchte meinen, daß das nicht zu kollidieren braucht mit einem solchen Antrag. Ich habe die Hoffnung, daß auch die Großstadtgemeinden mit ihren Notwendigkeiten doch noch zu ihrem Rechte kommen, und deswegen werde ich mich dem Antrag anschließen.

Abgeordneter **Dr. Kuhn**: Hohe Synode! Herr Abgeordneter **Schneider** sprach eben davon und regte an, daß die Überschüsse für das Diasporaprogramm und einen gewissen Aufbau Verwendung finden sollen. Ich kann nun bei den gedrängten Worten, in denen Herr Abgeordneter **Schneider** sprach, nicht übersehen, in welchem Umfang diese Überschüsse für das Diasporaprogramm einerseits und einen gewissen

Aufbau andererseits in Frage kommen sollen. Und deswegen darf ich bitten, daß uns vielleicht hierüber noch Aufschlüsse gegeben werden, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit dem Gedanken, daß nicht nur in der Diaspora ein gewisser Aufbau notwendig ist, sondern auch in den Stadtrand siedlungen.

Aus diesem Grunde darf ich hier um einige erläuternde, zusätzliche Aufklärungen bitten.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich habe ja in meinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß das gerade die Änderung in meinem zweiten Diasporaprogramm ist, daß neben den eigentlichen Diasporaaufgaben im engeren Sinne nun auch die Aufbaugemeinden berücksichtigt werden sollen. Es ist also die von Ihnen gewünschte Erweiterung schon festgelegt.

Zum zweiten möchte ich sagen, der Antrag bezweckt nur das Eine, daß unsere Synode noch bestimmt, was in diesem laufenden Haushaltsjahr an Überschuß erreicht wird, soll für ein zweites Diasporaprogramm verwendet werden, sonst laufen wir Gefahr, daß u. U. eine neue Synode, die die gesamten Zusammenhänge aus den letzten zwei Jahren über diese Bauaufgaben noch nicht kennen kann, weil sie wahrscheinlich eine wesentlich veränderte Zusammensetzung haben wird, über diese Überschüsse verfügt in einer Weise, die nachher die Gewährung der jetzt schon geplanten und in Rechnung befindlichen Vorhaben vielleicht nicht mehr sicherstellt.

Also, das ist der einzige Sinn, und ich habe ja beigefügt, das Programm in seiner einzelnen Gliederung soll dann entsprechend dem Geldvolumen, das zur Verfügung steht, — sagen wir 1 oder 1,2 Millionen — vorgelegt werden. Die Zweckbindung aber, die grundsätzliche, an Diaspora und Aufbaugemeinden, das soll jetzt festgelegt werden. Darum geht es mir nur. Das liegt durchaus im Sinne Ihrer Anregung, Herr Abgeordneter **Kuhn**.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Die Anfrage von Herrn **Dr. Kuhn** ist verständlich. Sie kam aus derselben Sorge, die ich äußerte, und da wir beide es nicht für zweckmäßig halten, daß morgen diese Frage erörtert wird, halte ich es doch für gut, daß darüber noch ein paar Worte gesagt werden. Vielleicht beruhigen sie Herrn **Dr. Kuhn**.

Man könnte zunächst sagen: Sehen diese 200 000 DM, die wir nun vorsehen für Unterstützung bedürftiger Gemeinden im Zusammenhang mit der Diaspora, nicht den Großstadtgemeinden verloren, und wäre es nicht wichtiger, für diese Stadtrand siedlungen zu sorgen. Wenn das der Fall wäre, hätte ich Bedenken. Aber es ist nicht der Fall, sondern ich glaube, daß das sogar eine Unterstützung des Gedankens ist. Ich will jetzt nicht viel vorwegnehmen von dem, was uns gestern im FA beschäftigt hat und was wir morgen im Plenum noch erörtern müssen. Aber ich will auf das eine hinweisen: die Schwierigkeit des Etats trotz der verhältnismäßig großen Steuereinkünfte liegt darin, daß die großen Städte gezwungen sind, ordentliche Haushaltsmittel für außerordentliche Aufgaben — das sind nämlich die Bauaufgaben — zu verwenden. Und wenn jetzt anerkannt wird, daß, wie die Dinge heute im Bauwesen liegen, hier etwas Besonderes geschehen muß, dann bedeutet die Vorwegnahme heute eine Unterstützung des Gesichtspunktes, der uns morgen beschäftigen wird: Wie ist den Großstadtgemeinden zu helfen.

Ich glaube also, daß wir ruhig zustimmen können. Die Synode wird gerecht sein und nicht nur die Unterstützung von Diasporagemeinden in Betracht ziehen, sondern auch den Großstädten geben, was ihnen zukommt.

Abgeordneter **Frant**: Die Absicht, den kleinen Gemeinden und den wachsenden Gemeinden am Rande der Großstadt zu helfen, begrüße ich nicht nur aus dem einen Grunde, daß diesen Gemeinden geholfen sei, sondern aus noch einem anderen, der mir ganz wesentlich erscheint. Es soll dadurch auch sichtbar werden, daß die Kirche nicht nur ein Geldverleihungs-

institut ist, das Geld gibt und Geld wieder auch zurücknimmt, sondern daß die Kirche auch auf einem anderen Wege, eben auf dem Wege des Gebens und des Schenkens diesen Gemeinden eine wesentliche Hilfe darreicht.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich darf persönlich noch auf eine Frage aufmerksam machen, zu der der Herr Berichterstatter vielleicht Stellung nimmt. Wir müssen uns hüten, durch unsere Beschlüsse in die Kompetenz der kommenden Synode einzugreifen, und es könnte jemand sagen, dadurch, daß wir jetzt einen Beschluß darüber fassen, was mit den Überschüssen des laufenden Jahres im nächsten Jahr geschehen soll, hätten wir die Kompetenz der kommenden Synode vorweggenommen. Vielleicht wird sich der Herr Berichterstatter zu dieser Frage noch äußern.

**Berichterstatter Abgeordneter Schneider:** Ich würde solche Bedenken teilen, wenn die Überschüsse ganz oder teilweise aus einem Zeitraum, in dem die neue Synode bereits zuständig ist, stammen würden. Da sie aber ausschließlich aus dem Zeitraum der Haushaltsperiode dieser Synode, die bis zum 31. März bestimmt noch läuft, stammen, habe ich keinerlei Bedenken, daß wir über das, was aus den von uns genehmigten alten Haushaltsvoranschlägen heraus anfällt, auch verfügen.

**Präsident Dr. Umhauer:** Wenn Sie, Herr Bürgermeister Schneider, noch sagen, nicht bloß bestimmt bis zum 31. März, sondern bestimmt noch in den April hinein, dann sind die Bedenken hinfällig; denn wenn wir auch nur noch einen Teil dieses neuen Haushaltsjahres im Amte sind, so können wir mit Fug und Recht sagen: Was wir bis zum 31. März erübrigt haben, soll in der und der Weise verwendet werden.

**Berichterstatter Abgeordneter Schneider:** Ich würde solche daß die Frühjahrssynode frühestens im April einberufen werden kann.

**Präsident Dr. Umhauer:** Ich nehme das auch an. Vielleicht kann vom Oberkirchenrat in dieser Hinsicht eine Beratung gegeben werden.

**Oberkirchenrat Dr. Bürgy:** Vielleicht kann ich Ihnen diese Frage von einer anderen Seite aus beleuchten. Der Oberkirchenrat muß ja die Bauvorhaben, um die es hier geht, weitläufig und langfristig planen. Und da ist es notwendig, daß er bereits jetzt weiß, wie die Synode, die letzten Endes über diese Ertragsüberschüsse zu bestimmen hat, über die Verwendung denkt. Ich halte es also aus etatrechtlichen Gründen für notwendig, daß in dieser letzten Sitzung vor Ablauf des Rechnungsjahres über die Frage der Verwendung der Ertragsüberschüsse ein richtunggebender Beschluß gefaßt wird.

**Präsident Dr. Umhauer:** Meine Bedenken, die ich nur zur Sprache bringen wollte, ohne damit zu sagen, daß ich sie für durchschlagend halte, werden dadurch zerstreut, daß ich mir sage, die neue Synode wird allemal bei ihrem ersten Zusammentreten schon, wenn ihr dieser Beschluß mag gefallen sollte, Gelegenheit haben, ihn abzuändern oder aufzuheben. Und aus diesem Grunde scheinen mir also etatrechtliche Bedenken dagegen, im Sinne der beiden Anträge des FA zu beschließen, nicht gegeben zu sein.

**Berichterstatter Abgeordneter Schneider:** Ich glaube, daß das wohl nicht ganz zutreffen kann, daß die neue Synode allemal den Beschluß, wenn wir ihn fassen, ändern könne. Gerade aus den Ausführungen des Herrn Oberkirchenrat Bürgy ist hervorgegangen, daß wir jetzt schon einen gewissen Plan durchführen müssen, daß wir weiter diesen Gemeinden auch eine Antwort etwa in der Weise geben müssen: ja, wohl, es kommt ein zweites Diasporaprogramm, und ihr werdet darin aufgenommen werden können, wenn die und die Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn man also diese Verhandlungen führt, dann muß man schon m. E. bestimmte Zusicherungen geben, die zur Voraussetzung haben, daß der jetzige Beschluß auch durchgeführt wird.

Es ist richtig, es kann eine neue Synode Beschlüsse, neue

Beschlüsse fassen. Aber in der Sache sind sie nicht mehr möglich, weil der heutige Beschluß eine Ausplanung vorsieht und das Recht dazu dem Oberkirchenrat erteilt, der eine Rückgängigmachung solcher gegebener Zusagen nicht mehr zuläßt.

**Präsident Dr. Umhauer:** Herr Bürgermeister Schneider, ich bin der Auffassung, ein Plan ist noch keine Beschlüßfassung. Pläne können wir natürlich für das kommende Jahr, wir können auch dem Oberkirchenrat sagen, nach unserer Auffassung stehe ihm für Diaspora- und Stadtrand-siedlungszwecke eine bestimmte Summe aus Überschüssen zur Verfügung. Er könne entsprechend vorbereiten. Aber wir können nicht erzwingen, daß in diesem Sinne dann nach Erlöschen unserer Mandatsdauer beschlossen wird. Aber das ist ja eine cura posterior. Darüber brauchen wir uns den Kopf nicht zerbrechen. Ich habe schon gesagt, ich persönlich habe keine Bedenken, entsprechend den Anträgen des Finanzausschusses zu beschließen.

**Abgeordneter Dr. Schmehel:** Ich sehe die Situation folgendermaßen an: Den Herrn Präsidenten bewegt die Frage, ob mit einem Beschluß heute etwas in die Wege geleitet wird, was rückgängig gemacht werden kann. Da bin ich der Meinung, es kann nicht rückgängig gemacht werden dieser Beschluß, soweit er zur Ausführung gekommen ist. Und er ist zur Ausführung gekommen damit, daß bestimmten Gemeinden Zusicherungen gemacht werden und ein Plan in Gang gesetzt ist. Es könnte aber sein, daß in den nächsten Monaten dieser Überschußbetrag nicht aufgebraucht wird und daß er verfügbar bleibt. Ich könnte mir denken, daß die Synode sich berichten läßt, wie es damit steht. Und die Synode könnte einen weiteren Beschluß herbeiführen, aber damit könnte nicht rückgängig gemacht werden, was wir heute beschließen.

Diese Aufklärung wollte ich geben, damit wir ruhig diesen Beschluß fassen.

**Landesbischof D. Bender:** Es muß uns allen ein Anliegen sein, daß das Verhältnis der kommenden Synode zu ihrer Vorgängerin ein rechtes ist. Dies Verhältnis wäre aber gleich von vornherein gestört, wenn die neue Synode das Gefühl hätte, es wäre ihr durch die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags in der letzten Sitzung durch die alte Synode ein Recht weggenommen worden. Selbstverständlich wird sich diese Synode an ihre Befugnisse halten und nicht unnötige Vorkriffe sich erlauben. Aber wir wollen nicht vergessen, daß die Kirche in einer inneren und äußeren Kontinuität steht, deren wir uns freuen wollen, und daß nicht mit jeder neuen Synode eine „neue“ Ara in der Kirche beginnt.

Es kommt mir darauf an, daß diese Synode ihrer Nachfolgerin im Frieden das Steuer in die Hand gibt, und die neue Synode mit Dank und Ehrerbietung auf die Arbeit ihrer Vorgängerin sieht.

**Präsident Dr. Umhauer:** Herr Berichterstatter, ich darf Sie bitten, die beiden Anträge nochmals zu verlesen.

**Berichterstatter Abgeordneter Schneider:** Der erste Antrag lautet:

„Im Haushaltsjahr 1953/54 zu erwartende Überschüsse sollen dem bestehenden Fonds für das Diasporaprogramm zugeführt werden und ein zweites solches entsprechend dem Aufkommen ausgearbeitet werden. Demselben sollen auch Bauvorhaben junger, im Aufbau begriffener Gemeinden nach den bestehenden Richtlinien eingegliedert werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Berichterstatter Abgeordneter Schneider:** Der zweite Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Im ordentlichen Haushaltsplan sollen für Beihilfen an Diasporagemeinden möglichst 200 000 DM eingelegt werden. Als Richtlinien für die Finanzgliederung für

Bauborhaben notleidender Gemeinden, bei denen eine Beihilfe in Frage kommt, wird vorgeschlagen:

10—20% Eigenkapital,  
20% Beihilfe,

der Rest 60—70% Darlehen.“

Abgeordneter **Kühlewein**: Ich möchte fragen, kann man das jetzt im voraus schon vor dem ganzen Haushaltsplan beschließen und damit ein Stück des Haushaltsplanes vorwegnehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Wir haben in den Beratungen im JA mit diesen 200 000 DM, die wir schätzungsweise einfügen sollten, bereits gerechnet. Es ist uns gesagt worden, daß tatsächlich das Diasporaprogramm gerade bei den sehr armen und notleidenden Gemeinden scheitern müßte, wenn wir keine Beihilfen als verlorenen Zuschuß gewähren können. Ich finde, das ist eine solche zwingende Schuld, daß diese 200 000 DM eingesetzt werden müssen. Und ich glaube, sagen zu dürfen, wir können's auch. Auch der zweite Antrag des Finanzausschusses wird **einstimmig angenommen**.

### III.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir gehen über zu den Berichten des Hauptauschusses, zunächst über die Eingabe der Pfarrbruderschaft Hornberg betr. Änderung der Perikopenordnung.

Berichterstatter Abgeordneter **Dürr**: Der Landesynode lag bei ihrer Sitzung am 6. Januar 1953 ein Antrag der Pfarrbruderschaft des Evang. Dekanats Hornberg vor. Er lautet:

„Die Landesynode wolle beschließen, unsere badische Perikopenreihe aufzugeben zugunsten einer Vereinheitlichung der Perikopen in der Evang. Kirche in Deutschland (alte Evangelien und Episteln sowie Eisenacher Reihe).“

Dem Dekanat Hornberg wurde vom Herrn Präsidenten unterm 29. 1. 1953 folgende Antwort gegeben:

„Die Landesynode hat in ihrer Sitzung vom 6. 1. 1953 zu dem Antrag der Pfarrbruderschaft des Dekanats Hornberg vom 3. 11. 1952 beschlossen, diesen Antrag an die liturgische Kommission zu überweisen mit dem Bemerkten, daß dieses Anliegen unter Berücksichtigung der im Hauptauschuß der Landesynode gemachten Ausführungen weiter bearbeitet werde

Es war die einmütige Auffassung des Hauptauschusses, daß die Behandlung dieser Frage nicht ohne gründliche Vorbereitung in Angriff genommen werden kann. Deshalb mußte sich die Aussprache auf einige grundsätzliche Bemerkungen und auf einige Einzelheiten beschränken. Folgendes wurde herausgestellt:

An einer Perikopenordnung soll unbedingt festgehalten werden. Wie weit aber das Bedürfnis nach Vereinheitlichung einer solchen Ordnung für dringlich und für eine geordnete Verkündigung innerhalb der EKd als nötig bezeichnet werden kann, und wie weit unsere bisherige badische Perikopenreihe des ersten bis vierten Jahrgangs diesem Bedürfnis nicht mehr entspricht, das zu prüfen, ist Aufgabe der liturgischen Kommission. Im einzelnen wurde schon festgestellt, daß manche badische Perikopen, vielleicht auf Grund früherer dogmatischer Bedenken und Überlegungen, anscheinend willkürlich im Zusammenhang des Textes abgeschnitten worden sind. Auch passen manche Perikopen mit Wochenspruch und Wochenlied nicht oder nur schwer zusammen. Eine innere Übereinstimmung von Perikopen, Wochenspruch und Wochenlied sollte wenigstens in Bälde für die beiden ersten Jahrgänge der badischen Perikopenordnung bearbeitet werden.“

Soweit die Antwort des Herrn Präsidenten an das Dekanat Hornberg.

Die liturgische Kommission hat durch Herrn Oberkirchenrat Heidland dem Hauptauschuß das Ergebnis ihrer Be-

ratung mitgeteilt. Es ergeben sich nach ihrer Meinung drei Möglichkeiten der Stellungnahme zu dem Antrag der Pfarrbruderschaft Hornberg:

1. Die Perikopenordnung der VELKD, das heißt der Vereinigten Evang.-Lutherischen Kirchen Deutschlands, wird übernommen. Diese ist auch in nicht lutherischen Landeskirchen in Gebrauch, z. B. in Westfalen, Rheinland, Kurhessen und Hessen. Sie kann also für die Perikopenreihe der EKd angesprochen werden. Sie hat neun Perikopenreihen, die auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt sind. Die altkirchliche Evangelien- und Epistelreihe in ihrer ursprünglichen Form bestimmt je zweimal in diesem Zeitraum von zehn Jahren die Texte. Die übrigen Reihen werden in den restlichen sechs Jahren verwendet und zwar so, daß die in ihnen gegebenen Perikopen jeweils durch eine Kommission gemischt für jedes der sechs Jahre vorher festgelegt werden. Dabei sind keine konfessionellen Motive maßgebend, es arbeiten in dieser Kommission auch Vertreter der unierten Kirchen mit, und es könnte bestimmt auch ein Vertreter unserer Landeskirche an dieser Arbeit beteiligt werden.

Für die Übernahme der Perikopenordnung der VELKD sprechen folgende Gesichtspunkte:

- Die so sehr erwünschte Einheitlichkeit innerhalb der EKd, zu der wir durch das neue Gesangbuch und die Liturgie schon beigetragen haben, würde weiter gefördert.
- Dem Prediger stünden dadurch reichlichere Arbeitshilfen zur Verfügung, da fast alle einschlägigen Zeitschriften Meditationen über die Perikopen der VELKD bringen.
- Die Zahl der Schriftabschnitte ist um ein Viertel bis ein Drittel größer als in unserer Ordnung. Dadurch wird der Reichtum der Bibel mehr ausgeschöpft.
- Die Perikopen der VELKD nehmen Bezug auf die Wochensprüche und Wochenlieder. Diese Übereinstimmung der Perikopen und Wochensprüche wurde in der vorletzten Tagung der Synode als besonders wünschenswert bezeichnet.

Zu bedenken ist freilich, daß die Perikopenordnung der VELKD noch nichts Endgültiges ist, sondern erst einen Versuch darstellt, der noch geändert werden kann.

2. Die zweite Möglichkeit wäre damit gegeben, daß die erste und zweite Reihe unserer Perikopenordnung überarbeitet wird und zwar so, daß die Perikopen, in denen sich die altkirchliche Evangelien- und Epistelreihe von unseren beiden ersten Reihen unterscheiden, bei uns in Klammer zugesetzt werden und ihre Verwendung dem Pfarrer freigestellt wird. Bei der Epistelreihe sollte es ihm überlassen bleiben, die Texte abzugrenzen.

3. Als dritte Möglichkeit könnte der status quo erhalten bleiben. Unsere Ordnung enthält doch auch einen großen Reichtum an Schriftstellen. Praktisch haben wir nicht nur vier, sondern mindestens sechs Reihen dadurch, daß in der dritten und vierten Reihe für jeden Sonntag mehrere Texte angegeben sind.

Die Mehrheit der Mitglieder des Hauptauschusses neigt zu der Annahme der Perikopenordnung der EKd bzw. der VELKD. Doch hält es der Ausschuß nicht für angebracht, schon auf dieser Synode eine Entscheidung zu treffen. Wenn auch der Antrag auf Änderung der Perikopenordnung den Bezirksynoden nicht vorgelegt zu werden braucht, da es sich ja nicht um Neueinführung eines Lehrbuches handelt, so sollte er doch zuerst auf den Pfarrkonferenzen besprochen werden. Würde das auf den Frühjahrsparrkonferenzen geschehen, dann könnte sich nach Eingang der Meinungen der Pfarrkonferenzen die neue Landesynode auf ihrer Herbsttagung entscheiden.

Mit dem ersten Advent 1954 beginnt die Perikopenordnung der VELKD mit der altkirchlichen Evangelienreihe. Unsere

Ordnung beginnt mit dieser Reihe bereits am ersten Advent dieses Jahres. Um bei der eventuellen Annahme der Perikopenordnung der VELKD den Anschluß an diese zu finden, müßte in dem kommenden Kirchenjahr bei uns eine andere Perikopenreihe Verwendung finden. Es wäre ratsam, unbeschadet der Entscheidung der Pfarrkonferenzen und der Landessynode, schon in diesem Jahre die für 1953/54 festgelegte Reihe der Perikopenordnung der VELKD zu benutzen. Die Gefahr, daß dann Texte vorlägen, über die bereits in dem jetzt zu Ende gehenden Kirchenjahr gepredigt wurde, besteht nur zu ganz geringem Teil. An fünfundfünfzig Sonntagen enthält die Perikopenordnung der VELKD andere Texte, nur an sechs Sonntagen stimmt sie mit der derzeitigen Reihe überein.

Der Hauptausschuß schlägt deswegen der Synode vor, folgendes zu beschließen:

1. Die Frage der Änderung unserer Perikopenordnung soll den Frühjahrspfarrenkonferenzen mit dem Bericht der Liturgischen Kommission und des Hauptausschusses zur Besprechung vorgelegt werden, damit die neue Landessynode auf ihrer Herbsttagung über diese Frage entscheiden kann.

2. Der Oberkirchenrat wird gebeten, umgehend den Pfarrämtern mitzuteilen, daß am 1. Advent dieses Jahres nicht die erste badische Evangelienreihe beginnt, sondern die betreffende Perikopenreihe der EKID. Diese ist den Pfarrämtern bekanntzugeben und zur Benutzung zu empfehlen.

Als Schriftlesung soll die altkirchliche Evangelienreihe (die erste badische Evangelienreihe) in der von der EKID festgelegten Weise verwendet werden. Auch dies wäre den Pfarrämtern mitzuteilen.

Der Antrag wird ohne Aussprache angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen über zu dem Bericht des Hauptausschusses über die Eingabe des Mitarbeiterkreises der Evang. Volksmission betr. die hauptamtliche Beauftragung von Evangelisten.

Berichterstatter Abgeordneter Dürr: Der Antrag lautet: „Die in Ronnenweier versammelten Mitarbeiter der Volksmission stellen an die Landessynode den Antrag, die rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, daß das biblische Amt des Evangelisten in unserer Landeskirche wieder Wirklichkeit wird.“

Die schriftliche Begründung lautet:

„Die Heilige Schrift kennt nicht nur ein Amt in der Gemeinde. Zur missionarischen Durchdringung der Gemeinden halten wir es für dringend notwendig, daß neben den freiwilligen Mitarbeitern auch hauptamtliche Evangelisten in größerer Zahl zur Verfügung stehen. Daher erbitten wir, für diese Arbeit Pfarrer und andere geeignete Männer kirchlich mit dem Dienst der Evangelisation zu beauftragen.“

Mündlich wird dieser Antrag noch weiter damit begründet, daß die Zahl der Evangelisationen stark zurückgegangen ist. Der Grund liegt besonders darin, daß infolge der starken dienstlichen Inanspruchnahme in ihren Gemeinden Pfarrer zu dem Dienst der Evangelisation sich nicht mehr zur Verfügung stellen können. Außerkirchliche Kreise sind dagegen in der Abhaltung von Evangelisationen und Zeltmissionen sehr eifrig. Dadurch werden leicht treue Gemeindeglieder der Kirche entfremdet.

Gegen den Antrag wird eingewendet, daß durch die alte Form der Evangelisation die Außenstehenden heute nicht mehr gewonnen werden. Die volksmissionarische Arbeit muß in unserer Zeit geschehen von Mann zu Mann. Dazu bedarf es der Aktivierung der Gemeinde. Einen sehr wertvollen Dienst leisten auf diesem Gebiet heute die Akademien. Ihre Arbeit sollte viel mehr, als es der Fall ist, die Unterstützung der Pfarrer finden.

Der Wert der Evangelisationen für die Kerngemeinde wird

nicht bestritten. Es ist aber deshalb nicht nötig und wohl auch nicht möglich, ein neues Amt zu schaffen. Sind Männer vorhanden, die das Charisma zu dieser Art der Wortverkündigung haben, dann ist der Oberkirchenrat gerne bereit, diesen einen Auftrag zu erteilen.

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache ist eröffnet. Es meldet sich niemand zum Wort. Ich darf deshalb annehmen, daß die Auffassung des Ausschusses auch die der Synode ist.

Wir kommen zu dem Bericht über die Eingabe der Bezirkssynode Lörrach zur Frage der Besetzung der Kreisdekanate.

Berichterstatter Abgeordneter Dürr: Der Antrag der Bezirkssynode Lörrach, der mit 58 Stimmen dafür, einer Enthaltung und 2 Stimmen dagegen gestellt wird, lautet:

„Die Bezirkssynode bittet im Hinblick auf den katastrophalen Mangel an Geistlichen und die Ungleichheit des Amtes selbst, die Frage der Kreisdekanate noch einmal grundsätzlich zu durchdenken und u. U. die Besetzung der freiverwendenden Stellen einstweilen nicht durchzuführen.“

Nach eingehender Besprechung des Antrages kann der Hauptausschuß nicht umhin, die Stellung dieses Antrages zu bebauern, zumal ihm eine ausreichende Begründung fehlt. Da sich die Landessynode auf ihrer letzten Tagung über das Amt des Kreisdekanats ausgesprochen hat, bittet der Ausschuß die Synode, ohne Debatte über diesen Antrag in ihrer Tagesordnung fortzuführen.

Präsident Dr. Umhauer: Die Aussprache ist eröffnet. Wird von jemand das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, die Synode ist der Meinung, es soll über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden.

Es kommt der zweite Bericht über die Eingabe des Mitarbeiterkreises der Volksmission betr. Schaffung des Diakonats und einer diakonischen Ausbildungsstätte in der Evang. Landeskirche.

Berichterstatter Abgeordneter Franz: Dem Hauptausschuß lag folgende an die Landessynode gerichtete Eingabe der zur Arbeitstagung in Ronnenweier versammelten Mitarbeiter der Volksmission vom 4. 6. 1953 vor:

„Die in Ronnenweier zur Arbeitstagung versammelten Mitarbeiter der Volksmission bitten die Organe der Kirchenleitung herzlich und dringend, angesichts der immer drohender werdenden Überlastung der Pfarrer die Frage der Schaffung des Diakonats und der Ausbildung von Diakonen in Baden zur Verwendung in der Gemeindearbeit ins Auge zu fassen und Sofortmaßnahmen zu ergreifen, um diese Ausbildung in eigene Hand zu nehmen. Jahr für Jahr müssen prächtige junge Männer aus Baden ihre diakonische Ausbildung und Tätigkeit im Bereich anderer Landeskirchen suchen, weil sie in Baden nicht die entsprechenden Möglichkeiten haben. Bei dem immer größer werdenden Mangel an geistlichen Mitarbeitern und Hilfskräften erscheint dies als eine ganz vordringliche Notwendigkeit.“

Als Ausbildungsstätte könnte z. B. Beuggen in Frage kommen.“

Die Eingabe trägt 46 Unterschriften: Renner, Schweifhart, Weber usw.

Der SA hat sich in einer eingehenden Aussprache mit der genannten Eingabe beschäftigt. Dabei wurden im wesentlichen folgende Gesichtspunkte herausgestellt:

Die Pfarrer und Vikare unserer Landeskirche sind weiterhin dienstlich überlastet. Notwendig erscheinende Arbeiten müssen liegen bleiben. Es ist nicht anzunehmen, daß diesem Notstand durch einen verstärkten Zugang von Vikaren und Gemeindefürsorgern in nächster Zeit abgeholfen werden kann. Gleichzeitig ist festzustellen, daß nach einem unvollständigen Überschlag mindestens 20—25 junge Männer aus dem Bereich unserer Landeskirche in außerbadischen Diakonatsanstalten ausgebildet werden und auch außerhalb unserer Landeskirche ihre dienstliche Verwendung finden.

Was könnte nun geschehen, um dem Notstand abzuhelfen? Einerseits könnte durch erneute Verhandlungen mit Nummelsberg zu erreichen versucht werden, daß die aus Baden zur Ausbildung kommenden Kräfte für den Dienst in unserer Landeskirche verwendet werden. Die Notwendigkeit einer wesentlichen finanziellen Verpflichtung der Landeskirche gegenüber Nummelsberg für diesen Fall wird gesehen und würde auch zu bejahen sein. Andererseits könnte die Schaffung einer eigenen Ausbildungsstätte im Raum unserer Landeskirche in Erwägung gezogen werden. Für letzteren Fall würde ein stärkerer Zugang von Leuten erhofft; denn es wird angenommen, daß eine Ausbildungsstätte im eigenen Lande und verwurzelt in unserer Heimatkirche stärker für sich werben würde als eine solche im (in Anführungszeichen!) „Auslande“. Die Werbung dafür könnte auch intensiver sein.

Während die Diakone in Nummelsberg, Trefsa, Bethel und anderen Häusern vornehmlich in pflegerischer Hinsicht als „Diener mit der blauen Schürze“ ausgebildet werden, schwebt dem Hl der Typus eines Gemeindehelfers vor. Als Sparten seines Dienstes wurden u. a. genannt: Werkarbeit im Männerkreis, Frauenkreis, Jugendkreis, Religionsunterricht in Anabenschulen und Fachschulen, Besuchsdienst, Lagerbesuch, soziale Tätigkeit (Schutzaußsicht, Unterstützungsfälle, Spendenverteilung usw.), berufständische Arbeit, kirchliche Fürsorge unter Fabrikarbeitern.

Wesentlich erscheint dem Hl, daß für eine gründliche und fachgemäße Ausbildung gesorgt, das Arbeitsfeld des Gemeindehelfers klar umrissen und der Dienst des Gemeindehelfers in rechter Weise in die Reihe der kirchlichen Dienste eingeordnet würde.

Als Ort der Ausbildung des Gemeindehelfers wurde von einer Seite Mannheim genannt. Dort könnte in einem der großen im Bau befindlichen Lehrlingsheime der erforderliche Raum geschaffen werden. Auch ergebe sich in einer großen Stadt die Möglichkeit, für die Ausbildung der Gemeindehelfer neben ein bis zwei hauptamtlichen Lehrkräften einige nebenamtliche einzusetzen. Von anderer Seite wurde zur Erwägung gegeben, ob die Ausbildungsstätte nicht in die Stille und Abgeschiedenheit von der lauten Stadt gelegt werden könnte, wie sie etwa ein Diasporaort wie Görwil mit dem dort zum Verkauf angebotenen Hause und gegebenenfalls in Verbindung mit der Anstalt Beuggen darstelle.

Es fehlte auch nicht an der warnenden Stimme, die die Kirche vor der Illusion einer schnellen Hilfe, vor einer halben Sache, vor der Gefahr eines geistlichen Dilettantismus durch eine ungenügende Ausbildung, vor einer zunehmenden Verbeamtung der kirchlichen Dienste und schließlich vor einer finanziellen Überbürdung in Zeiten wirtschaftlichen Rückganges bewahrt wissen möchte. Eine wesentliche Aufgabe in der Kirche bleibt die Mobilisierung freiwilliger Kräfte.

Der Hl sah sich nicht in der Lage, der Synode feststimmte Vorschläge zur Beschlußfassung über eine Ausbildungsstätte, den Ausbildungsgang und das Arbeitsfeld des Gemeindehelfers zu machen.

Aus der Notwendigkeit heraus, daß in dieser Sache etwas geschieht, empfiehlt aber der Hl der Synode, die an sie gerichtete Eingabe mit warmer Befürwortung an den Evang. Oberkirchenrat mit der Bitte zu überweisen:

Der Evang. Oberkirchenrat wolle diese Eingabe einer baldigen, eingehenden Prüfung unterziehen und bei Erkenntnis der Notwendigkeit, den Dienst des Gemeindehelfers einzurichten, der kommenden Synode eine sachentsprechende Vorlage zur Beratung und Beschlußfassung unterbreiten.

Abgeordneter Bitt: Ich möchte zu dem Bericht des Hauptauschusses noch auf eine weitere Verwendungsmöglichkeit dieser diakonisch vorgebildeten Leute aufmerksam machen. Diese in dem Sinne, wie es der Berichterstatter vorgeesehen hat, ausgebildeten Diakone könnten u. U. auch als qualifizierte Kirchendiener Verwendung finden. Es ist eine mehr

und mehr fühlbare Not in unseren Großstadtgemeinden, daß wir kirchlich qualifizierte Kirchendiener kaum noch finden. Wenn ich mir vorstelle, daß diese Gemeindehelfer zunächst einmal eine Grundausbildung, z. B. als Handwerker oder in einem kaufmännischen Betrieb haben, dann ist das auch eine erwünschte Zurüstung für das Amt des Kirchdieners. Und ich glaube, daß wir auch von dieser Sicht her in keine Verlegenheit kommen, wie diese Leute, die sich für diesen Dienst melden, verwendet werden können.

Professor D. Hupfeld: Ich möchte nur dem Oberkirchenrat sagen, daß wahrweilich die Erfahrungen anderer Landeskirchen hier noch irgendwie fruktifiziert werden könnten. Ich habe gesehen, daß z. B. im Preeker Predigerseminar, in dem jetzt mein Schwiegerjohn gewesen ist, neben den Kandidaten, wie es da heißt, auch „bewährte Männer aus der kirchlichen Arbeit“ durch den Direktor dieses Seminars, Herrn D. Gerhard Kunze, geschult und dann auch ordiniert werden. Es ist mit meinem Schwiegerjohn zusammen ein Mittelschullehrer dort, der in den kirchlichen Dienst tritt und der ordiniert wird, nicht zum Pastor, sondern zum Pfarrverweser. Es wird hier ein Versuch gemacht, um in der Gemeinbearbeit bewährte Männer zur Unterstützung der pfarramtlichen Arbeit heranzuziehen und sie vorzuschulen. Aber nun nicht in einer Diakonenanstalt, sondern in einem Predigerseminar. Und in dem Maße, als unser nun allmählich schon zum Phantom gewordenes Predigerseminar, das freilich jetzt ein Haus, aber noch keinen Betrieb hat, Wirklichkeit wird, wäre u. U. die Möglichkeit auch bei uns gegeben, beide Ausbildungen miteinander zu kombinieren. Sie sind vollständig gleichartig. Der betreffende Studiendirektor würde vermutlich eine in mancher Beziehung geteilte Arbeit hier zu betreiben haben. Aber in entscheidenden Dingen können die beiden Sparten zusammengekommen werden, z. B. in den homiletischen Übungen usw.

Abgeordneter Dr. Schmechel: Ich will ein paar Worte in einer ganz bestimmten Richtung, nicht zur Ausbildung der Diakone, sondern zur Notwendigkeit der Diakone und zwar im naheliegenden Zusammenhang sagen. Es geht um die Frage, wie wir der zunehmenden Verbeamtung in der Laienarbeit entgegen. Nach dem Vortrag von gestern abend liegt es nahe, mit solchen Gedanken zu befaßeln: Da, müßte die Entwicklung nicht völlig anders von uns beeinflusst werden als in der Weise, wie jetzt hier aufgezeigt ist?

Gerade gestern abend habe ich mich gefragt, was mag der Grund sein, warum das, was in Amerika an der Tagesordnung ist, bei uns so schwer zu verwirklichen ist, wobei ich die Männer ins Auge fasse, die den Willen zur Mitarbeit haben, nicht die, die wir erst mobilisieren müssen. Und da sehe ich, daß wir in Deutschland unter ganz bestimmten Voraussetzungen leben, die wir nicht ohne weiteres ändern können. Man sagt dem Deutschen nach, daß er arbeitswütiger sei als andere Nationen. Daran ist sicher etwas Wahres. Aber er hat es auch nötig, mehr zu arbeiten als andere. Es ist das nicht nur ein angeborener Heißhunger nach Arbeit, sondern es hängt mit einem verlorenen Krieg zusammen, wenn wir schuften, wie es z. B. in England nicht an der Tagesordnung ist. Ich beobachte mich selber, was abends noch übrig bleibt an Möglichkeiten der kirchlichen Mitarbeit. Diese Mitarbeit ist möglich, aber sie wird unselbständig. Z. B. im Männerkreis; die Arbeit des Landesobmanns im Männerwerk ist, wie auch Oberkirchenrat Dr. Heidland betonte, nur möglich in Anlehnung an die Männer, die es hauptberuflich machen. Und ich glaube nicht einmal, daß dieses Verhältnis darunter leidet.

Denn, das wollen wir feststellen, echte Laienarbeit darf nicht getragen werden von Berufsbehinderten oder an einem Beruf nur halb Interessierten, sondern der Schwerpunkt der Laienarbeit muß im Beruf liegen. Ich bin der Überzeugung, daß der geringschätzbare Hinweis auf einen *kleras minor* nicht die Situation trifft. Wir möchten noch so viel rufen nach

der Mitarbeit der Laien, da helfen bei den beruflich stark Angepannten alle Attacken nichts. Ich meine, wir sollten Möglichkeiten wie Diakonarbeit in Betracht ziehen, ohne in einer falschen Sentimentalität auf Amerika zu schauen.

**Landesbischof D. Bender:** Man muß die Frage der Diakone und die von Professor Puppfeld angechnittene Frage der Pfarrhelfer auseinanderhalten. Wenn die Synode dem Antrag des Hauptausschusses stattgibt, wird der Oberkirchenrat ernsthaft prüfen, was in der Frage der Diakonenausbildungsstätte getan werden kann. Dazu müßte einmal die ungefähre Zahl der in Frage kommenden Diakonenschüler ermittelt und zum andern festgestellt werden, ob bei der errechneten Durchschnittszahl die Wirtschaftlichkeit einer Ausbildungsstätte gewährleistet ist. Bei unserer Aussprache ist von so vielen Aufgaben der Diakone gesprochen worden, daß ich mich im stillen gefragt habe, wie lange die Ausbildung für alle diese verschiedenen Aufgaben dauern müßte.

Es wäre eine Illusion, zu meinen, daß mit Diakonen die Not an Arbeitskräften in unserer Kirche beseitigt werden könnte. Der Zugang an Diakonen entspricht nach einem geistlichen Gesetz der Kirche dem Zugang an Theologen, Gemeindegemeinderinnen, Diakonissen und Religionslehrern. Aber wenn wir jährlich 20 Diakone ausbilden könnten, dann würde sich die Einrichtung einer Ausbildungsstätte rechtfertigen lassen.

Was den Pfarrhelferstand betrifft, so sind wir darüber unterrichtet, was andere Landeskirchen in diesem Punkt tun. Wir haben aber das bestimmte Gefühl, daß wir abwarten sollten, welche Ergebnisse die Versuche anderer Landeskirchen zeitigen. Schon jetzt zeigen sich gewisse Schwierigkeiten. Der Stand des Pfarrhelfers, wie er bis jetzt definiert wurde, ist ein problematischer; entweder wird der Pfarrhelfer grundsätzlich dem Diakonen- oder dem Pfarrstand angehören müssen. Man kann einen Mann nicht lebenslang Pfarrverweser sein lassen.

Ich bitte die Synode, daß der Kirchenleitung im jetzigen Zeitpunkt noch kein bestimmter Auftrag erteilt wird.

**Abgeordneter Haug:** Hohe Synode! Ich möchte ein warmes Wort für den wohlabgewogenen Vorschlag des Hauptausschusses einlegen. Das, was Bruder Zitt gesagt hat, Ausbildung von besonders qualifizierten Kirchendienern, das u n t e r schreitet das, was wir wollen, sehr mächtig. Also ich bin sehr dafür, daß Kirchendiener eine Ausbildung bekommen. Aber das, was wir wollen, liegt auf einer anderen Ebene. Und das, was Herr Professor Puppfeld gesagt hat von der Ausbildung eines derartigen Mannes für einen Pfarrerpredigerstand, ü b e r schreitet das, was wir wollen.

Wir wollen den Gemeindegemeinder. Das Institut des Gemeindegemeinders ist in weiblicher Form so anerkannt und bewährt, daß wir darüber kein Wort zu verlieren brauchen. Ich weise nur auf die Vorschlagsposition von 700 000 DM für diesen Stand hin. Wir hören nun, daß die Gemeindegemeinderinnen zahlenmäßig sehr zurückgehen. Zur Zeit sind nur zwei mal vier in Ausbildung. Wir hören weiter, daß sie vielfach heiraten, und daß sie körperlich den Anstrengungen ihres Dienstes nicht gewachsen sind. Die Krankheitsquote ist sehr groß unter den Gemeindegemeinderinnen. Wenn uns nun gesagt wird, daß etwa zwanzig — ich glaube sogar nach meiner Rechnung oder Erkundigung sind es dreißig — junge Männer z. Bt. in auswärtigen Diakonenaustalten zur Ausbildung sind, dann ist hier etwas geschehen, was uns nun Anlaß gibt, sehr zu bedenken: Unsere Gemeinden bitten den Herrn um Arbeiter in die Ernte. Hier ist nicht die Einschränkung gemacht, daß das nur akademische Arbeiter sind. Und wenn es nun Gott gefällt, uns Arbeiter zu schicken, die nicht die Möglichkeit haben, Abitur zu machen und zu studieren, müssen wir überlegen, ob wir diese Leute nicht auch brauchen können. Und wahrhaftig in dem Amt eines Gemeindegemeinders könnten wir sie sehr nötig brauchen, weil der Gemeindegemeinder das, was die Gemeindegemeinderin tut, noch besser und

jedenfalls mit größerer Stabilität und Ausdauer und Verwendbarkeit machen kann.

Ich möchte deshalb sehr bitten, das zu bedenken, wenn junge Leute gegenwärtig in solcher Anzahl zum Dienst gerufen sind — das ist dann von dem Herrn geschehen — und sie nun selber auszubilden. Das ist doch auch sehr naheliegend. Wir haben ja auch alle möglichen Ausbildungsstätten, die uns sehr viel Geld kosten, über die man doch manchmal auch geteilter Meinung sein kann bezüglich ihrer Notwendigkeit. Warum sollten wir nicht auch eine Ausbildungsstätte für solche Gemeindegemeinder schaffen?

Aber das sind nun Erwägungen, die die Synode anstellen muß. Ich möchte sie nur einmal vorausnehmen. Es ist klar, daß in einer eigenen Ausbildungsstätte unserer Landeskirche die Liebe zu unserer Landeskirche viel mehr bestärkt werden kann in den jungen Leuten als in auswärtigen Landeskirchen. Wir können sie viel mehr für unseren Bedarf ausbilden, während, soviel ich sehe, die Ausbildungsmöglichkeit in den bestehenden Diakonenaustalten mehr ins Pfliegerische geht. Wir suchen den Gemeindegemeinder und müssen ihn nach unseren Bedürfnissen ausbilden. Und in den Gaben, die uns mit diesen jungen Männern gegeben sind, wird uns auch ein Hinweis geschenkt werden, in welcher Weise sie verwendet werden können in unserem Dienst.

Ich möchte sehr warm empfehlen, dem Antrag des Ausschusses, der, wie gesagt, sehr wohl erwogen und ausgewogen ist, zuzustimmen.

**Abgeordneter Dr. Kuhn:** Hohe Synode! Diakone bzw. Gemeindegemeinder sind wohl notwendig. Auf der Frühjahrstagung unserer Landessynode, auch auf der kürzlichen Tagung der Landessynode der benachbarten Pfälzischen Landeskirche, wurde wiederholt auf den Mangel an theologischen Kräften hingewiesen. Wenn nun aber Herr Abgeordneter Zitt vorhin darauf hinwies, daß Diakone auch als Kirchendiener Verwendung finden können, so habe ich hier die erheblichsten Bedenken, und ich möchte davor warnen, von den von Herrn Abgeordneten Zitt vorgetragenen Gesichtspunkten sich leiten zu lassen, da es zwischen einem Pfarrer und seinem Kirchendiener, der eine diakonische Ausbildung erfahren hat, praktisch zu unangenehmen Komplikationen kommen könnte.

Im übrigen prüfen wir auch die Frage, wie der Zugang an Theologiestudenten verbessert werden und auch, wie es wieder zu einem Zugang von Theologiestudenten aus dem Kreise unseres Bauernlandes kommen kann!

**Abgeordneter Dr. Barner:** Ich würde nicht zur Frage der Gemeindegemeinder sprechen, wenn ich nicht unter dem Eindruck stünde, den ich bei der letzten Visitation des Heidelberger Kirchenbezirks empfangen habe. Dort wurde aus größter Besorgnis um eine ausreichende Seelsorgearbeit in den Gemeinden nach solchen Gemeindegemeindern verlangt. Es waren vor allem die beiden Amtsbrüder aus den Altstadtparreien, die sehr dringend nach Gemeindegemeindern oder auch nach Jugendleitern gerufen haben. Wir stehen nun in der Gefahr, daß wir vielleicht durch ein zu langes Abwägen, welchen Typ von Gemeindegemeinder wir ausbilden wollen, andern Landeskirchen gegenüber ins Hintertreffen kommen und geeignete Leute unserer Landeskirche verloren gehen, weil diese zu andern abwandern. Es kann natürlich auch so sein, daß wir durch vorsichtiges Vorgehen in dieser Frage vor ungünstigen Erfahrungen bewahrt bleiben. Doch wäre es noch bedauerlicher, wenn wir in der Sache der Gemeindegemeinder hinter andern Landeskirchen zurückblieben. Es war daher für uns sehr beruhigend, als bei der oben genannten Visitation Herr Oberkirchenrat Raß uns mitteilte, daß die Kirchenleitung zu der Ausbildung von Gemeindegemeindern bzw. Diakonen bereits grundsätzlich „Ja“ gesagt habe. Wir haben nun aber auch die weitere Bitte an die Kirchenleitung, sobald als möglich die dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindegemeinder zu regeln und mit ihrer Ausbildung zu beginnen.



„Vorschlag für eine Entschliebung der Synode über die Lehrerbildungsfrage

— anstelle: Vorschlag für ein Wort der Synode —

Die Synode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens hat mit Dankbarkeit und Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß entsprechend dem Memorandum der Badischen und Württembergischen Kirchenleitungen vom Frühjahr 1952 für den Bereich der Badischen Landeskirche die in Baden seit achtzig Jahren bewährte christliche Gemeinschaftsschule erhalten bleibt. Sie ist davon überzeugt, daß unter den gegebenen Verhältnissen die christliche Gemeinschaftsschule sowohl dem Auftrag der Kirche, die getauften Kinder im christlichen Glauben zu erziehen, wie auch dem Interesse des Staates an gemeinsamer Jugenderziehung und den Wünschen der Eltern am besten entspricht.

Wahrhaft christlicher Charakter der Gemeinschaftsschule kann nur gewährleistet werden, wenn christliche Erzieher in dieser Schule wirken. (Zuruf: Dr. Schmechel: Muß das „wahrhaft“ sein?)

Darum ist die Frage der Lehrerbildung von entscheidender Bedeutung. Die Evangelische Landeskirche Badens hat im Jahre 1945 nur unter der Voraussetzung der Beibehaltung der christlichen Gemeinschaftsschule zugestimmt, daß auch die bis 1933 gegebene Möglichkeit einer konfessionellen Lehrerausbildung beibehalten würde. Sie ist überzeugt, daß wir Ausbildungsstätten für unsere evangelischen Erzieher benötigen, die durch den Geist des evangelischen Glaubens in Lehre und Lebensgemeinschaft geprägt sind. Die Synode bittet deshalb ernstlich, daß baldmöglichst ein Gesetz über die Lehrerbildung beschlossen wird, durch das für den Bereich der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens mindestens ein leistungsfähiges evang.-pädagogisches Institut neben einem katholischen und einem simultanen geschaffen wird.“ Der Hauptausschuß bittet die Synode, die Entschliebung in dieser Fassung anzunehmen.

Abgeordneter **Schneider**: Ich darf vielleicht in meiner Eigenschaft als Abgeordneter der Verfassungsgebenden Landesversammlung und einer, der im Verfassungsausschuß selbst dort mitgewirkt hat, sagen, daß ich außerordentlich dankbar bin und es begrüße, wenn nochmals ein Wort der Synode erfolgt, und zwar deshalb, weil zwar in dem Verfassungstext über die kulturpolitischen Artikel der Verfassung im Grundsätzlichen eine gewisse Übereinstimmung erzielt wurde, weil aber erst ein Schulgesetz, das wohl im kommenden Jahr geschaffen wird, die Einzelausführungen und Auswirkungen dieser grundsätzlichen Regelung festlegen wird. Und da ist es gut, wenn nicht nur von den Kirchenleitungen, mit denen ja in dieser Frage bestimmt enge Fühlung gehalten werden wird vor und während der Verhandlungen, sondern wenn auch von der Synode als der Vertretung der Gemeinden draußen ein solches Wort an die Verantwortlichen, auch auf der politischen Ebene verantwortlichen Männer ergeht. Ich begrüße es besonders, daß alle für die Erziehung und Gesetzgebung maßgebenden Faktoren, Kirche, Staat und Eltern, genannt sind. Dieses Wort der Synode wird ja auch vom evangelischen Standpunkt aus zwar nicht in der Prägung der katholischen Schwesterkirche, aber vom Grundsätzlichen her die Verantwortung der Eltern für die Erziehung ihrer Kinder im christlichen Geist bejahen und auch in einer ordnungsgemäßen Formel zum Ausdruck bringen müssen.

Wenn vorhin durch einen Zwischenruf von Freund Schmechel die Frage aufgeworfen wurde, ob zu Anfang des zweiten Absatzes, der vom christlichen Charakter dieser Gemeinschaftsschule spricht, das Wort „wahrhaft“ nötig sei, dann möchte ich sagen, daß ich selbst das angeregt habe und es aus meiner Erfahrung für sehr notwendig halte. Von unserem Standpunkt aus, evangelisch-christlichen Standpunkt aus steht und fällt die Gemeinschaftsschule damit, daß sie

wahrhaft christlichen Charakter hat, und wer in den Verhandlungen es miterlebt hat, daß für diesen Begriff „christliche“ Gemeinschaftsschule ein schillerndes Bild aller möglichen Definitionen zum Vorschein gekommen ist, vom bloßen Firmenschild über das Genügen der Erteilung christlichen Religionsunterrichts bis hinüber nun zu ganz besonders engen und begrenzten Auffassungen, die etwa von katholischer Seite gegeben wurden, der versteht schon das Anliegen. Auch unsere Kirche und auch wir als evangelische Christen wollen, daß das „christlich“ nicht nur ein Firmenschild ist, sondern eine echte Ausprägung des christlichen Charakters einmal durch eine entsprechende Lehrererziehung, zum anderen auch in der Gestaltung des Lehrplans. Darum möchte ich bitten, daß wir dieses Wort „wahrhaft“ ruhig stehen lassen.

Und nun noch eine Anregung: Es ist vorhin verlesen worden, an welche Stellen dieses Wort der Synode verfaßt werden soll. Ich bin durchaus damit einverstanden, was da vorgeschlagen wurde. Aber ich möchte ergänzend die Anregung geben, daß wir dieses Wort an alle evangelischen Abgeordneten in der Landesversammlung schicken. Wenn wir so beobachten, in welcher engen Fühlungnahme die katholische Kirche mit ihren katholischen Abgeordneten steht, dann muß man eigentlich sagen, ist man befremdet, daß von uns sehr wenig in dieser Beziehung geschieht. Ich würde das als eine erste — ich darf wohl sagen — Verbindung ansehen, die wir auch auf diese vielleicht zunächst äußerlich scheinende Weise mit den evangelischen Abgeordneten, zumindest mit denen aus dem Bereich der Badischen Kirche gewählten Abgeordneten bekommen. Ich bitte, diese Anregung zu prüfen, und bin überzeugt, daß das ein gewisses Echo finden wird.

Also nochmals Dank dafür, daß ein solches Wort aus der Mitte der Synode selbst für notwendig erachtet wurde und ausgesprochen werden soll, und die Versicherung, daß gerade der jetzige Augenblick, wo wir vor der Gestaltung der Schulgesetze stehen, das Wort sehr fruchtbar sein kann.

Abgeordneter **Dr. Varner**: Es ist zu dem Inhalt der Kundgebung der Synode nur Positives zu sagen. Es ist für mich, nur die Frage gewesen: Ist ein solches Wort in dem jetzigen Augenblick vom kirchlichen, schulischen und schulpolitischen Gesichtspunkt aus notwendig und nützlich? Sie erinnern sich, daß wir schon einmal vor der Frage standen, ob wir von der Synode aus ein Wort zur Schulform Bekennnisschule oder christliche Gemeinschaftsschule sagen sollten oder nicht. Wir stellten uns damals auf den Standpunkt, daß in dieser Frage von der Kirche aus auch einmal zu häufig öffentliche Erklärungen abgegeben werden könnten, wodurch in der Öffentlichkeit eine gegenteilige Wirkung ausgelöst werden könnte, als wir beabsichtigten. Nach dem was Bruder Schneider zuvor gesagt hat, scheint mir aber im Augenblick die Frage der Lehrerbildung so aktuell zu sein, daß es notwendig ist, auch von der Synode aus ein Wort dazu zu sagen, und zwar in der Richtung, daß wir eine christliche Lehrerbildung und damit eine christliche Erziehung in unserer Volksschule bekommen.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich fühle mich bei dieser Frage als jemand, der seine Zeitung liest und das Echo dieser Frage auf sich wirken läßt. Aus dieser Empfindung heraus mögen Sie meinen Zwischenruf verstehen und auch verstehen, daß ich bei aller Würdigung dessen, was Bürgermeister Schneider gesagt hat, bitte, doch noch einmal zu erwägen, ob das „wahrhaft“ nicht wegbleiben kann. Es ist natürlich eine Empfindungssache. Bei dem „wahrhaft“ spürt man so etwas, wie wenn der Finger aufgehoben wird, gewissermaßen das Dozierende.

Abgeordneter **Rücklin**: Eine kurze Bemerkung: Ist es mit dem „wahrhaft“ verträglich, daß an den Schulen als Lehrer Dissidenten tätig sind? Muß da nicht noch ein ergänzendes Wort hinzugefügt werden?

Abgeordneter **Schneider**: Bei dem „wahrhaft“ habe ich an diese Sache und an diese Frage auch gedacht, habe aber ab-

sichtlich bei den ersten Ausführungen nicht davon gesprochen, um dem Verdacht, daß hier politische Aspekte aus der Welt- und der Staatspolitik heraus auf der Synode gesprochen hätten, zu entgehen. Aber nachdem gefragt worden ist, muß ich folgendes sagen:

Es ist bei dem Ringen um die Verfassung gerade diese Frage einer der entscheidenden Spannungspunkte gewesen, weil nicht nur der jetzige Bestand an Dissidentenlehrern gehalten werden soll, sondern weil unter Berufung auf das Grundgesetz, daß keinem Beamten aus seiner religiösen und weltanschaulichen Haltung heraus Nachteile entstehen dürfen, man auf dem Standpunkt stand und auch heute noch steht, daß auch weitere Einstellungen ohne Rücksicht auf eine konfessionelle christliche Bindung oder Erklärung durchaus möglich sein müßten. Selbst ein Vermittlungsvorschlag, zu sagen, daß keine „wirtschaftlichen“ Nachteile entstehen dürfen, daß also alles, was beamtenrechtlich einem Lehrer zusteht, ihm belassen werden soll, hat nicht genügt. Ich persönlich stehe auf dem Standpunkt und wohl wir alle, daß es mit einem christlichen Charakter einer Gemeinschaftsschule nicht vereinbar ist, wenn Lehrer, die nicht mehr auf dem Boden des Christentums stehen, dort die Schüler unterrichten, die Kinder christlicher Eltern also im Unterricht in ihre Hand bekommen. Denn die Einwirkung geht ja nicht nur von dem Religionsunterricht aus, sondern von der Lehrerpersönlichkeit an sich, bei den heranwachsenden Kindern. Und hier ist es außerordentlich gefährlich, daß vielleicht — völlig unausgesprochen — ein negativer Einfluß stattfindet. Meine Bitte um das „wahrhaft“ hat auch hieran gedacht, und ich könnte mir denken, daß das eben nun auch mit verwendet werden kann, wenn diese Dinge bei einem Schulgesetz noch einmal zur Sprache kommen.

Oberkirchenrat **Kay**: Die Anfrage von Herrn Direktor Rücklin schneidet eine uns überaus bedrängende Frage an. Ich bin aber der Meinung, daß sie im Zusammenhang mit diesem Wort über die Lehrerausbildung nicht erledigt werden kann. Vielleicht ist bis zur Frühjahrssynode die Situation im Blick auf das zu bearbeitende Schulgesetz so, daß dann die Synode darüber ein Wort sagen muß. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß wir diese Frage heute ausgelammert sein lassen.

Abgeordneter **Müller**: Ich wollte eigentlich dazu das Wort nicht ergreifen. Da es sich aber doch um eine wichtige Frage in dieser Sache handelt, möchte ich einiges dazu sagen.

Die Simultanschule kenne ich. Ich weiß auch, was man daraus machen könnte und auch, was daraus geworden ist. Es ist wirklich notwendig, daß von einer Stelle aus, wie der Synode, hier ein klares Wort gesprochen wird. Unter dem Namen „christliche“ Simultanschule oder Gemeinschaftsschule kann Verschiedenes gehen. Es ist jedoch nicht der Sinn der meisten, die für die Simultanschule eingetreten sind, daß wir eine Simultanschule haben sollen, die von christlichem Geist und Charakter gar nichts aufweist.

Wenn nun betont wird, daß die Freunde, d. h. diejenigen, die aus den gegebenen Verhältnissen heraus der Gemeinschaftsschule zustimmten, einer christlichen Gemeinschaftsschule zugestimmt haben, dann soll auch deutlich werden, was man darunter meint und was man ablehnt.

Ich würde das für einen Fehler halten, wenn das Wort „christlich“ gestrichen würde. Was vorhin Herr Oberkirchenrat **Kay** gesagt hat, macht in diesem Zusammenhang eine weitere Begründung entbehrlich, ebenso auch einen Hinweis auf Zustände und Folgen, die ohne dieses Wort kommen könnten.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich will persönlich nicht das Wort ergreifen zu diesem Thema, sonst müßte ich den Vorstoß abgeben an den Herrn Dekan Haug und müßte ihn bitten, während der ganzen weiteren Behandlung dieses Gegenstandes das Präsidium zu führen. Ich will das also nicht tun. Ich will lediglich eine Frage an den Herrn Berichterstatter

des Ausschusses richten, ob im Ausschuß über die Frage Erörterungen angestellt wurden, warum in der drittlezten Zeile es heißt: „mindestens ein leistungsfähiges evangelisch-pädagogisches Institut neben einem katholischen und einem simultanen“. Ist der Ausschuß der Meinung, daß mehr als ein evangelisch-pädagogisches Institut geschaffen werden soll, aber nur ein katholisches? Ob da Rücksicht genommen ist auf die Verhältnisse etwa der Bevölkerung?

Berichterstatter Abgeordneter **Dürr**: Nein! Dieses ein sollte der Gefahr wehren, daß überhaupt keine evangelisch-pädagogische Anstalt errichtet wird, weil die Zahl der evangelischen Besucher, die derzeitige Zahl der Besucher der evangelisch-pädagogischen Akademie in Freiburg nur 79 beträgt, und das Bemühen des Finanzministers dahin geht, möglichst große Anstalten zu schaffen, und deshalb die evangelisch-pädagogische Anstalt gefährdet ist.

Landesbischof **D. Vender**: Ich glaube, man könnte das „mindestens“ weglassen, weil dies auch mißverständlich werden kann, als ob u. U. man das nur als Minimalforderung ansieht und vielleicht an zwei denkt als wünschenswertes Ziel. Und das können wir ja bei der konfessionellen Schichtung unseres Volkes wirklich nicht verlangen. Ich glaube, es genügt, wenn es heißt: „... daß ein evangelisch-pädagogisches Institut...“

Präsident **Dr. Umhauer**: Wenn dieser Anregung entsprochen wird, so müßte das Wort „mindestens“ fallen und die Unterstreichung des Wortes „ein“ desgleichen. Und dann würde die Parität hergestellt zwischen evangelisch, katholisch und simultan, wie es ja wohl auch praktisch sein wird, wenn wir Erfolg haben.

Abgeordneter **Schneider**: Ich bin für die Streichung des „mindestens“. Aber daß das „ein“ unterstrichen wird, ich glaube, das muß man aus dem Sprachklang sagen, wenn es heißt: Wir wünschen, daß im Bereich unserer Landeskirche ein leistungsfähiges Seminar oder Lehrerbildungsakademie geschaffen wird, würde das so aussehen, daß wir dem Staat zutrauen, daß er auch nicht leistungsfähige schaffe. Das wäre vielleicht eine leichte Kritik, die man daraus hören könnte. Es dürfte nicht „leistungsfähig“ betont sein, sonst könnte es Mißverständnisse geben.

Landesbischof **D. Vender**: Wenn diese Gefahr besteht, daß im Wort „leistungsfähig“ sich ein Suspekt bietet, dann bin ich dafür, das „leistungsfähig“ zu streichen.

Berichterstatter Abgeordneter **Dürr**: Es würde also dann diese Entschließung in der zweitletzten Zeile dahin abgeändert werden, daß es nun heißt:

„... daß für den Bereich der Vereinigten Evang.-protestantischen Kirche Badens ein ev.-pädagogisches Institut neben einem katholischen und simultanen geschaffen wird.“

Abgeordneter **Schneider**: Muß das katholische und das simultane erwähnt werden? Ich halte das nicht für notwendig. Wir wollen nur, daß ein evangelisches Institut errichtet wird. Wir wollen auch nicht, daß unter gewissen Voraussetzungen gesagt werde, wie die Anstalten verteilt werden sollen, u. U. bei uns in Nordbaden zwei katholische, weil in Nordwürttemberg kein katholisches ist. Das wissen wir im einzelnen nicht. Wir wollen, daß ein evangelisches Institut errichtet wird. Dann sind keine Mißverständnisse möglich.

Oberkirchenrat **Kay**: Dahinter steht ein Problem, das z. Bt. zwischen Kultministerium und Finanzministerium ausgehandelt wird. Das Finanzministerium verlangt, daß im Bereich des Südweststaates nur fünf große Lehrerbildungsanstalten geschaffen werden, während das Kultministerium sieben verlangt. Wenn nur fünf pädagogische Institute, wie das Finanzministerium will, geschaffen würden, dann kämen nach Baden bestimmt nicht mehr als zwei. Dann wäre die Frage, ob ein evangelisches bzw. ob überhaupt ein konfessionelles pädagogisches Institut kommt, sehr in Frage gestellt. Wir müssen deshalb in diesem Wort auch zum Ausdruck bringen, daß drei Institute nach Baden kommen sollen,

und deswegen wird neben dem evangelischen ein simultanes und ein katholisches genannt.

Präsident **Dr. Umbauer**: Das scheint durchschlagend zu sein. — Es erheben sich weiter keine Bedenken mehr. Ich bitte diejenigen Herren, die für die Streichung von „mindestens“ und „leistungsfähig“ sind, die Hand zu erheben. — **Einstimmig angenommen.**

Nun möchte ich noch eine Frage an die Synode richten. Es ist vom Ausschuss vorgeschlagen, daß dieses Wort an verschiedene politische Stellen des Staates und ergänzend von Herrn Bürgermeister Schneider vorgeschlagen, daß dieses Wort auch an sämtliche evangelische Abgeordnete des Landtages gerichtet werde. Ich möchte Ihnen nun zu bedenken geben, daß das nicht von der Synode aus geschehen soll. Also mit anderen Worten: nicht durch mich, sondern vom Evang. Oberkirchenrat, evtl. durch den Herrn Landesbischof, weil die Vertretung der Landeskirche und aller ihrer Organe nach außen nicht etwa einem internen Organ wie der Landesynode zukommt, sondern dem Evang. Oberkirchenrat bzw. dem Herrn Landesbischof. Also ich dachte mir das so, daß ich dem Herrn Landesbischof bzw. dem Evang. Oberkirchenrat den Beschluß der Synode mit dieser Maßgabe, wie er verwendet werden soll, übersende und ihn bitte, das weitere zu veranlassen. Sind die Herren damit einverstanden? (Zurufe: Jawohl!) — Das ist der Fall.

Landesbischof **D. Vender**: Darf ich noch kurz fragen: Wäre die Synode u. U. damit einverstanden, daß man diese Entschließung einfach allen Abgeordneten zuschickt, damit auch die katholischen Abgeordneten orientiert sind über das, was auf evangelischer Seite geschieht?

Die Synode ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

#### IV.

Präsident **Dr. Umbauer**: Damit wären wir auch mit diesem Punkt der Tagesordnung zu Ende, und es kommt der Bericht des Verfassungsausschusses über die Eingabe des Evang. Pfarramts Münzesheim wegen der Einführung der Dienstbezeichnung eines „Ältesten“ für bewährte, aus dem Amte geschiedene Älteste. Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Das Evang. Pfarramt Münzesheim hat unter dem 17. Juni 1953 dem Evang. Oberkirchenrat einen Antrag an die Landesynode zugesandt. Er lautet:

„Die Landesynode wolle in einer ihrer nächsten Sitzungen wie folgt beschließen:

Diejenigen Ältesten einer Gemeinde, die lediglich aus Gründen des Alters (über 70 Jahre) trotz Vorschlag der Wahlberechtigten bei einer neuen Wahlperiode nicht mehr kandidieren, sind in ihrer Gemeinde berechtigt, die Dienstbezeichnung eines Ältesten bis zu ihrem Tod zu führen und ohne Stimmrecht den Sitzungen des neuen Kirchengemeinderats beizuwohnen.“

Das Antragschreiben fährt fort:

„Einer besonderen Begründung außer 1. Tim. 5, 17 bedarf der Antrag wohl nicht; da aber ein Kirchengemeindeausschuß nicht mehr existiert, wäre es gut, wenn dem Pfarrer im Amt bewährte Älteste über die Zahl hinaus zur Verfügung stünden.“

Der Evang. Oberkirchenrat hat den Antrag mit folgender Äußerung an die Landesynode weitergeleitet:

„Wir können aus grundsätzlichen Erwägungen die gewünschte Einführung der „Dienstbezeichnung“ eines Ältesten für bewährte aus dem Amt geschiedene Älteste nicht befürworten. U. E. bleibt es dem Kirchengemeinderat unbenommen, im Einzelfall, soweit ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht, frühere Älteste mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats hinzuzuziehen.“

Die Landesynode hat den Verfassungsausschuß beauftragt, den Antrag im Benehmen mit dem Hauptauschuß zu

bearbeiten. Der Verfassungsausschuß ist einmütig der Auffassung, daß dem Antrag in der Hauptsache nicht stattgegeben werden kann. Er schlägt, mit Zustimmung des Hauptauschusses, vor:

„Hohe Synode wolle dem Antragsteller schreiben lassen:

Den Antrag des Evang. Pfarramts Münzesheim vom 17. Juni 1953 hat der Evang. Oberkirchenrat der Landesynode zugeleitet. Er hat ihr mitgeteilt, daß er den Antrag nicht befürworten kann. Die Landesynode hat den Antrag auf ihrer Herbsttagung 1953 behandelt. Auf Vorschlag ihres Verfassungsausschusses, dem der Hauptauschuß zugestimmt hat, hat die Landesynode zu dem Antrag folgendermaßen Stellung genommen:

Die Landesynode sieht sich nicht in der Lage, dem Antrage zu entsprechen. Nach der kirchlichen Wahlordnung ist das Amt eines Ältesten befristet und ist die Bezeichnung „Ältester“ an die tätige Ausübung des Amtes geknüpft. Nach unserer Überzeugung kann der Wunsch, die Dienstbezeichnung „Ältester“ gewissermaßen als lebenslänglichen Ehrentitel zu verleihen, biblisch nicht begründet werden.

Jeder Kirchengemeinderat ist jedoch berechtigt, frühere Älteste zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.“

Ich bitte die Landesynode, dem vorgeschlagenen Schreiben zuzustimmen.

Die Synode stimmt dem Vorschlag des Hauptauschusses ohne Aussprache **einstimmig** zu.

#### V.

Präsident **Dr. Umbauer**: Nun erhebt sich die Frage: Ist es möglich, den letzten Punkt der Tagesordnung, nämlich das Kirchenmusikergesetz noch zu behandeln. Es ist jetzt 7.05 Uhr. Der Finanzausschuß hat mir mitgeteilt, daß er noch notwendige Beratungen über den Haushalt, der morgen in der Steuersynode vorgebracht werden soll, halten müsse. Daß dieses Kirchenmusikergesetz bei drei Berichterstattern und bei den zu erwartenden Diskussionsrednern nicht im Handumdrehen erledigt ist, das scheint mir sicher zu sein. Daß wir morgen dazu kommen, ist ausgeschlossen. Ich muß Ihnen daher vorschlagen, die Behandlung des Kirchenmusikergesetzes in dieser Tagung zu unterlassen.

Oberkirchenrat **Dürr**: Liebe Herren und Brüder und lieber Herr Präsident! Angefichts dieser Situation hätte ich doch gewünscht, es wäre bei der Festlegung der Plenarsitzung heute Nachmittag festgestellt worden, daß unter all den zur Behandlung stehenden Gegenständen das Kirchenmusikergesetz, das bis zu einer endgültigen Beratung fertiggestellt ist, unbedingt verabschiedet werden sollte. Dann wäre zweitens festzustellen gewesen, wie viel Zeit man etwa für die Beratung und Verabschiedung dieses Gesetzes gibt, und zu bitten, die Gespräche über die anderen Vorlagen zu kürzen, um, wenn möglich, fertig zu werden. Was jetzt geschehen ist, ist für alle, denen an dem Zustandekommen des Kirchenmusikergesetzes gelegen ist — vor allem für mich, dem Referenten für Kirchenmusik — eine schmerzliche Enttäuschung. Zwar sehe ich ein, daß es nicht gut möglich sein wird, das Gesetz zu Ende zu beraten. Aber ich möchte hier in der Plenarsitzung zum Ausdruck bringen, daß in Zukunft vor und nach dem Zusammentreten der Synode keine Akademie-tagung einberufen werden darf, da hierdurch die Synode genötigt werden könnte wie dieses Mal, zu spät anzufangen und zu früh aufzuhören. (Zuruf: Richtig!) Ich bedaure dies um so mehr, weil dadurch das Kirchenmusikergesetz eine halbjährige oder ganzjährige Verzögerung erleidet, die im Blick auf die Sache, um die es sich handelt, außerordentlich schmerzhaft ist. Ich fühle mich genötigt, dies in diesem Augenblick der Plenarsitzung zum Ausdruck zu bringen.

Abgeordneter **Dr. Köhnlein**: Die Frage des Kirchenmusikerdienstes ist nunmehr in drei Ausschüssen während dreier Tage ganz eingehend behandelt und durchgesprochen worden,

und was wir Ihnen in der Plenarsitzung vorlegen, ist das Ergebnis der Arbeit, die wir geleistet haben. Ich sehe nicht ein, daß wir jetzt, nachdem nun alles fix und fertig ist und alles gründlich in den Ausschüssen durchgearbeitet worden ist, nun mit einemmal erfahren: jetzt wollen wir die Sache auf ein halbes Jahr verschieben.

Abgeordneter **Schneider**: Ich mache einen Vermittlungsvorschlag, daß wir die Berichte der drei Kommissionen anhören. Dann ist dies das Material, das eventuell in der Frühjahrssynode dann fix und fertig der Synode vorgelegt wird, woraus sie sich ein Urteil bilden kann. Diese Berichte kommen, wenn wir sie jetzt hören, schriftlich, gedruckt in den Synodalbericht über diese Tagung. Dann ist die Vorarbeit nicht vergeblich gewesen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich mache den Vorschlag, daß wir nach dieser Anregung vorgehen. Ich bitte denjenigen Herrn Berichterstatter, der als Hauptberichtiger anzusehen ist, zu beginnen.

Berichterstatter Abgeordneter **Gisinger**: Der der Synode vorgelegte Entwurf eines Kirchenmusiker-Gesetzes stieß im Hauptausschuß auf verschiedene Bedenken:

1. So wurde z. B. gesagt, es sei kirchenrechtlich nicht möglich, daß die Kirchenleitung oder die Landessynode den Kirchengemeinden mit der Anstellung von hauptamtlichen Kirchenmusikern finanzielle Lasten auferlege. Es könnten wohl Richtlinien aufgestellt werden, die die Gemeinden jedoch nicht binden.

Demgegenüber wurde betont, daß mit diesem Gesetz die Gemeinden in keiner Weise gezwungen oder gedrängt werden, hauptamtliche Kirchenmusiker anzustellen. Ein Gesetz sei jedoch erforderlich aus folgenden Gründen:

a) Es soll mit einem solchen Gesetz bekundet werden, daß unsere Landeskirche den besonderen Dienst der Kirchenmusik erkennt und anerkennt und darum bereit ist, das Amt des Kirchenmusiklers auch in der Verfassung gesetzlich zu verankern. Durch die Gründung des K. Z. sei seinerzeit schon ein erster Schritt auf diesem Wege getan und eine gewisse Vorentscheidung getroffen worden. Es sei falsch, wenn etwa der Eindruck bestehen sollte, daß die Kirchenmusiker von sich aus in der Art einer Gewerkschaft ihr Recht forderten. Es sei vielmehr umgekehrt: die Kirche ist von sich aus bestrebt, das kirchenmusikalische Leben in Ordnung zu nehmen. Auch aus den Gemeinden seien Anregungen zu diesem Gesetz gekommen.

b) Es muß damit gerechnet werden, daß der Zugang zum Studium der Kirchenmusik nachläßt oder aufhört, wenn keine Planstellen vorhanden sind. Planstellen können jedoch nur durch ein Gesetz geschaffen werden.

c) Das Fehlen von entsprechenden Planstellen kann zur Folge haben, daß unserer Landeskirche wertvolle kirchenmusikalische Kräfte verloren gehen. So seien in der letzten Zeit von sechs tüchtigen Kirchenmusikern fünf in andere Landeskirchen abgewandert.

2. wurde bezweifelt, ob die in Ziff. 3 Abs. 3 der Begründung des Entwurfes angezogene Anordnung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 28. 9. 1938 heute noch rechtens sei. Dieser Zweifel wurde beseitigt durch die Erklärung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt, daß die genannte Anordnung der EKD auch heute noch rechtlich in Kraft sei.

3. Ein drittes Bedenken befaßte sich mit der Tatsache, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nur für etwa ein Zehntel der kirchenmusikalischen Kräfte in Betracht kommt. Wie wird sich das Gesetz auf die etwa neun Zehntel derer auswirken, die im Lande das kirchenmusikalische Leben tragen? Wird es bei ihnen nicht eine gewisse Unzufriedenheit hervorrufen? Müssen sie sich nicht zurückgesetzt und trotz ihrer vielfach wertvollen Leistungen minderbewertet fühlen?

Dem wurde entgegengehalten, daß es sich bei dem vorliegenden Entwurf nun einmal nur um den eng begrenzten

Kreis der hauptamtlichen Kirchenmusiker handelt. Die große Mehrzahl der Organisten und Chorleiter werde von diesem Gesetz überhaupt nicht berührt, da sie ja ihr kirchliches Amt neben ihrem eigentlichen Beruf ausüben. Es gehe in diesem Gesetz darum, einmal damit anzufangen, den besonders ausgebildeten Kirchenmusikern, die diesen Beruf als Hauptberuf gewählt haben, die gesetzliche Anerkennung zu geben und eine wirtschaftliche Sicherstellung zu gewährleisten. — Trotzdem hielt es der HA für notwendig, daß auch in einem solchen Gesetz wenigstens mit einem Satz zum Ausdruck gebracht wird, daß der Dienst des Kirchenmusiklers in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden unserer Landeskirche von nebenberuflichen Kirchenmusikern verwaltet wird.

4. Auch an Bedenken grundsätzlicher Art hat es nicht gefehlt. So wurde die Sorge geäußert, ob mit diesem Gesetz nicht einer weiteren Verbeamtung kirchlicher Dienste Vorschub geleistet werde und ob bei hauptamtlichen Kräften nicht die Gefahr bestehe, daß ein „Künstlertum“ sich breit macht, das, statt sich dienend in die Gemeinde einzufügen, sich selbst sucht, und dem das Gotteshaus zum Konzerthaus wird, in dem der Künstler sich selbst hören läßt. Ferner ob nicht durch ein Allzuwichtignehmen der Kirchenmusik die Hauptsache: die durch das Wort der Predigt verkündigte Wahrheit des Evangeliums in den Hintergrund gedrängt werde und es etwa dahin komme, daß das geschieht, was von Leipzig berichtet wird: „Wenn der Thomanerchor gesungen hat, geht man wieder.“

Darum ist es wichtig, darauf zu achten, daß die rechten Leute, deren Verhältnis zur Kirche und ihrer Botschaft in Ordnung ist, berufen werden. Solche Leute seien tatsächlich vorhanden, und es sei das Bestreben der Kirchenmusiker selbst, sie in zuchtvolle Ordnung zu nehmen. Es ist deshalb wünschenswert, daß hauptamtliche Kirchenmusiker neben ihrer rein musikalischen Tätigkeit auch sonst in der Gemeinde Dienst tun. Die Vereinstätigkeit zu solchem Dienst kann geradezu ein Prüfstein dafür sein, wie der Kirchenmusiker sein Amt auffaßt.

5. Damit ist ein weiteres Bedenken berührt, das im HA geäußert wurde. Es wurde gefragt: Kann ein hauptamtlicher Kirchenmusiker mit Sonntagsdienst und Chorleitung (andere Kirchenchöre kann er ja nicht übernehmen) voll ausgelastet werden? In früheren Zeiten hatte der Kantor täglich im Gottesdienst zu spielen und am Sonntag eine Motette darzubieten, außerdem Latein — oder anderen Unterricht zu geben. Heute sind jedoch die Verhältnisse wesentlich andere.

Dazu wurde gesagt: Außer seinem Sonntagsdienst und den Chorproben können einem hauptamtlichen Kantor noch mancherlei andere Aufgaben übertragen werden, z. B. die Aufgabe, Jugendjugendkreise zu bilden und zu leiten, Unterrichtsstunden im Choralsingen an Volks- und Mittelschulen zu übernehmen, Gemeindefeststunden zu halten, um die Gemeinde in das Neue Gesangbuch einzuführen, ferner im Benehmen mit anderen hauptamtlichen Kantoren größere kirchenmusikalische Veranstaltungen vorzubereiten und darzubieten und anderes mehr. Die Dienstanweisung kann hier genügend Anweisungen geben. Es kämen auch andere Dienste in der Gemeinde je nach Ausbildung und Befähigung des betreffenden Kirchenmusiklers in Frage. So sei es z. B. durchaus erwünscht, wenn von einem Kantor, der dazu die Voraussetzung hat, Pfarrer und Gemeindeführer in Religionsunterricht entlastet werden könnten.

Ein anderes Votum ging dahin, sich nicht irre machen zu lassen durch die Frage nach der stundenmäßigen Auslastung des Kirchenmusiklers. Es gehe viel mehr um die Frage: Ist uns die Kirchenmusik so viel wert, daß wir von diesem Gesichtspunkt der vollen Auslastung einmal absehen? Es gelte die ganze Sache zunächst einmal vom Gottesdienst her zu bedenken. Eine gewisse Großzügigkeit sei hier am Platze.

Auch auf Amerika wurde hingewiesen, wo in vielen Gemeinden ein kirchenmusikalisches Leben vorhanden sei, dem gegenüber wir hier „geradezu hinter dem Mond“ seien, wo die meisten Gemeinden — auch reformierte — große Chöre hätten, die die Gemeinde zu einem lebendigen jubelnden Lobpreis Gottes mitreißen.

6. Besondere Bedenken bestanden gegenüber dem Amt eines hauptamtlichen Bezirkskantors. Was soll er konkret z. B. im Sommer tun? Wird seine Tätigkeit das Verhältnis der Kirchenmusiker untereinander nicht belasten? Werden etwa ältere Organisten und Chorleiter bereit sein, sich von einem jungen hauptamtlichen Bezirkskantor etwas sagen zu lassen? Werden sie an den vom Bezirkskantor geleiteten Kursen teilnehmen? Wird hier nicht ein Amt geschaffen, von dem noch nicht ganz klar feststeht, wie es gefüllt werden soll und kann?

Es muß auf alle Fälle die Möglichkeit gegeben sein, daß auch nebenberufliche Kirchenmusiker mit dem Amt des Bezirkskantors betraut werden können und dann eine entsprechende Vergütung von Fall zu Fall von der Landeskirche erhalten.

Gegenüber dem ganzen Entwurf des Kirchenmusiker-Gesetzes bestand überhaupt das Bedenken, daß es zu starr sei. Es müsse mehr das Grundfäßliche enthalten und Einzelheiten einer späteren Entwicklung überlassen. Es bestehe sonst die Gefahr, daß das Land mit einem Netz von Kirchenmusikerstellen überzogen werde. Seien aber die Stellen einmal da, dann sei damit auch der Sog da, sie zu besetzen. Die Aufgabe eines Kirchenmusiker-Gesetzes wird deshalb darin gesehen: es soll das kirchenmusikalische Leben da, wo es wirklich vorhanden ist, fördern und ordnen; es soll jedoch möglichst elastisch sein und späteren Erfahrungen und Entwicklungen nicht vorgreifen. Es darf darum nicht zuviel enthalten, sondern soll nur ein kurzes Rahmengesetz sein, das weitere Möglichkeiten offen läßt. Der HA kam darum zu dem Beschluß, eine Kleine Kommission von vier Mitgliedern — die Professoren Ritter und Sahn, Pfarrer Kühlewein und Pfarrer Eisinger — zu beauftragen, Richtlinien zu einem neuen Entwurf des Kirchenmusiker-Gesetzes zu verfassen und diese dem Verfassungsausschuß vorzulegen mit der Bitte, darnach, wenn möglich noch während dieser Tagung der Landessynode, einen neuen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Synode vorzulegen. Diese Richtlinien lauten:

1. Als erster Abschnitt ist die Präambel des entsprechenden württembergischen Gesetzes sinngemäß zu verwenden.
2. Der Dienst des Kirchenmusikers wird in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden unserer Landeskirche von nebenberuflichen Kirchenmusikern ausgeübt.
3. Um jedoch der wiedergewonnenen Erkenntnis von der Bedeutung der Kirchenmusik für den Verkündigungsauftrag der Kirche gerecht zu werden, ihren wichtigen Dienst zu fördern und bewährten Kirchenmusikern Gelegenheit zu geben, ihre volle Kraft in den Dienst der Kirche zu stellen, sollen auch hauptamtliche Kirchenmusikerstellen errichtet werden.
4. Die Errichtung einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle ist Sache der einzelnen Kirchengemeinde. Diese ist dazu berechtigt, sofern die volle Beschäftigung des Kirchenmusikers im Dienst der Gemeinde nachgewiesen werden kann. Dabei ist neben seiner Tätigkeit als Kirchenmusiker im engeren Sinn je nach Befähigung an eine Mitwirkung in der Jugendarbeit, im Religionsunterricht, im Chorjungen in den Schulen oder auch in der Verwaltung gedacht.
5. Die Errichtung einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle bedarf der Genehmigung durch den Evang. Oberkirchenrat, der je nach der finanziellen Lage der Gemeinde Zuschüsse gewähren kann.

6. Wo es wünschenswert erscheint, kann die Kirchenleitung eine geeignete Persönlichkeit zum Bezirkskantor berufen, dessen Aufgabe es ist, die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenbezirk zu beleben und zu ordnen.

Wird ein hauptamtlicher Kirchenmusiker einer Gemeinde zum Bezirkskantor berufen, so übernimmt die Landeskirche einen entsprechenden Anteil seiner Besoldung. Wird ein nebenberuflicher Kirchenmusiker zum Bezirkskantor berufen, so erhält er für diese Tätigkeit von der Landeskirche eine besondere Vergütung.

7. Außerdem kann die Landessynode hauptamtliche Kirchenmusikerstellen (Landeskirchenmusikwart usw.) errichten.

8. Hier sind die Anstellungsbedingungen nach §§ 1—9 des Entwurfes einzusetzen. In § 9 ist der Abschnitt unter Buchstabe b) zu streichen.

9. Die Paragraphen über die Fachaufsicht sind im einzelnen noch zu überprüfen.

So wird z. B. vorgeschlagen:

In § 10 ist Ziff. 5 zu streichen.

In § 11 ist Ziff. 3 zu streichen.

In § 12 Ziff. 2a, letzter Absatz, soll der letzte Satz lauten:

„Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Dekanat, in letzter Instanz der Evang. Oberkirchenrat.“

§ 13 wird wie folgt verändert:

„Die Kirchenmusiker werden künftig im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.“

§ 17 ist ganz zu streichen.

Nötig erscheint für die Dienstanzweisung eine Bestimmung darüber, daß eine außerkirchliche Betätigung eines hauptamtlichen Kirchenmusikers (Leitung von Männerchören, Erteilung von privatem Musikunterricht usw.) der Genehmigung bedarf. Sie muß so begrenzt werden, daß die Tätigkeit des Kirchenmusikers in der Gemeinde durch sie nicht beeinträchtigt wird.

Präsident Dr. Umhauer: Es folgt der zweite Bericht des Verfassungsausschusses.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Hohe Synode! Der Verfassungsausschuß ist ebenso wie der Hauptauschuß zu der Ansicht gekommen, daß nicht ein Kirchenmusikergesetz, wie es uns seitens des Landeskirchenrates im Entwurf vorgelegt worden war, sondern ein Gesetz betr. die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in unserer Landeskirche veranlaßt ist. Der Verfassungsausschuß ging dabei von der Tatsache aus, daß der kirchenmusikalische Dienst in seiner überwiegenden Mehrheit von Organisten und Chorleitern und zwar nebenberuflich ausgeübt werde, während nur in wenigen Gemeinden Kirchenmusiker im Sinne der Vorlage des Landeskirchenrates tätig sind. Der VA hat daher bewußt davon abgesehen, den Entwurf eines Kirchenmusikergesetzes im Sinne der Vorlage zu erörtern, und er wollte eine Ordnung des gesamten kirchenmusikalischen Dienstes schaffen, eine Ordnung, wie sie den übrigen Ordnungen unserer Kirche entspricht.

Ebenso wie die einschlägige württembergische Verordnung unter ihrem Titel I eine eingehende Umschreibung und Festlegung des Inhalts des kirchenmusikalischen Dienstes in ihre Regelung aufgenommen hat, hat sich auch der VA dazu entschlossen, eine Umschreibung und Festlegung des materiellen Inhalts des kirchenmusikalischen Dienstes in das Gesetz aufzunehmen und zwar in § 1 desselben. Nach diesem empfängt die Kirchenmusik den Auftrag und ihre Ordnung durch das Wort Gottes, und sie soll an ihrem Teil der Verkündigung des Wortes dienen und der Gemeinde zu rechtem Lob Gottes und gläubiger Anbetung verhelfen.

Anschließend an diese Präambel gliedert sich der Entwurf des VA in zwei weitere Abschnitte und zwar zum einen über die Voraussetzungen der Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker, der Kantoren, und zum anderen über die Anstellung und die Dienstverhältnisse der neben- und hauptamtlichen Kirchenmusiker.

Man hat eingehend geprüft und sich sodann grundsätzlich dahin entschieden, wieweit für die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes Prüfungen und andere Voraussetzungen zu verlangen sind. Man war dabei der Überzeugung, daß dem Dienste der Organisten und Chorleiter keine Prüfung vorausgehen hat, auch nicht die Vorlage eines Urzeugnisses einer Akademie für Lehrerbildung, eines Pädagogischen Instituts oder einer anderen gleichgestellten Anstalt, so sehr ein solches auch sonst geschätzt wird.

Gegenüber den Organisten und Chorleitern bedürfen die nebenamtlichen und die hauptamtlichen Kirchenmusiker dagegen gewisser Prüfungen und zwar die nebenamtlichen Kirchenmusiker haben das Zeugnis über die am kirchenmusikalischen Institut unserer Landeskirche oder einem gleichgestellten Institut abgelegte C-Prüfung und die hauptamtlichen Kirchenmusiker, die Kantoren, haben das Zeugnis über die an den vorgenannten Instituten abgelegte A- oder B-Prüfung vorzulegen.

Die hauptamtlichen Kirchenmusiker haben außerdem ein Zeugnis über ihre Anstellungsfähigkeit vorzulegen. Dieses Zeugnis wird ihnen auf Antrag vom Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat nach Erfüllung verschiedenster Voraussetzungen verliehen. Die einzelnen Voraussetzungen sind aus § 4 des Entwurfs des VA ersichtlich. Das von einer anderen Landeskirche verliehene einschlägige Zeugnis kann anerkannt werden, wenn das Amt für Kirchenmusik des Evang. Oberkirchenrats unserer Landeskirche die Voraussetzungen als gleichwertig ansieht.

Wenn hauptamtliche Kirchenmusiker sich bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs bereits länger als fünf Jahre im kirchenmusikalischen Dienst in einer Gemeinde bewährt haben, so können sie auch ohne Antrag dieses Zeugnis über ihre Anstellungsfähigkeit erhalten. Dieser Fall wird wohl wiederholt praktisch werden können, da in verschiedenen Gemeinden unserer Landeskirche Kirchenmusiker bereits länger als fünf Jahre tätig sind.

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Anstellungsfähigkeit verloren gehen; diese Voraussetzungen sind geregelt in § 8 des Entwurfs.

In den folgenden Bestimmungen ist die Frage der Anstellung und der Dienstverhältnisse geregelt. Unter anderem ist daselbst vorgeschrieben, daß die Kirchenmusiker von den Gemeinden angestellt werden, ferner, daß zur Anstellung eines hauptamtlichen Kirchenmusiklers die Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats notwendig ist. Hier mag vielleicht der Einwand gebracht werden, daß ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden vorliege; das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden schließt aber das Recht der Landessynode nicht aus, hier gewisse Einschränkungen vorzusehen, wenn sie im Interesse des kirchlichen Lebens geboten sind.

Die Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker soll auf Grund der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst erfolgen.

Für den Fall ihrer Bewährung können hauptamtliche Kirchenmusiker nach einer ausreichenden Dienstzeit mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates von den Kirchengemeinden in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

Ebenso wie die Pfarrer und Vikare und die Ältesten in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden, werden auch die Kirchenmusiker in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt, da auch sie der Verkündigung des Wortes dienen und der Gemeinde zu rechtem Lob Gottes und gläubiger Anbetung verhelfen.

Die Kirchenmusiker unterliegen sowohl einer Dienst- als auch einer Fachaufsicht; dagegen hat man davon abgesehen, ein sogenanntes Lehrverfahren, wie es bei den Pfarrern möglich ist, vorzusehen.

Für den Fall eines Streitens über den Dienstvertrag wurde eine beim Evang. Oberkirchenrat einzurichtende ständige

Schiedsstelle vorgesehen, die unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden soll; gegen diese Entscheidung kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.

Durch eine allgemeine Dienstanweisung soll die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes im einzelnen geregelt werden; hierbei ist auch daran gedacht worden, daß der kirchenmusikalische Dienst allein den Kirchenmusiker nicht auslastet. Für diesen Fall kann er neben seiner Tätigkeit als Kirchenmusiker im engeren Sinne je nach Befähigung zu einer Mitwirkung in der Jugendarbeit, im Religionsunterricht, im Chorsingen in den Schulen etc. herangezogen werden.

Hinsichtlich der Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes soll der Ev. Oberkirchenrat Richtsätze aufstellen. Je nach der finanziellen Lage der Gemeinde und dem Umfang der in ihr verwirklichten Kirchenmusik kann die Landeskirche in einem gewissen Rahmen dieser oder jener Gemeinde Zuschüsse zu dem Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker gewähren.

Schließlich wurde in dem Entwurf vorgesehen, daß seitens des Amtes für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat geeignete Persönlichkeiten, die im kirchenmusikalischen Dienst einer Gemeinde stehen, über den Gemeinde- oder Sprengelbereich hinaus für einen oder mehrere Kirchenbezirke mit dem Dienst eines Bezirkskantors beauftragt werden können. Aufgabe dieser Bezirkskantore ist die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens des ihnen übertragenen Bereiches.

Im übrigen darf ich mich den Ausführungen des Herrn Vorredners anschließen. Aus den Ihnen soeben vorgetragenen Erwägungen und Vorschlägen glaubt der VA der Hohen Synode die Annahme des vorliegenden Entwurfs empfehlen zu können. Der VA ist sich zwar hierbei auch dessen bewußt, daß seitens des Finanzausschusses in anderer Richtung ein Abänderungsvorschlag kommen kann. Der VA will mit seinem Vorschlag nun dem des Finanzausschusses nicht entgegenreten; er ist bereit, mit ihm hierüber sich noch zu unterhalten.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Der VA hat bei seiner Berichterstattung zunächst die Vorlage, die der VA in Gemeinschaft mit dem HA neu ausgearbeitet hat, zugrundegelegt. Dabei sind wir von vornherein davon ausgegangen, daß uns nur die Paragraphen beschäftigen sollen, die besoldungsrechtlich mit Finanzen zu tun haben und grundlegend neue Bestimmungen schaffen. Wir haben deshalb von den Paragraphen bis 14 uns nur und auch das zunächst nur am Rande mit Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 6 des § 9 kurz befaßt. Der VA stimmte dem zu, daß dem Grundsatz nach die Anstellung der Kirchenmusiker als hauptamtliche Kirchenmusiker vom Kirchengemeinderat aus erfolgt. Er ist auch der Meinung, daß die Besoldung an eine Tarifordnung angelehnt werden muß, und hält die Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst als die gegebene.

Im § 9 Absatz 6 ist zu der Frage einer Überführung der im Angestelltenverhältnis länger tätigen und bewährten Kantoren in das Beamtenverhältnis doch die Bemerkung zu machen, daß das eine außerordentlich gefährliche Bestimmung ist. (Zuruf: Sehr richtig!) Sie ist zwar als Kann-Bestimmung vorgesehen, man kann aber mit Sicherheit erwarten, daß eine solche Bestimmung selbstverständlich allerhand nach sich zieht. Man war sich klar, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er eine Kann-Bestimmung aufgenommen hat, doch grundsätzlich damit rechnet, daß in Einzelfällen diese Überführung in das Beamtenverhältnis erfolgen soll. Denn sonst hätte man eine Kann-Bestimmung nicht aufnehmen brauchen. Das ist u. E. eine zu weit gehende Absicht, die hier in dem Gesetz zum Ausdruck kommt.

Nun aber die wichtigeren Abschnitte sind die §§ 15 und 16, die den VA beschäftigen haben und die seine Stellung nach einer eingehenden Diskussion und nach Abwägung und Prüfung aller der damit zusammenhängenden Fragen dann bestimmt haben. Zunächst in § 15 heißt es:

„Der Evang. Oberkirchenrat stellt Richtsätze für die Befolgung des kirchenmusikalischen Dienstes auf.“

Der FA ist der Meinung, daß das nicht Sache des Evang. Oberkirchenrats ist, sondern der Synode. Es ist eine Stellenplanverordnung, es ist eine Befolgungseingruppierung verbunden mit diesem Gesetz. Das ist Sache des Haushalts, und das ist damit auch in diesem Einzelfall Sache der Synode. Wir beantragen deshalb, daß hier der § 15 abgeändert wird in der Weise, daß es heißt:

„Die Synode stellt Richtsätze für die Befolgung des Kirchenmusikerdienstes auf.“

(Zuruf: Abg. Dr. v. Dieze: Die Landessynode!)

Wir verbinden damit die Bitte, daß bis zur Frühjahrssynode ein Entwurf solcher Richtsätze vorgelegt werden kann.

Der Absatz 2 des § 15 hat nun in seiner Formulierung, wie er sie im Verfassungsausschuß und im Hauptauschuß gefunden hat, eine grundsätzliche Frage aufgerührt, nämlich: Soll die Landeskirche die Befolgung der hauptamtlich angestellten Kirchenmusiker nach dem Gesichtspunkt der Bezirkskantorate oder nach dem Gesichtspunkt einer Zuschußmöglichkeit an jede Gemeinde der Landeskirche, die einen hauptamtlichen Kantor anstellen und zum Teil besolden will, vornehmen. Wir haben eingehend uns darüber ausgesprochen. Der Entwurf des Verfassungs- und Hauptauschusses sieht die zweite Lösung vor, die Zuschußgewährung an jede Gemeinde, die einen hauptamtlichen Kirchenmusiker anstellt und sich um einen Zuschuß bei der Landeskirche bewirbt. Der Ausgangspunkt aber dieser ganzen kirchlichen Gesetzgebung für Kirchenmusiker ist — das sei noch einmal festgestellt — die Frage der Einrichtung von Bezirkskantorataten gewesen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß nur dann — (Zuruf: fraglich!) — das ist nicht fraglich, da können Sie das Protokoll und den Bericht über die Ausführungen der Frühjahrssynode nachlesen, da werden Sie das bestätigt finden — (wir haben festgestellt, daß nur dann) eigentlich landeskirchliche Mittel ausgegeben werden sollen für Kirchenmusikerzwecke, wenn damit zwar auch einer Gemeinde zu einem hauptamtlichen Kirchenmusiker verholfen wird, aber gleichzeitig ein übergemeindliches Anliegen mit erfüllt wird, das wir eben in der Ausübung eines Dienstes als Bezirkskantor sehen.

Der FA ist der Meinung, daß wir unterscheiden müssen zwischen einer — ich möchte es nennen — Fernzielplanung, die vorsieht, daß nun diese Bezirkskantoratefrage über das ganze Land vielleicht in fünf oder zehn Jahren verwirklicht werden kann, oder einem ersten Beginn, der für die nächsten zwei Jahre einen Versuch startet, wie es in der Diskussion gesagt worden ist, und dann in diesen zwei Jahren Erfahrungen sammelt, die dann eine neue, vielleicht umfassendere, Festlegung erfolgen lassen. Es ist aber deshalb wohl eine absolute Notwendigkeit, daß diese Artikel, das ist 15 und 16, welche sich mit dem Prinzip Bezuschussung oder Bezirkskantorate in Verbindung mit hauptamtlichen Gemeindefunktionärstellen befassen, und die auch die Befolungsgrundlagen vorsehen, möglichst elastisch gehalten werden, um sich nicht jetzt fest zu fassen und dann später sich nicht mehr davon lösen zu können.

Der FA hat sich mit der finanziellen Auswirkung der Errichtung solcher hauptamtlicher Stellen befaßt. Er hat dabei zugrundegelegt: einmal tatsächlich jetzt besetzte Stellen hauptamtlicher Kirchenmusiker, wenn sie nach den Vorschlägen über die Befolgung, wie sie gemacht worden sind, Gruppe IV—VII, nun tatsächlich bezahlt würden, nach dem Familienstand und nach dem Alter der augenblicklich vorhandenen Stelleninhaber. Wir sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß man mit einem monatlichen Durchschnittsgehalt von 600 DM wird rechnen müssen — die Gehaltsätze variieren je nach Alter und Familienstand von 400 etwa bis 750 DM —, dazu kommen dann noch die vom Arbeitgeber zu über-

nehmenden Sozialanteile, die man durchschnittlich mit 80 DM festlegen muß. Also 680 DM für hauptamtliche Kirchenmusiker im Durchschnitt. Nehmen wir nun an, daß wir 50% davon von der Landeskirche übernehmen würden, dann wäre das bei den jetzt besetzten neun Stellen ein Aufwand von 36 720 DM, (anteilig 50 %) oder bei 12 Stellen — das wäre die Hälfte der vorgesehenen Bezirkskantoratestellen — ein Betrag von 48 960 DM. Wollte man noch die in der ersten gedruckten Vorlage mit vorgesehenen 26 V-Stellen über die Bezirkskantorate hinaus rechnen, dann kämen wir auf 100 000 DM Beitrag der Landeskirche bei 50%iger Beteiligung. Diese Ziffern müssen gegeben werden, um der Synode, und zwar jedem einzelnen Mitglied, nun die finanzielle Auswirkung der generellen Beschlüsse vor Augen zu führen. Es ist mit Recht gesagt worden — in der Diskussion —, wer a sagt, sagt auch b, d. h. daß auch das, was im Anfang vielleicht eng begrenzt gedacht ist, aus einer natürlichen Entwicklung heraus zu einer Ausweitung führen kann, die eine außerordentliche Belastung werden könnte. Es ist das Beispiel der kirchlichen Gesetzgebung über die Gemeindefunktionäre angeführt worden, und ich will das nur am Rande hier erwähnen. Es ist notwendig, daß wir heute, wenn wir dieses Gesetz formen, alle diese möglichen Folgerungen und Auswirkungen ganz klar sehen. Die Synode soll dann entscheiden, was sie verantworten kann, aber wir hatten im FA die Pflicht, Ihnen vorzutragen, welche Auswirkung sich hier ergeben könnte.

Es wurde in der Debatte auch darauf hingewiesen, daß unsere württembergische Nachbarkirche in ähnlichen Entwicklungen steht, ja daß sie hier Richtlinien ausgearbeitet hat, die auch die Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker fördern sollen, daß aber sie grundsätzlich die Einstufung um eine Gruppe niedriger vorgesehen hat. Es waren zwar Stimmen im FA, die schon die von uns vorgesehene Eingruppierung als zu nieder ansahen und meinten, man müßte etwa bei einer Ausbildung, die der akademischen Laufbahn gleichkommt, auf die D. 3 als Einstufung kommen. Ich wollte das mit erwähnt haben, damit wir gezwungen sind, auch Überlegungen anzustellen, ob nicht am Anfang niedrigere Gruppen zweckmäßiger wären, um damit die Zahl der Stellen, die dotiert werden können, zu vergrößern.

Als Abschluß aller dieser Besprechungen im FA hat sich doch herauskristallisiert, daß wir zu dem Antrag, also zu diesem Entwurf der Gesetzesvorlage, wie sie vom Hauptauschuß und Verfassungsausschuß umgearbeitet vorgelegt wurde, zu den Artikeln 15 und 16, einen Abänderungsantrag stellen müssen, — § 15 habe ich ihnen bereits gesagt — daß statt Oberkirchenrat die Synode eingesetzt wird. Zu § 15, 2 ist eine neue Formulierung vom Finanzausschuß vorgeschlagen. Ich will die entscheidenden Stellen lesen. Die Formulierung vom Haupt- und Verfassungsausschuß heißt:

„Die Landeskirche kann im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Mittel je nach der finanziellen Lage der Gemeinde und dem Umfang der in ihr verwirklichten Kirchenmusik Zuschüsse zum Befolungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker gewähren bis zur Hälfte des Aufwandes für einen hauptamtlichen Kirchenmusiker.“

Und § 16:

„1. Das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat kann geeignete Persönlichkeiten, die im kirchenmusikalischen Dienst einer Gemeinde stehen, für einen oder mehrere Kirchenbezirke mit dem Dienst eines Bezirkskantors betrauen.“

2. Der Bezirkskantor fördert das kirchenmusikalische Leben seines Bereiches.“

Stattdessen schlagen wir ein Zusammenziehen dieser beiden eben vorgelesenen Artikel vor, der wie folgt lautet:

„1. Die Landsynode stellt Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes auf.

2. Die Landeskirche leistet im Rahmen der im Haushalt hierfür vorgesehenen Mittel einen Zuschuß zum Besoldungsaufwand für geeignete Persönlichkeiten, die im Kirchenmusikerdienst einer Gemeinde stehen und die der Evang. Oberkirchenrat auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik für einen oder mehrere Kirchenbezirke mit den Aufgaben eines Bezirkskantors betraut.

3. Der Bezirkskantor fördert das kirchenmusikalische Leben seines Bezirkes.“

Als zweiten Antrag hätten wir zu stellen,

daß die Summe, welche im Haushalt eingesetzt werden kann, 40 000 DM nicht überschreitet, 40 000 DM pro Jahr.

Es sind auch hier verschiedene Vorschläge vorgelegen. Mit Mehrheitsbeschluß glaubt der Finanzausschuß, mehr wie 40 000 DM pro Jahr nicht vertreten zu können.

Drittens schlagen wir vor, daß im Jahre 1956 eine neue Überprüfung für den nächsten Schritt, den wir zur Ordnung des kirchenmusikalischen Lebens durch hauptamtlich angestellte Kirchenmusiker tun können, vorgenommen wird. Ich möchte das mit aufnehmen in den Beschluß, damit für die nächste Synode der Hinweis gegeben ist, und es nicht vergessen wird, daß 1956 darüber endgültig beraten würde. Umgekehrt soll auch festgelegt werden, daß, wenn wir in dieser jetzt gegebenen Begrenzung des Vorschlages gemäß den augenblicklichen Verhältnissen zum Abschluß kommen, dies keine starre Festlegung sein soll, sondern ein Provisorium, welches spätestens im Jahre 1956 bei der neuen Haushaltsberatung überprüft und korrigiert werden kann.

Als Letztes ist zu sagen, daß der FA beantragen möchte, daß die Besoldungsrichtlinien, welche die Synode dann festzulegen hat, sowohl für haupt- wie für nebenamtliche Kirchenmusiker, auf der Frühjahrssynode 1954 zur Beratung vorgelegt werden sollen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Meine Herren! Ich schlage Ihnen vor, daß wir von einer Generaldebatte absehen, gleich in die Spezialberatung eintreten und nur das unbedingt Notwendige zu den Berichten sagen. Nach meinem Dafürhalten sind die drei Berichte so ausführlich gehalten und enthalten alles Wesentliche, was in den Ausschüssen vorgebracht wurde, so daß wir von einer Wiederholung Umgang nehmen können.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich halte es nicht für angebracht, daß bei einer so wichtigen Materie auf eine Generalausprache verzichtet bzw. sie abgeschnitten wird.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich fühle mich unsicher, wenn nicht nochmals auf Grund der Berichte beraten wird; da habe ich kein gutes Gewissen.

Außerdem, ich frage: sind wir überhaupt berechtigt, heute in drei Lesungen ein solches Gesetz anzunehmen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Natürlich, wenn kein Antrag gestellt wird. Wenn ein Antrag gestellt wird, so müssen wir eine Nacht zwischen die zweite und dritte Lesung legen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Ich habe bereits im Ältestenrat am ersten Tag als Ausschußvorsitzender zum Ausdruck gebracht, daß wir keine Aussicht sehen, jedenfalls keine gewisse Aussicht, auf dieser Tagung mit diesem so schwierigen und wichtigen Gesetz fertig zu werden. Das ist damals mit Verständnis entgegengenommen worden. Auch Herr Oberkirchenrat Dürr hat gesagt, daß er sich damit einverstanden erkläre, daß wir die Ausarbeitung so weit betreiben, daß die nächste Synode ohne weitere große Sachen weiterbauen kann. Es ist jetzt ein Druck dahintergesetzt worden, den ich einfach für gefährlich halte im Interesse der Synode. Es handelt sich für mich nicht um das vorliegende Gesetz in erster Linie, sondern darum, daß bei so wichtigen Gesetzen wir nicht unter Zeitdruck gesetzt werden.

Abgeordneter **Schneider**: Ich möchte hier nur erklären, daß ich mich außerstande sehe, morgen früh den Voranschlag

in geordneter Weise zur Beratung zu bringen, wenn ich nicht nach dem Essen mit der Vorbereitung anfangen kann. Wir müssen im Finanzausschuß sozusagen noch zwei Stunden arbeiten. Ich kann morgen früh nicht hinstehen und den Haushalt verantworten ohne die nötige Vorbereitung.

Präsident **Dr. Umhauer**: Das ist das, was ich von Anfang an sagte: ich glaube nicht, daß die Zeit reicht, um dieses Gesetz ordnungsgemäß zu verabschieden. Es wurde von der Mehrheit anders entschieden, da blieb mir nur übrig, eine Lösung zu finden, die darin besteht, auf eine Generaldebatte zu verzichten und im wesentlichen in der Spezialdebatte die Bedenken zur Sprache zu bringen und abzustimmen.

Abgeordneter **Schneider**: Darf ich noch etwas sagen: Ich bin durchaus der Meinung, daß eine Verschiebung der Verabschiedung des Gesetzes nicht bedeuten braucht, daß wir nicht einen Betrag im Haushalt vorsehen, sondern ich würde mich dafür stark machen, daß wir diese 40 000 DM dann einsetzen. Dann ist das Gesetz finanziell gesichert, und über die einzelnen Formulierungen können wir uns im Frühjahr einigen und in Ruhe und Sachlichkeit nach gründlicher Überlegung ein Gesetz machen.

Oberkirchenrat **Dürr**: Ich muß dem sachlich zustimmen. Ich habe mich genötigt gesehen, vorhin offiziell, damit es ins Protokoll kommt, mein Bedauern in dieser Sache auszusprechen. Aber nachdem es feststeht, daß der Finanzausschuß die Zeit nach dem Abendessen benötigt, um seine Arbeiten für die morgige Plenarsitzung abzuschließen und nachdem erklärt wird, daß die sehr gründlichen Aussprachen, die zwischen den Ausschüssen stattgefunden und schließlich zu einem von allen 3 Ausschüssen im einzelnen gebilligten Entwurf geführt haben, doch nicht genügen, um eine Generaldebatte unnötig zu machen, sehe ich keine andere Möglichkeit, als die Beschlußfassung über das Gesetz zu vertagen. Ich muß mich als Referent dieser Unmöglichkeit fügen. Dennoch glaube ich nicht, daß Sie die Arbeit am Gesetz vergebens getan haben. Da auf jeden Fall die für die Durchführung des Gesetzes nötige Summe in den neuen Haushaltsplan aufgenommen wird, so besteht die Gefahr nicht, daß das Gesetz erst beim übernächsten Voranschlag verwirklicht werden kann. Die Gesetzesvorlage kann bei der nächsten Frühjahrstagung der Landsynode erledigt werden. Die grundsätzlichen Dinge sind vorbereitet. Wenn wir inzwischen auch noch lesen können, was in den Ausschüssen gesagt worden ist, werden wir feststellen, daß in dem Abänderungsvorschlag des Finanzausschusses unsere Intentionen nicht richtig wiedergegeben sind, und können bald zur richtigen Formulierung des Gesetzes kommen, durch das unseren Kirchenmusikern die beabsichtigte Hilfe gegeben wird. Ich stimme zu, daß die ganzen bis jetzt geleisteten Arbeiten an dem Gesetz zu treuen Händen der neuen Synode übergeben werden, damit die Verabschiedung des Haushaltsplans bis morgen Mittag möglich gemacht wird.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich mache Ihnen also hiernach den Vorschlag, die Synode erkläre, sie bedauert, angesichts der Geschäftslage außerstande zu sein, diesen Gesetzentwurf zu Ende zu beraten und zum Beschluß zu erheben. Sie wird das Ergebnis der bisherigen Beratungen dem Evang. Oberkirchenrat als Material übermitteln mit der Bitte, seinerzeit eine erneute Vorlage an die Frühjahrssynode unter Vertretung dieser Materialien zu machen.

Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Oberkirchenrat **Dürr**: Herr Präsident, ich bitte, zugleich noch den Vorschlag Schneider zur Abstimmung zu bringen, daß für die Durchführung des Kirchenmusikergesetzes 40 000 DM in den Landeskirchensteuervoranschlag eingesetzt werden.

Präsident **Dr. Umhauer**: Die kommen morgen.

Abgeordneter **Schneider**: Also bitte, zwölf Stunden Vertrauen haben!

Oberkirchenrat **Dürr**: Die ausgesprochene Zusicherung genügt mir.

Abgeordneter **Dr. Uhrig** (Zur Geschäftsordnung): Sie haben etwa vor einer Stunde oder etwas länger den Grundsatzz aufgestellt, daß die Landeskirche in ihrer Gesamtheit durch den Herrn Landesbischof vertreten wird. Ich habe nun festgestellt, daß bei früheren Steuerknoten einzelne Mitglieder der Synode den anwesenden Staatsvertreter direkt angesprochen haben. Die Absicht, morgen ähnlich zu verfahren, ist im Ausschuß geäußert worden. Ich bin der Meinung, daß Ihre Ansicht, Herr Präsident, das nicht richtig erscheinen läßt, und möchte ausdrücklich um Ihre Feststellung bitten, daß dem so ist.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich bin zu dieser Frage folgender Meinung: Der oder die Vertreter der Regierung werden morgen unserer Synode antwohnen, nicht etwa, um von uns Wünsche oder Beschwerden zu hören, sondern um die Aufsicht zu üben über unsere Finanzgebarung, insbesondere unsere Steuergebarung. Ich halte es insgedessen nicht für angezeigt, daß wir den Vertretern des Kultusministeriums,

die morgen hier sein werden, irgendwie persönlich nahekommen mit Wünschen, Anträgen oder Beschwerden. Ich bin der Meinung, wie der Herr Oberstudienrat Dr. Uhrig richtig vermutet, daß derartige durch die offizielle Vertretung der Landeskirche gehen müßte. Und wenn Synodale noch Wünsche haben und sie mit dem Nachdruck des Gewichts der Synode versehen wollen, dann müssen sie die bei irgendeiner Gelegenheit in der Sitzung zur Sprache bringen und einen Beschluß der Synode herbeiführen, die dann ihrerseits dafür sorgt, daß durch die geordnete Vertretung der Landeskirche nach außen das Erforderliche bei der Landesregierung veranlaßt wird.

Ich sehe, daß kein Widerspruch sich gegen diese Auffassung erhebt, und ich glaube, daß auch Herr Dr. Uhrig damit einverstanden ist. — Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung.

Kreisdekan **D. Hof** spricht das Schlußgebet.

### Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Freitag, den 30. Oktober 1953, vormittags 9 Uhr.

#### Tagesordnung

##### I.

Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 (1. 4. 1954— 31. 3. 1956)

Berichterstatter: Synodale Schneider.

##### II.

Bericht des Finanzausschusses über die Vorschläge der Evang. Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evang. Kirchenfonds, der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, der Evang. Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobfonds Gernsbach

Berichterstatter: Synodale Zitt.

##### III.

Bekanntgabe und Beratung des Berichts des Prüfungsausschusses

über die Prüfungsbescheidung und Rechnungsabschlüsse des Rechnungsprüfungsamtes bzgl. der Rechnungen der Evang. Landeskirchenklasse Karlsruhe, der Evang. Zentralpfarrkasse, des Evang. Landeskirchenfonds und der sog. unmittelbaren Fonds für die Jahre 1950/51 bzw. (für die Evang. Pfl. Schönau) 1949/50 und für 1951/1952 bzgl. der Zentralpfarrkasse der Stiftschaffnei Lahr, des Evang. neuen Kirchenfonds Mannheim, der Zentralpfarrkasse Mosbach, der Stiftschaffnei Mosbach, des Unterl. Kirchenfonds Offenburg und der Evang. Zentralpfarrkasse Offenburg.

Berichterstatter: Synodale Odenwald.

##### IV.

Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung der Landeskirche, die gleichzeitig als Steuerknoten tagt.

Abgeordneter **Boest** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich habe die Ehre, den Herrn Vertreter der Regierung, Herrn Oberstudienrat Dr. Bopp, in unserem Kreise herzlich willkommen zu heißen. Ich bitte Sie, von unseren finanziellen Sorgen und Wünschen Kenntnis zu nehmen und Ihr Interesse unseren Aufgaben zuzuwenden.

Oberstudienrat **Dr. Bopp**: Sehr verehrter Herr Landesbischof! Verehrte Versammlung! Es ist mir eine Freude, zum ersten Male seit der Bildung des neuen Landes in Ihrem Kreise sein zu dürfen und Ihren Beratungen am heutigen Tag antwohnen zu dürfen. Ich muß gestehen, ich bin schon deshalb sehr gern hierher gekommen, weil der Ruf dieses Hauses schon so freundlich nach Stuttgart gedrungen ist, daß mich schon die Neugier geplagt hat, endlich dieses schöne Haus in schöner Lage nach dem Umbau kennen zu lernen. Und die ersten Eindrücke sind schon so erfreulich, daß ich mich nur freue, heute nachmittag, wenn die Verhandlungen zu Ende sind, noch etwas näher diese schöne Gegend sehen zu können.

Die Beratungen, die Sie heute vor sich haben, gehören ja allerdings nicht zu den zentralen kirchlichen Aufgaben, aber die Beschäftigung mit dem Finanzwesen der Kirche ist doch so bedeutsam, daß sie aller Aufmerksamkeit wert ist. Daß gerade die Staatsverwaltung sich für ein gesundes Verhältnis zwischen den kirchlichen Bedürfnissen und der Aufbringung der kirchlichen Mittel interessiert, ist ja naheliegend, und so kann ich nur wünschen, daß Sie bei Ihren Beratungen heute zu einem guten und befriedigenden Erfolg kommen.

##### I.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich danke Ihnen, Herr Oberstudienrat Dr. Bopp, für Ihre freundlichen Worte.

Wir treten nun in die Beratung des Berichts des Finanzausschusses über den Vorschlag für die Zeit vom 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956 ein.

Berichterstatter **Abgeordneter Schneider**: Hohe Synode! Die Aufstellung unseres landeskirchlichen Haushaltes für die Rechnungsjahre 1954/55 erfolgte in einer Zeit, welche von außen gesehen eine sprunghafte Aufwärtsentwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in unserem Vaterland mit sich gebracht hat: in einer Zeit, in welcher auch eine gewisse politische Konsolidierung in der Weise erfolgt ist, daß akute Gefahren, umstürzende Ereignisse gottlob nicht befürchtet werden müssen. Man könnte also von einer Art der Entwicklung sprechen, die zur „Prosperität“ führt, man könnte sprechen von einem relativ größeren äußeren Gesichertsein als bisher.

Die innere Seite dieser Situation ist im Rahmen der Haushaltsberatung nicht zu erörtern, aber auch der Finanz-

mann und Politiker darf hier sagen, daß wir wenigstens als evangelische Männer uns nicht von dieser äußeren Entwicklung, dieser scheinbar so glücklichen äußeren Entwicklung blenden lassen wollen, sondern in dieser Zeit stehen als solche, die ja wissen, was da äußerlich geworden ist, ist Gabe und Gnade. Wir sollen gerade dann, wenn die Welt und die Masse der Menschen sich davon in eine falsche Sicherheit wiegen lassen, sich davon treiben lassen in ein Leben, das nur dem Tage gilt, ein christliches Zeugnis geben durch unsere Haltung, durch unseren Wandel. Wir sollen trotzdem wissen, jeder Tag kommt von Gott, und jedes Gelingen und jeder äußere Segen ist seine Gabe, die er uns geben kann, die aber auch in jedem Moment vielleicht uns wieder versagt werden kann.

Auf unseren Haushalt nun übertragen heißt diese Entwicklung zur Prosperität und zu einem relativ äußeren Gesehertsein, daß wir wohl erstmalig mit einigermaßen schätzbaren und wohl für zwei Jahre etwa gleichbleibenden Ziffern rechnen können, sowohl auf der Einnahme- wie auf der Ausgabenseite.

Wir wissen auch — und das muß heute wohl ausgesprochen werden —, daß es andere Zeiten gab, die gerade in diesen vergangenen Jahren liegen, da unsere Synode auch die Verantwortung für die wirtschaftliche Grundlage unserer Landeskirche mitgetragen hat, ganz andere Zeiten, Zeiten der Not und Zeiten des Lebens von der Hand in den Mund. Wir haben es ja miterlebt, daß keinerlei feste Grundlagen für die Kirchensteuererhebung da waren, daß verschiedene Steuer-gesetzgebung in dem durch Befugungsmacht in zwei Teile gespaltenen Gebiet der Landeskirche vorlag, daß es Zeiten waren, wo die Ausgaben ständig in die Höhe kletterten, daß es Zeiten waren, wo die Befolungsvergütung aller unserer kirchlichen Bediensteten von der Spitze bis herunter zum letzten kleinen Diener immer hinter den vergleichbaren Vergütungen der Staatsbeamten weit zurückblieben, daß Zeiten da waren, in denen unser Finanzreferent um Kredite betteln mußte, nur um in Monaten schwachen Steuereinganges die Gehälter bezahlen zu können. All das war so und muß heute noch einmal in unserer Mitte aufleben, damit wir es nicht zu leicht vergessen.

Unsere Synode hat aber in diesen sechs Jahren — und das sei ebenfalls heute dankbar festgestellt und ihr hoch angerechnet — nicht tatenlos oder mutlos in diesen so wandelbaren Zeiten einfach zugehört, sondern sie hat mit einem gewissen Wagemut und inneren Vertrauen Jahr für Jahr ein Stücklein Aufbauarbeit auch für die wirtschaftliche Grundlage der Kirche geleistet. Sie hat sehr ernsthaft geprüft, was im Rahmen der Kirche notwendig ist, aber auch, was nicht unbedingt gefördert werden mußte oder aus der Begrenzung der Mittel auch nicht gefördert werden konnte. Sie hat aber da, wo es sich um echte Aufgaben kirchlichen Lebens handelte, immer zugestimmt, selbst wenn dadurch rechnerisch die Haushalte ein Defizit aufweisen mußten. Unsere Synode brachte auch den Mut auf, einem Kirchensteuerfuß zuzustimmen, welcher eine echte und gesunde Ordnung der finanziellen Grundlage unserer Landeskirche ermöglichte. Wir waren dankbar, daß auch die in der seinerzeitigen Steuersynode vertretenen Landesregierungen der damals noch geteilten Ländern hierfür Verständnis hatten und die staatliche Genehmigung dazu erteilten.

Wir sind auch dankbar dafür, daß darüber hinaus der Anregung und dem Antrag der Synode entsprechend die Wiedereinführung des § 13 des Ortskirchensteuergesetzes durch die Landesparlamente bewilligt wurde, was für die Bauvorhaben der Gemeinden eine außerordentliche Hilfe bedeutete. Ich muß in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß es sich hierbei nicht um ein neues Steuerrecht und nicht um die Erschließung neuer zusätzlicher Steuerquellen handelt, sondern nur um eine Wiedergutmachung, eine echte Wiedergutmachung, eine Wiederherstellung früheren Steuer-

rechts, das nur in der Zeit des Dritten Reiches willkürlich aufgehoben worden war. Das ausdrücklich auf dieser Steuersynode festzustellen, halte ich für meine Pflicht und Aufgabe gegenüber Bestrebungen, diesen Artikel 13 auszuhöheln, seine Erfüllung teilweise oder ganz zu verweigern oder zu sabotieren, oder gar denselben wieder zu Fall zu bringen.

Man kann selbstverständlich über einen anderen Weg der Aufbringung von Geldern für die besonderen Baubedürfnisse der Gemeinden miteinander sprechen und verhandeln, — ich meine auch mit dem Partner, der sich gegen diesen Artikel 13 im besonderen wehrt — aber man darf nicht einfach verweigern, was rechtlich den Kirchengemeinden zusteht und eine Wiedergutmachung und Wiederherstellung früher gegebenen Steuerrechts darstellt. (Zuruf: Sehr richtig!) Es muß darauf hingewiesen werden, daß gerade angesichts der konfessionellen Umschichtung in unserem Lande durch die Bewegung der Heimatvertriebenen die örtlichen Bauvorhaben wirklich in der Diaspora draußen echtes Bedürfnis und dringende Notwendigkeit sind.

Wo stehen wir nun heute, wenn wir einen Haushalt für weitere zwei Jahre miteinander beraten? Reichen die Einnahmen aus, um alle echten Bedürfnisse der Landeskirche zu befriedigen? Sind wir in den Ausgaben etwa zu großzügig geworden und verkennen wir eine auch in der Haushaltsaufstellung und Durchführung notwendige Begrenzung des klugen Haushalters? Könnte etwa sogar eine Senkung des Steuerfußes erwogen werden? — Das alles sind grundsätzliche Fragen, die wir im Finanzausschuß sehr wohl gehört, beachtet und geprüft haben, und die auch das Plenum bei der Beratung der jetzigen Vorlagen heute durchaus beschäftigen können und beraten werden müssen. Lassen Sie mich bei diesen grundsätzlichen Ausführungen auf eine Frage im voraus antworten, die uns im FA gestellt wurde, nämlich die Frage, ob wir in unserer Badischen Landeskirche nicht eine Theaurierungs-, eine Hortungspolitik betreiben würden. Die beste Antwort auf diese Frage war und ist, daß die Landeskirchenkasse bisher, d. h. im letzten Rechnungsabluß im Frühjahr 1953 nur etwa 25% des gesetzlich vorgeschriebenen Refervefonds effektiv hat. Würden wir eine Theaurierungspolitik treiben, dann wäre in den letzten zwei Jahren wohl das Bestreben gewesen, das, was nach Recht und Gesetz möglich, ja sogar vorgeschrieben ist, nun eben zu tun, d. h. die zwei Millionen Refervefonds, die es etwa ausmacht, einfach anzusammeln und auf die hohe Kante zu legen. Und es hätte niemand uns den Vorwurf machen können, daß wir nicht formal im Recht sind.

Wir haben zwar eine gesunde Finanz- und Wirtschaftspolitik zu treiben gesucht, wir haben aber immer, was möglich war, hinausgegeben, hinausgegeben ins Land, hinausgegeben an die Gemeinden. Es muß hier sehr deutlich gesagt werden, daß in der Finanzpolitik der Landeskirche selbstverständlich das Primat den landeskirchlichen Bedürfnissen gehört. Es geht vielleicht manchem von uns so, daß er zwei Seelen in seiner Brust hat, einmal den Kirchenältesten seiner Gemeinde, und als solcher steht ihm das vor Augen, was eben dort nun auch als Not oder, sagen wir besser, als Begrenzung vor ihm steht, und die andere Seele ist die des Synodalen, der gewählt ist, daß er hier in unserem Kreise nun auf der höheren Ebene der gesamten Landeskirche seine Verantwortung trägt und seine Entscheidung zu treffen hat, was für die Landeskirche notwendig ist und auch ihr zukommt. Das braucht keine Spannung sein, die zum Gegensatz führt. Es soll hier ein Ausgleich gefunden werden, welcher der Landeskirche das gibt, was sie als übergemeindliche Aufgaben zu erfüllen hat. Das als erstes.

Als Zweites: daß wir auf Grund der Einnahmen, die uns zur Verfügung stehen, was in diesem Rahmen wir über die landeskirchlichen Interessen hinaus freimachen können, — mit offener und williger Hand hinausgeben an die Gemeinden. Ich glaube, wir haben das Stückweise in den vergangenen

Jahren praktiziert, und wenn man mit dem Rechenstift rechnen möchte, was an die Gemeinden hinausging in diesen auch für die Landeskirche so bewegten und schweren Zeiten, dann brauchen wir uns dessen wahrhaftig nicht zu schämen. Halten wir aber daran fest und geben wir das auch an die neue Synode weiter: in der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Gestaltung der Grundlage der Landeskirche muß das Primat bei den echten Aufgaben der Landeskirche und ihrer Funktionen liegen. (Allgemeiner Beifall!)

Nach meiner Ansicht legt unsere Synode ihrer Nachfolgerin eine vorbildliche Haushaltsgestaltung, wie sie in sechs Jahren sich nun entwickelt und feste Formen gefunden hat, in die Hände. Ich darf als Vorsitzender des Finanzausschusses, Ihnen allen danken, sowohl den Mitgliedern des FA im engeren Sinne als auch der Gesamtsynode, daß sie in den nicht so leichten Entwicklungsjahren bis zum Heute mitgegangen sind, viel Vertrauen gehabt haben und den Mut fanden, daß wir den Weg in einer solchen zu einem guten Ziel führenden Weise miteinander gegangen sind.

Und nun einige Bemerkungen zum Haushaltsvoranschlag. Zur Einleitung der Beratung des Haushaltsvoranschlages 1954/56 in der Finanzkommission gab uns der Finanzreferent im DR, Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy, eine allgemeine Übersicht über die Entwicklung des Haushaltsrechtes und der Haushaltsziffern seit der Währungsreform. In Vergleich wurden diese Ziffern gesetzt zu den beispielhaften Friedensjahren 1929/30 und 1938/39. Dabei wurde festgestellt, daß das Steuerrecht der Landeskirche nach 1945, wo ja auch in unserem Bereich ein völliger Zusammenbruch all der gegebenen Ordnungen erfolgt ist, neu wieder aufgebaut werden mußte. Es wurde festgestellt, daß bei den Haupteinnahmeposten, nämlich dem Steueraufkommen aus Einkommen und Lohnsteuer seit der Währungsumstellung allein viermal verschiedene Änderungen der Steuertabellen erfolgt sind, die der Steuererhebung zugrundeliegen, und daß bei den Hauptausgabeposten der kirchlichen Besoldung seit 1945 über 25 Verfügungen notwendig waren, um die heutige normale Regelung zu erreichen. Diese beiden Tatsachen zitiere ich nur, um zu zeigen, wie in den vergangenen Jahren ein ständiger Wechsel der Voraussetzungen für die Haushaltsgestaltung vorlag und damit auch ein Maß der Unsicherheit bei der Festsetzung des Steuerfußes und der Haushaltsansätze im allgemeinen vorlag.

Wir haben dann die Frage aufgeworfen, ob bei der heutigen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Situation dieser Unsicherheitsfaktor völlig überwunden sei, d. h. wir nun mit festen aller Wahrscheinlichkeit nach sich erfüllenden Ziffern rechnen könnten. Unsere eingehende Aussprache ergab, daß der FA mit dem Finanzreferenten dahin übereinstimmt, daß bei aller Sicht der günstigen Entwicklung doch noch Unsicherheitsfaktoren bestehen, die zu einer gewissen Vorsicht bei der Festsetzung der Haushaltsziffern zwingen. Dabei sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die kleine Steuerreform kann in ihrer Auswirkung noch nicht vollgültig erkannt werden. Die veranlagten hohen Einkommen werden — und das wird ja in der Bundesfinanzpolitik bereits eingehend erwogen — eine andere reduzierte Besteuerung erfahren müssen, um die Arbeitsfreudigkeit und den Einsatz der in gehobenen Stellungen Tätigen nicht dadurch zu lähmen, daß das Finanzamt alles wegsteuert, was in harter Arbeit errungen wird. Die Große Steuerreform, die dringend von der Wirtschaft verlangt wird, kann u. U. bereits im Haushaltszeitraum wirksam werden. Der Landeskirche können weitere Aufgabenbereiche, die ihr einfach in der Entwicklung zukommen und die Ausgabenlasten belasten, neu zuwachsen. Wir haben ja zwei Beispiele in unserer Beratung selbst gesehen: Etwa das Gesetz für die Kirchenmusiker und die Zuschüsse, die wir an die Diakonissenhäuser glauben leisten zu müssen. Neue Aufgaben und damit verbunden sind neue Ausgaben.

Alle diese Gesichtspunkte veranlassen den FA, die im Haushaltsvoranschlag vorgesehene Beibehaltung des derzeitigen Steuerfußes mit 10 v. H. dringendst zu empfehlen. Auch soll die aus dem Aufkommen 1952/53 mit einem prozentual vorsichtigen Abstrich errechnete Steuerertragssumme beibehalten werden.

Auf der Ausgabenseite ist zu beachten, daß die entscheidende Position der Besoldungsaufwand ist. Von ihm können wir annehmen, daß er bestimmt keine rückläufige Bewegung erwarten läßt. Es ist interessant festzustellen, und das wollen wir doch tun, daß der Gesamtbesoldungsaufwand sich in den Vergleichsjahren 1933, 1938, 1946—50 wie folgt entwickelt hat: Ich gebe runde Zahlen:

Wir hatten im Jahre

1933 einen Gesamtbesoldungsaufwand einschließlich der Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung von	4 600 000,— RM
1938 von	5 770 000,— RM
1946 von	6 800 000,— RM
1950 von	8 300 000,— RM
1952 von	10 800 000,— RM

also gegenüber 1933 mehr als eine Verdoppelung.

In Prozenten ausgedrückt schwankt der Anteil dieses Besoldungsaufwandes an der Gesamthaushaltssumme zwischen 69 und 75%.

Wenn wir die absoluten Ziffern der Haushalte uns nun auch nennen lassen, dann war das Gesamtvolumen nach den Rechnungsergebnissen gerechnet im Haushalt

1929/36	6,9 Millionen,
1938/39	8,3 "
1946/47	9,3 "
1949/50	9,9 "
1950/51	10,9 "
1951/52	14,2 "
1952/53	18,6 "

Also ebenfalls ein außerordentliches Anwachsen der Gesamtziffer des Haushaltes.

Vielleicht ist in diesem Zusammenhang noch interessant, auch eine kurze Statistik zu sehen und zu hören über die Anzahl der Kirchengemeinden, die Gesamtseelenzahl der Landeskirche und die Zahl der Bediensteten.

Kirchengemeinden hatten wir

1933	488
1946	509
1950	513
1952	517

Die Seelenzahl war

1933	920 988
1946	953 478
1950	1 065 482

1952 — ich glaube, daß nach dem heutigen Stand unter Berücksichtigung, daß seit 1950 gerade die Umsiedlung der Flüchtlinge in größerem Umfang in den früher badischen Teil nach Südbaden erfolgt ist und im wesentlichen bis zu 90% derselben evangelischer Konfession sind, wir heute — eine genaue Ziffer konnte ich nicht erhalten — mit rund 1 200 000 Evangelischen rechnen können.

Die Zahl der Bediensteten betrug im Jahre

1933	735
1946	874
1950	905
1952	959

Die Zunahme betrug also bei den Kirchengemeinden 29, bei der Seelenzahl etwa 280 000 und bei den Bediensteten 224.

Dabei ist interessant, daß wir bei den Bediensteten feststellen müssen, daß die Zahl der Geistlichen seit 1933 zurückgegangen ist, und daß die Erhöhung fast ausschließlich auf die im Angestelltenverhältnis stehenden Bediensteten zu setzen ist. Dabei können wir ja hier sagen, daß allein die Ein-

führung der Gemeindehelferinnen rund schon 140 neue Stellen geschaffen hat.

Die genauen Ziffern sind folgende: Die Geistlichen sind von 594 im Jahre 1933 auf 561 im Jahre 1952 zurückgegangen. Beamte haben von 95 auf 110 und Angestellte von 46 auf 288 zugenommen. Diese Zahlenänderungen müssen sich selbstverständlich im Haushalt auswirken. Wenn wir das starke Anschwellen des Haushaltsvolumens untersuchen wollen, muß weiter berücksichtigt werden, daß eben auch die gesamte Lohn- und Gehaltsbasis und die Preisgrundlage in Sachausgaben sich völlig nach oben verschoben hat, und wir in einer Entwicklung sind, die eben eine Preisbasis und damit auch eine Lebenshaltungsbasis erreichen muß, welche in etwa mit der Weltpreisgrundlage vereinbar ist.

Der FA ist trotz dieser Entwicklung der Auffassung, daß wir jetzt im Raum der Kirche auch bei den Ausgaben auf einen Stand gelangt sind, der eine sorgfältigste Prüfung jeder Neuausgabenbewilligung erfordert. Wir kommen aus der Zeit der Entwicklung und des ständigen Wechsels nun in eine Zeit einer gewissen Normalisierung, damit aber auch eine Zeit der Begrenzung, eine Zeit, die von uns verlangt, die zur Verfügung stehenden Mittel haushälterisch und nur für wichtige, absolut notwendige Ausgaben einzusetzen, eine Zeit, wo der Haushalt nicht mehr nach den Ausgaben und Wünschen, sondern nach den Einnahmen und Möglichkeiten aufgestellt werden muß und alle Anträge an die Landeskirche nach diesem Grundfah zu prüfen sind. Seien wir dankbar, daß die letzten Jahre eine gesunde Finanzgrundlage der Kirche geschaffen haben, stellen wir uns aber auch rechtzeitig darauf ein, daß wohl das Maximum der Einnahmemöglichkeiten erreicht ist und wir in Zukunft mit dem werden auskommen müssen, was uns jetzt zur Verfügung steht.

Vor Eintritt in die Einzelberatung des Voranschlags befaßte sich der FA noch mit der Frage des sog. inneren Finanzausgleichs, wie sie durch die Eingabe der Städtekonferenz der badischen evangelischen Großstadtgemeinden vom 22. 10. 1953 aufgeworfen wurde. Aus einem Bericht des Herrn Oberkirchenrats Dr. Bürgy über die historische Entwicklung dieses Problems konnte festgestellt werden, daß durch eine staatliche Verordnung ab 1. 6. 1937 die bis dahin getrennt erhobene Kirchensteuer aus Lohn und Einkommen für Landeskirche einerseits und Ortsgemeinden andererseits zu einer Steuer vereinigt wurde. Der Staat setzte damals von sich aus den Steuerfah auf 12 v. H. fest und bestimmte, daß Landeskirche und Ortsgemeinde sich im Verhältnis des Anteils, den sie bei der selbständigen Erhebung jeweils gehabt haben, in die Gesamterhebungssumme von 1935 teilen sollten. In einem Exposé an den Kultminister, das im Jahr 1937 erstattet wurde, begrenzte man den Gemeindeanteil auf 25%; in der Praxis aber wurden 30% als Gemeindeanteil zurücküberwiesen. Die heutige Rechtsgrundlage ist die, daß durch ein staatliches Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, daß die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen und Lohn zwischen den Religionsgesellschaften, d. h. der Landeskirche einerseits und den Kirchengemeinden andererseits den Religionsgesellschaften selbst überlassen bleibt.

Diese gesetzliche Regelung überträgt damit uns, der Synode, als dem maßgebenden Organ für diese finanziellen Fragen die Entscheidung auch über den inneren Finanzausgleich. Es obliegt uns deshalb, in eigener Zuständigkeit diese Frage zu besprechen und zu regeln. Der Antrag der Städtekonferenz erkennt dies ja auch an und macht einen Vorschlag, ganz roh gesehen, der darauf hinausläuft, daß nun volle 30% des Aufkommens an Einkommen- und Lohnsteuer, das die Landeskirchenkasse vereinnahmt, als Barrücküberweisung an die Gemeinden fließen sollen. Dabei wird völlig übersehen, daß die Landeskirche in der Zwischenzeit Ausgaben übernommen hat, die eigentlich in den Bereich der gemeindlichen Aufgaben gehören, bzw. vor der Zusammenlegung des Einzugs der

Einkommen- und Lohnsteuer, also als noch getrennt von Gemeinde- und Landeskirche diese erhoben wurden, auch von den Gemeinden getragen worden sind. So wurde festgestellt bei unserer Rechnung, daß z. B. die früheren Stellendotationen, also Zahlungen für die Pfarrstellen der Gemeinden an die Landeskirche, nicht mehr eingezogen wurden; daß das Gehalt der Gemeindehelferinnen nunmehr voll von der Landeskirche getragen wird, während ein kirchliches Gesetz aus dem Jahre 1935 klar und eindeutig bestimmt, daß die Gemeindehelferin von den Gemeinden ange stellt ist und grundsätzlich von der Gemeinde zu bezahlen sei, daß aber auf Antrag die Landeskirche einen Zuschuß bis zu 50% geben könne. Also auch hier: Gehaltsaufwand, der eigentlich von den Gemeinden mindestens teilweise zu bezahlen wäre, ist inzwischen voll von der Landeskirche übernommen. Oder es sind Gebühren für die durch Bedienstete der Landeskirche ausgeführten Steuerarbeiten, Rechnungsprüfungsgebühr, Pauschalversicherungen und wesentliche Beihilfsbeträge an die Gemeinden. Alles in allem Gesamtleistungen oder Übertragung von Aufwendungen, die in den Sektor der Gemeinde gehören und die jetzt von der Landeskirche verfügt werden. Berücksichtigt man diese Sachleistungen für gemeindliche Anteile, so muß man billigerweise sagen, daß dieselben von der vorgeschlagenen 30%igen Rücküberweisung in Abzug zu bringen sind.

Wir haben einmal für das Haushaltsjahr 1952/53, wo die praktischen Rechnungsergebnisse vorliegen, das durchgerechnet und festgestellt, daß dort 12,5% Sachleistungen aus dem Aufkommen von der Landeskirche bezahlt worden sind, und daß genau 17,5% Rücküberweisungen erfolgt sind, so daß zusammengekommen mit Sachleistungen plus Barleistung die vollen 30%, welche die Städtekonferenz verlangt hat, tatsächlich erreicht werden. Man kann natürlich nicht auf den 30% Barleistung bestehen und zusätzlich dazu noch 12 oder 12,5% Sachleistung, d. h. Bezahlung von Aufgaben, die eigentlich ins Gemeindegebiet gehören, fordern; denn dann kämen 42 oder 42,5% heraus. Ich erinnere in diesem Zusammenhang noch einmal an das Primat der landeskirchlichen Aufgaben im Haushalt unserer Landeskirche. (Beifall!)

Außerdem haben wir die Frage untersucht, wenn wir den alten Zustand wiederherstellen würden, wie er vor 1935 war vor dem Zeitpunkt der Zusammenlegung der Steuereinzahlung, — wenn wir jenen Zustand wieder herstellen und sagen würden, gut, Gemeinden, übernehmt all das wieder, was eigentlich eure Aufgabe ist, und wir bezahlen euch dafür die 30% in blanker Münze auf Heller und Pfennig aus, wie dann das Bild aussehen würde. Dann wäre es so, daß gerade die Großstadtgemeinden weniger erhalten würden, deshalb die höheren Aufwendungen an diesen Sachleistungen hätten, weil diese nach dem jetzigen Verfahren auf die gesamte Landeskirche verteilt sind, also an denselben z. B. auch die Gemeinden, die keine Gemeindehelferin haben, mitzutragen haben, um nur einen Posten zu erwähnen. Es würde also das, was in der Eingabe verlangt wird, sich nur zu deren Ungunsten auswirken.

Der FA hat aber trotzdem klar erkannt, daß es an der Zeit ist zu überprüfen, ob dieser innere Finanzausgleich nun nicht doch neu geregelt werden soll. Es spielen aber da andere Fragen noch mit herein als nur die Begriffe 30% oder als nur die Frage, ob Sachleistung dazu zu rechnen sei oder nicht. Man muß, wenn man schon dieses nicht sehr einfache Kapitel der Finanzgebarung anpacken will, sich klar darüber sein, daß dann bei einer neuen Gestaltung es auch ein Gebot der Gerechtigkeit ist, zu prüfen, ob der prozentuale Anteil der einzelnen Gemeinde an dieser Rücküberweisung der Gesamtsumme heute noch recht errechnet ist nach dem Schlüssel, der gilt, oder nicht. Dieser Schlüssel nämlich, was von diesen 30%, — sagen wir einmal 3 oder 4 Millionen, die totaliter an die Gemeinden gehen sollen, — die einzelne Kirchen-

gemeinde erhält, der ist im Jahre 1935 festgestellt worden und zwar nach dem Steueraufkommen, das damals die Gemeinde hatte im Verhältnis zum Gesamtaufkommen. Was ist nun seit 1935 an Veränderungen bei den Steuergrundlagen der Gemeinden doch nicht alles erfolgt! Was hat sich nicht alles verschoben in Bezug auf die Seelenzahl in den einzelnen Gemeinden! Ich darf nur zwei Dinge Ihnen hier kurz sagen, damit Sie sehen, daß wirklich, wenn wir an den Finanzausgleich gehen, auch die Frage der Schlüsselung geregelt werden muß. Es hat eine gewaltige Industriebelagerung stattgefunden zum Teil durch Bombenzerstörungen, zum Teil durch Umsiedlungen aus dem Osten. Zum andern hat die wirtschaftliche Entwicklung nach der Währungsreform umwälzende Änderungen gebracht. Hier verschoben sich die Steuergrundlagen und Steueraufkommen von Land- und Stadtgemeinden ganz wesentlich. Ferner wissen wir, daß es Schwerpunkte der Flüchtlingsansiedlung gibt, die sich im Verhältnis der Seelenzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtseelenzahl der Landeskirche ebenfalls wesentlich auswirken werden.

Darum muß der Finanzausschuß den Antrag stellen, daß bei Überprüfung der Möglichkeit eines neuen inneren Finanzausgleichs zwischen Landeskirche und Gemeinden auch diese Frage der Schlüsselung, der Verteilung an die Einzelgemeinden überprüft und ein den tatsächlichen jetzigen Verhältnissen entsprechendes Verfahren ausgearbeitet wird.

Dabei muß man auch nun noch sagen, daß bei allen Veränderungen, die wir für die großen Bauaufgaben der Großstadtgemeinden haben, wir auch daran denken müssen, daß etwaige Überschüsse aus dem Haushalt nicht einfach durch einen schematischen Verteilungsschlüssel nicht berücksichtigt werden dürfen. Wir sind der Meinung, daß man von einem schematischen Verteilungsschlüssel innerhalb der Gemeinden absehen soll und für die Bauaufgaben den Schwerpunkt gemäß bei der Landeskirchentasse lassen soll, damit dringendste Bauvorhaben rasch gefördert werden und Vorhaben zweiten oder dritten Grades zeit- und terminmäßig zurückgestellt werden könnten. Denn es hat keinen Sinn, daß bei einem Betrag von — sagen wir mal — 2 Millionen für Baubehilfen so gestreut wird, daß keiner etwas Rechtes damit anfangen kann. Sondern sinnvoll ist, wenn mit diesem Betrag in einem Jahr nun schwerpunktmäßig die wichtigsten Notstände beseitigt werden. Dabei muß die Auswirkung des wieder eingeführten § 13 der sog. Bausteuer mit in Rechnung gestellt werden.

Zur Prüfung aller dieser Fragen stellt der Finanzausschuß den Antrag,

daß eine Kommission gebildet werden soll, welche bis zur Herbstsynode 1954 Vorschläge für einen neuen Verteilungsschlüssel auszuarbeiten habe. Diese Kommission soll wie folgt zusammengesetzt sein: Drei Vertreter der Großstadtgemeinden, zwei Vertreter mittlerer Gemeinden, ein Vertreter der kleinen Gemeinden. Dazu drei von der Synode zu wählende Mitglieder derselben, sowie als Vorsitzender der Finanzreferent des Oberkirchenrats. Der FA würde empfehlen, als synodale Vertreter Mitglieder des Finanzausschusses zu nehmen und zwar die Synodalen Dr. Schmechel, Dr. Bier und Herr Odenwald.

Abschließend darf zur Eingabe der Städtekonferenz gesagt werden,

a) unter Berücksichtigung der von der Landeskirche übernommenen Sachleistungen, die früher in die Zuständigkeit der Gemeinden gehörten, sind tatsächlich 30% des Aufkommens an Einkommen- und Lohnsteuer den Gemeinden zurückvergütet worden. Dabei mögen die Gemeinden beachten, daß nicht nur die Vorschußzahlungen, sondern auch die auf Grund des Rechnungsergebnisses nachträglich überwiesenen Abschlußzahlungen mit berücksichtigt werden müssen.

b) Bei der bisherigen Zerteilung in Bar- und Sachleistungen wurden die Großstadtgemeinden bestimmt nicht benachteiligt. Und

c) dem Anliegen der Städtekonferenz, den inneren Finanzausgleich zu prüfen, wird volles Verständnis entgegengebracht. Der FA ist nur der Meinung, wenn dieses Problem angepaßt werden soll, daß es gründlich und für eine absehbare Zeit gültig auf den jetzt gegebenen Tatsachen fußend ausgearbeitet und in Ruhe beraten werden soll.

Und nun, meine Herren, darf ich ganz kurz noch einige Bemerkungen zu dem vorliegenden Vorschlag machen. Ich werde mich nur auf das Wichtigste beschränken, weil vielleicht bei der Einzelberatung dann noch Einzelnes zu sagen ist.

Der vorliegende Haushalt hat von uns eine sehr gründliche Durchberatung erfahren. Die Beratung war so gründlich, daß wir heute Nacht um 12 Uhr erst den Schlüsselpunkt hinter die ganzen Beratungsarten setzen konnten. Trotzdem haben wir verhältnismäßig nur wenige Änderungen vornehmen können und vornehmen müssen. Das mag einerseits ein Zeugnis sein für die sehr sorgfältige Vorbereitung des Vorschlags, die ich ausdrücklich hier mit Dank gegen den Finanzreferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Biryg und seine Beamten anerkennen möchte. (Allgemeiner Beifall!) Das mag zum andern aber auch darin begründet liegen, daß wir tatsächlich schon in einem Zeitpunkt der Begrenzung angekommen sind, der es uns verwehrt, sehr große Änderungen und Ausgabenvermehrungen etwa hier noch vorzunehmen.

Aber es sei doch zunächst darauf hingewiesen, daß wir unter der Pos. I „Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen“, die mit 2 430 000 DM eingesezt waren, eine Erhöhung auf 2 876 000 DM vorgenommen haben.

Woher kommt das? Ich habe Ihnen vorher erklärt, daß der Finanzausgleich sich in zwei Linien gliedert, einmal Barrücküberweisung und zum andern Sachüberweisung. Wir hatten unter den Sachüberweisungen im Jahre 1952/53 einen außerordentlich hohen Posten eingesezt, weil dort besondere Beihilfenanträge vorlagen. Für dieses Jahr konnte dieser Jahr-Anteil niedriger eingesezt werden, weil keine Nachzahlungen aus früheren Etats zu machen sind, und deshalb ist der Anteil an Barüberweisungen hier erhöht worden um diese rund 446 000 DM. Dies ist ein Zeichen, welches die Städtekonferenz, bitte, echt und recht erinnern möchte, daß wir hier uns nicht veranlaßt haben, sondern eine praktische Beihilfe durch Erhöhung dieses Barrücküberweisungsbetrages nun auch ihr zugutekommen lassen.

Unter Pos. V: „Aufwendungen für Gebäude“ sind statt 550 000 nur 360 000 DM eingesezt.

Das rührt daher, daß bei den Erläuterungen mit angegeben war, daß bei diesen Aufwendungen für Gebäude u. a. die Finanzierung eines Studentenwohnheimes in Karlsruhe mit 380 000 DM vorgesehen war auf zwei Jahre, das macht im Haushaltsjahr 190 000 DM, um die die Kürzung erfolgt ist. Diese Kürzung erfolgt nicht, weil wir den Plan der Schaffung eines Studentenwohnheimes, das noch verbunden sein soll mit Wohnungen für Pfarrer und mit der Einrichtung eines Kindergartens als für nicht notwendig ansehen würden, sondern weil wir der Auffassung waren, daß dies ein Bauvorhaben sei, das nicht aus laufenden Haushaltsmitteln, sondern auf anderem, auf üblichem Kreditwege erfolgen soll.

Damit ändert sich die Summe A der Lasten von 3 312 000 auf 3 568 000 DM.

Die nachfolgenden Zweekausgaben: Hier gab es eine Debatte über den Punkt a) „Umlage der ERD und Beitrag zur Dithilfe“. Wir haben Aufklärung erhalten, wie sich die weitere Erhöhung dieser Position, fast Verdoppelung, ergeben hat. Es ist einfach ein prozentualer Anteil unseres Aufkommens an die ERD abzuführen, und derselbe ist bei höherem

Steueraufkommen und höheren Einnahmen eben auch gestiegen. Und der zweite Teil dieses Betrages, unser Beitrag zur Dithilfe, ist, glaube ich, nicht wahr, bei keinem von uns überhaupt zur Debatte gestanden. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Und wir wollen hier uns der brüderlichen Hilfe nicht verlagern.

Wenn wir nun die Haushaltspositionen betrachten, die sich in allererster Linie mit den verschiedenen Werken unserer Kirche befassen, dann muß auch hier gesagt werden, daß, wenn man die Ziffern überfliegt, man den Eindruck hat, dieses Jahr ist einmal wahrhaftig hineingegriffen worden. Es ist für einen Mann, der in der Komunalverwaltung die Haushaltsvorbereitungen mitmacht, immer ein gewisses, fast erheiterndes Erleben, daß nun die ganzen Wünsche und Planungen, die so im Laufe des Jahres bei den Dienstvorständen sich ergeben haben, zu Papier gebracht werden und sich in Ziffern ausdrücken, die zu wahrhaften Phantasiezahlen kommen. Ich möchte das nie unterbinden, weil ich der Auffassung bin, daß gerade dann, wenn der einzelne Abteilungsleiter aus freier Initiative heraus alles das, was in seinem Dienstbereich eben angefallen ist im Laufe des Jahres, dann sich vergewärtigt und es sammelt, es auch zu Papier bringt, nun sichtbar wird der Umfang dessen, was man — sagen wir mal — dem Ideal nach nun haben möchte, oder erkennbar wird, und daß man daraus dann das Wichtigste und Entscheidende herausheben und erarbeiten muß. Es ist hier nun auch bei einzelnen Positionen ein schwungvolles Planen und damit auch ein schwungvolles Steigen der Ausgaben ziffern nach oben gewesen. Wir haben ernstlich darum gerungen und geprüft, wo nun die eigentlichen Voraussetzungen gegeben sind, daß solche Erhöhungen vertreten werden können und wo man Kürzungen und Einschränkungen vornehmen kann. Dabei muß ich betonen, daß es mir und auch den andern im Finanzausschuß, die ja zum Teil aus dem Wirtschaftsleben kommen, nicht so gegangen ist, daß wir etwa nur föhrl mit dem Rechenstift hier die Ziffern bemessen haben, etwa wenn man von der Zahl für das Volksmissionarische Amt, für Religionsunterricht, für Frauenarbeit, Männerarbeit, Wohlfahrtsdienst usw. spricht. Sondern hier hat durchaus auch das Herz und die Vernunft gerade für diese innere, zum Teil unwägbar Arbeit der Kirche mitgesprochen. Aber wir haben doch bei dieser Prüfung feststellen müssen, daß, obwohl diese schwungvolle Aufwärtsentwicklung vorliegt und wesentlich gesteigerte Ziffern vorliegen, verhältnismäßig sehr wenig nur mit gutem Gewissen gestrichen und damit eingespart werden kann.

Lassen Sie mich diese Positionen kurz erwähnen: Ziff. VIII „Für die Evang. Jugendarbeit“ wurden 30 000 DM abgesetzt. Sie sehen, daß hier eine Summe von 340 000 DM gefordert worden ist. Daß die Bezuschussung einer evangelischen Erziehungsarbeit in Schulen oder Pflege und Heimatgewährung an die Schüler der betreffenden Schulen in Schülerheimen gegeben wird, ist u. E. nicht nur erfreulich, sondern ist auch eine Pflicht. Die Internatsschule in Gaienhofen, die Melancthonheime, die Elisabeth-von-Thadden-Schule in Wieblingen und das Zinzendorfsgymnasium Königfeld sind hier aufgeführt, und wir haben diese Beträge stehen lassen. Dagegen ist für die Jugendheime in Neckarzimmern und Ludwigshafen ein Betrag von 30 000 DM eingesetzt. Wir glauben, denselben auf 20 000 DM begrenzen zu können, für jedes Heim etwa 10 000 DM, weil diese Jugendheime in den letzten Jahren schon eine sehr starke Ausbauförderung erfahren haben, und weil wir allerdings auch der Meinung sind, daß man es der Jugend nicht gar zu leicht machen darf, und solche Heime nicht nur an Ausweitung, sondern auch aus der inneren Verantwortung an Begrenzung zu gewöhnen hat. Unsere Jugend ist vielfach verwöhnt, daß ihr alles fix und fertig parat hingestellt wird. Es ist ein erzieherisches Moment ersten Ranges, wenn wir etwas von dem wieder aufleben lassen, was in unserer bündischen

Jugend seinerzeit in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen oder wenigstens bis 1933, wo sie dann der Uniformierung und der Gleichschaltung zum Opfer gefallen sind, eine Selbstverständlichkeit war, nämlich etwas hart und etwas einfach, etwas spartanisch selbst zu schaffen und sich nicht alles geben zu lassen. (Beifall!) — Durch diese Streichung sind 10 000 DM abgesetzt worden, also von 30 000 auf 20 000 DM.

Das Evang. Jungmännerwerk EBM hat eine eingehend begründete Eingabe gemacht mit der Bitte, doch einen wesentlichen Anteil des Gesamtbesoldungsaufwandes für ihre Mitarbeiter auf den Etat der Landeskirche zu übernehmen. Es wurde im Endergebnis ein Betrag von 30 000 DM erbeten, wenn der Bundesposaunenwart vom EBM bezahlt werden sollte, oder 24 000 DM, wenn derselbe weiterhin wie bisher in der allgemeinen Jugendwartziffer der Landeskirche vergütet würde. Wir wissen, daß das Jungmännerwerk EBM uns ein Sorgenkind war. Wir wollen über diese Dinge, die da gewesen sind, hier nicht uns unterhalten. Der EBM braucht einen neuen Start, er will die zukünftige Entwicklung in enger Verbindung mit der Landeskirche durchführen. Es hat zu seinem Vorsitzenden den Herrn Dekan Schnebel als einen Mann der Kirche gewählt, und wir haben in einer Aussprache, die wir in kleinem Kreis hier gehabt haben, festgestellt, daß Voraussetzung für eine so wirksame Unterstützung eine klare Vereinbarung zwischen EBM und dem Herrn Oberkirchenrat Kay als verantwortlichem Sachbearbeiter für die Jugendarbeit sein müsse. Wir wollen aber im Haushaltsvoranschlag eine Summe einsetzen, die es dem EBM ermöglicht, seinen Berufsarbeiterstab zu erhalten. Wir glaubten, daß wir die bisherige Vergütung des Bundesposaunenwarts beibehalten sollten, im übrigen dann aber nicht restliche 24 000 DM, sondern 15 000 DM einzusetzen wären. Dadurch ist eine Ermäßigung des Betrages von 340 000 auf 310 000 DM erfolgt.

Eine zweite Frage war die der Vergütung in Pos. XII: „Für die Pflege der kirchlichen Musik.“ Hier ist der Etat von 69 000 auf 135 000 DM festgesetzt. In diesen 135 000 DM waren 60 000 DM für Vergütung von Kirchenmusikern, die hauptamtlich angestellt werden sollen. Nachdem wir gestern nun den Antrag des Finanzausschusses gehört und auch gebilligt haben, daß 40 000 DM eingesetzt werden sollen, konnten hier 20 000 DM abgesetzt werden.

Ich bitte also, die Ziffer von 135 600 DM auf 115 600 DM zu ermäßigen.

Damit ist, Herr Oberkirchenrat Dürr, nun die Sache auch sachlich im Haushalt festgelegt.

Es ist noch ein Wort zu sagen zu Pos. VIIb): „Aufwand für die Evang. Akademie der Landeskirche“: Daß ichs gleich sage, es soll hier beigelegt werden: „und für das Haus der Kirche in Herrenalb“.

Sie sehen hier auch eine Entwicklung. Im Voranschlag 1951 festgesetzt auf 12 000 DM, Rechnungsergebnis in Jahre 1952/53 32 000 DM, heute festgesetzt auf 60 000 DM. Und wenn Sie diese 60 000 DM in ihrer Aufgliederung sehen, dann merken Sie hier, daß Dienstbezüge, Dienstreisefkosten, Tagungsaufwand und sachlicher Aufwand gegeben sind. Wir haben diese Frage sehr eingehend miteinander besprochen, weil ja nun das Haus ein halbes Jahr in Betrieb ist, und man zwar noch nicht rechnerisch, aber — ich möchte sagen — aus dem Dienst, den es praktisch erfüllt hat, nun die Zahlen klarer übersehen kann. In diesem Haus der Kirche ist

1. das Heim der Synode — das betone ich auch an dieser Stelle noch einmal; das war mit ein wesentlicher Grund, daß wir es so gebaut haben, wie es ist,
2. das Heim der Akademie und
3. noch die Möglichkeit in den Ferienmonaten Juli und August eines Erholungsaufenthaltes, der nach anderen Gesetzen auch wirtschaftlich fundiert sein muß als die beiden vorher genannten zweckdienlichen Möglichkeiten.

Wir sind nun der Auffassung, daß für den Dienst der Akademie ein besonderer Haushalt geführt werden soll und eine besondere Verrechnung, und haben den Herrn Oberkirchenrat Dr. Heidland darum gebeten, daß nun über diese Rechnungsführung der Akademie selbst, worin sie die Zuschüsse der Landeskirche und die Einnahmen aus Spenden und die Einnahmen aus dem Freundeskreis verrechnet mit den entsprechenden Ausgaben, uns einmal im Jahr in der Synode ein Bericht erstattet werden soll.

Für das Haus der Kirche, also das Heim hier und seine Einnahmen aus Verpflegungsgeldern, Unterhaltungsgeld und seine Auslagen für den Wirtschaftsbetrieb soll ebenfalls eine besondere Rechnung geführt werden, die selbstverständlich auch vom Rechnungsprüfungsamt geprüft wird. Diese Rechnungsführung, Fragen der Anschaffung, Fragen der Reparatur, vielleicht auch Fragen der Unterhaltung und dergleichen soll aber von einem Beirat, einem Kuratorium, das ehrenhalber hier mitwirkt, mitberaten und mitentschieden werden. Es haben bisher die beiden Herren, Herr Oberkirchenrat Dr. Bürgy und Herr Oberkirchenrat Dr. Heidland diese Sorge um das Haus der Kirche und alle die damit zusammenhängenden Wirtschaftsfragen allein getragen. Sie selbst versicherten, daß sie dankbar seien, wenn aus der Synode heraus, die ja dieses Haus aus ihrer Verantwortung geschaffen hat, diesem Kuratorium noch einige Herren beitreten würden. Das Kuratorium soll vielleicht alle 8 Wochen, in ganz dringenden Fällen — das sollen die Herren selbst entscheiden — sonst alle 4 Monate zusammentreten, um diese Dinge zu beraten und auch einmal im Jahr der Synode zu berichten. Vorgeschlagen hat der FA für dieses Kuratorium außer den beiden Herren Oberkirchenräten den Freund Schmechel, der für bauliche Dinge uns beraten kann, und den Pfarrer Hammann, der ja in seinem eigenen Haus auch Sorgen der Wirtschaftsführung und Finanzierung kennt und uns deshalb aus der praktischen Erfahrung da beraten kann. Man hat auch mich gebeten, mich daran zu beteiligen, und ich würde vorschlagen, dieses Jahr damit zu beginnen und das Kuratorium zu bilden; es wird der Kirche hier einen Dienst tun können.

Ich darf nun in diesem Zusammenhang der Synode noch die Abrechnungsziffern über den Umfang des Aufbaues des Hauses geben, damit alles klar wird. Wir müssen bei dem Gesamtaufwand unterscheiden einmal den Erwerbspreis für das alte Haus Charlottenruhe und das Gelände, das wir hier mitgekauft haben. Also

1. Erwerb und Grundstückspreis samt Grunderwerbsteuer und Gebühren 102 275,70 DM  
(Erwerbspreis für Gelände und altes Haus).
2. Dann kämen die tatsächlichen Kosten des Um- und Erweiterungsbaues 419 652,52 DM.  
Dabei wird darauf hingewiesen, daß noch einige aber unwesentliche Rechnungen offen sind. Der Betrag wird also rund auf 420—425 000 DM zu stehen kommen. Das sind die tatsächlichen Umbau- und Erweiterungskosten.
3. muß man sagen: Um das Haus betriebsfähig zu machen, sind die Einrichtungen, die ja in den Baukosten nicht enthalten waren, noch festzustellen, nicht nur das Mobiliar, das wir haben, sondern die Küchenanlage, die Waschanlage und dergleichen. Diese Einrichtungskosten, Geschirr, Wäsche sind insgesamt auf 157 875,15 DM gekommen.

Das sind die Kosten, die die Errichtung und Betriebsfähigmachung des Hauses verursacht haben. Ich muß sagen, daß mich die eigentlichen Baukosten mit 420 000 DM nach der angenehmen Seite überrascht haben.

Ich komme nun zum Abschluß. Es ist noch ein Posten XVII, der uns eine längere Zeit im Finanzausschuß beschäftigt hat. Es handelt sich hier in der Hauptsache um „Beihilfen an Kirchengemeinden und Diasporagemeinden zur Errichtung von Gottesdiensträumen und Pfarrwohnungen“,

also um verlorne Zuschüsse, die gegeben werden. Sie haben ja bei unserer gestrigen Beratung gehört, daß wir gerade für Diasporagemeinden etwas mehr tun müssen, weil sie nicht imstande sind, nur mit Darlehen zu bauen. Als wir gemeint haben, wir könnten aus diesen 490 000 DM für die Diasporagemeinden noch etwas entnehmen, wurde uns gesagt, daß die großen Kirchengemeinden sich bereits beworben haben und man ihnen auch gewisse Aussicht gegeben hat, daß diese 490 000 DM für die großen Kirchengemeinden bereits aufgebraucht seien nach der Planung, die gegeben ist. Wir wollten aber die kleinen nicht vergessen. Darum haben wir die Beihilfe um 200 000 DM erhöht. Bitte, setzen Sie statt 500 000 DM 700 000 DM ein.

Außerdem ist ja gestern die Frage der Bezuschussung der Mutterhäuser hier behandelt und bejaht worden. Wir haben noch keine genauen Ziffern, wir glauben aber, daß wir einen Betrag von 100 000 DM hier einsetzen müßten. Das läme noch dazu, so daß statt 693 220 DM 993 220 DM einzusetzen sind.

Das ergibt eine Gesamtsumme der Ausgaben von 18 703 740 DM.

Ein Ausgleich auf der Einnahmeseite konnte nirgends anders geführt werden, als daß wir trotz großer Bedenken, die sowohl der Herr Finanzreferent wie auch ich als Vorsitzender des Finanzausschusses hatten, den Ertrag der Landeskirchensteuer von 15 150 000 DM auf 15 656 000 DM erhöht haben.

Es ergibt sich dann als Endsumme der Einnahmen wiederum der Betrag von 18 703 740 DM.

Damit wäre der Ausgleich des Haushaltes wieder sichergestellt.

Wir haben nun noch kurz zu sprechen über den Etatgesetzentwurf. Ich bitte Sie unter Artikel 1 die Ziffern zu ändern, statt 18 197 740 DM die Ziffer 18 703 740 DM zu setzen und zwar unter a) wie unter b).

Im Artikel 2 ist festgelegt, daß der Steuerfuß 10 vom Hundert betragen soll. Die prozentualen Ziffern mit 2,9 vom Hundert als Höchstbetrag entsprechen dem in der Vereinbarung mit den staatlichen Dienststellen getroffenen Satz, das heißt also nicht, daß hier die hohen Steuerpflichtigen nur ca. 3% bezahlen müssen, sondern es heißt, es darf der Gesamtbetrag der Kirchensteuer, die sie bezahlen müssen, höchstens 3 vom Hundert ihres Gesamteinkommens betragen.

Eine weitere Frage hat uns beschäftigt; ob wir den Artikel 3 und 4 brauchen und einsetzen sollten. In diesen beiden Artikeln ist eine Ermächtigung des Landeskirchenrats vorgesehen, daß durch ihn der Steuerfuß erhöht oder gesenkt werden kann im Laufe des Haushaltsabschnittes. Die Erhöhung ist begrenzt für den Fall, daß durch neue Vorkommnisse die Ursteuern derart geändert werden, daß nicht mehr ein entsprechendes Aufkommen gesichert ist. Bei Artikel 4, der Möglichkeit der Ermäßigung, ist keine Begrenzung.

Ich selbst stehe auf dem Standpunkt, daß es das vornehmste Recht der Steuersynode ist, den Haushalt und den Steuerfuß festzusetzen, und daß man Ermächtigungsgesetze nicht machen soll. Wenn je einmal so Außergewöhnliches eintritt, daß tatsächlich eine Änderung des Steuerfußes nach der einen oder nach der anderen Seite notwendig würde, dann ist, glaube ich, auch Anlaß gegeben, die Vertreter der Gemeinden darüber zu informieren und zu hören. Ich weiß, daß es nicht Absicht der Kirchenleitung war, mit diesem Artikel über den Steuerfuß Machtbefugnisse, die der Synode zustehen, an sich zu ziehen. Das ist fernliegend. Sondern es war ein Eventualartikel. Aber ich würde vorschlagen, — und der Finanzausschuß hat zugestimmt —, daß wir diese Artikel streichen aus dem Gesetz. Grundfak ist: Haushalt und Steuerfuß ist Angelegenheit der Synode. Liegen außerordentliche Fälle vor, dann ist die Berechtigung da, die Synode einzuberufen.

Ebenso möchte ich vorschlagen, den Artikel 6 zu streichen.

Diese Anregung ist selbst vom Herrn Finanzreferenten gekommen.

Bei Artikel 8 wird vorgeschlagen, folgendes einzufügen: Es heißt:

„Sollte bis zum 31. März 1956 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1956 (1. 4. 1956 bis 31. 3. 1957 und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1. 4. 1956/1957 noch nicht durch die Landesynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.“

Dieser Artikel hat durchaus seine Berechtigung. Er ist eine Vorsichtsmaßnahme. Wir hoffen ja, daß die neue Synode das, was jetzt erreicht wurde, daß wir fast ein halbes Jahr vor Beginn eines neuen Rechnungsabschnittes den fertigen Haushalt hinlegen, — daß sie diese Praxis weiterführen wird. Ich möchte meiner Freude Ausdruck geben, daß das jetzt möglich war. Aber es ist allgemein üblich, daß man, wenn man mit dem alten Haushalt weiterarbeiten muß, man mit einem Zwölftel pro Monat weiterrechnet, d. h. daß die Ausgaben immer nur um ein Zwölftel weitergehen, um zu vermeiden, daß bei irgendeinem Posten etwa bei den Sachleistungen nicht der gesamte Jahresbetrag im voraus ausbezahlt wird und damit dann für den Haushalt fehlt, sondern nur je ein Zwölftel.

Ich würde daher eine Einfügung vorschlagen und zwar: „... in den gleichen Beträgen, mit einem Zwölftel pro Monat“ fortgezahlt werden...“

Ich habe noch eine Kleinigkeit hier zu erwähnen. Der Kleine Verfassungsausschuß hat ein Gutachten der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erbeten und auch in erfreulich vorbildlicher Weise einer raschen und guten Zusammenarbeit erhalten über Fragen, die den Bekenntnisstand der Landeskirche betreffen. Der Kleine Verfassungsausschuß hat den Finanzausschuß darum ersucht, daß der Theologischen Fakultät als kleines Zeichen des Dankes für diese Arbeit der Betrag von 1500 DM überwiesen werde. Der Herr Finanzreferent hat zugesagt, daß im Haushalt des laufenden Jahres ein solcher Betrag noch untergebracht werden kann. Ich bitte aber formell hier um Ihre Zustimmung.

Und nun, meine lieben Konfynodalen, entschuldigen Sie, wenn es so umfangreich geworden ist. Es war mir aber daran gelegen, daß wir doch am Schluß unserer Gesamttätigkeit als Synodale und am Schluß einer so wechselvollen Zeit, wie wir sie durchlebt haben, noch einmal zusammenfassend unsere Arbeit und ihr Wollen darstellen konnten. Ich möchte zum Schluß nur noch einmal wiederholen, was ich bereits ausgeführt habe, daß es gleichsam der Schlußpunkt unter das ist, was wir der Kirche als Dienst freudig getan haben. Wir sind der Auffassung, daß wir auch im Raum der Kirche bei den Ausgaben bei einem Stand angelangt sind, der sorgfältigste Prüfung erfordert. Wir kommen in eine Zeit der Begrenzung, die von uns verlangt, haushälterisch und nur für wichtigste, wahrhaft notwendig und innerlich berechnete Ausgaben uns einzusetzen. Seien wir dankbar, daß wir eine gesunde Finanzgrundlage schaffen konnten. Stellen wir uns darauf ein, daß wir in Zukunft auch als treue Haushalter, das, was uns zur Verfügung gestellt ist, auswerten für die Aufgaben der Landeskirche und darüber hinaus für den Dienst auch in den Gemeinden, soweit dazu die Möglichkeit besteht. Wir haben versucht, treue Haushalter zu sein, und hoffen, daß sowohl die äußere Arbeit wie die innere Einstellung auch zu den Dingen der Wirtschaft und der Finanzen unserer Landeskirche auch in der neuen Synode in gute Hände gelegt sein wird. (Allgemeiner starker Beifall!)

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir danken dem Herrn Bericht-

erstatter für seinen ausgezeichneten Vortrag über die Beratungen des Haushalts im Finanzausschuß. Ich eröffne die allgemeine Aussprache und zwar zu dem Haushaltsplan in Verbindung mit dem Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 des Haushalts, also vom 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956. Dagegen möchte ich den Vorschlag machen, daß wir die Anlagen 1—4, die die Stellenpläne enthalten, bei der allgemeinen Aussprache nicht behandeln, sondern erst bei der Spezialaussprache bei den Ziffern, zu denen diese Stellenpläne gehören.

Ich stelle fest, daß Sie damit einverstanden sind.

Abgeordneter **Dr. Schmechel**: Ich glaube, daß unserer Aussprache im Plenum dieses Mal besondere Bedeutung zukommt. Zwar gebe ich dem Herrn Berichterstatter recht, wenn er gesagt hat, daß der FA sorgfältig und auch seiner schweren Verantwortung bewußt die Beratung durchgeführt hat. Aber ich muß gestehen, daß ich etwas bedrückt werde davon, daß nicht genügend Zeit zur Verfügung gestanden hat, um all die Fragen, die uns bedrängten, nicht bloß im kleinsten Kreis des Finanzausschusses zu besprechen, sondern daß ein größerer Teil des Plenums, wie das früher oft der Fall gewesen ist, anwesend und an den Überlegungen beteiligt gewesen wäre. Da das nicht möglich war, müssen wir im Plenum manches ausführlicher behandeln, als das sonst notwendig gewesen wäre. Die Synode setzt mit dieser Aussprache doch den Schlüsselpunkt unter die Arbeit der ganzen sechs Jahre, und es ist doch Tatsache, daß die hohen Einnahmezahlen, mit denen wir es jetzt zu tun haben, in gar keiner Weise bedeuten, daß nun die Sorgen damit beseitigt wären, unter denen wir ja bisher bei allen Überlegungen gestanden haben. Natürlich sind diese hohen Einnahmeziffern sehr erfreulich. Keiner von uns hätte bei den letzten Haushaltsberatungen auch nur im entferntesten zu hoffen gewagt, daß solche Ergebnisse erzielt würden. Aber es wäre doch ganz falsch, daraus den Schluß zu ziehen, die Verhältnisse seien jetzt so übersichtlich, daß sie eine ausreichende Grundlage für den neuen Haushalt sind. Ich glaube, daß es niemand in der ganzen Welt gibt, der das hätte voraussehen können, was sich ereignet hat.

Was jetzt aber im einzelnen die Dinge für uns hier betrifft, und was uns besonders beeinträchtigt, das ist die Tatsache, daß die unbedingte notwendige Steuerreform doch bald kommen muß, und daß die Kleine Steuerreform, wie wir hoffen, nur ein Anfang ist einer größeren Steuerreform. Man muß im Blick auf diese Steuerreform sehr vorsichtig sein in der Beurteilung des Steuerauskommens in der Zukunft.

Nun will ich mich nicht verlieren in die Reihe von Fragen, die uns bedrängt haben, sondern ich will nur die Hauptfrage herausgreifen. Das ist die Frage unseres kirchlichen Steuersystems. Sie wissen, daß die Landes- und Ortskirchensteuer zu einer gemeinsamen Kirchensteuer vom Einkommen vereinigt ist mit einheitlichem Steuerfuß. Diese Vereinigung hat sich bewährt, aber sie hat auch Nachteile. Ich lasse es dahingestellt sein, ob das, was im Lande oft gesagt wird und das seinen schriftlichen Niederschlag gefunden hat in einem Brief, den der Vorsitzende des Kirchengemeinderats einer großen Kirchengemeinde an den Vorsitzenden des Finanzausschusses geschrieben hat, objektiv richtig ist, wenn gesagt wird: „Die Kirchengemeinden sind mehr oder weniger auf das Wohlwollen des Oberkirchenrats angewiesen und so praktisch zum Almosenempfänger der Landeskirche geworden.“ Ich lasse es dahingestellt sein, ob das nicht übertrieben ist. Wir müssen uns jedenfalls, wenn das so aufgefaßt wird, ernstlich auseinandersetzen mit dieser Lage und müssen uns auch auseinandersetzen mit dem Bestreben der Kirchengemeinden, wieder zu einem festen Prozentsatz der Kirchensteuer vom Einkommen zu kommen. Aus den Akten über die Neuordnung dieser Dinge, über das Gesetz von 1937, geht hervor, daß man der Meinung war: „Es ist kein Zweifel, daß nach der

vorgeschlagenen Verteilung die Kirchengemeinden in ihren Kirchensteuereinkünften aus dem Einkommen ganz wesentlich geschmälert werden." Wenn es nun so wäre, daß die Ersparleistungen durch die neue Haussteuer, Artikel 13, Grund- und Gewerbesteuer, auch nicht das bringen, was man sich erhofft hat, und wenn andererseits die Lasten der Gemeinden nach dem Krieg erheblich größer geworden sind, dann erkennen wir, wie schwierig die Verhältnisse werden können. Man kann dann nicht einfach sagen: Ja, die Großstädte verstehen zu schreien, das wissen wir schon.

Und nun ein Versuch einer solchen Auseinandersetzung. Ich kann es Ihnen nicht ersparen, daß wir trotz des Ausschußberichts dazu nochmals Stellung nehmen, weil wir nachher in der Einzelberatung nochmals Stellung nehmen müssen und die Einsparungsmöglichkeiten unter diesem Gesichtspunkt sehen müssen. Der Vorschlag der Kirchengemeinden geht dahin, 30 Prozent von den Einnahmen zu erhalten und dabei den Prozentsatz der einzelnen Gemeinden, der reformbedürftig wäre, in einer späteren Regelung festzusetzen. Und um diesen Vorschlag ist im FA besonders gerungen worden. Das ist verständlich; denn ein solcher Vorschlag ist von so weittragender Bedeutung, daß das gesamte Gefüge des Haushalts der Landeskirche davon beeinflusst wird. Sie haben eben im Bericht des Vorsitzenden des FA gehört, warum wir im FA diesem Vorschlag im Augenblick nicht zustimmen zu können glauben, obwohl wir ihn nicht für ganz unberechtigt halten. Ich gehe auf die Einzelheiten jetzt nicht ein, sondern ich hebe jetzt nur heraus, was bei uns im FA zu einem Ausgleich vorgeschlagen wird.

Der springende Punkt ist der, daß die Stadtgemeinden die Anteile, die sie von der Landeskirche bekommen und die eigentlich nach dem damaligen Gedankengang von 1937 für ihren ordentlichen Haushalt bestimmt sind, in der Hauptsache für außerordentliche Bedürfnisse einsetzen mußten, da die Beihilfen, Baubeihilfen und die Haussteuer aus Artikel 13 (Grund- und Gewerbesteuer) in keiner Weise ausreichen, um die Kriegsschäden zu beseitigen. Heute nacht sind die Meinungen noch einmal ganz scharf auseinandergeplatzt. Ich nehme an, daß Dr. Kuhn auf diese Einzelheiten noch eingehen wird, ich will sie nur ganz kurz streifen. Da liegt vor mir ein Brief, in dem genau zusammengestellt ist, daß z. B. in Mannheim eine Reihe von Pfarrhäusern und Gemeindehäusern noch nicht aufgebaut sind, auch Kirchen noch in Trümmern liegen. Man kann dies nicht einfach bagatellisieren. Wenn doch ein Ausweg zustandekam heute nacht, dann einfach deswegen, weil wir einander zugebilligt haben trotz ganz verschiedener Standpunkte den Willen zu einer Einigung. Diese Einigung ist zustandekommen. Ich will das noch einmal besonders hervorheben.

Der Ausgleich wurde in folgendem gefunden: Die Städtekonferenz, die den 30-Prozent-Vorschlag gemacht hatte, hat die Deckung sich so gedacht, daß um die 15%, um die der Ansaß der Steuereinnahmen differierte gegenüber dem, was nach der heutigen Situation angenommen werden konnte, mindestens oder sogar noch mehr erhöht werden sollte, weil diese Annahme für zu vorsichtig gehalten war. Ich persönlich war der Meinung, statt dieser vorsichtigen Spanne von 15% hätten 10% genügt. Aber hier kam ich vor ein absolutes Nein unseres Finanzausschußvorsitzenden. Und da ich selber, wenn ich auch einer solchen Ermäßigung hätte zustimmen können, im Hintergrund immer wieder die Große Steuerreform sah, habe ich es dann doch für richtig gehalten, einem Kompromiß zuzustimmen. Die alte Beihilfe für die großen Gemeinden von 500 000 DM wird ungeschmälert übernommen, da der Anteil der Diasporagemeinden herausgenommen wurde. Zum Schluß, nachdem wir hart aneinander geraten waren, wurde noch ein Betrag von 446 000 DM, also längst nicht soviel, als die Städtekonferenz gefordert hatte, eingesetzt für die Anteile der Kirchengemeinden. Außerdem haben wir auch als Ergebnis hierfür gebucht, daß die Hälfte der Bezüge

der Gemeindehelferinnen, also ein Teil der Sachleistungen, Sachbezüge, doch auch an Zusätzen in Betracht kommen.

Diese Frage hat sich bei der eingehenden Erörterung als so schwierig herausgestellt, daß auch die, die mit vollem Herzen für die Wünsche der Stadtgemeinden eintraten, sich überzeugen mußten, daß ein solcher Vorschlag jetzt von der Synode unter diesem Zeitdruck keinesfalls bearbeitet und verabschiedet werden kann, sondern daß ein Ausschuß gebildet werden muß, der das in aller Ruhe und sorgfältig zusammen mit den Vertretern der Kirchengemeinden, den großen, mittleren und kleinen ansaßt und das vielleicht dann auch hinüberleitet in die neue Synode. Es wäre ganz ungut gewesen, das von dieser Synode erledigen zu lassen. Denn wer bürgt dafür, daß nicht etwas herausgekommen wäre, das unter stärkster Kritik der Öffentlichkeit und der nächsten Synode gestanden hätte. Ich bin überzeugt, daß die Einsetzung eines solchen Ausschusses alles andere als eine Verlegenheitslösung ist, sondern unbedingt notwendig ist.

Ich will mich jetzt nicht äußern zu der Frage der Einsparung in der Ausgaben Seite. Es könnte naheliegen zu sagen: Macht den Etat, indem ihr mit den Ausgaben anfangt und nicht umgekehrt. Ich glaube nicht, daß das so ohne weiteres möglich ist. Der zwangsläufige Personalaufwand ist so ausschlaggebend hoch, daß man von dieser Seite allein keinesfalls durchkommt. Ich will nur zu den angebotlichen Einsparungsmöglichkeiten z. B. bei den kirchlichen Werken etwas sagen. Wenn es hier auf kirchliche Rhetorik anläßt, dann könnte man sich bei einem gewissen Teil unserer kirchlichen Öffentlichkeit durchaus Ruhm erwerben, wenn man hier so täte, als ob durch Abstriche große Ergebnisse erzielt werden könnten. Es fragt sich nur, ob man mit der Kürzung der Ausgaben für die kirchlichen Werke nicht das täte, was in der Wirtschaft bedeutet: die Kürzung der Ausgaben für werbende Betriebe. Ich persönlich bin der Meinung, daß wir, auch wenn wir ganz nüchtern sind über die Wirkung dieser werbenden Betriebe, als Synode nicht das Recht haben, vom grünen Tisch aus der Evang. Akademie, dem Jugendwerk usw. das wegzunehmen, was, wie gestern gesagt wurde, der kairos, also der jegige von Gott gegebene Zeitpunkt, uns in die Hand gibt. Ich glaube nicht, daß wir das verantworten könnten, das jetzt einzuschränken.

Im großen und ganzen haben wir einen Haushalt, den man als Synodaler verantworten kann. Finanzielle Fragen sind sehr spröde. Die Gefühlsurteile und Rhetorik sind da nicht am Platz. Am Platz ist sorgfältige Prüfung und Sachkenntnis. Es wird meiner Ansicht nach — und das sei mein letztes Wort —, wenn über solche Dinge geurteilt wird, und es wird im Lande viel geurteilt, zweierlei übersehen. Es werden zwei Fehler gemacht, wenn man urteilt über die Entschlüsse der Synode oder urteilt über die Art, in der die Synode ihre Beratungen durchführt. Man übersieht dabei, daß die Einmütigkeit, die wir manchmal bei unseren Entschlüssen erreichen, nur nach schwerem Ringen sich ergeben hat, also daß es keineswegs der Ausfluß einer natürlichen Gleichartigkeit oder gar einer natürlichen Harmonie ist. So harmlos sind wir gar nicht, wie manche Leute uns ansehen. Es war das immer das Ergebnis eines ehrlichen Ringens. Denken wir nur an heute nacht!

Und zweitens bin ich der Meinung, daß wir als Synodale nicht die Aufgabe haben, die Methoden eines weltlichen Parlaments nachzuahmen, in dem manchmal die Parteien einander den Rang ablaufen wollen mit Reden, die nur dem Selbstruhm dienen. Die Synode ist ein christliches Organ, das seine eigentliche Bedeutung in der Verantwortung hat, die sie trägt. Diese Verantwortung wird in dem brüderlichen Miteinander am besten getragen und nicht damit, daß wir einander mit Reden den Rang ablaufen wollen. Wenn ich meinen Blick zurückgehen lasse auf die verschiedenen Fragen, um derenwillen wir manchmal kritisiert worden sind, so ist mir keine Frage in Erinnerung

geblieben, bei der trotz dem Sturm im Wasserglas später so fürchtbar viel übriggeblieben wäre von dem, was man uns zum Vorwurf gemacht hat.

Zum Schluß stehe ich nicht an — gerade angeichts der Meinungsverschiedenheiten, die ich manchmal mit dem Finanzreferenten hatte und auch mit meinem lieben Freund, dem Vorsitzenden des Finanzausschusses — zu sagen, daß wir ihnen Anerkennung schulden schon deswegen, weil beide stets bereit waren, auf sachliche Einwände einzugehen und auch dem Rechnung zu tragen.

Abgeordneter **Dr. Uhrig:** Liebe Herren und Brüder! Ich möchte zunächst sagen, ich wage es, jetzt zu reden und mich der Gefahr auszusetzen, als ob ich auch für mich beanspruche, was man meinem Stand gewöhnlich unterzieht: Ihr Lehrer wißt alles besser! — Ich möchte an den Anfang stellen: „ecclesia regitur providentia Dei, necnon confusione hominum“, die Kirche wird regiert durch Gottes Vorsehung, aber auch durch die Verwirrung, die unter den Menschen herrscht. Ich übersehe confusio nicht mit Dummheit. Und ich möchte eben damit anfangen, daß ich sage, ich nehme das ernst im Sinne eines Sündenbekenntnisses. Es ist mir wirklich ernst darum zu sagen: die menschliche Sündhaftigkeit spielt hier mit und ist hier gemeint. Sie ist die Hauptursache dieser Verwirrung. Aber wir dürfen doch auch dankbar erkennen, gerade dann, wenn wir wissen, daß meine und unsere, der Mitbrüder Sündhaftigkeit und Sünde es ist, die Gottes Werk zu hindern geeignet wäre, gerade dann vermag er zu helfen. Für den Sünder ist Gottes Gnade und Vergebung in Christus bereit. Und in Christus dürfen wir uns Gottes rühmen.

Ich möchte vor allem das deswegen an den Anfang stellen, damit niemand sich damit entschuldigt: diese Finanzfragen, ja, die kümmern mich nicht; etwa der junge Theologe, der seinen Beruf liebt, seinen Auftrag liebt, der möchte so sagen, diese Finanzdinge, nein, das mögen andere machen. Ich möchte Herrn Professor Hahn recht herzlich bitten, seinen Gedankengängen bei seinen Kandidaten und Studenten entgegenzutreten. Ich bin überzeugt, daß diese Bitte bei ihm nicht nötig ist, aber ich glaube, sie kann auch doch ganz gut einmal in der Öffentlichkeit ausgesprochen werden. Unsere jungen Theologen sollen wissen, daß sie gerade auch der kirchlichen Finanzverwaltung ihr Interesse widmen müssen, und daß sie hier eine ganz schwere und ernste Verantwortung haben. Es ist manchmal das, was so nebenher gesprochen wird, vielleicht das Wichtigste. Der Herr Finanzreferent hat so im Laufe dieser Tagung einmal gesagt: Die Verantwortung der Pfarrer ist hier vor allem festzustellen; sie ist ja auch mit finanziellen Auswirkungen behaftet. Daran muß man auch immer wieder erinnern. Es geht also nicht an, hier etwa zu sagen: ja, selbstverständlich, Mitarbeiter, Laien, die diese Dinge verantworten, — ich aber brauche diese Dinge nicht zu verantworten. Es besteht Verantwortung.

Und ich möchte ein Zweites sagen: Diese finanziellen Dinge sind zweifellos auch deswegen so ernst zu beachten, weil ja ihre Mißachtung sogar dazu führen kann, daß die Verkündigung der Kirche unglaubhaft wird. Diese Gefahr muß der junge Theologe auch vor allem sehen. Damit kommt noch zum Ausdruck, was mir besonders am Herzen liegt, daß es ganz klar wird: ich als Mitglied des Hauptausschusses sehe die Dinge, die uns heute beschäftigen, für mindestens ebenso wichtig an wie alle die Dinge, die uns im Hauptausschuß beschäftigen. Es handelt sich hier wie dort um einen Rechenschaftsbericht über das kirchliche Leben, hier mit dem Akzent auf dem uns zur Verwaltung übertragenen Amt der Haushalterschaft, dort in einem etwas anderen Sinne. Aber einen grundsätzlichen Unterschied gibt es nicht, und ich bin vor allem unserem Freund Schneider dankbar dafür, daß er hier genau so denkt wie ich, es nur vielleicht mit etwas anderen Worten, aber im Sinne gewiß, wie ich es meine, zum Aus-

druck gebracht hat. Und ich muß auch sagen, dem Herrn Finanzreferenten muß ich dasselbe Zeugnis ausstellen. Ich habe den Mut, hier zu sagen, die Männer, die hier Verantwortung tragen, also der Herr Finanzreferent und unser Bruder Schneider, diese Männer handeln richtig. Sie haben mein volles Vertrauen. Ich bin keineswegs gewillt, die Verantwortung, die ich mit dieser Vertrauenserklärung übernehme, diese Mitverantwortung irgendwie in ihrer Bedeutung herabzumindern, und ich möchte nicht Ihnen, liebe Brüder, sondern den Kritikern im Lande ähnlich es sagen, wie es unser Freund Schmechel in seinem vorletzten Satz oder Wort zum Ausdruck gebracht hat. Es ist tatsächlich so, die Einheit unter uns entsteht nach hartem Ringen.

Ich habe nur Weniges noch hinzuzufügen. Es ist sehr vorsichtig ausgedrückt worden und muß auch so aufgenommen werden: es ist keineswegs jetzt alles in bester Ordnung. Es ist doch so, Herr Bürgermeister Schneider hat es ausgedrückt, zum ersten Mal kann man mit einigermaßen gleichbleibenden und abschätzbaren Einnahmen und Ausgaben rechnen. Das ist kein Triumphlied, das ist keine Vorwegnahme künftiger großer Einnahmen und voraussichtlich sehr kleiner Ausgaben, die uns weiter gar keine Sorgen machen, sondern das ist ein ganz nüchterner Tatbestand, der vor allem dadurch noch unterstrichen wird, daß der Herr Finanzreferent gesagt hat, der unbedingt notwendige Betriebsmittelfonds beträgt zur Zeit noch nicht ein Drittel vom Soll, von einem unerlässlichen Soll. Also das muß man hören draußen auch im Lande: die kirchliche Finanzlage, d. h. die Finanzlage der Landeskirche ist keineswegs über alle Zufälle erhaben und gesichert, sondern wir müssen jetzt erst daran gehen, diesen unbedingt notwendigen Betriebsmittelfonds auszuscheiden. Daß das geschieht, das ist nötig, und wir dürfen uns darüber freuen, daß der Herr Finanzreferent sich dazu in der Lage befindet.

Es liegt mir am Herzen, mein Verständnis dafür auszudrücken, daß die betroffenen Kreise sich gegen den § 13 wehren. Ich möchte sie aber bitten zu beachten, daß die Kirche ein Recht dem Grunde und der Höhe nach auf diese Zuflüsse hat, und daß also allerhöchstens in Fragen kommen kann, daß diese Rechte der Kirche in irgendeiner Weise anders ihr erteilt werden. Aber darüber uns den Kopf zu zerbrechen, ist nicht unsere Aufgabe. Wir vertrauen darauf, daß die Finanzverwaltung unserer Kirche in nötigen Verhandlungen den Standpunkt der Kirche wahr, und daß auch die Staatsführung unser Recht dem Grunde und der Höhe nach anerkennt und allenfalls also für einen Ersatz sorgt, wenn aus irgendwelchen Gründen diese badische Besonderheit — das ist die Schwäche der Position — nicht mehr erhalten bleiben kann.

Ich möchte ferner den Blick darauf wenden, was schon unser Freund Schneider nachdrücklich gesagt hat: Unsere Badische Landeskirche ist in ganz besonderem Maße Diasporakirche. Als Mitglied der Landessynode fühle ich die besondere Verantwortung gerade für diese kleinen und schwachen Gemeinden. Es ist nicht so, — ich hatte ja gestern in anderem Zusammenhang den Anlaß, das festzustellen — als ob diese Verhältnisse bei uns immer gleichbleibend so gewesen wären, sondern es ist so, daß wir noch in vermehrtem Umfang Diasporakirche geworden sind. Diese Verantwortung wollen wir nicht übersehen, und wir wollen vor allem auch unsere Großstadtgemeinden bitten, dafür Verständnis zu haben. Wir haben alles Verständnis für unsere Großstadtgemeinden, und es ist nur natürlich, daß sie ihren Standpunkt, auch ihre Finanzsorgen, hier zu Gehör bringen, aber, bitte, nicht durch irgendwelche Emissäre, sondern durch die ordentlich gewählten Brüder. Für irgendwelche besondere Abgesandte sehe ich in der Kirchenverfassung keinen Platz. Und ich muß also sagen, wenn uns nahegelegt wird: wir Großstädte fordern das Gehör der Landessynode, so sage ich: ja, das ist recht durch eure gewählten Abgeordneten, aber nein, unter keinen

Umständen durch besonders dafür Beauftragte. Das lehne ich ab.

Ich möchte auch den Vorwurf der Thesaurierungspolitik zurückweisen. Ich möchte nur mit Nachdruck hinweisen auf die Bedeutung des Besoldungsaufwandes mit durchschnittlich 75% der Ausgaben überhaupt. Gerade in dieser Hinsicht ist der Betriebsmittelfonds nötig und unerlässlich. Unser Finanzreferent soll die Sorge los werden, die ihn vor jeder Gehaltszahlung befällt: Habe ich das Geld, die Gehälter zu bezahlen? Die erste Pflicht eines guten Haushalters ist die, daß er seinen Leuten das ihnen Zukommende gibt, und wenn wir dazu vor allem die Mittel des Betriebsmittelfonds bedürfen, dann ist er eben einfach unerlässlich.

Ich bin am Ende, Einzelbemerkungen möchte ich nicht machen. Ich möchte nur sagen, es ist durch die ganze Geschäftslage verhindert worden, daß ein Antrag an Sie gegangen ist, die Frage des Tagegeldes der Synodalen durch ein Gesetz zu regeln. Das ist eine Aufgabe, die wir hätten jetzt noch machen können. Die neue Synode kann es nicht für sich, oder wird es nicht wollen. Aber nach meiner Meinung muß der Synodale ohne Seufzen hierherkommen, er muß wissen, ich habe hier keinen Anlaß, mehr auszugeben als zu Hause. Das ist bisher nicht unbedingt der Fall. Und deswegen wäre es nötig, daß auch dieses materielle Recht geordnet wird.

Abgeordneter Zitt stellt zur Geschäftsordnung den Antrag, die Redezeit auf vier Minuten zu beschränken und jedem Synodalen zu einem Punkt nur einmal das Wort zu erteilen. Der Antrag wird mit allen Stimmen bei einer Enthaltung **angenommen**.

Abgeordneter Lindenbach: Liebe Freunde! Was mich bewegen hat, mich zum Wort zu melden, das ist der Gedanke, der mich den ganzen Vormittag schon bewegt, ob es nicht möglich ist, daß diejenigen unter uns, die sich zum Wort melden, sich doch möglichst kurz fassen. Wir haben den Haushalt noch zu behandeln. Da gibt es noch viele Einzelfragen, weil tatsächlich manche nicht so gründlich durchberaten werden konnten, wie es notwendig gewesen wäre.

Und damit ich nicht zweimal kommen muß, noch den Vorschlag, der notiert werden kann: Wenn noch irgendetwas eingepart werden könnte, so sehe ich das nur unter der Pos. 1e), wo es heißt: „Sachliche Amtskosten“. Da steht unter a) „Laufende Unterhaltung der Diensträume 50 000 DM“. Diese Position war im vorhergehenden Voranschlag mit nur 3000 DM eingesezt. Ich gebe zu, daß in den Häusern von Jahr zu Jahr gewisse Reparaturen zu machen sind, und daß man da Summen mit ganz erheblichen Abweichungen haben kann. Aber vielleicht lassen sich hier noch etwaige Instandsetzungen zurückstellen auf die nächsten zwei Jahre, so daß man hier unter Umständen noch einige Zehntausend einsparen kann für andere dringend notwendige Zwecke.

Abgeordneter Dr. Ruhn: Hohe Synode! Gestatten Sie mir zunächst einige Kritik zum Voranschlag im allgemeinen. Das Rechnungsergebnis der Jahre 1952/53 der Zweckausgaben mit 13 596 000 DM ist geringer gegenüber dem Voranschlag der Zweckausgaben für das neue Rechnungsjahr mit 14 885 000 DM und zwar um rund 1,3 Millionen, obwohl die Einnahmen des Jahres 1952/53 mit 21 154 232 DM höher waren, als sie für 1954/55 mit 18 703 740 DM veranschlagt sind, und zwar um rund 2 450 000 DM. Dies ist in meinen Augen ungesund, wenn auch der Voranschlag des Jahres 1954/55 einen Ausgleich dadurch findet, daß die Lasten laut Voranschlag 1954/55 mit 3 568 000 DM geringer sind gegenüber den Lasten des Rechnungsergebnisses 1952/53 mit 5 065 995,— DM. Ich halte es deswegen für erforderlich, daß in der nachfolgenden Einzelaussprache der Ausgaben einzelne derselben sehr kritisch zu prüfen sind.

Im Voranschlag sind in meinen Augen nicht genügend berücksichtigt die Notwendigkeit des Wiederaufbaues zerstörter Kirchen einerseits und des Neubaus von Kirchen

und Gemeindepfändern in den Stadtrandiedlungen andererseits. So wie in meiner Heimatstadt Mannheim sind auch in vielen anderen Gemeinden die Verhältnisse. Mit einigem Bedauern habe ich davon Kenntnis genommen, daß der innere Finanzausgleich heute noch nicht im Sinne des Antrages der Städtekonferenz beschlossen werden kann. Ich verschließe mich zwar nicht den Gründen der Aufschubung desselben, und ich empfehle deswegen auch den Antrag auf Bildung einer einschlägigen Kommission, obwohl der innere Finanzausgleich ein vordringliches Gebot ist.

Präsident Dr. Umhauer: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlüsselwort und bitte, nochmals den Antrag zu verlesen, den der Finanzausschuß zum allgemeinen Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Gemeinden gefaßt hat.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Ich möchte auf die Einzelaussführungen, die in der Generaldebatte gemacht worden sind, nicht eingehen und zwar wegen Zeitmangels, damit wir noch zu einer Aussprache über die Einzelpositionen kommen können, und behalte mir vor, dann noch einmal auf die Dinge zurückzukommen.

Der Antrag zur Frage des Finanzausgleichs lautet:

Zur Prüfung und Ermittlung eines gerechten Verteilungsschlüssels für die Rücküberweisungen aus Einkommen- und Lohnsteuer wird eine Kommission gebildet, welche bis spätestens Herbst 1954 der Landessynode Bericht erstatten und Vorschläge für einen neuen inneren Finanzausgleich unterbreiten soll. Die Kommission soll sich wie folgt zusammensetzen: drei Vertreter der Großstadtgemeinden, zwei Vertreter mittlerer Gemeinden, ein Vertreter der kleinen Gemeinden. Dazu drei von der Synode zu wählende Mitglieder derselben, sowie als Vorsitzender der Finanzreferent des Oberkirchenrats. Als Synodalvertreter werden die Synodalen Dr. Schmechel, Dr. Bier und Odenwald vorgeschlagen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich nehme an, daß die Vertreter der großen mittleren und kleinen Gemeinden von diesen selbst benannt werden. Das ist wohl auch die Auffassung des Herrn Berichterstatters.

Abgeordneter Zitt: Zur Geschäftsordnung! Ich möchte die Frage stellen: Kann die jetzige Synode eine solche Kommission mit Lebensdauer für die neue Synode stellen? Im Kleinen Verfassungsausschuß waren wir der Meinung, daß der Kleine Verfassungsausschuß mit der Lebensdauer dieser Synode zu Ende geht.

Präsident Dr. Umhauer: Jawohl, das ist richtig. Das ist dann aber ein Organ der Synode, und sämtliche Organe der Synode sterben mit der Synode. Aber das, was hier vorgeschlagen wird, ist kein Organ der Synode, sondern ein überparteiliches Gremium der Interessenten, und dazu können wir ja unsere Delegierten entsenden, vorbehaltlich natürlich der Beschlussfassung der neuen Synode darüber, ob sie nicht andere Vertreter der Synode selbst entsenden will. Also ich habe keine Bedenken.

Der Antrag wird **einstimmig angenommen**.

Bei der nun folgenden Einzelberatung ruft der Präsident die einzelnen Positionen auf. Bei der Position A Lasten, Ziffer 5 „Aufwendungen für Gebäude“ bittet

Abgeordneter Dr. Ruhn um einen Aufschluß darüber, an welchen Gebäuden diese Aufwendungen erfolgen sollen.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: In den Erläuterungen zu diesem Haushaltsplan ist ausgeführt, für welche kirchlichen Gebäude diese Aufwendungen mit jährlich 550 000 DM gemacht werden sollen. An erster Stelle stehen die Häuser Blumenstr. 1 und Blumenstr. 3. In dem ersteren Gebäude befinden sich die Diensträume des Oberkirchenrats. Dieses Gebäude war durch Kriegseinwirkung sehr stark beschädigt. Im Laufe der letzten Jahre wurden nun Instandsetzungsarbeiten ausgeführt, und zwar immer nur diejenigen, die vordringlich waren. Wir haben z. Bt. auf dem Haus Blumen-

straße 1 noch eine provisorische Dachdeckung. Jeder größere Sturm reißt die Ziegel hundertweise von diesem Dach herunter. Deswegen müssen wir endlich daran gehen, dieses Gebäude ganz herzurichten.

Als zweites Gebäude soll das Gebäude in der Gartenstraße neu erstellt werden. In dem zu erstellenden Gebäude soll ein Studentenwohnheim eingerichtet werden. In den Verhandlungen des Finanzausschusses kam man zu dem Ergebnis, die hierfür vorgesehene Aufwendung zu streichen. Sie fällt also weg.

Als drittes Gebäude ist vorgesehen ein Haus Ecke Turnsee- und Zafiusstraße in Freiburg. Hierbei handelt es sich um ein Bauvorhaben, das ursprünglich die Kirchengemeinde Freiburg auszuführen gedachte. Im Laufe der zwischen der Kirchengemeinde und uns geführten Verhandlungen hat sich ergeben, daß dieser Aufbau zweckmäßigerweise auf Kosten der Landeskirche durchgeführt wird, weil in diesem Haus Dienstwohnungen für landeskirchliche Geistliche untergebracht werden sollen und weil die Kirchengemeinde Freiburg nur in der Lage gewesen wäre, den Parterreteil des Gebäudes mit eigenen Kosten zu finanzieren. In dem Parterreteil sollten Kindergartenräume untergebracht werden. Schließlich sollten aus Mitteln dieser Position Beträge zur Verfügung gestellt werden für den weiteren Ausbau des Hauses Charlottenruhe hier.

Zu Position B (Zweckausgaben, Ziffer 1c) erklärt

Abgeordneter **Dr. Schmedel**: Ich nehme die Anregung unseres Freundes Lindenbach auf und möchte einen Antrag stellen zu der Frage „Sachliche Amtsunkosten“. Besonders nichttriviale Leute haben diese 1½ Millionen, die als Kaufpreis eingesetzt sind unter Ziffer 5 für die Blumenstraße 1 gegenüber dem Unterländer Kirchenfonds kritisch als eine Theaurierungspolitik angesehen. Das braucht man nicht so aufzufassen. Wenn man nämlich mit dieser Erwerbung die 62 000 DM Miete erspart, die im früheren Haushalt eingesetzt waren, dann gibt das eine Entlastung von 62 000 DM im Haushalt.

Dagegen bin ich der Meinung, wenn man 50 000 DM einsetzt für Unterhaltung in einem Zeitpunkt, wo man gleichzeitig im selben Haushalt 520 000 DM für Erneuerung der Gebäude einsetzt, dann ist das ein Mißverhältnis oder mindestens ein Schönheitsfehler. Ich stelle den Antrag, diesen Betrag von 50 000 DM wenigstens für die nächsten Jahre zu ermäßigen. Ich habe mir ausgerechnet, daß später als jährlicher Unterhaltungsbeitrag bei einer Bausumme von etwa 1,5 Millionen 15 000 DM gerechtfertigt sind.

Ich bitte um Verbessehung meines Antrags, der lautet, den Betrag von 50 000 DM auf 5000 DM für diese beiden Jahre zu ermäßigen. Ich bin bereit, den Betrag von 5000 DM auf 15 000 DM zu erhöhen.

Oberkirchenrat **Dr. Bürgy**: Würde die Synode dem Antrag der Herren Lindenbach und Dr. Schmedel entsprechen, dann würde sich das dahin auswirken, daß wir Arbeiten im Innern unseres Verwaltungsgebäudes, die wir als besonders dringlich ansehen, nicht ausführen könnten. In unserem Haushaltsplan ist unterschieden zwischen laufender Unterhaltung der Diensträume und dem Wiederaufbau dieses Gebäudes. Die 520 000 DM sind nur für den Wiederaufbau vorgesehen. Unter die 50 000 DM fällt u. a. die Herrichtung unseres Sitzungsraumes. Hier ist von heute auf morgen die Decke heruntergebrochen. Das hat uns veranlaßt, die Instandsetzung im Innern des Gebäudes weiterzuführen. Wir haben bis jetzt mit Rücksicht auf die Venüftung der Räume im Innern nur gemacht, was unbedingt notwendig war und alles zurückgestellt, was einigermaßen zurückgestellt werden konnte. Aber im Laufe der Jahre sind solche Schäden aufgetreten, daß wir nicht umhinkönnen, diese Schäden nun der Reihe nach zu beseitigen. Dafür sind diese Mittel vorgesehen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich bin der Meinung, daß die Ausführungen des Finanzreferenten, daß es

sich nicht um sogenannte Schönheitsreparaturen, also Tapezieren eines Zimmers und dergleichen handelt, sondern um völlige Ausmerzung der im Gebäude und Gemäuer noch vorhandenen Krankheitskeime, deren Unterlassung ja nur in noch größeren Reparaturen sich auswirken würde, genügen, daß wir hier dem Antrag nicht stattgeben sollten, sondern die Durchführung dieser gründlichen Reparatur jetzt vornehmen sollen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Schmedel wird mit großer Mehrheit **abgelehnt**.

Zu den Positionen VIII, IX und X, Jugendarbeit, Männerwerk, Frauenarbeit erklärt

Abgeordneter **Zitt**: Ich möchte zu den aufgerufenen Positionen für meine Person die Erklärung abgeben, daß ich in den Besprechungen des Finanzausschusses meine Zustimmung ihnen vorenthalten habe. Das ist geschehen aus der Erwägung, daß die Arbeit der Werke nur dann von Erfolg und Verheißung ist, wenn sie unmittelbar in den Gemeinden geschieht. Einen erhöhten Einsatz von Kräften in den sogenannten, wie ich mich ausgedrückt habe, höheren Stäben halte ich nicht für fruchtbringend. Im einzelnen möchte ich hier nicht mehr auf die Begründung meiner Stellungnahme eingehen, weil ich schon im JA überstimmt worden bin, und das wohl auch hier in der Synode geschehen wird.

Abgeordneter **Frank**: Trotz der Worte, die vorhin Bruder Schmedel im Blick auf die Werke gesprochen hat, möchte ich doch noch einmal den Hebel ansetzen.

Es ist vorgesehen, daß neben einem Landesjugendwart auch 3 Jugendwarte für das Hinterland für Nordbaden und Mittelbaden, nein, sogar vier eingesetzt werden. Dazu möchte ich sagen: Einer dieser Jugendwarte in diesen Bezirken bekäme dann etwa 7—8 Kirchenbezirke, überschlagsweise 120 Gemeinden, und er hätte die Besuchsmöglichkeit von 70—80, wenns hoch kommt 90 Gemeinden in einem Jahr. Er könnte also in seinem Bezirk, wie wir es theoretisch überschlagen haben, alle ein bis zwei Jahre einmal in der einzelnen Gemeinde aufkreuzen. Das Ziel seiner Arbeit würde wohl sein, auf der einen Seite die Jugendarbeit in einer Gesamtrichtung zu führen; und er würde in Gemeinden, in denen keine Jugendarbeit ist, die Arbeit anstoßen. Ich sehe dabei aber nur die Möglichkeit einer flüchtigen Begegnung und einer spärlichen Verleselung in der Einzelgemeinde, von der ich und viele Pfarrer der Gemeinden wohl wenig oder nichts erwarten. Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt in der Gemeinde. Geschieht in der Gemeinde etwas, so ist es gut; von auswärts, von höherer Ebene aus, kann es einfach nicht gemacht werden. Darum ist mein Vorschlag, entweder einmal den Versuch mit einem dieser — na, sagen wir mal — Gaufragen zu machen. Dann vielleicht zwei Jahre zusehen, wenn er sich bewährt, dann die Sache weiter ausbauen, wenn nicht, auch den Mut und die Ehrlichkeit zu haben zum Abbau. Oder die Sache gar nicht erst zu starten, und das Geld nicht etwa zu streichen, sondern für Beihilfen für die örtliche Jugendarbeit einsetzen. Und zwar dachte ich daran, das Geld zu verwenden für Freizeiten, die von seiten der Jugend durchgeführt werden, oder für die Jugendheime in den Kirchenbezirken, die dann den Gemeinden in den Kirchenbezirken zuguteflämen.

Es gilt also: Keine Errichtung neuer zentraler landeskirchlicher Stellen, sondern den Akzent darauf legen, daß die Arbeit in der Gemeinde geschehe, nicht etwa von oben und auswärts und organisiert, sondern bei dem Grundsatze bleiben: wo etwas aufgebrochen und vorhanden, da stärken und helfen.

Landesbischof **D. Bender**: Es ist für unsere Kirche wichtig, daß das Verhältnis der Gemeindearbeit, in der ohne Zweifel das Schwergewicht der kirchlichen Arbeit liegt, zur übergemeindlichen Arbeit der Werke innerlich und äußerlich in Ordnung sich befindet. Daß hier Spannungen auftreten,

wissen wir, aber diese Spannungen haben nichts Unnormales an sich.

Auch möchte ich darum bitten, daß wir schon im Sprachgebrauch diesem notwendigen, richtigen Verhältnis Rechnung tragen. Man sollte im Blick auf die Werke nicht von „Stäben“ reden, weil dies Wort automatisch gewisse Affekte auslöst, denn Stäbe sind Institutionen, die planen und leiten, aber nicht selber an der unmittelbaren Arbeit sich beteiligen. In unseren Werken aber wird nicht nur geplant, sondern den Gemeinden unmittelbar gedient. Wer die Lebenszusammenhänge einer Kirche nicht ganz versteht, kann nicht leugnen, daß eine übergemeindliche Zusammenfassung gewisser Arbeiten notwendig ist. Es muß nur die übergemeindliche Arbeit im rechten Verhältnis zur parochialen Arbeit bleiben.

Abgeordneter **Bernlehr**: Liebe Herren und Brüder! Bei der Position für die Evang. Jugendarbeit springt besonders die Erhöhung von 139 311 DM Rechnungsergebnis auf 1. 4. 1952/53 auf 350 000 DM bzw. jetzt 310 000 DM in die Augen. Es ist aber dabei zu bedenken, daß unter den 310 000 DM allein 61 000 DM Beihilfen sind für Privatschulen, die wir für dringend notwendig halten, so daß nur 249 000 DM für die Jugendarbeit im engeren Sinne verwendet werden.

Ich bitte darum die Synode auch, dem Abänderungsantrag zuzustimmen, den ich im Finanzausschuß gestellt habe und der allgemein gutgeheißen wurde, die Bezeichnung der Position VIII zu ergänzen und zu schreiben bzw. zu drucken: „Für die Evang. Erziehungs- und Jugendarbeit“, nicht nur: „Für die Evang. Jugendarbeit“.

Wenn man die Erläuterung liest, so könnte der Eindruck entstehen, als ob die hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesjugendpfarramts sehr vermehrt worden wären, namentlich auch, was die eben erwähnten vier Landesjugendwarte angeht. Wir dürfen uns aber der Erkenntnis nicht verschließen und müssen das, glaube ich, deutlich sagen, daß es sich hier nicht um eine Vermehrung, sondern um eine Reduzierung handelt. Früher hatten wir Bezirksjugendwarte, deren Bezüge zur Hälfte vom Kirchenbezirk getragen wurden. Jetzt sind von diesen Bezirksjugendwarten, die sehr gut gearbeitet haben, — ich erinnere da nur an den Lahrer Kirchenbezirk, wo in den meisten Landgemeinden durch den Dienst des 1. Bezirksjugendwarts Jungmännerkreise entstanden sind — nur noch 4 Landesjugendwarte übrig geblieben. Und ich bitte dringendst, diese doch zu erhalten, wenn sie auch ein großes Aufgabengebiet haben; denn wir alle wünschen eine lebendige junge Gemeinde. Und ich darf als Landpfarrer das aussprechen, daß wir sehr dankbar sind, wenn nun einer der Mitarbeiter vom Landesjugendpfarramt in unsere Gemeinden kommt. Ich stehe schon 25 Jahre in der Jugendarbeit und habe immer Jugendarbeit gehabt, — Mädchen- wie Jungmännerarbeit —, und wir haben den Eindruck, daß die Besuche der Jugendwarte und der Jugendsekretärinnen außerordentlich fruchtbar und belebend für unsere Jugendkreise sind.

Darf ich noch hinzufügen, daß der Herr Finanzreferent der Landeskirche auch ein wichtiges Wort zu diesem Punkt in den Beratungen des Finanzausschusses gesagt hat. Ich meine, die Landeskirche hätte sehr zu danken für seinen Grundsatz, den er in den Beratungen ausgesprochen hat und nach dem er auch handelt: „Eine vorsichtige Ausgabenwirtschaft ist Gebot einer verantwortungsvollen Haushaltsführung! Er hat sich positiv und zustimmend geäußert zu all den Ausgaben für die Jugendarbeit und gesagt, daß nach seinem Eindruck, den er durch persönliche Einsichtnahme in Freizeitheime der Jugend gewonnen hat, da lebenswichtige Aufgaben der Kirche angepackt werden, die unbedingt getan werden müssen!“

Zum Männerwerk: Die Erhöhung der Ausgaben ist vor allem bedingt durch die Sozialsekretäre. Und da ist zu fragen: Will unsere Landeskirche eine Tür, die Gott geöffnet hat zur Industriearbeiterschaft hin, nicht nutzen? Ich meine, wir

haben auch da eine große Verantwortung. — Ferner: Wenn Männerwochen von den Pfarrämtern angefordert werden, dann kann es sein, daß zweihundert angefordert werden, und weil nur 2 oder 3 Männer da sind, die sie halten können, etwa nur dreißig im Land gehalten werden können. Ich glaube, wir dürfen uns da nicht versagen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Zum Antrag Bernlehr ist zu sagen, daß, was er gewünscht hat, ein Wunsch des Ausschusses war und die Bezeichnung heißen soll: „Für evangelische Erziehungs- und Jugendarbeit.“

Der Gedanke von Herrn Pfarrer Frank, daß anstelle der Zweckbindung der vorgesehenen Ausgaben für Besoldung an die einzelnen Sekretäre der Betrag für die örtliche Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden kann, ist m. E. nicht erfüllbar, weil er völlig die Organisation einer Betreuung der Jugendarbeit durch hauptamtliche Kräfte über den Hausen werfen würde. Wenn wir schon einen solchen Umbau vornehmen wollen, dann bedürfte das einer gründlichen Prüfung und Vorbereitung.

Ich will nicht verschweigen, daß ich selbst mit diesem Prinzip der verbeamteten Jugendwarte auf höchster Ebene der Landeskirche nicht einverstanden bin. Ich bin der Meinung und bleibe auch bei der Meinung bei gründlicher Überlegung, daß zweckmäßiger wäre: Bezirkswarte, zur Hälfte oder zu  $\frac{2}{3}$  besoldet durch die Landeskirche und die weitere Vergütung durch die Gemeinde. Sie wären m. E. näher verbunden mit dem Leben der Jugend in den Gemeinden. Aber die Mehrheit des Ausschusses hat der jetzigen Vorlage zugestimmt.

Abgeordneter **Frank**: Ich habe zwei Anträge gestellt: die Zahlen zu reduzieren oder ganz zu streichen. Den Landesjugendwart will ich lassen und in einem Bezirk einen Versuch mit einem Jugendwart machen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich muß als Ergebnis unserer eingehenden Beratungen sagen, daß entweder dieses Aufgabengebiet wie vorgesehen mit diesen fünf großen Kreisen bewältigt werden muß, oder eben die Umgestaltung auf Bezirksjugendwarte mit Beibehaltung einer höheren Beteiligung der Landeskirche vorzunehmen ist. Die Mehrzahl hat dem ersten zugestimmt.

Landesbischof **D. Bender**: Ich glaube auch, daß ich für meinen Bruder im Oberkirchenrat sprechen kann, wenn ich sage, daß uns selber das Gefühl gegenwärtig ist, daß es sich um einen Versuch handelt, und daß wir nach nicht allzu langer Zeit versuchen, über das Funktionieren dieses neuen Planes Bilanz und Rechenschaft zu geben.

Abgeordneter **Kühlewein**: Der Herr Landesbischof hat das Wort ausgesprochen, daß das Verhältnis zwischen übergemeindlicher und gemeindlicher Arbeit richtig sein muß. Wir haben, ich glaube vor drei Jahren, bei den Beratungen des damaligen Voranschlags gewünscht, daß die Werke ihren Apparat einschränken und daß dadurch die Ausgaben sinken. Wenn ich die drei aufgerufenen Werke zusammenzähle, komme ich auf eine Steigerung von 225 708 auf 458 500 DM. Ich stelle fest, daß das den Intentionen, die damals die Landesynode ausgesprochen hat, widerspricht. Beschließen wir heute nach dem Voranschlag, dann beschließen wir anders, als wir vor drei Jahren gemeint haben, beschließen wir zu müssen.

Zum besonderen Fall der Jugendwarte mit großen Bereichen, dem ich auch sehr ablehnend gegenüberstehe, möchte ich sagen: wenn wir sie im Stellenplan zu genehmigen haben, liegt die Verantwortung bei uns, ob wir es für möglich und richtig halten, daß vier Jugendwarte über so große Bezirke eingesetzt werden und dann sinnvoll arbeiten können. Ich verneine das und möchte den Antrag stellen, diese vier Stellen nicht für Jugendwarte überhaupt, aber wohl die Landesjugendwarte für die vier großen Bezirke zu streichen.

Oberkirchenrat **Kay**: Ich möchte doch noch einmal unterstreichen, was Herr Pfarrer Bernlehr vorher gesagt hat, daß

es sich bei den vier Landesjugendwarten nicht um eine Vermehrung handelt, sondern um eine Konzentration. Die ist einmal deswegen nötig, weil Bezirksjugendwarte in der notwendigen Zahl nicht zur Verfügung stehen. Es ist eine Utopie zu sagen, wir wollen bei diesem alten System bleiben. Dieses alte System ist zusammengebrochen, auch nach der finanziellen Seite hin; denn die meisten Kirchenbezirke haben sich geweigert, den 50%igen Besoldungsanteil aufzubringen. Wir können einen Kirchenbezirk zu einer derartigen Ausgabe nicht zwingen. Wenn die Jugendarbeit nicht an einer entscheidenden Stelle gehindert und abgebaut werden soll, dann muß die Synode sich entschließen, dem Vorschlag, vier Landesjugendwarte anzustellen, zuzustimmen. Der Bezirk, der dem einzelnen zugewiesen wird, ist nicht übermäßig groß; es gehen ja die großen Städte ab: Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Freiburg. Wir haben außerdem noch Bezirksjugendwarte, so daß auf einen Landesjugendwart vier bis fünf Kirchenbezirke kommen. Die übergemeindliche Arbeit, gerade in der Jugendarbeit, kann nicht entbehrt werden. Es ist z. B. einem Gemeindepfarrer nicht möglich, in Betriebe vorzustoßen und die Jungarbeiter zu erfassen. Auch die Schülerarbeit muß übergemeindlich getan werden. Die Arbeit des Bezirksjugendwartes besteht nicht in der Hauptsache darin, daß er herumreist und alle bestehenden Jugendkreise betreut. Wenn irgendwo eine lebendige Jugendarbeit durch den Ortspfarrer da ist, kann es sich nur um gelegentliche Besuche handeln. Er hat die Jugendarbeit anzustoßen. Ich habe im Ausschuß gesagt, daß z. B. im Bezirk Müllheim nicht ein männlicher Jugendkreis da war, bis der Bezirksjugendwart gekommen ist. Auch ein Bezirksjugendwart über vier Kirchenbezirke kann an Stellen, an denen das Leben erstorben ist, in entsprechender Weise sich einsetzen. Ferner hat er die bestehenden Mitarbeiterkreise zusammenzufassen, Mitarbeiterkräften durchzuführen, die Pfarrer und die ehrenamtlich in der Jugendarbeit Stehenden zu beraten. Wenn diese Arbeit nicht durch einen Mann geschieht, der immer wieder die Verbindung zu der Landesarbeit hat, dann werden Sie erleben, daß gerade die männliche Jugendarbeit weitgehend erstirbt. Was Bruder Zitt und Frank dargestellt haben, ist ein Idealzustand, der leider weit hin nicht zutrifft. Wir haben sehr viele Amtsbrüder, besonders ältere, die gerade die männliche Jugendarbeit nicht mehr leisten können. Und darum stellen Sie hier eine ganz entscheidende Weiche, wenn Sie etwa beantragen würden: wir beschränken uns auf den einen Landesjugendwart, den wir bisher hatten, und im übrigen soll die Arbeit in der Gemeinde geschehen. Sie wird dann mehr und mehr ersterben.

Was den Vorschlag auf Umbenennung der Ziffer VIII betrifft, so ist dazu nichts zu sagen. Es entspricht dieser Position, daß man das Wort „Erziehungsarbeit“ mit einbaut.

Abgeordneter **Niß**: Zur Position EBM, der einen Antrag auf 30 000,— DM Zuschuß stellte, möchte ich kurz einige Worte sagen:

Ich bedaure sehr die Entscheidung des FA auf eine Gabe von nur 15 000 DM. Obwohl ich die Gründe akzeptiere, die dafür sprachen, möchte ich doch auch die andere Seite noch etwas beleuchten, indem ich hinweisen möchte auf die Segensspuren, die der EBM in den letzten Jahrzehnten hinterlassen hat. Der Nachwuchs unserer Kirche stammt zu einem großen Teil aus diesen Kreisen; die anwesenden Mitglieder der Synode werden das wohl im dankbaren Gedenken feststellen müssen. Wenn auch in den letzten Jahren durch Fehlentscheidungen im Blick auf den Bundeswart manche bösen Dinge gekommen sind, möchte ich aber doch sagen, daß dies nicht den Kern des EBM berührt hat.

Es ist ja nun folgendes geschehen: Einmal, der Kern ist geblieben und es kann also hier aufgebaut werden. Dann, die Sanierung der Finanzen und die ganze Umstellung der Leitung, Betreuung, Ausrichtung und Orientierung zur Kirche hin, ist als neuer Weg beschritten worden.

Als weiteres möchte ich noch sagen: Man sollte von der Kirchenleitung aus den jetzt verantwortlichen Männern vom EBM empfehlen: „Den jetzt eingeschlagenen Weg in Buße, Glauben und fester Hand fortzuführen.“ Ich stelle nun den Antrag, von den erwarteten 30 000 DM doch mindestens 20 000 DM genehmigen zu wollen und bitte die Synode herzlich, um die Annahme meines Antrages.

Abgeordneter **Hauß**: Ich wollte eigentlich der Kürze der Zeit wegen nichts sagen. Aber ich konnte nun nicht schweigen, weil mich die finanzielle Gebarung unserer landeskirchlichen Werke schon seit Jahren beunruhigt. Wir haben vor drei Jahren irgendwie eine Stoppverordnung beschlossen, die also nicht eingehalten worden ist. Das erweckt ja die berechtigste Sorge, was wird in Zukunft geschehen. Sie wird auch nicht mehr eingehalten werden. Und da möchte ich nun hinweisen etwa auf die Art und Weise, wie wir es, auch bei einem landeskirchlichen Wert, bei der Volksmission immer versuchen zu halten. Und es ist Ihnen wohl aufgefallen, daß gerade diese Position die allergeringste ist. Das soll nicht sagen, daß wir hier am wenigsten zu tun hätten oder diese Arbeit vernachlässigt werden soll, sondern das soll nur sagen, daß wir eine andere Auffassung unserer Arbeit haben. Wir wollen diese Arbeit durchaus auf dem Boden der ganzen Kirche durchgeführt haben. Alles, was hier in der Kirche geschieht, soll missionarisch ausgerichtet sein. Ich will darüber kein Wort mehr verlieren. Allmählich setzt sich dieser Gedanke durch. Aber diese missionarische Arbeit soll von unserem Amt angeregt werden, vertreten werden, soll geordnet werden, sie soll nur zu einem kleinen Teil von Beamteten unternommen werden, sie soll in der Hauptsache von freiwilligen Helfern getan werden. Und ich möchte doch sagen, daß man diesen Weg auch in den übrigen Arbeitszweigen aller kirchlichen Arbeiten und Dienste doch mehr versuchen sollte. Wir halten auch Freizeiten. Ich habe jetzt seit 20. September sieben Freizeiten gehalten oder eingeleitet. Ich möchte diesen Grundsatzt noch einmal sehr unterstreichen.

Dann ein Wort zu unserem lieben Freund Niß. Ich habe auch im FA mich dagegen gewandt, daß diese 30 000 DM ausbezahlt werden, und zwar aus Liebe zur Sache. Ich habe zehn Jahre lang den badischen Jungmännerbund mit sehr geringen Mitteln durchgetragen mit Seufzen, Beten und Bitten. Gerade diese Not hat unsere Arbeit lebendig erhalten, und das muß jeder sagen, alles, was wir in jener Zeit erreicht haben mit geringen Mitteln, — wir hatten weder Jugendwarte noch Sozialsekretäre, nur einen Bundeswart — daß das reich gesegnete Zeit war, und darum will ich zum Jungmännerwerk sagen, laßt euch nicht verleiten, den Weg der Verbeamtung zu gehen durch Anstellung möglichst vieler Kräfte, sondern tut das Werk auf echte geistliche Weise und erbetet freiwillige Mitarbeiter aus Euren Reihen.

Landesbischof **D. Bender**: Ich muß doch eine kleine Korrektur anbringen an dem, was Freund Hauß gesagt hat, wenn er durch sein Wort den Anschein erweckt, als könne die Position, die für Volksmission eingesetzt ist, ohne weiteres in Vergleich gesetzt werden zu der Summe für die Werke. Denn in der Summe der Werke ist der Gesamtaufwand inbegriffen, während es sich bei dem Betrag für die Volksmission um einen Zuschuß handelt. Man könnte ein zutreffendes Bild von dem Aufwand der Volksmission nur dann gewinnen, wenn die Einnahmen und Gesamtausgaben hier vorgelegt würden. Erst dann könnte man feststellen, ob die Volksmission im Vergleich mit den andern Werken sparsamer arbeitet.

Abgeordneter **Hauß**: Ich wollte nur sagen, daß unser Jahresbudget 25 000 DM beträgt, daß also 15 000 DM aus Opfern und Gaben unserer Freundeskreise aufzubringen wären und bis jetzt 11 000 DM aufgebracht worden sind.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir haben also über drei Anträge abzustimmen.

Der Antrag Bernlehr auf Ergänzung der Überschrift zu

Titel VIII durch die Worte: „Für die evangelische Erziehungs- und Jugendarbeit“ wird mit Mehrheit angenommen.

Abgeordneter **Franke** verzichtet auf seine Anträge, nachdem Pfarrer Kühlewein einen anderen Antrag gestellt hat.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nach dem Antrag des Herrn Pfarrer Kühlewein soll der eine Landesjugendwart bleiben und die vier andern sollen gestrichen werden.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Heißt das, daß das Geld ausgeschrieben werden soll oder daß Sie es in anderer Weise für die Jugendarbeit verwenden wissen wollen. Das ist entscheidend für die Abstimmung.

Abgeordneter **Kühlewein**: Das würde ich wünschen.

Abgeordneter **Dr. Köhlein**: Es dürfte klar sein, daß die paar geeigneten Kräfte, die wir haben, gehalten werden müssen. Und wenn der Antrag abgeändert wird, dann könnte ich die Zustimmung nur geben, wenn diese Leute nun bestimmten Bezirken zugeteilt würden, vielleicht Bezirken, die nicht in der Lage sind, das zu finanzieren. Denn die wenigen Kräfte, die wir haben, müssen im Interesse der Sache erhalten werden. (Zuruf: Sehr richtig!)

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich lasse über den Abänderungsantrag, daß diese vier Stellen gestrichen werden, aber keine Änderung in der Gesamtsumme vorgenommen werden soll, die unter Titel VIII angefordert ist, abstimmen.

Der Antrag wird bei 4 Enthaltungen mit Mehrheit abgelehnt.

Und nun kommt der Antrag Rig auf Erhöhung des Zuschusses an den EBM von 15 000 auf 20 000 DM.

Der Antrag wird mit Mehrheit abgelehnt.

Abgeordneter **Dr. Varner**: Zu Position XI Ziffer 1 möchte ich folgendes bemerken: Ich komme gerade von der Landestagung der Inneren Mission in Heidelberg. Dort wurde allgemein die Notwendigkeit erkannt, daß dem derzeitigen Landeswohlfahrtspfarrer und Geschäftsführer des Gesamtverbandes für Innere Mission in Baden ein theologischer Mitarbeiter zur Seite gestellt werden müsse, da seine Gesundheit stark angegriffen ist. Ich bitte, daß diesem Tatbestand von Seiten der Kirchenleitung nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

Zur Position XII „Für die Pflege der kirchlichen Musik“ nimmt das Wort

Abgeordneter **Dr. Hahn**: Wir finden unter Ziffer 5 „Aufwand für zu errichtende Bezirkskantorate“. Sie wissen alle, daß wir ja leider nicht dazu gekommen sind, das Gesetz über Kirchenmusik zu verabschieden. Diese Ziffer setzt die Bezirkskantorate voraus, die nach dem ersten Vorschlag des Oberkirchenrats errichtet werden sollten. Nun waren wir uns alle darüber einig, daß die Kirchenmusik in unserer Landeskirche gefördert werden sollte. Wenn ich nun recht verstehe, würde das bedeuten, wenn dieser Titel in dieser Form hier vorläme, daß bis zur Errichtung der Bezirkskantorate eben diese Mittel nicht verwendet werden könnten. Wir sollten einen Wortlaut finden, auf Grund dessen der Oberkirchenrat berechtigt ist, in einer angemessenen Weise, die der Ansicht der Synode entspricht, diese Mittel jetzt schon zur Förderung der Kirchenmusik in den Gemeinden einzusetzen.

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich darf daran erinnern, daß bei der gestrigen Beratung bzw. Berichterstattung über das Kirchenmusikergesetz wir von zwei Grundprinzipien sprachen, einmal das Prinzip der vollen Bezuschussung im ganzen Land an jede Gemeinde, die den Antrag stellt und einen Teil des Gehalts selbst aufbringt, oder das Bezirkskantorensystem, daß Zuschüsse nur je einer Stelle in einem Kirchenbezirk zustehen, weil der Bezirkskantor übergemeindliche Aufgaben mit erfüllt. Wenn wir nun der Anregung von Herrn Professor Hahn nachgeben würden und von diesen 40 000 DM, die eingesetzt sind, doch der einen oder anderen Gemeinde, die sich bewirbt, einen Zuschuß geben würden, dann würde das bedeuten, daß, wenn im Frühjahr die Synode die endgültige Formulierung des Gesetzes nach

der Richtung der Bezirkskantorate vornehmen würde, dann die Mittel dazu so gekürzt sind, daß jedenfalls die Zahl der Stellen, die dotiert werden können, dadurch reduziert wäre.

Ich würde, Herr Professor Hahn, es für richtig halten, daß wir diese 40 000 DM nicht anknappern, sondern dafür sorgen, daß in der Frühjahrsitzung, vermutlich Mitte April, das Gesetz zur wirklichen endgültigen Beschlußfassung und Entscheidung kommt. Und dann würden schon ab 1. April diese Zuschüsse entweder der Kantoratsstellen oder dann diese Bezuschussung auf Gemeindeanträge in Kraft treten. Vergessen Sie nicht, diese 40 000 DM laufen auch erst ab 1. 4. 1954.

Professor **D. Hupfeld**: Die Absicht dessen, was Herr Professor Hahn gesagt hat, war lediglich die, daß nicht durch eine Überstärkung eine Entscheidung, die noch nicht getroffen ist, vorausgenommen wird. Es wird gleichsam schon ein Begriff infiltriert, der noch nicht von der Synode gebilligt ist. Das ist die Tendenz dessen, was Herr Professor Hahn gesagt hat.

Ich würde also sagen, wir könnten einfach den Titel verändern, vorläufig, nur bis zur Frühjahrsynode: Förderung der Kirchenmusik.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Ich meine, wir kommen dem, was gewünscht wird, noch besser bei, wenn wir den Titel verändern: „Aufwand für die Gewährung eines Kirchenmusikgesetzes“.

Präsident **Dr. Umhauer**: Dieser Vorschlag scheint allgemein Zustimmung zu finden. Dann würden wir also unter Ziffer XII, 5 sagen: „Aufwand für die Gewährung eines Kirchenmusikgesetzes“. Und es bleiben die 40 000 DM.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu den übrigen Positionen wird nicht das Wort gewünscht. Vor der Gesamtstimmung über den Haushalt erklärt

Berichterstatter Abgeordneter **Schneider**: Ich möchte noch zurückkommen, Herr Präsident, auf eine Anregung, die ich gemacht habe und über die wohl noch eine Entscheidung getroffen werden soll. Das ist einmal über die 1500 DM Überweisung an die Theologische Fakultät. Das wird einer einfachen Zustimmung der Synode bedürfen. Zum andern zur Frage, die der FA vorgetragen hat, daß ein Kuratorium für das Haus der Kirche nun bestellt würde. Und dann möchte ich noch nachholen, daß wir im FA gestern beschlossen haben, der Synode zu empfehlen, außer dem laufenden Zuschuß von 5000 DM für das Zinzendorfsgymnasium in Königsfeld, den wir alle Jahre gegeben haben, doch auch angeichts der besonderen Bauvorhaben, die durch den Brand im eigentlichen Unterrichtshaus des Zinzendorfsgymnasiums nun vor der Brüdergemeinde liegen, aus den Beihilfen, die wir beschlossen haben, 10 000 DM als verlorenen einmaligen Zuschuß überweisen zu wollen.

Diese drei Dinge könnten vielleicht jetzt noch vor der Hauptstimmung beschlossen werden.

Dann sind von einem Synodalen noch schriftlich zwei Anfragen hier gestellt worden, die ich vielleicht gleich beantworten darf. Die eine lautet: „Was geschieht mit einem etwaigen Mehraufkommen 1953?“ Hier möchte ich feststellen, — die Frage ist an ihn offenbar von Zuhörern gestellt worden —, daß wir gestern beschlossen haben, daß ein etwaiges Mehraufkommen aus dem laufenden Rechnungsjahr 1952/53 für ein zweites Diasporaprogramm, das auch die jungen Aufbaugemeinden umfassen soll, zweckgebunden ist.

Die zweite Frage lautet so, was mit dem Mehraufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen 1954/56 gemacht werden soll, ob etwa 80% zusätzlich an die Kirchengemeinden ausgeschüttet werden, und daß doch ein Antrag hier festgelegt werden soll. Hier ist zu sagen, daß ich auf dem Standpunkt stehe, daß für evtl. Mehraufkommen 1954 und 1955 die neue Synode zuständig sein soll, und wir hier keinen Beschluß fassen. (Zuruf: Sehr gut!)

Abgeordneter **Dr. Hahn**: Ich möchte ein Wort des Dankes von Seiten der Evang.-theologischen Fakultät für den Betrag aussprechen, den die Synode uns genehmigen möchte. Wir sind ganz davon überrascht worden, aber nehmen es gerne an im Blick auf besondere kirchliche und gottesdienstliche Aufgaben, die der Fakultät gestellt sind und für die sie keine Mittel aus Staatsgeldern sonst zur Verfügung hat. Ich möchte also sagen, daß wir dankbar diese Anerkennung unserer Arbeit in Empfang nehmen, und gleichzeitig zum Ausdruck bringen, wie wir diese Mittel zu verwenden gedenken. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident **Dr. Umhauer**: Erster Antrag: Das ist die Zustimmungserklärung dazu, daß 1500 DM an die Theologische Fakultät der Universität Heidelberg als Zeichen des Dankes der Synode für Erstattung des Gutachtens überwiesen werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zweiter Antrag auf Errichtung des Kuratoriums für die Verwaltung dieses Hauses.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Und schließlich die Gewährung eines verlorenen Zuschusses in Höhe von 10 000 DM an das Zinzendorf-Gymnasium in Königfeld aus dem Konto Beihilfe.

Der Antrag wird mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Nun kämen wir zur Gesamtabstimmung über den Haushaltsplan in der jetzt beschlossenen Fassung.

Der Haushaltsvoranschlag wird mit allen Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Und nun kommen wir zu dem Gesetz, das Sie auf den letzten beiden Blättern der Vorlage finden. „Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1954 und 1955“, das heißt vom 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956.

Ich darf Herrn Pfarrer Schweifhart bitten, den Artikel 1 zu verlesen.

Abgeordneter **Schweifhart**:

#### Artikel 1

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 (1. 4. 1954 — 31. 3. 1956) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 18 703 740,— DM festgesetzt.
- b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 (1. 4. 1954 — 31. 3. 1956) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 18 703 740,— DM festgesetzt.

Der Artikel 1 wird ohne Aussprache angenommen.

Abgeordneter **Schweifhart**:

#### Artikel 2

Als Steuergrundlagen für die in den Voranschlagszeitraum 1. 4. 1954/56 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Art. 12 Abs. 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuerfuß) beträgt für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur veranlagten Einkommensteuer für die Zeit vom 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956 = 10 v. H. (der Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer). Die Kirchensteuer darf jedoch höchstens betragen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. bei Steuerpflichtigen der Steuerkl. I | = 3 v. H.   |
| 2. " " " " II                            | = 2,9 v. H. |
| 3. " " " " III/1                         | = 2,8 v. H. |
| 4. " " " " III/2                         | = 2,7 v. H. |
| 5. " " " " III/3                         | = 2,6 v. H. |
| 6. " " " " III/4ff                       | = 2,5 v. H. |

des steuerpflichtigen Einkommens.

Auch dieser Artikel wird einstimmig angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Es ist dann vom Ausschuß der Artikel 3 und 4 gestrichen. Es folgt Artikel 5, der also nun Artikel 3 heißt.

Abgeordneter **Schweifhart**:

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Evang. Landeskirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evang. Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von insgesamt zwei Millionen DM.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diege**: Nur eine Außerlichkeit, um ganz korrekt zu sein. Der Landeskirchenrat heißt „Landeskirchenrat“, nicht „Evangelischer Landeskirchenrat“.

Präsident **Dr. Umhauer**: Wir streichen also in der zweiten Zeile die Abkürzung „Evang.“ vor „Landeskirchenrat“. — Ich darf annehmen, daß Sie mit dieser Änderung einverstanden sind und den Artikel 5, jetzt 3, annehmen.

Artikel 6 ist wieder gestrichen. Dann folgt Artikel 7 als Artikel 4.

Abgeordneter **Schweifhart**:

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstellten Stiftung oder Anstalt für evang. Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evang. Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgerschaften nach §§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgerschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 3 Millionen DM nicht übersteigen.

Auch dieser Artikel 4 wird ohne Aussprache angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Nun kommt Artikel 8, künftig 5.

Abgeordneter **Schweifhart**:

Sollte bis zum 31. März 1956 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1956 (1. 4. 1956 — 31. 3. 1957) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1. 4. 1956/1957 noch nicht durch die Landesynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen mit  $\frac{1}{12}$  pro Monat fortbezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

Der Artikel 5 wird ohne Aussprache angenommen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Und dann kommt der Artikel 9, jetzt 6:

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1954 in Kraft.“

Artikel 10 läßt als Artikel 7:

„Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.“

Beide Artikel werden ohne Aussprache angenommen.

Vor der Gesamtabstimmung über das Gesetz erklärt

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Nur ein kurzes Wort des Dankes im Namen der Mutterhäuser, für die Sie vorhin 10 000 DM bewilligt haben. Es ist meiner Aufmerksamkeit entgangen, daß das geschehen ist, aber ich möchte jetzt den Dank aussprechen. Ich spreche nicht nur für Nonnenweier. Auch Pfarrer Hammann, der heute dienstlich verhindert ist, hat mich gebeten, und ich bin fest überzeugt, daß auch die anderen Mutterhäuser sich diesem Dank anschließen.

Wir danken dafür, daß die Synode und die Landeskirche anerkennen, daß wir denselben gemeinsamen Dienst leisten, und daß Sie also bereit sind, an unserer Not, auch an unserer finanziellen Not mittragen zu helfen. Ich darf den herzlichen Dank dafür aussprechen, und ich möchte auch das noch sagen, — Bruder Hammann hat mich dazu ermächtigt — die

Mutterhäuser, die finanziell besser gestellt sind, sind nicht der Meinung, daß nun schematisch nach der Kopffzahl der Schwestern oder sonst nach der Zahl verteilt werden soll, sondern es wird anheimgestellt, im Verhältnis zu dem Bedürfnis auszuführen.

Dank also für die Bereitwilligkeit, unsere Not zu sehen und zu helfen, das ist uns eine wesentliche Aufmunterung. Und dafür herzlichen Dank.

In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 in der festgelegten Fassung einstimmig angenommen.

## II.

**Berichterstatter Abgeordneter Bitt:** Zum ersten Male nach längerer Unterbrechung werden der Synode die Voranschläge der Zentralpfarrkasse und der sog. unmittelbaren Fonds (Unterländer Ev. Kirchenfonds, Ev. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, Ev. Stiftschaffnei Lahr und St. Jakobsfonds Gernsbach) für den Zeitraum vom 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956, also die Rechnungsjahre 1954 und 1955, vorgelegt. Aus dem Vorbericht, der in Ihren Händen ist, geht hervor, daß das Vermögen der einzelnen Fonds und die Einkünfte der Zentralpfarrkasse stiftungsgemäß zu erhalten und zu verwalten sind. Ebenso sind die Erträgnisse nach Abzug der Ausgaben für die Erhaltung und Verwaltung der Vermögenswerte, das sind im wesentlichen Wald, landwirtschaftlicher Grund- und Hausbesitz, zweckgebunden zu verausgaben. Der vorübergehende Einnahme-Überschuß der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim in Höhe von 66 500,— DM wurde und wird der Evang. kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt zugeführt, die aus ihren Mitteln Darlehen zu Bauzwecken mit 4%iger Verzinsung und 10-%iger Amortisation an die Kirchengemeinden gewährt. Die rückfließenden Gelder werden den Fondszwecken wieder unmittelbar dienstbar gemacht. Bei einem genauen Durchgang der Einzelposten der Haushalte, denen die Rechnungsergebnisse der vorhergehenden Rechnungsjahre zugrundeliegen, und durch die dazu vom Finanzreferenten des Evang. Oberkirchenrats gegebenen Erläuterungen konnte jaw der Finanzausschuß überzeugen, daß die Fonds mit größter Sorgfalt und Verantwortlichkeit ihrem Stiftungszweck gegenüber verwaltet werden.

Der Finanzausschuß beantragt deshalb:

Hohe Synode wolle die vorgelegten Voranschläge der Zentralpfarrkasse und der sog. unmittelbaren Fonds nach Form und Inhalt genehmigen.

Der Antrag des Finanzausschusses wird ohne Ansprache einstimmig angenommen.

## III.

**Präsident Dr. Umhauer:** Punkt III der Tagesordnung: „Bekanntgabe und Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfungsbescheidung und Rechnungsabschlüsse des Rechnungsprüfungsamtes bzgl. der Rechnungen der Evang. Landeskirchenkasse, der Evang. Zentralpfarrkasse, des Evang. Landeskirchenfonds und der sog. unmittelbaren Fonds“ usw.

**Berichterstatter Abgeordneter Odenwald:** Dem Prüfungsausschuß ist die Rechnung über die Landeskirchenkasse Karlsruhe sowie die Rechnungsabschlüsse und die Vermögensstandsdarstellungen, ferner die Prüfungsbescheide sämtlicher landestümlicher Fonds und Kassen mit den Prüfungsbescheiden, Rechnungsabschlüssen und Vermögensstandsdarstellungen zugegangen. Es handelt sich um 13 Kassen. Die Prüfung hat zu wesentlichen Anständen keinen Anlaß gegeben. Ich darf vielleicht auf die Zahlen, die aus den Rechnungsabschlüssen und den Vermögensstandsdarstellungen ermittelt worden und in einer Übersicht dem Bericht angeschlossen sind, verweisen. Es wird der Kürze der Zeit wegen wohl nicht darauf abgesehen werden, diese Zahlen bekannt zu geben.

Vielleicht darf ich nur den Schlußsatz des Prüfungsbescheids zur Kenntnis geben, welcher lautet:

„Auf Grund der zu den einzelnen Rechnungen ergangenen Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes und der vom Prüfungsausschuß vorgenommenen Durchsicht der Rechnungen der Landeskirchenkasse und der Rechnungsabschlüsse wird bestätigt, daß die eingangs dieses Berichts genannten Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß geben.“

Der Prüfungsausschuß empfiehlt, Hohe Synode möge dem Evang. Oberkirchenrat für die eingangs dieses Berichts genannten Rechnungen Entlastung erteilen.

Dem Bericht liegt auch eine Vergleichsübersicht über Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Kassen vor, in der festgestellt ist, bei welchen Positionen Überschreitungen der Haushaltsplanlage vorliegen, oder wo Ersparnisse erzielt worden sind bzw. Minderausgaben. Bei der Landeskirchenkasse betragen die Mehrausgaben 785 845 DM, die Minderausgaben 669 000 DM, also eine Mehrausgabe von 120 000 DM. Es handelt sich hier hauptsächlich um zwangsläufige Mehrausgaben durch Gehaltserhöhungen usw. Der Prüfungsausschuß bzw. der Finanzausschuß hatte keinen Anlaß, irgendwo formelle Beanstandungen zu erheben.

**Präsident Dr. Umhauer:** Soweit ich sehen kann, gibt es keine Vorschrift, wonach die Synode dem Oberkirchenrat für diese Rechnungserledigung Entlastung zu erteilen habe. Ich schlage Ihnen deshalb vor, wir nehmen den Bericht des Prüfungsausschusses mit Befriedigung zur Kenntnis und danken dem Oberkirchenrat und seinen Beamten für die vorzügliche Arbeit, die geleistet wurde bei der Durchführung der Rechnungs- und Verwaltungsarbeiten. (Allgemeiner Beifall!)

Ihr Beifall zeigt mir, daß Sie mit meinem Vorschlag einverstanden sind.

## IV.

**Präsident Dr. Umhauer:** Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt. Gleichzeitig aber auch am Ende unserer Aufgabe als Landesynode. Da scheint es mir angezeigt, daß wir einen Augenblick stillstehen und zurückschauen auf die Zeit, die wir miteinander gearbeitet haben, und prüfen, was in dieser Zeit an Arbeit geleistet worden ist. Da glaube ich, wir können aus doppeltem Grund zufrieden und dankbar sein. Einmal um deswillen, daß uns während der ganzen sechs Jahre die Einigkeit im Geist und das gegenseitige Verständnis, der Wille des Einzelnen, den Wünschen des andern Rechnung zu tragen und auf das Wort des andern zu hören, in reichlichem Maße geschenkt worden ist. Zum andern aber auch eine sachliche Befriedigung darüber, was geleistet worden ist. Ich darf einen kurzen Überblick über die wichtigsten Aufgaben geben, die wir hinter uns gebracht haben.

Und da nenne ich an erster Stelle Teilstücke der neuen Kirchenverfassung, die wir unter Dach und Fach gebracht haben, und zwar in Form von besonderen Gesetzen, die später zusammengestellt die neue Grundordnung für die Kirche bilden sollen. Da ist in erster Reihe das Leitungsgesetz, ferner das Pfarrstellenbesetzungsgesetz, drittens das Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter, viertens ein Umbau des Wahlgesetzes, das die vorläufige Synode bereits beschlossen hat, aber ein Umbau, der nicht unerhebliche und wichtige Bestimmungen getroffen hat. Ich darf darüber hinaus erinnern, daß wir ein Gesetz über die Voraussetzungen für die Erlangung eines geistlichen Amtes verabschiedet haben; ferner ein Gesetz über die parteipolitische Betätigung der Pfarrer und anderer kirchlicher Diener; ein Gesetz über die Auswirkung der Ehescheidung bei Pfarrern und anderen kirchlichen Dienern. Weiterhin haben wir mitgewirkt bei der Einführung neuer Lehr- und Gesangbücher, erstens haben wir den „Schild des Glaubens“ als neue

biblische Geschichte beschlossen, zweitens das neue Gesangbuch, drittens eine neue Kirchengeschichte, wenn sie auch noch nicht die endgültige Form gefunden hat, die ja erst durch eine Kommission festgelegt werden soll. Aber immerhin die Beschlussfassung durch die Landessynode ist abgeschlossen. Schließlich die Einführung der erweiterten Liturgie.

Wir haben dann, was gleichfalls in diesem Zusammenhang Erwähnung verdient, die Evang. Akademie hier in Herrenalb errichtet. Und wir haben zwei Hauptberichte und drei kirchliche Voranschläge mit all den umfangreichen damit zusammenhängenden Arbeiten unter Dach und Fach gebracht.

Ich erwähne nicht die Vielzahl der kleineren Gesetze, der außerordentlich zahlreichen Anträge und Writtschriften, die wir mit Eifer und Fleiß und teilweise unter großem Zeitaufwand erledigt haben.

Ich meine, diese Aufzählung unserer hauptsächlichsten Arbeiten darf uns mit Befriedigung erfüllen und mit Dank dafür, daß es uns vergönnt war, hier wichtige Stücke der kirchlichen Arbeit hoffentlich zum Segen der Kirche zu Ende zu führen.

Und nun trennen wir uns. Es wird nur ein Teil der Herren, die mit uns sechs Jahre gearbeitet haben, wiederkehren. Für diejenigen, die nicht mehr wiederkehren, wird es schmerzhaft sein; denn wir hängen alle an dieser Arbeit. Aber wir hängen auch davon ab, ob wir berufen werden, berufen von den Organen, die uns hierher entsandt haben, und es hängt auch davon ab, ob wir noch die Kraft und die Gesundheit haben, die Aufgaben zu erfüllen, die uns hier gestellt sind. Ich persönlich habe Ihnen schon einmal gesagt, ich glaube nicht, daß mein Alter und mein Gesundheitszustand es mir erlaubt, weiterhin in diesem Amt tätig zu sein. Ich will aber diese Gelegenheit dazu benützen, Ihnen zu sagen, mit wie hoher Befriedigung und Dankbarkeit gegen Gott ich erfüllt bin dafür, daß ich seit dem Jahre 1932 mit den Jahren der Unterbrechung durch das nationalsozialistische Regime hier an dieser Stelle als Präsident der Synode wirken durfte. Es ist für mich auch eine große Befriedigung, von zahlreichen Herren die Anerkennung für meine Arbeit gehört zu haben. Nehmen Sie meinen herzlichen Dank dafür. Nehmen Sie vor allen Dingen meinen Dank dafür, daß Sie so eifrig mitgearbeitet und mitgeholfen haben, die Geschäfte der Synode zu einem gedeihlichen Ende zu bringen. Besonderen Dank schulde ich dem Präsidium, meinem Stellvertreter und meinem zweiten Stellvertreter sowie den Herren Schriftführern. (Beifall!)

Nehmen Sie herzlichen Dank für die Arbeit, die Sie geleistet haben, als Vorsitzende der Ausschüsse, als Berichterstatter der Ausschüsse und als Redner hier in der Synode. Lassen Sie mich auch herzlich Dank sagen dem Büro der Synode, unseren Damen, die mit der größten Opferwilligkeit bis tief in die Nacht bereit waren, die Schreibarbeiten zu erledigen. (Beifall!)

Auch dem Hause hier unter der Leitung der Schwester Elisabeth und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sagen wir aufrichtigen und herzlichen Dank für die hervorragende mütterliche Betreuung, die wir hier gefunden haben. (Beifall!)

Damit bin ich am Ende. Ich wünsche Ihnen allen gute Heimkehr und für die Zukunft alles Gute! (Allgemeiner großer Beifall!)

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze**: Herr Präsident! Ich habe von den Ausschußvorsitzenden, die Sie ja ausdrücklich angesprochen haben, den Auftrag bekommen, hier etwas zu sagen. Und ich bin fest überzeugt, daß alle Synodale auch den Wunsch haben, daß der Bewegung, mit der wir Ihre jetzigen Ausführungen gehört haben, Ausdruck gegeben wird. Von Anerkennung brauche ich wohl nicht mehr besonders zu reden, denn wir haben wohl in jeder Tagung Ihnen gezeigt und auch ausgesprochen, wie wir Ihre Meisterschaft, in dem Prä-

sidium der Synode zu wirken, bewundert und dankbar anerkannt haben. Was uns vor allem bewegt, das ist die von Ihnen ausgesprochene Meinung, daß Sie sich im Hinblick auf Ihre Gesundheit für die nächste Synode nicht wieder zur Verfügung stellen könnten. Wir haben sicher kein Recht, Ihnen etwas zuzumuten, was Ihnen gesundheitlich schaden könnte, Herr Präsident! Aber Sie können versichert sein, daß jeder von uns Ihr Ausscheiden tief bedauern würde, auch wenn er selbst nicht mehr hier sein kann, im Blick auf das weitere Wirken der Synode. Wenn Sie ihr nicht vorstehen und sie nicht zumindest in ihre Arbeit erst einführen können, so wird ein jeder, der dann wieder da ist, die Lücke, die durch Ihr Fernbleiben entstehen würde, ganz besonders schmerzhaft empfinden.

Ich weiß, Herr Präsident, Sie lieben es auch in ersten Dingen, nicht ohne einen Anflug von Humor zu sein, und wir sind Ihnen oft auch gerade für den Humor besonders dankbar gewesen. So werden Sie es vielleicht auch verstehen und wird es Ihnen nicht unwillkommen sein, wenn ich Ihnen jetzt noch eines hinzufüge: Wir haben durch die Entscheidung, die die Synode gestern auf meinen Antrag über den Antrag des Pfarramtes Münzesheim getroffen hat, uns die Möglichkeit genommen, Ihnen eine lebenslängliche Dienstbezeichnung als Präsident zu verleihen! Die kann nur durch tätige Ausübung gerechtfertigt werden, und wir hoffen, daß Sie sich dazu noch bereitfinden können.

Ich möchte schließen mit den Worten: Herzliche Bitte und aufrichtigen Dank!

Landesbischof **D. Bender**: Liebe Brüder! Der Überblick, den der Herr Präsident über die Arbeit der nun zu Ende gegangenen Synode gegeben hat, hat uns noch einmal den Weg zurücklaufen lassen, den wir durchgemessen haben. Ein Urteil über die Arbeit, die wir getan haben, steht uns selbst nicht zu, sondern dies steht zuletzt allein Gott zu, und er hat so seine Instanzen mannigfacher Art, durch die er sein Wohlgefallen oder sein Mißfallen deutlich uns zukommen läßt. Wenn auch die Arbeit der Synode in den Gemeinden nicht die Beachtung gefunden hat, die wünschenswert wäre, so ist sie deswegen nicht in ihrer Bedeutung gemindert. Die Gesetze vor allem, die den neuen Aufbau, die Neuordnung unserer Kirche betreffen, möchte ich vergleichen mit Zementblöden, die heruntergelassen werden in einen nicht ganz sicheren Grund, um dort das Fundament zu bilden, auf dem dann das Haus der Kirche gebaut wird, in dem das Leben der Kirche stattfinden soll. Und wenn man auch von den Fundamenten nichts mehr sieht, nachdem sie gelegt sind, und man sie nicht beachtet, dann ändert das nichts an der Tatsache, daß auf ihnen das Haus steht, in dem man ein- und ausgeht.

Und das Andere, das Letzte, kann nur ein Wort des Dankes sein, daß Gott uns hat in den vergangenen Jahren wirklich etwas schmecken und sehen lassen von seiner Gewalt, mit der er so verschiedenartige Leute, wie wir es sind, nicht bloß zusammengehalten hat, sondern — das glaube ich, für Sie alle sagen zu können — zusammengeführt hat. Lassen Sie sich nicht in diesem herzlichen Dank über dieses Wunder, das in der Welt keine Parallele hat, dadurch beeinträchtigen, daß dieses unverdiente, unbegreifliche und immer wieder mit Staunen entgegengenommene Geschenk Gottes da und dort im Lande eine andere Interpretation erhalten hat. Es ist nicht gut, das Wunder des Heiligen Geistes falsch zu unterpretieren. Und daß der Hl. Geist bei unseren Tagungen da war und uns geholfen und zurechtgeholfen hat, das werden wir nicht vergessen. Und wie wir als Christenleute in unseren Ehen, in unseren Familien, in den Arbeitsgemeinschaften, in denen wir stehen, realiter die Hilfe Gottes erfahren, die wir nicht verdient haben, und die er uns oft fast in einer verzweifeltten Weise aufdrängen mußte, so haben wir das auch auf unseren Synodaltagungen erfahren. Es ist immer so gewesen, daß sich über uns, nachdem wir wie auf dem

Apostelkonzil Acta 15 hart aneinandergeraten sind, der Bogen des Friedens gespannt hat. Wenn ich zurückdenke, dann schmerzt in diesem Augenblick allerdings eine Wunde, das ist, daß unser lieber Professor Erik Wolf vor einiger Zeit nicht mehr gemeint hat, sich an der Arbeit der Synode beteiligen zu können. Aber auch da, liebe Brüder, hat Gott geheilt. Das hat mir sein Brief bewiesen, den er mir zum 60. Geburtstag geschickt hat.

Ich wollte das in dieser Stunde sagen; denn es ziemt uns gerade in diesen Dingen keine Vergeßlichkeit. Gott ist ein

wunderbarer Gott, und er hat auch auf unserer Synode seine Wunder getan. Und darum ist das Letzte, daß wir ihm danken und die Freude gewinnen, zu glauben und zu hoffen und dessen gewiß zu sein, daß, was er getan hat, er weiter tun wird, bis er seine Gemeinde ans Ziel gebracht hat.

Und nun wollen wir beten.

Landesbischof **D. Bender** spricht das Schlußgebet.

Der Schlußgottesdienst fand in der Kapelle der Evang. Akademie in Herrenalb statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

## Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Herbst 1953.**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

(Az. 23/0)

**Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

## § 1

In § 9 des Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr. (Fassung vom 3. 11. 1949, VBl. S. 51) erhält Ziffer 1 folgenden Zusatz:

„Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Wit-

wengeldes widerruflich gewährt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

**Begründung:**

Die Kirchenkanzlei der EKD hat unter Bezugnahme auf ein von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern am 27. 10. 1952 erlassenes Kirchengesetz über die Wiederverheiratung von witwengeldberechtigten Witwen bei den Leitungen der Deutschen Evang. Kirchen in Westdeutschland auf verschiedene Anregungen hin angefragt, ob eine entsprechende Regelung für die Ostpfarrerwitwen verabredet werden soll. Das erwähnte bayrische Kirchengesetz enthält in § 2 eine Regelung, die dem oben vorgeschlagenen Zusatz zu § 9 Ziffer 1 des badischen Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., entspricht. Eine inhaltlich im wesentlichen übereinstimmende Regelung hat das Deutsche Beamtengesetz in § 133 Abs. 3 getroffen. Eine diesbezügliche Bestimmung ist nun auch in das Bundesbeamtengesetz von 14. Juli 1953 in § 164 Abs. 3 aufgenommen worden.

Für die kirchlichen Beamten gilt diese staatliche Regelung der Witwenversorgung entsprechend (vergl. § 4 der VO des Rates der EKD vom 2. 5. 1946, VBl. S. 20, in Verbindung mit § 2 der Kirchenbeamtenordnung der DEK v. 13. 4. 1939, VBl. S. 109).

Der Evang. Oberkirchenrat ist geneigt, zu der von der EKD angeregten Versorgung der wiederverheirateten Ostpfarrerwitwen nach Auflösung der neuen Ehe durch den Tod des Ehemannes in bejahendem Sinne Stellung zu nehmen. Er ist jedoch der Meinung, daß eine entsprechende versorgungsrechtliche Bestimmung zunächst allgemein für die Pfarrwitwen im Raum unserer Landeskirche gesetzlich eingeführt werden soll.

Die darüber hinaus von der Kirchenkanzlei der EKD unter Bezugnahme auf das bayrische Kirchengesetz vorgeschlagene Kapitalabfindung für die witwengeldberechtigte Witwe derart, daß diese im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Zuwendung bis zur Höhe eines Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes erhalten kann, soll nach Meinung des Evang. Oberkirchenrats nicht in unser kirchliches Recht aufgenommen werden. Das Beamtengesetz kennt einen derartigen Tatbestand ebenfalls nicht. Die entsprechenden Bestimmungen im Bundesversorgungsgesetz und im Angestelltenvertragsrecht gehen nach Auffassung des Evang. Oberkirchenrats von Voraussetzungen aus, die für die Pfarrwitwe im Falle ihrer Wiederverheiratung in der Regel nicht zutreffen.

### Vorschau des Inhaltsverzeichnisses

Landesbibliothek der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn  
im Herbst 1999

### Inhalt eines typischen Bestandes

### Die Mittelaltersammlung der Bibliothek Bonn

Die Mittelaltersammlung der Bibliothek Bonn ist eine der größten und bedeutendsten Sammlungen ihrer Art in Deutschland. Sie umfasst eine Vielzahl von Handschriften, Druckwerken und anderen Quellen, die die Geschichte, Kultur und Wissenschaft des Mittelalters widerspiegeln. Die Sammlung ist in verschiedene Bereiche unterteilt, darunter:

- Handschriften:** Eine große Anzahl von Manuskripten, darunter Bibeln, Liturgiebücher, historische Chroniken und wissenschaftliche Werke.
- Druckwerke:** Eine umfangreiche Sammlung von gedruckten Büchern, die von den ersten Drucken bis zum 17. Jahrhundert reicht.
- Manuskriptschätze:** Einzigartige Dokumente, die oft von namhaften Autoren oder in besonderen Umgebungen entstanden sind.

Die Sammlung ist nicht nur für die Forschung, sondern auch für die Öffentlichkeit zugänglich. Regelmäßige Ausstellungen und Veranstaltungen ermöglichen es den Besuchern, diese wertvollen Quellen hautnah zu erleben und zu entdecken.

### Landesbibliothek

Die Landesbibliothek Bonn ist eine der größten Bibliotheken in Deutschland. Sie verfügt über eine umfangreiche Sammlung von Büchern, Zeitschriften, Musiknoten und anderen Medien. Die Bibliothek ist ein wichtiger Ort für die Forschung, die Bildung und die Kultur. Sie bietet eine Vielzahl von Dienstleistungen, darunter:

- Lesesaal:** Ein großer Lesesaal mit bequemen Sitzen und Leselampen, ideal für das individuelle Studium.
- Informationsdienstleistungen:** Ein kompetentes Personal, das bei der Suche nach Büchern und anderen Medien hilft.
- Digitale Angebote:** Eine große Anzahl von digitalen Texten und Bildern, die online zugänglich sind.

Die Landesbibliothek Bonn ist ein wichtiger Bestandteil der kulturellen Landschaft der Stadt Bonn und ein wertvolles Erbe für die Zukunft.

## Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens  
im Herbst 1953.**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.**

(Az. 25/1)

**Die Anstellung und die Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker (Kirchenmusiker-gesetz) betr.**

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

## § 1

Als hauptamtlicher Kirchenmusiker (Kantor) einer Gemeinde der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens kann nur angestellt werden, wer nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt.

## § 2

Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat an solche Kirchenmusiker verliehen, die ihre kirchenmusikalische Befähigung durch Ablegung der erforderlichen Prüfungen und Ableistung der durch Bekanntmachung vom 17. 12. 1952 (Vbl. S. 80) angeordneten Praktikantenzeit für Kirchenmusiker nachgewiesen haben und in kirchlicher und sittlicher Hinsicht zur Bekleidung des Kirchenmusikeramtes geeignet erscheinen.

## § 3

1. Die kirchenmusikalische Befähigung wird nachgewiesen:

- a) für hauptamtliche Kirchenmusiker (Kantoren) durch ein Zeugnis über die am Kirchenmusikalischen Institut der Landeskirche oder einem gleichgestellten Institut abgelegte A- oder B-Prüfung sowie durch den Nachweis über eine zweijährige Praktikantenzeit mit einer praktischen Abschlußprüfung im Sinne der Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 17. 12. 1952 (Vbl. S. 80);
  - b) für nebenamtliche Kirchenmusiker (Organisten oder Chorleiter) durch das Zeugnis über die am Kirchenmusikalischen Institut der Landeskirche oder einem gleichgestellten Institut abgelegte C-Prüfung.
2. Das Orgelzeugnis einer Akademie für Lehrerbildung, eines Pädagogischen Instituts oder einer gleichgestellten Anstalt berechtigt nur zur Übernahme eines nebenamtlichen Organistenamtes.
3. Wer keine der in Absatz 1 und 2 genannten Befähigungsnachweise besitzt, darf nur als Hilfsorganist angestellt werden.

## § 4

Zur kirchlichen Eignung für die Bekleidung eines Kirchenmusikeramtes gehört auch die Kirchenmitgliedschaft. Mit dem Kirchaustritt erlischt die Anstellungsfähigkeit.

## § 5

1. Die Verleihung des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit ist vom Bewerber bei dem Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat zu beantragen.

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Prüfungszeugnis,
- b) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- c) der Taufschein,
- d) der Konfirmationsschein,
- e) ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am kirchlichen Gemeindeleben,
- f) für die Anstellung als hauptamtlicher Kirchenmusiker (Kantor) der Nachweis und ein Zeugnis über eine mindestens zweijährige Gemeindepraxis als Kirchenmusiker,
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis.

## § 6

Das von einer anderen Landeskirche verliehene Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit eines hauptamtlichen Kirchenmusikers wird vom Evang. Oberkirchenrat im Falle gleichwertiger Voraussetzungen für die Anstellungsfähigkeit anerkannt.

## § 7

Hauptamtliche Kirchenmusiker, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits länger als fünf Jahre im kirchenmusikalischen Dienst in einer Gemeinde bewährt haben, erhalten das Zeugnis über ihre Anstellungsfähigkeit ohne Antrag.

## § 8

Bei Mangel an geeigneten hauptamtlichen Kirchenmusikern und mit besonderer Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats kann das Kantorenamt in einer Gemeinde auf begrenzte Zeit auch von einem nebenamtlichen Kirchenmusiker verwaltet werden, der die Anstellungsfähigkeit nicht besitzt.

## § 9

Die Anstellungsfähigkeit geht verloren:

- a) bei Kirchaustritt oder bei Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft,
- b) wenn der Anstellungsfähige seit mehr als fünf Jahren kein Musikeramt bekleidet hat,
- c) bei einer durch rechtskräftige disziplinargerichtliche Entscheidung ausgesprochenen Dienstentlassung,
- d) bei einer Auflösung des Angestelltenverhältnisses durch außerordentliche Kündigung

aus wichtigem Grund, wenn Tatsachen vorliegen, die den Kirchenmusiker nicht mehr als zur Bekleidung des Kirchenmusikeramtes sittlich und fachlich geeignet erscheinen lassen und bei einem Kirchenmusiker im Beamtenverhältnis zu seiner disziplinargerichtlichen Dienstentlassung führen würden.

#### § 10

1. Die in den Dienst einer Kirchengemeinde tretenden Kirchenmusiker werden vom Kirchengemeinderat nach vorheriger Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats angestellt.

2. Bei der Besetzung hauptamtlicher Kirchenmusikerstellen sind in erster Linie Kirchenmusiker zu berücksichtigen, die ihre fachliche Ausbildung am Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg erlangt haben.

3. Die Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker (Kantoren) erfolgt auf Grund der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst.

4. Der endgültigen Anstellung hat eine Probezeit von sechs Monaten voranzugehen.

5. Bewährte Kantoren sollen nach ausreichender Dienstzeit von den Kirchengemeinden in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

6. Der Evang. Oberkirchenrat setzt die Höhe des Mindesteinkommens für das Kantorenamt fest und stellt Richtsätze für die Besoldung der Kantoren und die Entlohnung der nebenamtlich geleisteten Kirchenmusikerdienste auf.

#### § 11

1. Hauptamtliche Kirchenmusiker führen die Amtsbezeichnung „Kantor“. Alle anderen Inhaber eines kirchenmusikalischen Amtes heißen „Kirchenmusiker“.

2. Bei Verteilung des nebenamtlichen Kirchenmusikerdienstes auf mehrere Personen ist zwischen „Organist“ und „Chorleiter“ zu unterscheiden.

3. Bei Verteilung der nebenamtlichen Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat (vergl. § 17) führt die Amtsbezeichnung „Bezirkskantor“.

#### § 12

1. Das Kirchenmusiker- und Kantorenamt umfaßt die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik in der Kirchengemeinde.

2. Der Kirchenmusiker untersteht:

a) der Dienstaufsicht:

Die Dienstaufsicht umfaßt die Befolgung der kirchlichen Gesetze und Anordnungen über die äußere Verfassung des Dienstes sowie die in der Kirchengemeinde für die Ausübung des Kirchenmusikeramtes bestehenden liturgischen Ordnungen und besonderen Bestimmungen.

Die Dienstaufsicht führt hinsichtlich der gottesdienstlichen Ordnung der Gemeindepfarrer, im übrigen der Kirchengemeinderat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Dekanat, in letzter Instanz das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat.

b) der Fachaufsicht:

Die Fachaufsicht erstreckt sich auf Art und Ausübung des Dienstes in liturgischer, musikalischer, künstlerischer und technischer Hinsicht. Sie dient der Schulung des liturgischen und musikalischen Urteils, der Vermehrung

der fachlichen Kenntnisse und der Förderung des technischen Könnens bei den Kirchenmusikern.

Die Fachaufsicht obliegt dem Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat sowie den Bezirkskantoren (vergl. § 17) als dessen Beauftragten.

3. Das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat erläßt eine allgemeine Dienst-anweisung für Kirchenmusiker, die Bestandteil jedes zwischen dem Kirchenmusiker und dem Kirchengemeinderat abgeschlossenen Anstellungsvertrages ist, und gibt für die Kirchengemeinden einen Musteranstellungsvertrag heraus.

#### § 13

Die Amtseinführung des Bezirkskantors erfolgt durch den Dekan, die der übrigen Kantoren und Kirchenmusiker durch den Gemeindepfarrer im Gottesdienst.

#### § 14

Die Ausübung des Kirchenmusikerdienstes kann im Einzelfall einem anderen Kirchenmusiker nur mit Zustimmung des zuständigen Kirchenmusikers der Gemeinde übertragen werden.

#### § 15

Der Kirchenmusiker kann zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats in Angelegenheiten seines Arbeitsbereichs mit beratender Stimme herangezogen werden.

#### § 16

1. In Streitigkeiten auf Grund des Dienstvertrags entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die beim Evang. Oberkirchenrat einzurichtende Schiedsstelle.

2. Die Schiedsstelle besteht aus einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats als Vorsitzenden, einem Mitglied des Amtes für Kirchenmusik (Landeskirchenmusikwart) und je einem vom Amt für Kirchenmusik zu berufenden Pfarrer und Kirchenmusiker.

#### § 17

1. Nach einem vom Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat aufzustellenden Stellenplan wird in einzelnen oder zu diesem Zweck zusammengelegten Kirchenbezirken das Amt eines Bezirkskantors eingerichtet, das mit besonders qualifizierten hauptamtlichen Kirchenmusikern zu besetzen ist.

2. Der Bezirkskantor hat zugleich das Kantorenamt in einer Gemeinde – möglichst einer Stadtgemeinde – des Kirchenbezirks zu verwalten.

3. Der Bezirkskantor fördert, ordnet und überwacht das kirchenmusikalische Leben des Bezirks. Er übt als Bezirksbeauftragter des Amtes für Kirchenmusik die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker des Kirchenbezirks aus.

4. Die Landeskirche leistet zur Bestreitung des Besoldungsaufwandes für den Bezirkskantor einen Beitrag.

#### § 18

Dieses Gesetz tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

Der Landesbischof:

## Begründung:

### I

Der Landesverband der evangelischen Kirchenmusiker Badens hat sich am 27. 6. 1953 mit einer Denkschrift an den Evang. Oberkirchenrat und die Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens gewandt und im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik um eine grundsätzliche, für alle Kirchenmusiker verbindliche, gesetzliche Regelung der Anstellungs-, Dienst- und Besoldungsverhältnisse für Kirchenmusiker gebeten. Gleichzeitig wurden als Entwürfe des Amtes für Kirchenmusik ein „Entwurf zu einem Kirchenmusikergesetz“ nebst zwei Anlagen (Anl. I: „Richtlinien für die Vergütung der Kirchenmusiker“; Anl. II: „Entwurf zum Stellenplan für hauptamtliche Kirchenmusikerstellen in der Bad. Landeskirche“) und ein „Entwurf einer Dienstanweisung für Kirchenmusiker“ vorgelegt.

Das oben vorgeschlagene Gesetz, die Anstellung und die Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker betr., übernimmt im wesentlichen den in dem vom Amt für Kirchenmusik aufgestellten Entwurf zu einem Kirchenmusikergesetz verarbeiteten Stoff. Es lehnt sich wie letzterer an die gesetzliche Ordnung des Kirchenmusikeramtes in einer Reihe von Kirchengesetzen anderer Landeskirchen an. Erwähnt sei hier u. a.: Das kirchenmusikalische Verordnungswerk der Evang. Kirche der altpreußischen Union aus den Jahren 1935–1942 (zusammengestellt und erläutert bei O. Söhngen, *Das Kirchenmusikalische Amt*, 1950); Kirchengesetz der Evang.-luth. Landeskirche Hannovers über die Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker vom 1. 3. 1933 (Kirchl. Amtsblatt Seite 33); Kirchengesetz der Evang.-luth. Kirche in Bayern rechts des Rheins über das Amt des Kirchenmusikers vom 9. 8. 1940 (Kirchl. Amtsblatt Seite 83); Verordnung der Evang. Landeskirche in Württemberg über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 2. 5. 1952 (Kirchl. Amtsblatt S. 49).

Während die umfangreiche württembergische Verordnung unter dem Titel I: „Der Dienst des Kirchenmusikers“ eine eingehende Umschreibung und Festlegung des materialen Inhalts des Kirchenmusikeramtes in die grundsätzliche, gesetzliche Regelung mit aufnimmt, beschränken sich die übrigen Kirchenmusikergesetze im wesentlichen darauf, den kirchenrechtlichen Rahmen für die Anstellung und das Dienstverhältnis der Kirchenmusiker aufzustellen, innerhalb dessen die Einzelregelung des Kirchenmusikeramtes und der besoldungsrechtlichen Verhältnisse für die Kirchenmusiker dann durch entsprechende Anordnungen, Anweisungen und Richtlinien der Kirchenleitung erfolgen kann.

Der obige Gesetzentwurf schlägt im Anschluß an das von dem Amt für Kirchenmusik bei der Aufstellung seiner Entwürfe eingehaltene Verfahren den letztgenannten Weg ein. Für diesen spricht u. a., daß sich das kirchenmusikalische Amt und seine Einordnung in das kirchliche Gemeindeleben noch in der Entwicklung befinden, und die Initiative der einzelnen

Kirchengemeinde als der eigentlichen Trägerin des kirchenmusikalischen Lebens nicht durch eine zu sehr ins einzelne gehende, verbindliche gesetzliche Regelung verdrängt werden darf.

### II

Der vorliegende Entwurf hat zum Ansatz die Vorstellung, daß die Kirchenmusik teil hat an der Verkündigung des Wortes Gottes, und der Kirchenmusiker in der Gemeinde ein geistliches Amt verwaltet. Dieser Verkündigungsauftrag bestimmt maßgeblich Inhalt und Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes, unabhängig von der rechtlichen Form der Anstellungsverhältnisse für die einzelnen Kirchenmusiker. Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes trifft deshalb insoweit die auf Privatdienstvertrag angestellten Kirchenmusiker und die im Gemeindebeamtenverhältnis stehenden Kirchenmusiker in gleicher Weise (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 2 der vom Rat der EKD am 12. 10. 1949 erlassenen und von der Landeskirche mit Bekanntmachung vom 15. 12. 1949, VBl. S. 94, übernommenen vorläufigen Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst).

Das geistliche Gewicht des Kirchenmusikeramtes und seine gottesdienstliche Funktion rechtfertigen die Aufstellung folgender, im vorliegenden Gesetzentwurf behandelte Erfordernisse:

#### 1. Die Anstellungsfähigkeit (§§ 1–9):

Die Kirchenleitung kann es nicht dem einzelnen Kirchengemeinderat überlassen, wen dieser mit der Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes betraut, und welche Anforderungen er an die Befähigung des Kirchenmusikers stellt. Das Kirchenmusikeramt setzt in fachlicher, kirchlicher und sittlicher Hinsicht Eigenschaften voraus, die sachgerecht durch das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat nach einheitlichen Maßstäben geprüft, und deren Vorliegen in dem Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit des Musikers bescheinigt werden.

Die Erteilung eines Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit durch den Evang. Oberkirchenrat ist bereits in dessen Bekanntmachung vom 17. 12. 1952 (VBl. S. 80), betr. die Einführung einer zweijährigen Praktikantenzeit für hauptamtliche Kirchenmusiker, vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf erweitert die Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit hinsichtlich der kirchlichen und sittlichen Eignung des Kirchenmusikers.

Mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen geht die Anstellungsfähigkeit verloren (§ 9). Von dem eindeutigen Tatbestand des Kirchenaustritts und der „Verjährung“ der Anstellungsfähigkeit abgesehen, ist der Verlust der Anstellungsfähigkeit unmittelbar mit der rechtlichen Auflösung des Dienstverhältnisses in der Form der rechtskräftigen disziplinargerichtlichen Dienstentlassung oder der fristlosen Kündigung aus diesbezüglichem wichtigem Grund verknüpft.

Daneben noch – wie es der Entwurf des Amtes für Kirchenmusik will – eine Art „Lehrverfah-

ren" vorzusehen, in dem eine Entscheidung der Fachaufsichtsorgane (Amt für Kirchenmusik, Bezirkskantor), daß die Leistungen eines Kirchenmusikers nicht den gottesdienstlichen Anforderungen entsprechen, nach Überprüfung in „Rechtskraft“ erwachsen kann, ist praktisch nicht erforderlich und im übrigen kirchenrechtlich im Hinblick auf die persönliche, an den Kategorien der Gemeindeangestellten und Gemeindebeamten orientierte Rechtsstellung des Kirchenmusikers problematisch.

## 2. Fachaufsicht (§ 12 Abs. 2 b und 3; § 17 Abs. 3).

Der kirchliche Charakter des Kirchenmusikeramtes, sein Anteil an der Wortverkündigung und seine unmittelbare Verbindung mit der Liturgie erfordern nicht nur eine verantwortliche Fachaufsicht in künstlerischer Hinsicht, die darauf achtet, daß die musikalische Leistungsfähigkeit des Kirchenmusikers nicht erlahmt und auch nach den Eingangsprüfungen strengen Maßstäben unterworfen bleibt, vielmehr auch eine geistliche Leitung des Kirchenmusikers. In beiden Richtungen übt das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat seine Fachaufsicht in Einzelanweisungen und insbesondere in einer allgemeinen Dienstanweisung für Kirchenmusiker, die Bestandteil des Anstellungsvertrages zwischen dem Kirchenmusiker und der Kirchengemeinde ist, aus.

Vornehmlich im Rahmen der musikalisch-künstlerischen Fachaufsicht wird der Bezirkskantor (§ 17) als Beauftragter des Amtes für Kirchenmusik für einen oder mehrere zu diesem Zweck zusammengeschlossene Kirchenbezirke tätig. Die Fachaufsicht des Bezirkskantors wirkt sich u. a. in seiner Visitationspflicht aus, sie ist beratender, gutachtlicher und regulierender Art: Der Bezirkskantor soll sich über Arbeit und Leistung aller – insbesondere auch der nebenamtlich tätigen – Kirchenmusiker seines Bezirks persönlich unterrichten, die einzelnen Kirchenmusiker in ihrer Amtstätigkeit beraten und ihre kirchenmusikalische Ausbildung auf Tagungen und Freizeiten vervollkommen. Bei der Wiederbesetzung erledigter Kirchenmusikerstellen hat der Bezirkskantor den Kirchengemeinderat gutachtlich zu unterstützen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchengemeinderat oder dem Pfarrer und dem Kirchenmusiker über liturgische und künstlerische Fragen der Gottesdienstgestaltung oder die kirchenmusikalische Aufbauarbeit soll sich der Bezirkskantor um einen Ausgleich bemühen.

## 3. Dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Sicherung des Kirchenmusikeramtes (§§ 10 – 17).

Ohne gewisse Sicherungen der persönlichen Rechtsstellung des Kirchenmusikers und seiner wirtschaftlichen Existenz würde ein Kirchenmusikergesetz dem kirchenmusikalischen Dienst keine Bewährungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bieten und das Heranwachsen eines verantwortlichen Kirchenmusikerstandes verhindern.

Nach einer ausreichenden Dienstzeit, in der sich der Kirchenmusiker bewährt hat, ist seine

Übernahme in das Gemeindebeamtenverhältnis zu erwägen. Die Anstellung des hauptamtlichen Kirchenmusikers auf Privatdienstvertrag hat auf der Grundlage der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst zu erfolgen.

Im Bereich der Landeskirche ist heute noch die Anordnung der DEK vom 28. 9. 1938 (Ges.Bl. der DEK. Seite 83) in Geltung, die in § 1 die TOA grundsätzlich auch auf die Rechtsstellung der Kirchengemeindeangestellten anwendet, jedoch in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 hiervon u. a. die Kirchenmusiker als „im inneren Dienst der Kirchengemeinde beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder“ ausnimmt. Dies erscheint im Hinblick auf die in der Anwendung der TOA begründete dienstrechtliche Sicherung so lange unbefriedigend, als nicht für die neben dem Pfarrer mit einem geistlichen Amt in der Gemeinde betrauten Personen, (wie Diakone, Gemeindegewerkschaften, Kirchenmusiker und dergl.) ein eigener Anstellungsmodus gefunden und gesetzlich festgelegt ist.

Die in § 10 Abs. 6 des vorliegenden Entwurfs vorgesehenen Richtsätze des Evang. Oberkirchenrats über die Höhe des Mindesteinkommens haben für das hauptamtlich ausgeübte Kirchenmusikeramt einen Anhaltspunkt an dem im Jahre 1941 von der DEK aufgestellten Entwurf der „Richtlinien für die Eingruppierung hauptberuflicher kirchlicher Angestellten in die Vergütungsgruppen der TOA, für die die Tätigkeitsmerkmale in der TOA nicht gegeben sind“. Diese Richtlinien sehen für Kirchenmusiker eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppen VIII bis V b vor. Was den Vergleich zur besoldungsrechtlichen Regelung in anderen Landeskirchen anbelangt, so sieht z. B. das Besoldungsrecht der Evang. Kirche in der altpreußischen Union die Einstufung in die Vergütungsgruppen V und VI der TOA und für beamtete Kirchenmusiker die Reichsbesoldungsgruppen A 4 c 2 und A 5 b sowie in Ausnahmefällen bei besonderer Qualifikation A 2 c 2 vor.

Dem gegenüber sehen die vom Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat in Aussicht genommenen Richtlinien für die Vergütung hauptamtlicher Kirchenmusiker die Einstufung in die Vergütungsgruppen VII, VI b, V b und IV TOA bzw. bei Begründung eines Beamtenverhältnisses in die Reichsbesoldungsgruppen A 4 d (badische Besoldungsgruppe A 4 c), A 4 c 2 (bad. A 4 b 1) und A 4 b 1 (bad. A 4 a) vor. (Vgl. Anlage zu dem Gesetzentwurf.)

Über die Anstellung und Entlohnung der Organisten hat die Landeskirche bereits am 19. 9. 1930 Richtlinien herausgegeben (VBl. S. 82), die hinsichtlich der für die Einzelvergütung und die Jahresvergütung festgesetzten Beträge einer Nachprüfung und Anpassung an die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse bedürfen.

Für das Bezirkskantorenamt ist eine Beteiligung der Landeskirche am Besoldungsaufwand neben der Kirchengemeinde insofern gerechtfertigt, als der Bezirkskantor neben dem Kirchenmusikeramt in einer Gemeinde zugleich das Amt eines Bezirksbeauftragten des Amtes für Kirchenmusik bekleidet.

## Zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes,

### die Anstellung und die Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker (Kirchenmusiker-gesetz) betr.

#### Richtlinien

des Amtes für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe

für die Besoldung der hauptamtlichen (A und B), der nebenamtlichen Kirchenmusiker (C) und der Hilfsorganisten (Hilfskirchenmusiker) (D)

#### A

I. Hauptamtliche Kirchenmusiker, die eine akademische oder dieser gleichgeartete Ausbildung haben (sogenannte A-Kirchenmusiker, vergl. Entwurf zu einem Kirchenmusikergesetz § 3 Abs. 1 a) sollen – sofern sie nicht beamtenrechtlich angestellt sind – vergütet werden

- a) in den ersten 4 Jahren (2 Jahre Praktikantenzeit siehe Ges. u. VBl. 1952 Seite 80, darnach 2 Jahre endgültige Anstellung) nach abgelegter A-Prüfung nach Vergütungsgruppe VI b der TOA,
- b) nach zweijähriger endgültiger Anstellung nach Verg.-Gr. V b der TOA,
- c) bei besonders umfangreicher und anspruchsvoller Tätigkeit ist Aufrücken nach Verg.-Gr. IV der TOA möglich.

II. Hauptamtliche Kirchenmusiker, die die B-Prüfung abgelegt haben, sollen – sofern sie nicht beamtenrechtlich angestellt sind – vergütet werden

- a) in den ersten 4 Jahren (2 Jahre Praktikantenzeit siehe Ges. u. VBl. 1952 S. 80, darnach 2 Jahre endgültige Anstellung) nach abgelegter Prüfung nach Verg.-Gr. VII der TOA,
- b) nach zweijähriger endgültiger Anstellung nach Verg.-Gr. VI b der TOA,

c) bei besonders umfangreicher und anspruchsvoller Tätigkeit ist Aufrücken nach Verg.-Gr. V b der TOA möglich.

Dazu kommen in den Fällen I und II die gesetzlichen Wohnungsgeldzuschüsse und Kinderzulagen.

#### B

Hauptamtlich ausgebildete Kirchenmusiker (mit A- oder B-Prüfung), die eine hauptamtliche Stelle (Kantoren- und Organistendienst) verwalten, aber anderweitig hauptamtlich beschäftigt sind (z. B. als Lehrer an Konservatorien, kirchenmusikalischen Instituten, als Dozenten an Hochschulen und Universitäten, Musiklehrer an Höheren Schulen) erhalten für ihren kirchenmusikalischen Dienst eine Vergütung auf Grund der TOA:

- I. Kirchenmusiker der Ausbildungsklasse A werden nach der Verg.-Gr. IX besoldet.
- II. Kirchenmusiker der Ausbildungsklasse B werden nach der Verg.-Gr. X der TOA besoldet.

#### C

Nebenberufliche Kirchenmusiker, welche die C-Prüfung abgelegt haben, erhalten keine Vergütung gem. der TOA, sondern werden nach folgenden Gesichtspunkten besoldet:

Tätigkeitsmerkmale:

- A = Organistendienst
- B = Chorleiterdienst
- C = gesamt. Kirchenmusikerdienst.

## Jahresvergütungen in Gemeinden über 3000 Seelen

(Wohnungsgeldzuschuß und Kinderzulage kommen hier nicht in Frage)

Ver- gütungs- Gr.	Umfang des Dienstes	Grund- ver- gütung	nach 2 J.	nach 6 J.	nach 12 J.	nach 20 J.	+ 40 % Teuerungs- zuschläge
A	für Organistendienst						
	1. 14täglich . . . . .	250.—	260.—	280.—	300.—	350.—	
	2. sonn- und festtäglich 1 Gottes- dienst . . . . .	500.—	520.—	560.—	600.—	680.—	
	3. zwei Gottesdienste (Haupt- und anschließend Kindergottesdienst)	650.—	675.—	725.—	780.—	860.—	
	4. Haupt- und Kindergottesdienst getrennt oder zwei zeitlich ge- trennte Gottesdienste . . . . .	750.—	780.—	840.—	900.—	980.—	
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kin- dergottesdienst und Früh- oder Abendgottesdienst) . . . . .	900.—	930.—	990.—	1050.—	1150.—	
	6. wie 5., dazu regelmäßig kirchen- musikalische Feiern oder beson- dere künstlerische Leistungen . .	1000.—	1040.—	1120.—	1200.—	1300.—	
B	für Chorleiterdienst . . . . .	500.—	520.—	560.—	600.—	680.—	
C	für Organisten- und Chorleiterdienst						
	1. (wie oben) . . . . .	600.—	620.—	660.—	700.—	800.—	
	2. (wie oben) . . . . .	800.—	825.—	875.—	930.—	1000.—	
	3. (wie oben) . . . . .	950.—	980.—	1040.—	1110.—	1200.—	
	4. (wie oben) . . . . .	1100.—	1145.—	1235.—	1325.—	1430.—	
	5. (wie oben) . . . . .	1200.—	1250.—	1350.—	1450.—	1580.—	
	6. (wie oben) . . . . .	1350.—	1400.—	1500.—	1600.—	1720.—	

Inhaber eines „Befähigungsnachweises“ für Orgelspiel können nur Prozentsätze der Vergütungsgruppe A erhalten.

### D

Die Hilfsorganisten (Hilfskirchenmusiker = Organist und Chorleiter) ohne Prüfung sollten je nach Größe der Gemeinde 40 bis 65 % der unter A bis C aufgeführten Sätze erhalten.

### E

Für besondere Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Einzelkonfirmationen) hat

der nebenamtliche und der Hilfskirchenmusiker besondere Vergütung zu beanspruchen, und zwar

für Orgelspiel	6.— DM
für Orgelspiel mit Solistenbegleitung	8.— bis 12.— DM
für jede Probe	4.— bis 10.— DM

### Vergleichsmaterial zu den Besoldungsrichtlinien.

- I. Die Besoldungsordnungen der **Evang. Kirche in der altpreußischen Union** (vergl. Söhngen: „Das kirchenmusikalische Amt“) und der **Landeskirche Hannovers** (siehe „Kirchenmusiker-gesetz“) stimmen darin überein, daß Kirchenmusiker, die hauptamtlich angestellt sind und eine akademische oder dieser gleichgestellte Ausbildung haben – soweit sie Beamte sind – besoldet werden nach der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2, in einfachen Verhältnissen nach A 5 b, wenn sie im Angestelltenverhältnis tätig sind, nach den Vergütungsgruppen V und VI der TOA. Die Besoldungsordnung der „Evang. Kirche in der altpreuß. Union“ läßt die Möglichkeit zu, daß hauptamtliche Kirchenmusiker nach A 2 c 2 der Reichsbesoldungsordnung besoldet werden, wenn das Amt besondere Fähigkeiten erfordert oder wenn das – etwa im Hinblick auf die Bedeutung oder den Umfang der Tätigkeit – mit den Interessen der Kirche im Einklang steht.
- II. In der **Hannoverschen Landeskirche** werden die Kirchenmusiker, soweit sie Beamte sind, nach A 4 c 2 besoldet.
- III. In **Berlin** sind von 90 hauptamtlichen Kirchenmusikern 15 Beamte und 75 Angestellte. Davon sind 40 A- und 50 B-Kirchenmusiker.
- Kirchenmusiker mit A-Zeugnis werden besoldet nach Verg.-Gr. IV der TOA. (Das entspricht etwa der Mitte zwischen A 3 c und A 4 c 2 der Reichsbesoldungsordnung.) Soweit sie nicht in Verg.-Gr. IV eingestuft sind, werden sie besoldet nach Verg.-Gr. V der TOA. (Das entspricht etwa A 4 c 2 der Reichsbesoldungsordnung.)
- Kirchenmusiker mit B-Zeugnis werden besoldet nach Gr. V bzw. VI der TOA (also etwa A 4 c 2 bis A 5 b der Reichsbesoldungsordnung).
- IV. In der Kirchenprovinz **Brandenburg** machen die A- und B-Kirchenmusiker 15 %, die C-Kirchenmusiker 50 % aller Kirchenmusiker aus. Nur 37,5 % der Kirchenmusiker sind „Hilfskirchenmusiker“ (in Baden fast 94 %).
- V. Ubereinstimmend wird aus **Berlin, Brandenburg und Hannover** berichtet, daß für die Vergütung im allgemeinen die Gemeinden aufkommen, daß aber der Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium einen Beitrag dazu leistet, der je nach der Finanzkraft der Gemeinde prozentual verschieden ist.

## Entwurf I

### zu einem Stellenplan für Bezirkskantorate.

In nachstehenden Kirchenbezirken sollte je eine Bezirkskantoratsstelle errichtet werden:

OZ.	Kirchenbezirk:	Stelle:	Sitz:
1.	<b>Adelsheim und Boxberg</b> gemeinsam	B	voraussichtlich in Adelsheim
2.	<b>Baden-Baden</b>	A	in Baden-Baden
3.	<b>Bretten</b>	B	" Bretten
4.	<b>Durlach</b>	B	" Durlach
5.	<b>Emmendingen</b>	B	" Emmendingen
6.	<b>Freiburg</b>	A	" Freiburg
7.	<b>Heidelberg</b>	A	" Heidelberg
8.	<b>Hornberg</b>	B	z. Zt. i. St. Georgen mit einem A-Kirchen- musiker besetzt
9.	<b>Karlsruhe-Stadt und</b> <b>Karlsruhe-Land</b>	A	in Karlsruhe
10.	<b>Konstanz</b>	B	" Konstanz
11.	<b>Ladenburg-Weinheim</b>	B	" Weinheim
12.	<b>Lahr</b>	B	" Lahr
13.	<b>Lörrach</b>	B	" Lörrach
14.	<b>Mannheim</b>	A	" Mannheim
15.	<b>Mosbach</b>	B	" Mosbach
16.	<b>Müllheim</b>	B	" Badenweiler
17.	<b>Neckarbischofsheim</b>	B	" Neckargemünd
18.	<b>Neckargemünd</b>	B	" Eberbach, z. Zt. mit einem A-Kirchenmusiker besetzt.
19.	<b>Oberheidelberg</b>	B	in Schwetzingen od. Wiesloch
20.	<b>Pforzheim-Stadt</b> zusammen mit Pforzheim-Land	A	" Pforzheim
21.	<b>Rheinbischofsheim</b>	B	" Kehl
22.	<b>Schopfheim</b>	B	" Schopfheim
23.	<b>Sinsheim</b>	B	" Sinsheim
24.	<b>Wertheim</b>	B	" Wertheim

Das sind insgesamt 24 Stellen:

6 A-Stellen und  
18 B-Stellen.

Von den B-Stellen sind z. Zt. 4 mit A-Kirchenmusikern besetzt.

Von den A-Stellen sind z. Zt. nur 3 mit A-Kirchenmusikern besetzt, nämlich Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.

## Entwurf II

### zu einem Stellenplan für hauptamtliche Kirchenmusikerstellen (B-Stellen)

für die auf Antrag je nach der finanziellen Lage der Gemeinde und dem Umfang der in ihr verwirklichten Kirchenmusik Zuschüsse von der Landeskirche gewährt werden.

OZ.	Kirchenbezirk:	Sitz in:	Stellen:
1.	<b>Baden-Baden</b>	Rastatt	1
2.	<b>Bretten</b>	Bruchsal	1
3.	<b>Freiburg</b>	Freiburg	2
4.	<b>Heidelberg</b>	Heidelberg	3
5.	<b>Hornberg</b>	Hornberg, Schiltach, Villingen	3
6.	<b>Karlsruhe-Stadt</b>	Karlsruhe	4
7.	<b>Konstanz</b>	Singen	1
8.	<b>Lörrach</b>	Rheinfeldern und Grenzach	2
9.	<b>Mannheim</b>	Mannheim	5
10.	<b>Müllheim</b>	Müllheim	1
11.	<b>Oberheidelberg</b>	entweder Wiesloch oder Schwetzingen	1
12.	<b>Pforzheim-Stadt</b>	Pforzheim	2
zusammen			26 B-Stellen

von denen z. Zt. 4 mit A-Kirchenmusikern und etwa 10 mit B-Kirchenmusikern besetzt sind.

## Vorlage des Landeskirchenrats

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens  
im Herbst 1953

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre  
1954 und 1955 (1. 4. 1954—31. 3. 1956).

Die Landessynode hat am das  
folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 (1. 4. 1954—31. 3. 1956) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 18 197 740 DM festgesetzt.
- b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1954 und 1955 (1. 4. 1954—31. 3. 1956) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 18 197 740 DM festgesetzt.

#### Artikel 2

Als Steuergrundlagen für die in den Voranschlagszeitraum 1. 4. 1954/56 fallenden Kirchensteuerjahre gelten die Ursteuern, die durch die von den zuständigen staatlichen Stellen gemäß Art. 12 Abs. 2 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer und zur verlangten Einkommensteuer für die Zeit 1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956 = 10 v. H. (der Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer). Die Kirchensteuer darf jedoch höchstens betragen:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. bei Steuerpflicht, der Steuerklasse I       | = 3 v. H.   |
| 2. bei Steuerpflicht, der Steuerklasse II      | = 2,9 v. H. |
| 3. bei Steuerpflicht, der Steuerklasse III/1   | = 2,8 v. H. |
| 4. bei Steuerpflicht, der Steuerklasse III/2   | = 2,7 v. H. |
| 5. bei Steuerpflicht, der Steuerklasse III/3   | = 2,6 v. H. |
| 6. bei Steuerpflicht, der Steuerklasse III/4ff | = 2,5 v. H. |
- des steuerpflichtigen Einkommens.

#### Artikel 3

Werden während des Voranschlagszeitraums die Gesetze über die nach Art. 12 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes und nach Art. 12 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes der Besteuerung zu Grunde zu legenden Ursteuern derart geändert, daß der zu erwartende Steuerertrag nicht erreicht wird, so ist der Evang. Landeskirchenrat ermächtigt, den in Artikel 2 bestimmten Steuerfuß durch einen neuen Steuerfestsetzungsbeschuß abzuändern.

#### Artikel 4

Der Evang. Landeskirchenrat wird ermächtigt, den in Artikel 2 festgesetzten Steuerfuß herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens, eine Ermäßigung des Steuerfußes zuläßt.

#### Artikel 5

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Evang. Landeskirchenrats im Wege von Kirchenanleihen für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evang. Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von insgesamt zwei Millionen Deutsche Mark.

#### Artikel 6

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, die nach Artikel 5 nötigen Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder in anderer geeigneter Weise für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse durch diese beschaffen zu lassen. Die Bestimmung des Zinssatzes und der Bedingungen für Schuldverschreibungen und sonstige Darlehen bleibt dem Evang. Oberkirchenrat überlassen.

#### Artikel 7

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für ev. Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende ev. Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen und der weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von drei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

#### Artikel 8

Sollte bis zum 31. März 1956 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1956 (1. 4. 1956—31. 3. 1957) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltszeitraum 1. 4. 1956/57 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

#### Artikel 9

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1954 in Kraft.

#### Artikel 10

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

**Voranschlag**  
für die Rechnungsjahre 1954 und 1955  
(1. 4. 1954 bis 31. 3. 1956).

OZ.	Ausgaben	Voranschlags- satz 1954/56 jährl. DM	OZ.	Einnahmen	Voranschlags- satz 1954/56 jährl. DM
	<b>A. Lasten</b>				
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	2 430 000	1	Ertrag der Landeskirchensteuer	15 150 000
2	Abgänge	250 000	2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	895 000
3	Zinsen von Schuldigkeiten	50 000	3	Beiträge des Staates	1 374 000
4	Öffentliche Abgaben	15 000	4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchl. Aufwand	35 990
5	Aufwendungen für Gebäude	550 000	5	Sonstige Beiträge	109 750
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	10 000	6	Einnahmen aus der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen	—
7	Prozeßkosten	5 000	7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht	220 000
8	Sonstige Lasten	2 000	8	Überschüsse kirchl. Fonds	100 000
	Summe A Lasten	3 312 000	9	Aus Gebäuden und Grundstücken	25 000
	<b>B. Zweckausgaben</b>		10	Mietzinsen für vermietete Dienst- und Mietwohnungen	—
I	a) Umlage der EKD und Beitrag zur Osthilfe	220 000	11	Zinsen	50 000
	b) Kosten der Landessynode und der Tagungen des Landeskirchenrats	16 000	12	Rückersatz von Betreuungskosten	—
	c) Verwaltungsaufwand des OKR	424 000	13	Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge	—
	d) 4%ige Hebegebühr der Finanzämter	576 000	14	Aus dem Betrieb des Kirchenmusikalischen Instituts	15 000
	e) Sachl. Amtskosten und Verwaltungsaufwand der dem OKR untergeordneten Dienststellen	734 620	15	Aus dem Betrieb der Ev.-sozialen Frauenschule	25 000
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchl. Vermögensverwaltung	168 000	16	Ersatzbeträge	168 000
III	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	80 000	17	Ersatz von Kosten aus der Tätigkeit des Dienstgerichts und des Verwaltungsgerichts	—
IV	Aufwand für die Kirchenbezirke	98 000	18	Sonstige Einnahmen	30 000
V	Aufwand für die Gemeindegeseelsorge im allgemeinen	7 273 000		Gesamtsumme der Einnahmen	18 197 740
VI	Aufwand für die Studentenseelsorge	33 000		Gesamtsumme der Ausgaben	18 197 740
VII	Aufwand für den Religionsunterricht	683 000			
VIIa	Aufwand für das Volksmissionarische Amt der Landeskirche	10 000			
VIIb	Aufwand für die Ev. Akademie der Landeskirche	60 000			
VIII	Für die Ev. Jugendarbeit	340 000			
IX	Für das Männerwerk der Landeskirche	84 500			
X	Für die Frauenarbeit der Landeskirche	64 000			
XI	Für den Wohlfahrtsdienst	83 000			
XII	Für die Pflege der kirchl. Musik	135 600			
XIII	Für die Ev.-soziale Frauenschule	84 800			
XIV	Ruhegehälter	1 655 000			
XV	Unterstützungen	86 000			
XVI	Hinterbliebenenversorgung	1 284 000			
XVII	Allgemeiner Aufwand	693 220			
	Summe B Zweckausgaben	14 885 740			
	Summe A Lasten	3 312 000			
	Gesamtsumme der Ausgaben	18 197 740			

Berichtigung zu Anlage 2 (Entwurf des Kirchenmusikergesetzes). In § 11 muß die 1. Zeile des 3. Absatzes lauten:  
„§ 3. Der Bezirksbeauftragte des Amtes für Kir.“

# Gutachten über die vom Kleinen Verfassungsausschuß der Vereinigten Evang.-Prot. Landeskirche Badens vorgelegten Fragen betreffend den Bekenntnisstand der Landeskirche

erstattet von der

**Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg**

überreicht von

(gez.) **Gerh. v. Rad**

(h. t. decanus)

**Heidelberg, 22. VI. 53.**

## Frage I:

**Welche Fassung der Confessio Augustana ist für die Vereinigte Evang.-Prot. Landeskirche maßgebend?**

In § 2 der Unionsurkunde wird auf keine spezielle Fassung der Confessio Augustana Bezug genommen. Der Text, wie auch die vorausgehenden Verhandlungen geben aber keine Veranlassung, die Variata als das in der Unionsurkunde gemeinte Bekenntnis anzusehen. Die Erwähnung des Augsburger Bekenntnisses zielt in betonter Weise auf den historischen Bekenntnisakt von 1530 und das darin öffentlich bekundete Prinzip der freien Schriftforschung und dete schränkt den normativen Charakter des Bekenntnisses ohnehin so stark ein, daß kein Grund bestand, einen anderen Text der Augustana als den ursprünglichen ins Auge zu fassen.

Eine Absicht, ihn zu vermeiden, ist in der Unionsurkunde um so weniger anzunehmen, als sie für den einzigen Punkt, der dazu hätte Anlaß geben können, die Abendmahlsfrage, eine eigene Lösung in § 5 gefunden hat. Die dort gebrauchte Formulierung ist nicht als Anknüpfung an die Variata, sondern als Interpretation der Augustana zu verstehen. Sie findet sich bereits in dem von Kurfürst Ottheinrich unterzeichneten Frankfurter Rezeß von 1558 (Corp. Ref. 9, 499 f) und geht zurück auf die Wittenberger Konkordie von 1536, an die sich auch die Variata anlehnt. In dieser Interpretation, die für ihn die Anerkennung der Variata einschloß, hat auch Kurfürst Friedrich III. auf dem Naumburger Fürstentag 1561 die Confessio Augustana invariata unterzeichnet. (Vgl. die Präfation bei Gottlieb Weber, Krit. Gesch. d. Augsburger Confession II 1784, Anhang G I/II Kluckhohn, Friedrich der Fromme 1897 S 87 ff. Kawerau RE 3, 13, 665 ff.)

In der Auslegung des Abendmahlsartikels durch § 5 der Unionsurkunde ist also die Confessio Augustana für die Badische Landeskirche gültig.

## Frage II:

**a) In welchen Stücken stimmen CA und Heidelberger Katechismus überein?**

1. Im trinitarischen Dogma (CA 1, HK 25).
2. Im Bekenntnis zu der wahrhaftigen Gottheit und wahrhaftigen Menschheit Jesu Christi (CA 3, HK 15, 18).
3. In dem Urteil über den gefallen Menschen: alle Menschen sind nach Adams Fall von der Geburt an in der Gewalt der Sünde, so daß sie keinen für Gott freien Willen haben und nichts wirklich Gutes tun können, wenn sie nicht wiedergeboren werden. Es gibt also im unerlösten Menschen keine Möglichkeit, der Erlösung aus eigenen Kräften entgegenzukommen (CA 2, HK 5, 7, 8).
4. In dem Urteil über den Ursprung des Bösen: nicht Gott, der den Menschen gut erschaffen hat, sondern der böse Wille des Menschen ist der Ursprung der Sünde (CA 19, HK 9). Die Übereinstimmung an diesem Punkte ist insofern wichtig, als die in anderen reformierten Bekenntnissen vertretene Lehre von dem, dem Sündenfall schon vorausgehenden doppelten Dekret Gottes, die den Versuch einer rationalen Ableitung und Sinnbestimmung der Tatsache des Bösen darstellt, vom HK nicht aufgenommen wird. Vielmehr bekennt sich der HK laut Fr. 9 zusammen mit CA zu dem Paradoxon, daß unbeschadet der Allmacht Gottes die Sünde doch in keiner Hinsicht auf Gott selbst zurückgeführt werden darf.
5. In dem Bekenntnis, daß in Jesus Christus allein Erlösung von der Sünde gegeben ist, und zwar durch das Opfer seines Sterbens am Kreuz, das allein und vollgenugsam den Zorn Gottes versöhnt und alle genugtuenden Leistungen des Menschen ausschließt (CA 3, 4, HK 1, 14, 18, 29, 30, 31).

6. In dem Bekenntnis, daß wir ohne unser Verdienst, aus Gnaden um Christus willen durch den Glauben gerechtfertigt werden (CA 4, 20; HK 59–61).

7. In der Lehre, daß der rechte Glaube nicht nur ein historisches Wissen und Fürwahrhalten der Heilstatsache ist, sondern herzliches Vertrauen zu Gott, daß seine Heilstat mir gilt (CA 20 Abschn. 26; HK 21).

8. In der Lehre, daß Jesus Christus als der Versöhner auch der Herr ist, der die durch ihn Versöhnten durch seinen Geist und sein Wort regiert (daß also Rechtfertigung und Heiligung im Glauben an Christus zusammengebunden sind). (CA 3 im Zuge der Aussagen des 2. Glaubensartikels, HK 31 im Rahmen der Aufzählung der 3 Ämter.)

9. In der Lehre, daß zur wahren Buße Reue und Leid über die Sünde, Glauben an die Vergebung und Begehren nach der Besserung des Lebens gehört:

CA 13  
im Rahmen der Lehre von Beichte und Absolution: „Reue und Leid oder Schrecken haben über die Sünde und doch daneben glauben an das Evang. und Absolution, ... danach soll auch Besserung folgen und daß man von Sünden lasse, denn dies sollen die Früchte der Buße sein...“

HK 81  
im Zusammenhang der würdigen Teilnahme am Tisch des Herrn: „Die sich selbst um ihrer Sünde willen mißfallen und doch vertrauen, daß dieselbe ihnen verziehen, begehren je mehr und mehr ihren Glauben zu stärken und ihr Leben zu bessern.“

10. In der Lehre, daß es keinen Glauben gibt ohne gute Werke, die die Frucht des Glaubens sind, daß aber diese Werke keine Verdienste des Menschen begründen, weil sie aus der Kraft des Geistes Christi kommen und seine Gaben sind, und weil sie zudem, solange wir im irdischen Leben sind, unvollkommen und mit Sünde befleckt bleiben. (CA 6, 20 Abschn. 27; HK 64, 43, 45, 62.)

11. In dem Bekenntnis zu dem Heiligen Geist, der allein den Glauben schafft, mit Christus verbindet und seines Heilswerkes teilhaftig macht (CA 5, HK 53).

12. In der Lehre, daß der Hl. Geist durch das Wort, die Predigt des Evangeliums, den Glauben wirkt, und in der damit gegebenen Abwehr des schwärmerischen Spiritualismus (CA 5, HK 65, 31).

An dieser Stelle differieren die beiden Bekenntnisse allerdings auch, da CA 5 die Sakramente als bewirkende Gnadenmittel mit dem Wort zusammenordnet, während HK 65 die Sakramente als Bestätigungsmittel der wirkenden Kraft des Wortes nachordnet.

13. In der Lehre, daß die Kirche Versammlung im wahren Glauben durch das Wort ist, und daß sie allezeit bleibt.

Auch hier besteht Differenz darin, daß CA dem Worte das Sakrament als die Kirche konstituierende Größe beordnet, während HK vom Sakrament schweigt.

CA 7:  
„... daß allezeit müsse eine heilige christl. Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die hl. Sakrament lauts des Evangeliums gereicht werden...“

HK 54:  
„... daß der Sohn Gottes aus dem ganzen menschlichen Geschlecht sich eine auserwählte Gemeine zum ewigen Leben durch seinen Geist und sein Wort in Einigkeit des wahren Glaubens von Anbeginn bis ans Ende sammelt...“

14. In der Lehre von den Sakramenten besteht Übereinstimmung darin, daß nur Taufe und Abendmahl als Sakramente im eigentlichen Sinne anerkannt werden. Wenngleich CA in ihrer Sakramentslehre zwischen Taufe und Abendmahl auch die Buße behandelt, so wird diese doch nicht als drittes Sakrament aufgefaßt. Übereinstimmung besteht ferner darin, daß beide Bekenntnisse auf die Sakramente den Begriff des Zeichens anwenden, der nicht nur verstanden wird als „Zeichen, dabei man die Christen erkennt“ (Zwingli), sondern auch in erster Linie als Zeichen, in dem Gott uns seinen Gnadenwillen bezeugt.

Während aber CA lehrt, daß das Sakrament als dieses Zeichen ebenso wie das Wort und in Einheit mit dem Wort die Heilsgabe selbst wirksam übermittelt, verbindet HK mit dem Zeichenbegriff nur die Vorstellung einer Bestätigung und Bekräftigung der allein durch Geist und Wort übermittelten Heilsgabe. Dieser Unterschied prägt sich jeweils in der Lehre beider Bekenntnisse von Taufe und Abendmahl aus. Bedeutsam ist ferner der Unterschied, daß HK der Besprechung der einzelnen Sakramente eine allgemeine Sakramentslehre vorausschickt, die sich als festgelegter Grundriß systematisch streng auf die Lehre von den einzelnen Sakramenten auswirkt, während CA vom konkreten Sakrament ausgeht und erst nachträglich auch von den Sakramenten im allgemeinen spricht (CA 13; HK 66).

15. Neben wesentlichen Unterschieden in der Tauflehre besteht Übereinstimmung in der Abweisung der täuferischen Erwachsenentaufe und in der Forderung der Kindertaufe, allerdings mit verschiedener Begründung (CA 9; HK 74).

16. Neben wesentlichen Unterschieden in der Abendmahlslehre besteht darin Übereinstimmung, daß im Hl. Abendmahl ein Teilhaftigwerden des Leibes und Blutes Jesu stattfindet, und zwar in einer von beiden Bekenntnissen nun allerdings verschieden verstandenen Beziehung zu dem Genuß der Elemente (CA 10; HK 76, 79), und in HK mit der Einschränkung, daß nur der Glaubende im Abendmahl des Leibes und Blutes Jesu teilhaftig wird (vgl. hierzu Fr. III dieses Gutachtens).

17. Übereinstimmend verwerfen beide Bekenntnisse die römische Lehre, daß das Meßopfer als tägliche Wiederholung des Kreuzesopfers Jesu durch den Priester zur vollkommenen Sühnung der Sünden notwendig ist, und be-

haupten demgegenüber die vollkommene Versöhnung durch das einmalige Opfer Jesu am Kreuz (CA 24 Abschn. 21 ff, HK 80).

18. Ubereinstimmend verwerfen beide Bekenntnisse die Anrufung der Heiligen in der Meinung, durch ihre Vermittlung Heil zu erlangen, und verweisen demgegenüber auf Jesus als den alleinigen Mittler (CA 21, HK 30).
19. Weder CA noch HK entwickelt eine Lehre vom biblischen Kanon, doch bezeugen beide Bekenntnisse durch die Weise, wie sie sich auf die Schrift berufen und zitieren, daß sie die hl. Schrift als einzige Richtschnur der kirchlichen Lehre anerkennen.

## Frage II:

### b) In welchen Stücken stimmen der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus überein?

Auf erschöpfende Anführung aller Lehrübereinstimmungen im einzelnen kann hier verzichtet werden, nachdem unter II a bereits ein vollständiger Lehrvergleich zwischen CA und HK durchgeführt wurde. Es sei lediglich auf einige Punkte hingewiesen, die dem Bisherigen zur Unterstreichung und Ergänzung dienen können.

1. Beide Katechismen stimmen überein in der Stoffauswahl, nämlich der Zugrundelegung der 3 Hauptstücke Dekalog, Credo, Vaterunser, wozu in beiden noch ein Abschnitt über die Sakramente kommt. (Dabei sind allerdings die Gebote in je verschiedener Textform gegeben: HK folgt wörtlich dem Text von Ex. 20 einschließlich Bilderverbot; kl. Kt. hat einen der Überlieferung entsprechenden freieren, gekürzten Text ohne Bilderverbot.) Diese zunächst rein formale Ubereinstimmung läßt erkennen, daß das Urteil beider Bekenntnisse über den Mindestumfang der wesentlichen Gegenstände christlicher Lehre übereinstimmt. Die Aufnahme des Credo bedeutet ferner, daß beide Bekenntnisse die Aussagen des Apostolikums vollinhaltlich als Dogma rezipieren. Innerhalb dieser stofflichen Ubereinstimmung fällt als Unterschied in der Anordnung ins Auge, daß der kl. Kt. das Gesetz (den Dekalog) vor dem Credo, der HK dagegen nach dem Credo und den Sakramenten unter dem Titel „Von der Dankbarkeit“ behandelt. Zu der Frage, wie weit diese Verschiedenheit der Anordnung eine sachliche Verschiedenheit in der Lehre vom Gesetz einschließt, vgl. Ziff. 5.
2. In hervorgehobener Weise und mit wiederholten wörtlichen Ubereinstimmungen wird vom HK der Gehalt der Erklärung des kl. Kt. zum 2. Glaubensartikel aufgenommen, so schon in Fr. 1, die ja eine vorangestellte Summe des Ganzen geben will, und dann wieder in Fr. 34 besonders.
3. Beide Katechismen legen jeden der 3 Artikel des Glaubensbekenntnisses so aus, daß der persönliche, gegenwärtige und lebendige Bezug der geglaubten und bekannten Wirklich-

keit zu dem glaubenden und bekennenden Menschen (das „pro me“) in den Vordergrund gestellt wird (vgl. besonders kl. Kt. Erkl. z. 1. Art. und HK 26. Erkl. z. 2. Art. und HK 1, 32, Erkl. z. 3. Art. und HK 53).

4. Beide Katechismen heben den unmittelbaren Bezug des geglaubten Evangeliums zu der Heiligung des Lebens hervor. Im HK geschieht dies allgemein durch die an die Entfaltung der Heilsbotschaft anschließende Besprechung der Gebote unter der Überschrift „Von der Dankbarkeit“, darüber hinaus in vielen einzelnen Aussagen (z. B. 28, 32, 43, 45 u. a.). Im kl. Kt. vergleiche hierzu den Schlußsatz der Erklärung des 1. Art. („das alles ich ihm zu danken...“), den Tenor der Erklärung des 2. Art. („Ich glaube, daß Jesus Christus... sei mein Herr... auf daß ich sein eigen sei...“). Beide Katechismen verstehen diese Heiligung des Lebens nicht moralisch als einen Beitrag, den der Mensch in der dankbaren Vergeltung des ihm von Gott widerfahrenen Guten erbrächte, sondern pneumatisch als das Werk des dreieinigen Gottes in dem Menschen, das mit dem Werk der Rechtfertigung an ihm eins ist (kl. Kt.: Erkl. z. 3. Art., Erklärung zur 1.-3. Bitte, HK. 1, 43, 45, 51, 70, 86).
5. Der Unterschied beider Katechismen in der Stelle, die sie der Behandlung des Dekalogs innerhalb des Ganzen zuweisen, läßt allenfalls eine Verschiedenheit der Akzentuierung innerhalb gemeinsam vertretener Momente, aber keinen eigentlichen sachlichen Gegensatz in der Lehre vom Gesetz erkennen. Sie bedeutet insbesondere nicht dies, daß der HK die Erfüllung des Gesetzes zu einer nachträglichen Heilsbedingung mache, während der kl. Kt. das Amt des Gesetzes nur im Sinne des Aufzeigens der Sünde kenne. Denn:
  - a) lehrt auch der HK in Ubereinstimmung mit dem kl. Kt., daß das Gesetz nicht zur Selbstrechtfertigung des Menschen gegeben ist, sondern zum Aufdecken der Sünde und zu der Erkenntnis, daß der Mensch der Gnade in Jesus Christus bedarf (HK 3, 114, 115), er versteht die Erfüllung der Gebote durch den Gerechtfertigten auch nicht als ein nachträgliches Mitwirken des Menschen zu seinem Heil, sondern selbst als Heilsgabe Gottes (vgl. oben unter Ziff. 4).
  - b) setzt andererseits auch der kl. Kt. voraus, daß die Gebote Gottes nicht nur Bedeutung für die Erkenntnis der Sünde, sondern auch für das neue Leben des Gerechtfertigten haben. Das zeigt das den Erklärungen der Einzelgebote jeweils vorausgestellte Grundgebot „Wir sollen Gott fürchten und lieben“, in Verbindung mit den Hinweisen der Erklärungen der 3 Artikel auf die Heiligung des Lebens und mit den Erklärungen der 1. bis 3. Bitte, in denen um ein Geschehen des Willens Gottes durch uns schon in diesem Leben gebeten wird.

## Frage III:

In welchem Verhältnis zu § 5 der Unionsurkunde steht die Abendmahlslehre

- a) in CA X?
- b) im kleinen Katechismus Luthers?
- c) im Heidelberger Katechismus?

Bei der Beantwortung dieser Frage muß man sich vor Augen halten, daß der HK insofern nicht ganz auf derselben Vergleichsebene mit CA und kl. Kt. steht, als er viel stärker als die beiden lutherischen Bekenntnisse theologisch-dogmatisch entfaltet ist. Während jene das Ganze der lutherischen Abendmahlslehre zwar im Ansatz, aber nicht in entfalteter Form enthalten, bietet HK einen voll entwickelten reformierten Lehrtypus vom Abendmahl.

a) In welchem Verhältnis zu § 5 der Unionsurkunde steht die Abendmahlslehre in CA Art. X?

Die für diese Fragen entscheidenden Formulierungen des § 5 lauten:

1. bezüglich des Wesens der Sakramente im allgemeinen: „Ein Sakrament ist eine heilige und kirchliche Handlung, gestiftet von unserem Herrn und Heiland Jesus Christus, in welcher uns unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden.“
2. bezüglich der spezifischen Gabe des Abendmahls: „Mit Brot und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm, unserm Herrn und Heiland.“

CA X lautet:

„Von dem Abendmahl des Herrn wird also gelehrt, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter der Gestalt des Brotes und Weins im Abendmahl gegenwärtig sei und da ausgeteilt und genommen werde.“

In der lateinischen Fassung:

„De coena Domini docent, quod corpus et sanguis Christi vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini.“

CA behauptet also sachlich

1. die reale Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu in den irdischen Elementen des Sakramentes,
2. die Speisung mit Leib und Blut Christi in dem leiblichen Vorgang des Essens und Trinkens („daß Leib und Blut . . . unter der Gestalt usw. gegenwärtig sei und da ausgeteilt und genommen werde“ = „... distribuantur vescentibus in coena Domini“).

Wenn § 5 der Unionsurkunde formuliert: „Mit Brot und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi . . .“, so ist damit jedenfalls gesagt, daß die Speisung mit Leib und Blut von dem Essen und Trinken der Elemente nicht abstrahiert werden kann, daß beides vielmehr unlöslich verbunden ist. Dabei scheint die Frage zunächst offen zu bleiben, ob Leib und Blut den Elementen immanent gedacht, die geistliche Speisung also mit dem

leiblichen Essen als ein Vorgang zu denken ist (wie dies der Auffassung der CA entspricht), oder ob das „mit“ im Sinne der Verbundenheit zweier einander parallel laufender Vorgänge ausgelegt werden soll, so daß das Genießen des Leibes und Blutes zwar gleichzeitig mit dem leiblichen Genießen der Elemente erfolgte, aber doch als ein geistlich-übersinnliches Geschehen von diesem zu unterscheiden wäre (so die Vorstellung des HK, siehe unten zu III c). Die Bestimmung, die § 5 UU. dem Wesen der Sakramente im allgemeinen gibt, legt indessen die Entscheidung im Sinne der ersten Alternative nahe. Denn wenn dort gesagt wird, daß „unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden“, so ist damit das „Zeichen“ (in diesem Falle: Brot und Wein) zugleich als der Träger der realen Übermittlung des „Gutes“ (Leib und Blut Jesu) gefaßt. Der Wortlaut des § 5 entspricht also in der Sache dem Artikel X der CA. Er entspricht im Wortlaut der Auslegung, die CA X in der von Luther unterschriebenen Wittenberger Konkordie 1536 gefunden hat, die ebenfalls die Formel „mit Brot und Wein“ gebraucht. Diese Formel also ist in einer bis in die Reformationszeit zurückreichenden Tradition verankert, die übrigens gerade im südwestdeutschen Raum eine gewisse Kontinuität hatte (vgl. das zu Fr. I Gesagte).

b) In welchem Verhältnis zu § 5 der Unionsurkunde steht die Abendmahlslehre im kl. Katechismus Luthers?

Für die entscheidende Frage nach der Weise der Gegenwart und des Genießens von Leib und Blut Jesu gilt dasselbe, was unter a) zu dem Verhältnis von § 5 und CA festgestellt wurde. Der kl. Kt. sagt: Das Sakrament des Altars „ist der wahre Leib und Blut unseres Herrn Jesu Christi, unter dem Brot und Wein uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesetzt“. Das „mit“ des § 5 widerspricht dieser Formulierung nicht. Das „unter“ der allgemeinen Wesensbestimmung der Sakramente („unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Güter dargestellt und gegeben“) klingt sogar wörtlich an sie an.

c) In welchem Verhältnis zu § 5 der Unionsurkunde steht die Abendmahlslehre im Heidelberger Katechismus?

Hier ist zunächst die Abendmahlslehre des HK in ihrem Verhältnis zu der Lehre der lutherischen Bekenntnisse zu umreißen.

Der HK definiert in Fr. 66 das Sakrament im allgemeinen als ein Wahrzeichen und Siegel, durch das uns Gott die Verheißung des Evangeliums besser zu verstehen gibt und uns zugleich ihrer Gültigkeit versichert (sie uns „versiegelt“). Auf das Abendmahl bezogen ist das offenbar so zu verstehen, daß das Sakrament als leiblicher Vorgang, also die Elemente und ihr Genuß, nur eine sichtbare Verdeutlichung und Zusicherung geistlicher Güter ist, nicht aber diese Güter selbst

in sich faßt. Zwar handelt es sich auch nach dem HK im Abendmahl um eine Speisung und Tränkung mit dem Leibe und Blute Christi, jedoch nicht in derselben unmittelbaren Einheit mit dem Essen und Trinken der Elemente wie nach der Lehre der lutherischen Bekenntnisse. Der Leib des Herrn ist im Himmel (76), nicht in den Elementen (78). Während im leiblichen Sakramentsvollzug Brot und Wein genossen wird, wird die Seele durch eine besondere Wirkung des Hl. Geistes zum himmlischen Herrn erhoben und auf übersinnliche Weise mit seinem Leibe und Blute gespeist und getränkt (75, 79). Dieser geistliche Vorgang wird durch den leiblichen Sakramentsvollzug abgebildet und bezeugt, er ist aber nicht mit ihm identisch. Es ist also hier im Unterschied zu der lutherischen Lehre die Heilsgabe und ihre Zueignung den irdischen Elementen des Sakramentes und ihrer leiblichen Applizierung nicht immanent eingebunden, sondern gleichsam nur parallel zugeordnet gedacht, es gibt eine „geistliche“ Seite des Geschehens, die von der leiblichen streng zu unterscheiden ist. Zwar legt HK ein starkes Gewicht darauf, daß so gewiß das eine geschehe, auch das andere geschehe (75, 79). Beide Momente werden so, nachdem sie unterschieden sind, auch wieder eng miteinander verbunden. Nach gemeinreformerter Anschauung gilt diese Verbundenheit jedoch nur für den gläubigen Empfänger, der Ungläubige und Unwürdige empfängt lediglich Brot und Wein. Dieser Vorbehalt ist in HK nicht entfaltet, er ist aber indirekt ausgesprochen in der Formulierung der Fr. 77: „Wo hat Christus verheißen, daß er die Gläubigen so gewiß mit seinem Leib und Blut speist und trinkt...“. Er ist ferner implizit enthalten in der Feststellung, daß nur durch eine besondere Wirkung des Hl. Geistes die Speisung der Seele mit dem wahren Leibe geschieht, denn eine solche Wirkung des Geistes ist nur am Glaubenden denkbar. Das beide Seiten des Sakramentsgeschehens zusammenbindende „so gewiß als“, in dessen Betonung zweifellos der Punkt größter Annäherung des HK an die lutherische Auffassung liegt, bleibt also unter dem Vorbehalt, daß es nur dem Glaubenden gilt. Dieser Vorbehalt ist den lutherischen Bekenntnissen fremd: nach ihnen empfängt jedermann, unangesehen seine eigene innere Haltung, mit Brot und Wein den Leib und das Blut des Herrn, der Glaubende zum Heil, der Ungläubige sich zum Gericht. Zwar ist dies, im Unterschied zu anderen lutherischen Bekenntnisschriften, in CA und im kl. Kt. nicht ausdrücklich hervorgehoben, es ist aber als Folgerung in der realen Gegenwart des Leibes und Blutes in den Elementen mitgesetzt. Auch das „genommen“ im deutschen und das „vescentibus“ im lateinischen Text von CA X weisen in diese Richtung.

Bei einem Vergleich der Abendmahlslehre des HK mit § 5 ist zunächst die Definition des Sakramentes im allgemeinen, die in Fr. 66 des HK gegeben wird, mit der allgemeinen Wesensbestimmung des Sakramentes, die § 5 aufstellt, zu konfrontieren. Wenn § 5 sagt: „Ein Sakrament ist eine heilige und kirchliche Hand-

lung . . . , in welcher unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und gegeben werden“, so ist damit im Unterschied zu HK 66 das Sakrament nicht nur als ein darstellendes und bestätigendes Zeichen, sondern als ein zwar darstellendes, aber zugleich die Sache selbst enthaltendes und übermittelndes Zeichen aufgefaßt. Die zitierte Formulierung des § 5 schließt also jene Vorstellung des HK aus, wonach die Übermittlung der Heilsgabe selbst als geistliches Geschehen von dem leiblichen Vorgang im Sakrament zu unterscheiden wäre. Vielmehr faßt § 5 beide Momente in eins zusammen (nicht: unter sichtbaren Zeichen dargestellt und auf unsichtbare Weise gegeben, sondern: unter sichtbaren Zeichen dargestellt und gegeben). Bedeutsam ist, daß die ursprüngliche Formulierung des betr. Satzes des § 5 in der Vorlage lautete: „... unter sichtbaren Zeichen unsichtbare Gnaden und Güter dargestellt und zugesichert“, das würde ganz mit HK 66 übereinstimmen. Die Unionssynode änderte aber in: „... dargestellt und gegeben“, legte also Gewicht darauf, hier mehr zu sagen, als was mit der Deutung des Sakramentes als Vergewisserungszeichen gesagt ist.

Von daher ist die weitere Frage zu klären, wie sich die Vorstellung des § 5 von dem Verhältnis von Leib und Blut Jesu und den Elementen im Abendmahl zu der entsprechenden Vorstellung des HK verhält. Wenn § 5 formuliert: „Mit Brot und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi . . .“, so schließt diese Formel zwar ihrem Wortlaut nach die Vorstellung des HK von der Parallelität zweier an sich zu unterscheidender Gaben nicht unbedingt aus. („Mit“ kann ja sowohl „eingeschlossen in“ als auch „zugeordnet zu“ bedeuten.) Aber die zuvor gegebene allgemeine Wesensbestimmung des Sakramentes mit ihrer Formulierung „unter sichtbaren Zeichen dargestellt und gegeben“ hat doch bereits Zeichen und Sache so eng zusammengeschlossen, daß auch für das „mit“ die Auslegung im Sinne der untrennbaren Verbundenheit (nicht nur gleichzeitigen Darbietung) von Leib und Blut Jesu mit den Elementen sich nahelegt. (Vgl. oben das zu III a Gesagte.) Aber selbst wenn man das „mit“ im Sinne einer bloßen Gleichzeitigkeit zweier an sich verschiedener Gaben deuten wollte, so könnte dies nach § 5 doch keinesfalls so verstanden werden, als könne die eine Gabe (Brot und Wein) unter bestimmten Umständen auch empfangen werden, ohne daß die andere (Leib und Blut) gleichzeitig empfangen wird. Mit solcher Auslegung wäre der Sinn des „mit“, das, wenn nicht das In-eins-fallen, so doch mindestens die unlöslich bestehende Verbindung beider Momente setzt, verletzt. Es wäre dann auch das „dargestellt und gegeben werden“ fragwürdig gemacht, denn es wäre dann eben nicht sicher, daß das Darstellen wirklich auch ein Geben ist. Wenn HK also zumindest andeutungsweise und implizit die gemeinreformierte Lehre enthält, daß nur der Glaubende, nicht aber jeder Empfänger des Abendmahles mit dem leiblichen Essen und Trinken auch den

Leib des Herrn empfängt, so ist für diese Auffassung in den Formulierungen des § 5 streng genommen kein Raum.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Abendmahlslehre des § 5 der Unionsurkunde kommt in der entscheidenden Frage nach dem Verhältnis des Leibes und Blutes Jesu zu den Elementen der Abendmahlslehre von CA und kl. Kt. sehr nahe. Zu der Abendmahlslehre des HK steht sie nicht in demselben nahen Verhältnis. Indem die Unionsurkunde in § 5 „zugesichert“ bewußt in „gegeben“ abgeändert hat, wurde vielmehr auch die Abendmahlslehre des HK korrigiert.

#### Frage IV:

- a) Ist es lehrmäßig möglich, daß in derselben Kirche CA, Luthers kl. Katechismus und der Heidelberger Katechismus unverkürzt in Geltung stehen?

Dies wäre nur möglich, wenn die drei Bekenntnisse in vollständigem Konsensus stünden. Jeder Dissensus macht eine unverkürzte gleichzeitige Geltung unmöglich. Da zwischen CA und kl. Kt. einerseits, HK andererseits faktisch in bestimmten Punkten ein Dissensus vorliegt, ist Frage IV a in der Form, in der sie gestellt ist, zu verneinen.

Die hier vorliegende Schwierigkeit wurde auch von der Unionsynode erkannt. Im Unterschied zu manchen anderen Unionsbildungen ließ sie den dogmatischen Dissensus keineswegs als gleichgültig auf sich beruhen, sondern war bestrebt, ihn durch eine positive Darlegung des in den fraglichen Punkten verbindlich zu Lehrenden zu überwinden. Ihre Bemühung erstreckte sich allerdings nur auf die Abendmahlslehre und blieb insofern unvollständig, als die der Union zugrundegelegten Bekenntnisse über diese hinaus noch weitere Differenzen aufweisen. Diese sind nunmehr zunächst darzulegen. Sie erstrecken sich:

##### 1. Auf die Lehre von der Taufe:

CA, kl. Kt.:  
Die Taufe wirkt Vergebung der Sünden und Erlösung von Tod und Teufel (kl. Kt. IV/6).  
Durch sie wird Gnade angeboten (CA IX).

Kraft des mit ihr verbundenen Wortes ist die Taufe „nicht allein schlecht Wasser“ (kl. Kt. IV/2), sondern „ein gnadenreich Wasser des Lebens“ (kl. Kt. IV/10).

HK:  
Die Taufe erinnert und versichert dem vom Hl. Geist zum Glauben Erweckten, daß er im Gnadenbunde Gottes steht (HK 69).

Das „äußerliche Wasserbad“ ist oder bringt nicht selbst die Abwaschung von den Sünden (72) sondern es ist ein Versicherungszeichen der durch Blut und Geist Christi vollzogenen geistl. Reinigung von unsern Sünden (73).

Der Unterschied zwischen den beiden lutherischen Bekenntnissen einerseits, dem HK andererseits in der Auffassung des Verhältnisses von Zeichen und Sache ist also ähnlich wie der entsprechende Unterschied in der Abendmahls-

lehre: Für die lutherischen Bekenntnisse ist die geistliche Gabe mit dem Vollzug der „äußeren“ Wassertaufe eins. Der HK dagegen unterscheidet sachlich und zeitlich zwischen geistlichem Geschehen und leiblichem Taufvollzug, und zwar so, daß der letztere nur das Vergewisserungszeichen für die unabhängig von ihm gegebene geistliche Reinigung ist.

##### 2. Auf die Christologie.

Nach dem HK ist der erhöhte Christus nach seiner göttlichen Natur allgegenwärtig. Nach seiner menschlichen Natur befindet er sich zur Rechten Gottes im Himmel und kann nicht gleichzeitig an irdischen Orten gegenwärtig sein (47). Dabei bleibt die Gottheit mit der Menschheit vereinigt, übergreift sie aber kraft ihrer Allgegenwart und ist auch außerhalb ihrer gegenwärtig (48).

Die Anschauung von der Ortsgebundenheit der erhöhten Menschheit Jesu im Himmel wurde innerhalb gemeinreformierter Lehre als Gegenargument gegen die lutherische Lehre von der realen Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu in den irdischen Elementen des Abendmahls verwandt, mit dem Einwand, diese löse die wahre Menschheit des Herrn auf, indem sie sie eines für sie wesentlichen Momentes, nämlich der Ortsgebundenheit, beraube. Die voll entfaltete lutherische Abendmahlslehre setzt diesem Einwand die Lehre von der „Ubiquität“ der Menschheit des erhöhten Herrn entgegen: da die menschliche Natur Jesu kraft ihrer innigen Vereinigung mit der göttlichen Natur an der Überlegenheit der göttlichen Allmacht über alle räumlichen Schranken teilhat, darf und muß, dem Wortlaut der Einsetzungsworte entsprechend, die reale Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu in den irdischen Elementen des Abendmahls geglaubt werden. Diese Überzeugung, die für einen Gesamtvergleich lutherischer und reformierter Lehre nicht zu übergehen wäre, ist in den beiden hier in Frage stehenden lutherischen Bekenntnissen, CA und kl. Kt., unausgesprochen vorausgesetzt, aber nicht entfaltet. An diesem Punkt macht sich die im Eingang zu Frage III hervorgehobene Verschiedenheit der hier zu vergleichenden Bekenntnisschriften im theologischen Entfaltungsgrad bemerkbar.

3. HK 86 nimmt die Lehre vom „Syllogismus practicus“ auf, die in den lutherischen Bekenntnissen fehlt. Die Werke als Früchte des Glaubens werden hier reflexiv zur Vergewisserung des eigenen Heilsstandes gewertet, während solche Vergewisserung nach den lutherischen Bekenntnissen allein bei den Gnadenmitteln zu suchen ist.

#### Frage IV:

- b) Ist durch die Unionsynode und durch den Beschluß der Generalsynode von 1855 die Frage genügend geklärt, inwieweit in derselben Kirche CA, Luthers kl. Kt. und der HK nebeneinander in Geltung stehen können?

Nach CA VIII ist es „genug zur wahren Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträch-

figlich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden". Die Einheit der Kirche und ihrer Verkündigung beruht also auf ihrer Einheit im Verständnis des Evangeliums und im Verständnis und der Verwaltung der Sakramente. Die zu IV b gestellte Frage kann also präzisiert werden: Sind die Schwierigkeiten, die einem einmütigen Verständnis des Evangeliums und der Sakramente durch jenes Nebeneinander der drei genannten Bekenntnisschriften etwa erwachsen, durch die maßgebenden Dokumente des Selbstverständnisses der Evang. Kirche Badens in vollem Umfange behoben?

Dazu ist zu sagen:

1. Im Verständnis des Evangeliums, nämlich der Rechtfertigung des Sünders durch Christus im Glauben, besteht zwischen den drei zugrundeliegenden Bekenntnissen Übereinstimmung. Dies wurde in der Antwort zu Fr. II an den beiderseitigen Lehren von Wesen und Reichweite der Sünde, vom Gesetz, von der Versöhnung, von Rechtfertigung und Heiligung, von den guten Werken gezeigt.
2. Die Differenz im Verständnis des Abendmahls ist, wie zu Fr. III gezeigt wurde, durch § 5 der Unionsurkunde beseitigt.
3. Von einigen der in der Unionssynode noch nicht geklärten Differenzen wird man sagen dürfen, daß sie teils nicht mehr aktuell, teils unerheblich sind. Das erstere gilt von dem IV a 2 dargelegten christologischen Streitpunkt, der insofern bedeutungslos geworden ist, als heute von reformierter Seite die Bindung des erhöhten Herrn nach seiner menschlichen Natur an einen bestimmten himmlischen Ort kaum mehr als Argument gegen die lutherische Abendmahlslehre verwandt wird. Das zweite gilt bezüglich der IV a 3 erwähnten Lehre vom „Sylogismus practicus“. Man wird die Andeutung dieser Lehre in HK 86 insofern als unerheblich übergehen können, als dieses Theologumenon innerhalb des HK selbst nur sehr am Rande steht und die typisch reformierte Gestalt der Prädestinationslehre, mit der es sachlich zusammengehört, im HK überhaupt fehlt.
4. Es bleibt der Unterschied zwischen CA und kl. Kt. einerseits, HK andererseits, im Verständnis des Sakramentes der Taufe. Daß der Dissensus an dieser Stelle von der Unionssynode nicht ebenso gesehen und geklärt wurde wie derjenige in der Abendmahlslehre, ist ein Versäumnis, das an einer für die Einheit der kirchlichen Verkündigung wesentlichen Stelle im Bekenntnisstand der Evang. Kirche Badens eine gewisse Unklarheit bestehen läßt. Es wäre anzustreben, daß in Fortsetzung und Vertiefung des in der Unionssynode begonnenen Werkes auch im Verständnis dieses Sakramentes eine Klärung erreicht wird, die den Dissensus der zugrundegelegten Bekenntnisse aufhebt.

#### Frage V:

Falls die Fragen IV a und IV b negativ zu beantworten sind: In welcher Weise ist etwa eine Klärung und Interpretation des Bekenntnisstandes der Landeskirche denkbar, welche die bestehende Union nicht aufhebt und doch einer möglichen Gefährdung der Eindeutigkeit und damit der Einheit und Reinheit der Lehre begegnet?

Nach dem zu IV b Festgestellten betrifft diese Frage die Differenzen der zugrundeliegenden Bekenntnisse, abgesehen von der Abendmahlsfrage (für diese ist ja in § 5 der UU. eine Lehrentscheidung gegeben, die die jeweils differierenden Aussagen der Bekenntnisse ersetzt), und zwar vor allem die Differenz in der Lehre vom Taufsakrament. Hier vermag vielleicht folgende Erwägung einen Weg zur Klärung des Bekenntnisstandes anzubahnen:

Nach § 2 der UU. ist der Confessio Augustana gegenüber den beiden anderen Bekenntnisschriften offenbar eine hervorgehobene Stellung gegeben. Der betr. Satz lautet:

„Diese vereinigte evang.-prot. Kirche legt den Bekenntnisschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Confession im allgemeinen, sowie den besonderen Bekenntnisschriften der beiden bisherigen evang. Kirchen im Großherzogtum Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus, das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner . . . bei . . .“

Hieraus läßt sich entnehmen, daß die UU. jedenfalls die Confessio Augustana als das beiden evangelischen Konfessionen gemeinsame Grundbekenntnis versteht. Noch deutlicher ergibt sich dies aus der authentischen Interpretation, die der § 2 der UU. durch die Generalsynode 1855 erfahren hat.

Hier heißt es:

„Diese in Geltung stehenden Bekenntnisse sind die noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienenen und unter diesen namentlich und ausdrücklich: die Augsburgische Confession als das gemeinsame Grundbekenntnis der evang. Kirche in Deutschland sowie die besonderen Bekenntnisschriften der beiden früheren getrennten evang. Konfessionen des Großherzogtums, der Lutherische Katechismus und der Heidelberger Katechismus.“

Diese Auffassung der Confessio Augustana als gemeinsames Grundbekenntnis entspricht für Baden insofern dem geschichtlichen Tatbestand, als die Confessio Augustana nicht nur in dem lutherischen Altbaden, sondern auch dem ehemals reformierten pfälzischen Landesteil als Bekenntnisschrift in öffentlicher Geltung stand (vgl. die unter I erwähnte Unterzeichnung der Augustana invariata durch Friedrich d. Frommen).

Auf Grund dieses Tatbestandes schlagen wir folgendes vor:

Die Lehrunsicherheit in der evangelischen Kirche Badens bezüglich der über die Abendmahlfrage hinausgreifenden Differenzen ihrer Bekenntnisschriften könnte beseitigt werden, wenn jene geschichtlich begründete und in der UU. enthaltene Voraussetzung der Confessio Augustana als gemeinsames Grundbekenntnis aufgegriffen und durch ausdrückliche Erklärung der Confessio Augustana zur Lehrnorm im inhaltlichen Sinne präzisiert würde. (Die inhaltliche Geltung bleibt nach § 2 der UU. im unklaren, der Wortlaut des Nachsatzes „insofern und insoweit . . .“ läßt auch eine Deutung zu, die den Bekenntnisschriften insgesamt nur eine formale Geltung als Paradigmata des Protestes gegen die Autorität der dogmatischen Tradition für „freie Forschung in der Hl. Schrift“ zuerkennt. Die Interpretation von 1855 bringt allerdings eine Klärung im Sinne inhaltlicher Autorität der Bekenntnisse). Eine solche Feststellung würde bedeuten: In der Frage der Abendmahllehre bleibt § 5 der UU. in normativer Geltung. In allen übrigen Fragen, vor allem im Verständnis des Taufsakramentes, ist die Confessio Augustana und die Lehre der beiden Katechismen, soweit sie mit der Augustana übereinstimmt, als Lehrnorm anzusehen.

#### Frage VI:

**Enthält der gegenwärtige Katechismus der Landeskirche Sätze, die vom Bekenntnis her zu beanstanden sind?**

1. Die Fragen 4 und 33 sind zumindest in der fraglosen Nebeneinanderordnung von natürlicher „Offenbarung“ und biblischer Offenbarung untragbar. Die Fragen widersprechen zwar verboten keiner Aussage der drei Bekenntnisse, weil ihre Fragestellung in diesen gar nicht gegeben ist. Aber sie widersprechen implizit zumindest der Erklärung Luthers zum 3. Glaubensartikel.
2. Zu beanstanden sind die Fragen des Abschnittes über die Kirche und das Wort. Frage 46 sagt über das Wesen der Kirche weniger als die drei Bekenntnisse, da die Bezugnahme auf das Wort als die Kirche konstituierenden Faktor fehlt. Darüber hinaus fehlt die Bezugnahme auf die Sakramente, die CA 7 mit dem Wort zusammen als konstituierender Faktor genannt werden.

Frage 47 bringt den Bezug auf das Wort zwar nach, redet aber von der Wortverkündigung nur als Aufgabe der Kirche, nicht als der die Kirche gründenden und erhaltenden Kraft, wie dies sowohl nach den lutherischen Bekenntnissen als nach dem HK geschehen mußte. Der Kirchenbegriff kann nach Fr. 46 und 47 allzuleicht im Sinne eines „Gesinnungsvereins“ verstanden werden (Christus hat ihn „gegründet“, die Taufe ist der Aufnahme-ritus, die Wortverkündigung ist die Äußerung und Bestätigung seiner Eigenart). Es fehlt das im weiteren Sinne sakramentale Element des

ständigen Konstituiert- und Getragenwerdens der Kirche in der Wirklichkeit des Christus praesens in Wort und Sakrament.

Der Schluß der Fr. 48 ist unglücklich in der Formulierung: Nicht nur die evang.-prot., sondern alle Kirchen finden nur im Glauben an Christus Gerechtigkeit und Seligkeit (sofern auch in ihnen solcher Glaube gegebenenfalls in Widerspruch zu ihren Dogmen lebt), aber die evang.-prot. Kirche bekennt dies.

Fr. 55 ist zu intellektualistisch gefaßt. Nach den Bekenntnissen ist das Wort Gottes die viva vox des Gesetzes und des Evangeliums in der Kirche, und als solche nicht nur die Offenbarung, sondern die Ausübung, der Vollzug des „göttlichen Willens und Ratschlusses zu unserem zeitlichen und ewigen Heil“.

3. Besonders mangelhaft sind die Fragen über die Taufe.

Fr. 60 gibt nur sehr allgemein und unklar das wieder, was nach kl. Kt. IV 6 und doch auch nach HK 69 und 70 die Gabe der hl. Taufe ist.

Fr. 61 bleibt in der Aussage über die Bedeutung des sichtbaren Zeichens bei der Taufe sogar hinter dem HK zurück, sofern auch bei ihm das äußerliche Wasserbad die Reinigung der Seele durch Christi Wort und Geist nicht nur bedeutet (so bad. Kat.), sondern die konkrete Gegenwart dieser Gabe anzeigt und verbürgt.

Frage 64 ist zu moralistisch gefaßt. Nach den Bekenntnissen wirkt Gott durch die im Glauben wieder und wieder ergriffene Taufe das, wovon hier gesagt wird, der Mensch werde durch die Taufe dazu verpflichtet, es zu machen – nämlich: „den alten Menschen in den Tod zu geben und als neuer Mensch aufzustehen“.

In summa: Die Tauffragen des gegenwärtigen Katechismus bleiben zumindest in den Formulierungen sogar hinter dem den drei Bekenntnissen gemeinsamen Minimum noch zurück. Es zeigt sich hier praktisch, wie wichtig gerade die bei der Unionsschließung unterlassene Klärung der Tauflehre war.

4. Zur Abendmahllehre:

Fr. 71 bewegt sich in einem unklaren Moralismus ähnlich der entsprechenden Fr. 64 bei der Tauflehre. Das Wachstum in der Heiligung ist nach allen drei Bekenntnissen nicht etwas, wozu wir „bewogen“ werden (noch dazu durch unsere würdige Teilnahme am hl. Abendmahl – schon die Formulierung der Frage ist ganz unklar, ja sinnlos), sondern es ist die Gabe des Abendmahls und der in ihm geschenkten Christusgemeinschaft selbst.

Abgesehen von den angeführten Punkten, in denen der gegenwärtige Katechismus geradezu dogmatische Irrtümer enthält, zeigt er im Ganzen eine so matte und unbestimmte Sprachgestalt, daß die Schaffung eines neuen Katechismus dringend erforderlich erscheint. Hierzu könnte erwogen werden die Wiederaufnahme des kl. Kt. Luthers mit Beifügung wesentlicher Stücke des Heidelberger Katechismus im Auszug.